

---

Internationale



Normen

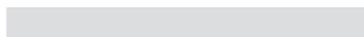
zum Abbau von



Handelshemmnissen



# Internationale Normen zum Abbau von Handelshemmnissen



KAN-Bericht 29



Verein zur  
Förderung der  
Arbeitssicherheit  
in Europa

Das Projekt „Kommission Arbeitsschutz und Normung“ wird finanziell durch das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung gefördert.

Autor des zugrunde liegenden Gutachtens	Dr. Josef Falke Universität Bremen Zentrum für Europäische Rechtspolitik (ZERP) Bibliothekstraße 1, D-28359 Bremen
Herausgeber	Verein zur Förderung der Arbeitssicherheit in Europa e.V.
Redaktion	Kommission Arbeitsschutz und Normung (KAN) Geschäftsstelle Alte Heerstraße 111, D-53757 Sankt Augustin Telefon (022 41) 2 31-34 50 Telefax (022 41) 2 31-34 64 E-Mail: <a href="mailto:info@kan.de">info@kan.de</a> Internet: <a href="http://www.kan.de">www.kan.de</a>
Gesamtherstellung	Druckerei Plump oHG, Rheinbreitbach
ISBN	3-88383-622-2

Mai 2002

# Inhaltsverzeichnis

## Internationale Normen zum Abbau von Handelshemmnissen – Analyse der Abkommen und normungspolitischen Diskussion

Zu diesem Bericht .....	5
Zusammenfassung der Studie .....	9
Aus der Studie resultierende Empfehlungen .....	17



## **Internationale Normen zum Abbau von Handelshemmnissen – Analyse der Abkommen und normungspolitischen Diskussion**

Die Kommission Arbeitsschutz und Normung (KAN) wurde 1994 eingerichtet, um die Belange des deutschen Arbeitsschutzes vor allem in der Europäischen Normung geltend zu machen. Sie setzt sich zusammen aus Vertretern der Sozialpartner (Arbeitgeber, Arbeitnehmer), des Staates (Bund, Länder), des Hauptverbandes der gewerblichen Berufsgenossenschaften (HVBG) und des DIN Deutsches Institut für Normung. Die KAN hat u.a. die Aufgabe, die öffentlichen Interessen im Arbeitsschutz zu bündeln und mit Stellungnahmen auf laufende oder geplante Normungsvorhaben Einfluss zu nehmen.

Zur Analyse von arbeitsschutzrelevanten Sachverhalten in der Normung und zur Ermittlung von Defiziten oder Fehlentwicklungen in der Normungsarbeit vergibt die KAN u.a. Studien und Gutachten.

Mit der Unterzeichnung des WTO-Abkommens<sup>1</sup> am 1. Januar 1995 hat die Europäische Gemeinschaft auch dem TBT-Übereinkommen<sup>2</sup> zugestimmt. Die WTO-Mitglieder verpflichten sich, als

Grundlage für ihre technischen Vorschriften die einschlägigen internationalen Normen zu verwenden, und messen der internationalen Normung dadurch eine hohe Bedeutung bei. Die in den Vereinbarungen von Wien und Dresden zwischen ISO/CEN bzw. IEC/CENELEC vorgesehene Vorrangstellung der internationalen Normung gegenüber der europäischen Normung für Produkte und Verfahren wird damit auch auf politischer Ebene eingefordert. Seither spielt das TBT-Übereinkommen in der aktuellen Diskussion zur Normungspolitik des Binnenmarktrats und der Europäischen Kommission eine wichtige Rolle.

Internationale Normen können neben Anforderungen an Produkte und Verfahren auch Regelungen zur Gestaltung der innerbetrieblichen Arbeitsumwelt enthalten, z.B. Verhaltensregelungen für Arbeitgeber und Arbeitnehmer. Die deutschen Institutionen für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz und die Sozialpartner, die sich in der Kommission Arbeitsschutz und Normung (KAN) zu Fragen der Normung abstimmen, unterstützen grundsätzlich die Präferenz internationaler Normen. Es besteht jedoch die Befürchtung, dass mit der Übernahme dieser internationalen Normen in das

<sup>1</sup> „Übereinkommen zur Errichtung der Welthandelsorganisation (WTO)“ vom 15.04.1994, ABl.EG, L 336, 1994, S. 3-10.

<sup>2</sup> „Übereinkommen über Technische Handelshemmnisse“, ABl.EG, L 336, 1994, S. 86-99. „Agreement on Technical Barriers to Trade“ (TBT-Agreement).

# Zu diesem Bericht

europäische Normenwerk konkurrierende Regelungen zu den einzelstaatlichen Umsetzungen der Richtlinien nach Artikel 137 des EG-Vertrags entstehen. Der dort verankerte nationale Regelungsfreiraum für Anforderungen an die Gestaltung der innerbetrieblichen Arbeitsumwelt darf nach Ansicht der in der KAN vertretenen Kreise durch internationale Vereinbarungen bzw. internationale Normen nicht eingeschränkt werden.

Zudem wird befürchtet, dass das in Europa bestehende Schutzniveau durch die Internationalisierung der Normungsarbeit nicht aufrecht erhalten werden könnte. Dies wäre möglicherweise zu vermeiden, würde das TBT-Übereinkommen durch grundlegende Sicherheitsanforderungen nach dem europäischen Vorbild der „Neuen Konzeption“ ergänzt. Das Interesse der in der KAN vertretenen Kreise ist es, dass bei der Ausarbeitung internationaler grundlegender Sicherheitsanforderungen für Produkte ein hohes Schutzniveau nach dem europäischen Vorbild zu Grunde gelegt wird.

Als Basis für eine nationale, europäische und internationale Erörterung dieser grundlegenden Aspekte ließ die KAN das vorlie-

gende Rechtsgutachten entwickeln. Dabei wurden folgende Fragen bearbeitet:

1. Welche Politikbereiche des EG-Vertrags werden durch das TBT-Übereinkommen berührt? Ist die Aufzählung der Artikel des EG-Vertrags im Beschluss des Rates vom 22. Dezember 1994<sup>3</sup> abschließend?
2. In welchen durch das TBT-Übereinkommen berührten Politikbereichen des EG-Vertrags erfolgt die Konkretisierung technischer Vorschriften durch Normen?
3. Gilt das TBT-Übereinkommen auch für Maßnahmen zur Gestaltung der innerbetrieblichen Arbeitsumwelt, die in der EU in den Regelungsbereich der EG-Richtlinien nach Artikel 137 des EG-Vertrags fallen?
4. Kann aus der Vorgabe, dass das TBT-Übereinkommen sich nicht allein auf Produkte, sondern auch auf Produktionsmethoden bezieht, abgeleitet werden, dass auch der Arbeitsablauf für die Herstellung eines Produktes einbezogen werden muss?<sup>4</sup> Sind damit Anforderungen an betriebliche Aspekte beim Hersteller im Geltungsbereich des Abkommens (z.B. Managementnormen zu Qualität, Umweltschutz und Sicher-

<sup>3</sup> „Beschluss des Rates vom 22.12.1994 über den Abschluss der Übereinkünfte im Rahmen der multilateralen Verhandlungen der Uruguay-Runde (1986-1994) im Namen der Europäischen Gemeinschaft in Bezug auf die in ihre Zuständigkeit fallenden Bereiche“, ABl.EG, L 336, 1994, S. 1-2.

<sup>4</sup> Prof. Dr. Müller-Graff: Normung und Welthandelsrecht – Verpflichtungen aus dem Übereinkommen über technische Handelshemmnisse, Vortrag bei der CEN-Generalversammlung 1997, Wien.

heit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz) Gegenstand des TBT-Übereinkommens?

5. Bestehen – abgesehen vom TBT-Übereinkommen – weitere internationale Vereinbarungen, die das Verhältnis zwischen EG-Rechtsvorschriften und internationalen Normen betreffen?

6. Inwieweit wurde das Konzept<sup>5</sup>, internationale grundlegende Sicherheitsanforderungen nach dem Vorbild der europäischen „Neuen Konzeption“ auszuarbeiten, von europäischen und internationalen Organisationen (TABD, OECD, UN/ECE, ...) aufgegriffen?

7. Wie ist der Stand der Diskussion zur Definition einer internationalen Norm?

Die KAN dankt dem Verfasser für die Durchführung des Projekts und für die Vorlage des Berichts sowie den folgenden Experten für die kritische Begleitung und die Unterstützung bei der Auswertung der Arbeit:

Herrn Max Angermaier, IG Metall

Herrn Ulrich Bamberg, KAN-Geschäftsstelle, Arbeitnehmer-Büro

Frau Dr. Christine Berg, European Commission, DG Enterprise, Standardisation Unit

Herrn Friedrich Harless, Siemens AG

Herrn Michael Jansen, Berufsgenossenschaftliche Zentrale für Sicherheit und Gesundheit (BGZ)

Herrn Prof. Dr. Wolfhard Kothe, Martin-Luther-Universität Halle, Juristische Fakultät

Herrn Dr. Joachim Lambert, Leiter der KAN-Geschäftsstelle

Herrn Corado Mattiuzzo, KAN-Geschäftsstelle

Herrn Eckhard Metze, KAN-Geschäftsstelle, Arbeitgeber-Büro

Herrn Dirk Moritz, Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung (BMA)

Herrn Klaus-Peter Schulz, DIN Deutsches Institut für Normung, Direktionsstab International

Herrn Werner Sterk, stellv. Leiter der KAN-Geschäftsstelle

**Die Studie ist im Volltext unter <http://www.kan.de> in deutscher und englischer Sprache zugänglich.**

Sie enthält über die im Folgenden zusammengefassten Ergebnisse hinaus im Anhang A eine vergleichende Übersicht über Organisationen, die Internationale Normen ausarbeiten.

<sup>5</sup> Siehe „Feedback report Global Trade“ der Konferenz der Europäischen Kommission und der EFTA am 15.-17. März 1999 in Berlin.

## Zu diesem Bericht

Im Anhang B sind insgesamt 12 Tabellen zur Konkretisierung technischer Vorschriften durch Normen im Gemeinschaftsrecht außerhalb der Neuen Konzeption aufgeführt. Die Erfassung dieser Verweise

wurde erstmals mit dem Anspruch auf Vollständigkeit und Aktualität für das gesamte geltende Gemeinschaftsrecht und für die derzeit aktuellen Vorschläge für gemeinschaftliche Rechtsakte versucht.

# Zusammenfassung der Studie

## **1. Welche Politikbereiche des EG-Vertrags werden durch das TBT-Übereinkommen berührt? Ist die Aufzählung der Artikel des EG-Vertrags im Beschluss des Rates vom 22. Dezember 1994 abschließend?**

Die Nennung der Rechtsgrundlagen im Beschluss 94/800/EG des Rates vom 22.12.1994 umfasst nicht allein Art. 113 EGV (jetzt Art. 133 EGV) als die maßgebliche Kompetenzgrundlage für die allein durch die Gemeinschaft durchgeführte Gemeinsame Handelspolitik. Erwähnt werden auch die Bereiche Grundlinien der Agrarpolitik, Beschränkung des Niederlassungsrechts, Gegenseitige Anerkennung von Diplomen und Zeugnissen, Verkehr, indirekte Steuern, Binnenmarkt sowie die ergänzende Rechtsetzungsbefugnis für unvorhergesehene Fälle des Rates<sup>6</sup>. Die Auflistung enthält keine Bestimmungen, die eine Kompetenz für gemeinschaftliche Maßnahmen im Bereich des Arbeitsschutzes, des Umweltschutzes, des Verbraucherschutzes und des Gesundheitsschutzes begründen<sup>7</sup>.

Diese Auflistung allein erlaubt noch keine Rückschlüsse auf die inhaltliche Reichweite des Übereinkommens über technische Handelshemmnisse (Technical Barriers to Trade, TBT) und die dadurch von

der EG und den Mitgliedstaaten übernommenen Verpflichtungen. Aber nach dem Wortlaut und der Praxis seiner Anwendung erstreckt es sich auf alle Waren, sowohl industriell produzierte als auch handwerklich gefertigte und landwirtschaftlich erzeugte. Das TBT-Übereinkommen berührt somit alle produktrelevanten Politikbereiche des EG-Vertrags (EGV) mit Ausnahme der ausdrücklich vom TBT-Übereinkommen ausgenommenen Einkaufsspezifikationen, die von staatlichen Stellen für die Produktion oder den Verbrauch erstellt werden, und der Maßnahmen, die in Anhang A des Übereinkommens über gesundheitspolizeiliche und pflanzenschutzrechtliche Maßnahmen (SPS-Übereinkommen) beschrieben sind.

Die die KAN besonders interessierende Frage, welche Auswirkungen dies für Regelungen des betrieblichen Arbeitsschutzes hat, die auf Art. 137 EGV (früher Art. 118a EGV) gestützt sind, ist im Zusammenhang mit den Begriffen „technische Vorschrift“ und „Norm“ zu klären (siehe Abschnitt 3).

Aufgrund der vorliegenden Informationen lässt sich nicht aufklären, in welchem Umfang unter den notifizierten technischen Vorschriften neben solchen, die

<sup>6</sup> Artikel 43, 54, 57, 66, 75, 84 Abs. 2, Artikel 99, 100, 100a und 235 EGV.

<sup>7</sup> Dies wären z.B. Art. 118a EGV (heute Art. 137), Art. 130s EGV (heute Art. 175), Art. 129a EGV (heute Art. 153), Art. 129 EGV (heute Art. 152).

# Zusammenfassung der Studie

sich auf die im Produkt verkörperten Eigenschaften beziehen (Produktregulierung), auch solche sind, die sich auf die Produktionsbedingungen und –abläufe bzw. die Einsatzbedingungen beziehen (Prozessregulierung).

## **2. In welchen durch das TBT-Übereinkommen berührten Politikbereichen des EG-Vertrags erfolgt die Konkretisierung technischer Vorschriften durch Normen?**

Hauptanwendungsbereich der Verweisung auf technische Normen im Gemeinschaftsrecht sind die Binnenmarkt-Richtlinien nach der neuen Konzeption auf dem Gebiet der technischen Harmonisierung und Normung. Dieser Kernbereich ist durch die gemeinsame Webpage der Europäischen Kommission, des Sekretariats der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA) und der Europäischen Normungsorganisationen CEN, CENELEC und ETSI gut erschlossen (<http://www.newapproach.org/>). Ein Drittel (33,4 %) der harmonisierten europäischen Normen nach dem Neuen Konzept ist mit von ISO oder IEC erarbeiteten Internationalen Normen identisch, weitere 13,2 % übernehmen Internationale Normen mit Modifikationen.

Auch zahlreiche gemeinschaftliche Rechtsakte außerhalb der Neuen Konzeption zur technischen Harmonisierung

und Normung enthalten Verweise auf technische Normen. Davon betroffen sind beispielsweise die Bereiche öffentliches Auftragswesen oder Informationstechnologie. Die Erfassung dieser Verweise ist im Rahmen dieses Projektes erstmals mit dem Anspruch auf Vollständigkeit und Aktualität für das gesamte geltende Gemeinschaftsrecht und für die derzeit aktuellen Vorschläge für gemeinschaftliche Rechtsakte versucht worden.

Die zu diesen Bereichen ermittelten Normenverweise unterscheiden sich grundsätzlich von dem regulatorischen Zugriff der Neuen Konzeption zur technischen Harmonisierung und Normung. Während dort zur Ausfüllung der grundlegenden Anforderungen für eine Kategorie von Produkten in zahlreichen aufeinander abgestimmten Normen alle vermarktungsrelevanten Produkteigenschaften geregelt werden, handelt es sich bei Normenverweisen außerhalb der Neuen Konzeption zumeist um punktuelle Ergänzungen mehr oder weniger detaillierter Produktanforderungen, die in den gemeinschaftlichen Rechtsakten selbst festgelegt sind. Infolgedessen handelt es sich ganz überwiegend um Normen zur Festlegung von Mess- und Prüfmethode. Vor allem im Bereich Zolltarif und Außenhandel kommen einige Normen zur genauen Identifikation von Produkten hinzu.

Bei allen Auswertungsschritten haben sich keine Hinweise darauf ergeben, dass bei den technischen Produkten erst durch die in Bezug genommenen technischen Normen das Ausmaß der Produktsicherheit, Grenzwerte für die Umweltbelastung oder beispielsweise die Belästigung durch Lärm festgelegt wird. Vielmehr werden technische Normen durchweg eingesetzt, um die Einhaltung der durch die gemeinschaftlichen Legislativorgane selbst festgelegten Produkthanforderungen zu konkretisieren oder zuverlässig zu messen.

Die Feinanalyse ergab, dass Normenverweise innerhalb der Europäischen Kommission offenbar nicht immer aufeinander abgestimmt angewandt werden. Insbesondere der lange Zeit im Gemeinschaftsrecht übliche starre Normenverweis führt zu zahlreichen Folgeproblemen, z.B. durch fehlende Aktualisierung.

### **3. Gilt das TBT-Übereinkommen auch für Maßnahmen zur Gestaltung der innerbetrieblichen Arbeitsumwelt, die in der EU in den Regelungsbereich der EG-Richtlinien nach Artikel 137 des EG-Vertrags fallen?**

Das TBT-Übereinkommen erfasst mit seiner Definition der Begriffe „technische Vorschrift“ und „Norm“ nur solche Ver-

fahren und Produktionsmethoden, die sich direkt auf die Produktmerkmale auswirken, sich also in dem handelbaren Produkt niederschlagen.

Eine Unterscheidung zwischen Verfahren und Produktionsmethoden danach, ob sie sich im Produkt nachweisbar niederschlagen, entspricht weitgehend der im Gemeinschaftsrecht geläufigen Unterscheidung. In Richtlinien nach Art. 95 EGV wird der produktbezogene Arbeitsschutz geregelt. In Richtlinien nach Art. 137 EGV wird der produktions- oder betriebsbezogene Arbeitsschutz geregelt, der den Mitgliedstaaten Spielraum für die Durchsetzung höherer Schutzstandards lässt, sofern dadurch nicht die Zirkulation verkehrsfähiger Produkte und Anlagen beeinträchtigt wird. Eine eindeutige Zuordnung kann im Einzelfall schwierig sein.

Auch im Falle internationaler Produktnormen setzt das TBT-Übereinkommen keinen Mechanismus der Übernahme solcher Normen in entsprechende technische Vorschriften und regionale oder nationale Normen in Gang. Nach Art. 2.2 und 2.4 des TBT-Übereinkommens und Buchstabe F des Verhaltenskodex für die Ausarbeitung, Annahme und Anwendung von Normen bestehen vielmehr zahlreiche belangvolle Vorbehalte und Abfederungen. Internationale Normen dienen nur als Grundlage für nationale

# Zusammenfassung der Studie

technische Vorschriften; sie müssen wirksam und geeignet zur Erreichung der angestrebten berechtigten Ziele sein. Zu den Zielen, die bei der Erstellung nationaler technischer Vorschriften berechtigterweise verfolgt werden dürfen, zählt mit dem Schutz der Sicherheit und der Gesundheit des Menschen auch der Arbeitsschutz. Die Aufzählung der berechtigten Ziele ist nicht abschließend.

Dies kennzeichnet den breiten politischen Verantwortungsraum, der durch das TBT-Übereinkommen nicht tangiert wird.

Das WTO-Streitbeilegungsverfahren zum französischen Asbestverbot verdeutlicht hierbei erstmals, welchen Handlungsspielraum die WTO-Regeln den Mitgliedern für eine an hohen Schutzmaßstäben orientierte Arbeitsschutzpolitik belassen. Mit besonderem Nachdruck unterstreicht die Berufungsinstanz das Recht eines WTO-Mitglieds, das Niveau des erforderlichen Schutzes der Gesundheit festzulegen. Die Konsequenzen für weniger skandalöse Fallgestaltungen müssen allerdings noch abgewartet werden.

Die Einbindung der nationalen und europäischen Normungsarbeiten in den internationalen Kontext ist mit ihren Auswirkungen für den Stellenwert der Normung zum vom Art. 137 EGV erfassten betrieblichen Arbeitsschutz noch nicht hinreichend konzeptionell bedacht worden.

Wenn die derzeitige Haltung zur Normung im Bereich des betrieblichen Arbeitsschutzes aufrecht erhalten werden soll, ist es erforderlich, diesen Standpunkt auch auf der internationalen Ebene zu vertreten. Die Begründung müsste aber deutlich über die besondere Ausgestaltung des Verhältnisses zwischen produktbezogenem und produktions- bzw. anwendungsbezogenem Arbeitsschutz im EG-Vertrag hinausweisen.

Der Standpunkt zur Rolle der Normung im betrieblichen Arbeitsschutz hat im europäischen Kontext ganz wesentlich die Zielsetzung, die in den einzelnen Staaten bzw. durch die Sozialpartner auf hohem Niveau erarbeiteten und angewandten Standards aufrecht zu erhalten. Diese Ausgangsposition und Zielsetzung kann für den internationalen Kontext nicht überall als gegeben vorausgesetzt werden.

Statt auf internationaler Ebene wie in der EG die Konzeption zu verfolgen, auf eine Normung von Aspekten des betrieblichen Arbeitsschutzes zu verzichten, sind Formen für die Normungsarbeit vorzusehen, die den entwickelten Industriestaaten mit ausgebauten Systemen des Arbeitsschutzes ihre Freiräume belassen, zugleich aber in diesem Bereich den Transfer von Wissen und Technologie in die Entwicklungsländer gestatten. Das Konzept der Trennung der Process and Production

Measures (PPMs) in solche, die sich im Produkt niederschlagen (*product-related*), und solche, bei denen dies nicht der Fall ist (*non-product-related*), ist in einer Studie der OECD besonders überzeugend entwickelt und in ihren Konsequenzen dargestellt worden.

Zwar ist im Bereich des sozialen und betrieblichen Arbeitsschutzes für eine internationale Koordinierung die Internationale Arbeitsorganisation (ILO) die geeignete Institution. Sie erfüllt in nicht zu ersetzender Weise wichtige Aufgaben gerade im Bereich des sozialen Arbeitsschutzes und als gemeinsames Forum für Regierungen, Gewerkschaften und Vertreter der Arbeitgeber wie auch für Entwicklungsländer und Industriestaaten. Sie orientiert ihre Arbeiten an besonders schutzbedürftigen Beschäftigtengruppen und an besonders gravierenden Belastungen. Sie ist aber für den raschen Anpassungsbedarf im technischen Arbeitsschutz gerade wegen der für ihre Regelung geltenden Verfahren weniger geeignet.

Für einen produktintegrierten technischen Arbeitsschutz sind jedoch technische Normen ohne Alternative: Das einschlägige technische Regelwerk der Internationalen Normungsorganisationen ist in Bezug auf technische Anforderungen an Produkte hinreichend dicht, relevant und aktuell. Das Normenwerk erfüllt zudem höchste

Anforderungen an die Kohärenz der Einzelregelungen untereinander und wird ständig aktualisiert.

**4. Kann aus der Vorgabe, dass das TBT-Übereinkommen sich nicht allein auf Produkte, sondern auch auf Produktionsmethoden bezieht, abgeleitet werden, dass auch der Arbeitsablauf für die Herstellung eines Produktes einbezogen werden muss? Sind damit Anforderungen an betriebliche Aspekte beim Hersteller im Geltungsbereich des Abkommens (z.B. Managementnormen zu Qualität, Umweltschutz und Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz) Gegenstand des TBT-Übereinkommens?**

Anforderungen an betriebliche Aspekte sind nicht Gegenstand des TBT-Übereinkommens. Da Arbeitsschutzmanagementnormen ausschließlich Anforderungen an betriebliche Aspekte enthalten, sind auch sie nicht Gegenstand des TBT-Übereinkommens.

Darüber hinaus ist allen Managementnormen gemein, dass sie wegen ihres gewollten ubiquitären Anwendungsbereiches in Produktions- und Dienstleistungsbetrieben sowie Verwaltungen jeder Art keine spezifischen, produktprägenden Aussagen gestatten. Deshalb sind auch Managementnormen zu Qualität und

# Zusammenfassung der Studie

Umweltschutz nicht Gegenstand des TBT-Übereinkommens.

## **5. Bestehen – abgesehen vom TBT-Übereinkommen – weitere internationale Vereinbarungen, die das Verhältnis zwischen EG-Rechtsvorschriften und internationalen Normen betreffen?**

Neben dem TBT-Übereinkommen bestehen für die Gemeinschaft zwei weitere Vereinbarungen der WTO, die das Verhältnis zwischen EG-Rechtsvorschriften und internationalen Normen betreffen, nämlich das Übereinkommen über die Anwendung gesundheitspolizeilicher und pflanzenschutzrechtlicher Maßnahmen (SPS-Übereinkommen) und das Übereinkommen über das öffentliche Beschaffungswesen.

Die komplexe Verknüpfung zwischen völkerrechtlichen Vereinbarungen, EG-Richtlinien, nationalen Rechtsvorschriften und einer Fülle technischer Normen wird für den Sektor des Gefahrguttransports nur angedeutet.

Besonders eng ist die Verknüpfung der gemeinschaftlichen Rechtsetzung über Kfz und Kfz-Teile mit der Erarbeitung technischer Regelungen im Rahmen der UN-Wirtschaftskommission für Europa (UN/ECE). Durch das „Parallelübereinkommen“ ist hier seit kurzem die Grundlage

für eine globale technische Zusammenarbeit im Rahmen der UN/ECE für einen Sektor geschaffen worden, den seit jeher ein dichtes und staatlich verantwortetes technisches Regelwerk überzieht.

## **6. Inwieweit wurde das Konzept, internationale grundlegende Sicherheitsanforderungen nach dem Vorbild der europäischen „Neuen Konzeption“ auszuarbeiten, von europäischen und internationalen Organisationen (TABD, OECD, UN/ECE, ...) aufgegriffen?**

Die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD), die UN/ECE und der Transatlantic Business Dialogue (TABD) haben Vorschläge zur Verknüpfung verbindlicher einzelstaatlicher technischer Vorschriften und internationaler Normen vorgelegt. Die UN/ECE und der TABD haben dazu auch Modelle entwickelt, wie in Anlehnung an die Neue Konzeption zur technischen Harmonisierung und Normung auf internationaler Ebene grundlegende Anforderungen als Vorgabe für internationale Normungsgremien festgelegt werden können.

Das von der UN/ECE entwickelte Internationale Modell für eine gute regulatorische Praxis unter Verwendung internationaler Normen übernimmt fast alle maßgeblichen Komponenten der Neuen Konzeption. In diesem Modell werden

der UN/ECE wichtige Koordinierungsaufgaben zugewiesen. Der spezifisch neue Akzent liegt darin, dass es keinen globalen Anspruch enthält, sondern auf die Initiativen von Ländern setzt, die in bestimmten Produktsektoren kooperieren wollen. Während das TBT-Übereinkommen von der Konstellation ausgeht, dass als Grundlage für nationale technische Vorschriften womöglich geeignete internationale Normen zur Verfügung stehen, wird im UN/ECE-Modell wie bei der Neuen Konzeption der EG unterstellt, dass die Einigung auf gemeinsam aufgestellte grundlegende Anforderungen einen Bedarf an zusätzlich zu erstellenden internationalen Normen auslösen wird.

Der TABD gehört zu den Vorreitern der Idee, sektorspezifisch auf globaler Ebene grundlegende Anforderungen als verbindlichen Orientierungsrahmen für internationale Normungsarbeiten festzulegen. Der TABD hat sich aber in den letzten Jahren weniger um Zustimmung zu der Idee, die Neue Konzeption zur technischen Harmonisierung und Normung auf die internationale Ebene zu übertragen, und um ihre Präzisierung und die Abklärung ihrer Voraussetzungen gekümmert, sondern eher Einfluss auf die Festlegung technischer Anforderungen in einzelnen Produktsektoren genommen. Der TABD betont die Bezugnahme technischer Vorschriften auf in-

ternationale Normen, die von den Kräften des Marktes hervorgebracht wurden.

Die Neue Konzeption der EG geht demgegenüber davon aus, dass die für den Schutz elementarer Rechtsgüter verantwortlichen staatlichen Regelssetzer über die grundlegenden Anforderungen entscheidende Randdaten für die Normungsarbeiten setzen und damit einen rechtlichen Rahmen geben.

Der Vorschlag, internationale grundlegende Sicherheitsanforderungen nach dem Vorbild der europäischen „Neuen Konzeption“ auszuarbeiten, müsste folgende Aspekte berücksichtigen:

- Mit der Erarbeitung grundlegender Anforderungen auf internationaler Ebene wird nur ein wichtiges Element aus der Neuen Konzeption zur technischen Harmonisierung und Normung übernommen. Diese gewinnt ihre Effektivität und Legitimität aber aus dem sorgsam abgestimmten Zusammenspiel vieler Elemente. Neben der Festlegung grundlegender, rechtlich verbindlicher Anforderungen sind die Erteilung von Normungsmandaten durch die Europäische Kommission, die Feinabstimmung zwischen den Technischen Komitees und der Kommission durch New-Approach-Consultants, die Möglichkeit des formellen Einwandes, Schutzklau-

# Zusammenfassung der Studie

selverfahren sowie die Koordinierung der Aktivitäten von Zertifizierungsstellen und Marktaufsichtsbehörden zu nennen.

- Die Festlegung grundlegender Anforderungen ist mit gutem Grund den politisch verantwortlichen Legislativorganen vorbehalten. Wer auf internationaler Ebene und mit welchem Instrumentarium diese Aufgabe übernehmen könnte, ist noch ungeklärt.

Die jetzige Struktur der WTO bietet für die „politische Rahmensteuerung“ der internationalen Normung nicht die notwendigen Voraussetzungen. Zur Vorbereitung einer neuen Welthandelskonferenz oder im Rahmen des WTO-Ausschusses für Technische Handelshemmnisse sind bisher keine entsprechenden Vorschläge vorgelegt worden.

Das Internationale Modell der UN/ECE vertraut diese Rahmensteuerung für einzelne Produktsektoren den jeweils kooperationswilligen Gruppen von Ländern an. Nach Ansicht des Autors kommt jedoch die UN/ECE für eine globale Koordinierungsaufgabe nicht in Betracht.

Es war nicht Gegenstand dieses Gutachtens, zu untersuchen, inwieweit in bestimmten Sektoren (z.B. elektrotechnische Produkte) bereits Elemente der Neuen Konzeption auf weltweiter Ebene implementiert sind.

## **7. Wie ist der Stand der Diskussion zur Definition einer internationalen Norm?**

Die Diskussion über die Definition einer internationalen Norm ist mit der Vorlage des Zweiten Dreijahresberichtes über die Anwendung des TBT-Übereinkommens im November 2000 zu einem gehaltvollen Abschluss gekommen. Der WTO-Ausschuss für Technische Handelshemmnisse hat eine Entscheidung über die bei der Entwicklung internationaler Normen, Leitfäden und Empfehlungen zu beachtenden Prinzipien angenommen, nämlich Transparenz, Offenheit, Unparteilichkeit und Konsens, Effektivität und Relevanz, Kohärenz sowie Beachtung der Bedürfnisse von Entwicklungsländern.

Der entschiedene Einsatz der EU für die Kriterien Kohärenz und Singularität wurde mit dem Argument unterstützt, die Inbezugnahme internationaler Normen in technischen Vorschriften sei nur dann ein geeignetes Mittel zum Abbau von Handelshemmnissen, wenn nicht eine Auswahl situation konkurrierender internationaler Normen bestehe. Die Kriterien Kohärenz und Singularität haben allerdings in dem vereinbarten Dokument nur in der sehr deutlich abgeschwächten Form der Kooperation und der Vermeidung von Doppelarbeit ihren Niederschlag gefunden.

# Aus der Studie resultierende Empfehlungen

## 1. Empfehlungen an das DIN

Die KAN bittet das DIN, das Gutachten den internationalen und europäischen Gremien sowie den nationalen Ausschüssen, die internationale Gremien spiegeln, zur Verfügung zu stellen.

Die KAN bittet das DIN, sich dafür einzusetzen, dass im Interesse einer konsequenten Anwendung des WTO/TBT-Übereinkommens

- Normen auch auf internationaler Ebene so erarbeitet werden, dass eindeutig zwischen solchen mit produktprägenden und nicht produktprägenden Anforderungen unterschieden wird;
- diese Unterscheidung in den Grundlegendokumenten (z.B. ISO/IEC-Directiven) eindeutiger als bisher verankert wird.

## 2. Empfehlungen an das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung (BMA) und die Sozialpartner

Die KAN bittet das BMA bzw. die Bundesregierung und die Sozialpartner, bei Organisationen, die versuchen, eine dem New Approach entsprechende Regelung auf internationaler Ebene zu finden (z.B. WTO, OECD, UN/ECE), folgende Haltung zu vertreten:

- Solche Regelungen sollten keine Normen mit Anforderungen an den be-

trieblichen Arbeitsschutz in Bezug nehmen.

- Die Übertragung der Aufgabe „Konkretisierung von Sicherheits-, Gesundheitsschutz- und Umweltschutzziele“ an privatrechtliche Normungsgremien setzt eine „politische Rahmensteuerung“ voraus; ansonsten werden die Leistungsgrenzen dieser Aufgabenübertragung überschritten.
- Damit die vorgenannte Aufgabenübertragung Effektivität und Legitimität gewinnt, müsste für ein sorgsam abgestimmtes Zusammenspiel vieler Elemente gesorgt werden. Dazu gehören etwa die Festlegung rechtlich verbindlicher grundlegender Anforderungen, (ggf.) die Erteilung konkreter Normungsaufträge, eine gewisse Qualitätssicherung der Normen, eine offizielle Anerkennung derjenigen Normen, die alle notwendigen Bedingungen erfüllen, Schutzklauselverfahren sowie die Koordinierung der Aktivitäten von Zertifizierungsstellen und Marktaufsichtsbehörden.
- Eindeutigkeit und Widerspruchsfreiheit müssen unverzichtbare Elemente des internationalen Normenwerks sein.

## 3. Empfehlungen an die KAN-Geschäftsstelle

Die KAN beauftragt die KAN-Geschäftsstelle zu prüfen, ob

# Aus der Studie resultierende Empfehlungen

- die OECD-Konzeption im Bereich des Umweltschutzes zu den Processes and Production Methods (PPMs) auf den Arbeitsschutz angewendet werden kann. Ziel der Prüfung sollte sein, für Produktionsverfahren klare Kriterien zu finden, um produktprägende von nicht produktprägenden Produktionsverfahren zu unterscheiden.
- Erkenntnisse einer von Hilf und Reuß durchgeführten Untersuchung zu den verfassungsrechtlichen Anforderungen an die internationale Normierung im Lebensmittelrecht für den Bereich des Arbeitsschutzes nutzbar sind.

# Internationale Normen zum Abbau von Handelshemmnissen

Teil 2: Volltext des Gutachtens

---



**ZENTRUM FÜR  
EUROPÄISCHE RECHTSPOLITIK  
AN DER UNIVERSITÄT BREMEN**

Universitätsallee GW 1  
D-28359 Bremen  
Telefon: +49 (0)421 - 218 - 2247  
Telefax: +49 (0)421 - 218 - 3403  
e-Mail: [zerp@zerp.uni-bremen.de](mailto:zerp@zerp.uni-bremen.de)

**Internationale Normen zum Abbau von Handelshemmnissen –  
Analyse der Abkommen und normungspolitischen Diskussion**

**Gutachten,  
erstellt im Auftrag der Kommission Arbeitsschutz und Normung  
(KAN)**

**Josef Falke**

Bremen, Oktober 2001

# Inhaltsverzeichnis

<b>Tabellenübersicht</b> .....	III
<b>Abkürzungsverzeichnis</b> .....	V
<b>1. Reichweite des TBT-Übereinkommens</b> .....	1
a) Der Beschluss 94/800/EWG des Rates vom 22. Dezember 1994 .....	1
b) Überblick über den Inhalt des TBT-Übereinkommens .....	2
c) Die Praxis der Notifizierungen nach dem TBT-Übereinkommen .....	5
d) Zusammenfassung .....	11
<b>2. Umfang der Konkretisierung technischer Vorschriften durch Normen</b> .....	13
a) Harmonisierte Normen im Anwendungsbereich der Neuen Konzeption .....	13
b) Anforderungen an die Interoperabilität des Eisenbahnsystems .....	19
c) Erstellung von BVT-Merkblättern für Industrieanlagen .....	20
d) Verweise auf internationale, europäische und ausgewählte nationale Normen im Gemeinschaftsrecht .....	21
e) Verweise auf Bestimmungen der IMO .....	30
f) Verweise im Bereich des Flugverkehrs .....	31
g) Verweise auf ASTM-Normen .....	32
h) Zusammenfassung .....	32
<b>3. Geltung des TBT-Übereinkommens für Maßnahmen des betrieblichen Arbeitsschutzes</b> .....	34
a) Wortlaut des TBT-Übereinkommens .....	34
b) Verfahren und Produktionsmethoden in der Streitbelegungspraxis der WTO .....	36
c) Verfahren und Produktionsmethoden nach dem Zweck des TBT-Übereinkommens .....	37
d) Das WTO-Streitbelegungsverfahren zum französischen Asbest-Verbot .....	41
e) Internationale Einbindung der europäischen Normung zum Arbeitsschutz .....	43
aa) Normative Rahmenbedingungen .....	43
bb) Exemplarischer empirischer Befund .....	45
f) Konsequenzen für den Standpunkt zur Normung auf dem Gebiet des betrieblichen Arbeitsschutzes .....	53
g) Technischer Arbeitsschutz im Rahmen der ILO? .....	55
h) Zusammenfassung .....	57
<b>4. Geltung des TBT-Übereinkommens für Produktionsmethoden</b> .....	60
a) Produktionsmethoden und TBT-Übereinkommen .....	60
b) Zusammenfassung .....	62

<b>5. Andere internationale Vereinbarungen, die das Verhältnis von EG-Rechtsvorschriften zu internationalen Normen betreffen</b> .....	63
a) SPS-Übereinkommen .....	64
b) Übereinkommen über das öffentliche Beschaffungswesen .....	66
c) Festlegung technischer Regelungen für Kfz und Kfz-Teile im Rahmen der UN/ECE .....	67
d) Zusammenfassung .....	69
<b>6. Ausarbeitung internationaler grundlegender Sicherheitsanforderungen</b> .....	75
a) Vorschläge der OECD .....	75
b) Vorschläge der UN/ECE .....	76
c) Vorschläge des TABD .....	79
d) Leistungsgrenzen des Konzepts zur Ausarbeitung internationaler grundlegender Anforderungen .....	81
e) Zusammenfassung .....	83
<b>7. Definition „internationale Norm“</b> .....	85
a) Diskussion im WTO-Ausschuss für Technische Handelshemmnisse .....	85
b) Prinzipien für die Erarbeitung internationaler Normen, Leitfäden und Empfehlungen .....	87
c) Zusammenfassung .....	89
<b>Literaturverzeichnis</b> .....	91
<b>Dokumentenverzeichnis</b> .....	96
<b>Anhang A: Vergleichende Übersicht über Organisationen, die Internationale Normen ausarbeiten</b> .....	101
1. Codex-Alimentarius-Kommission der WHO und der FAO (CAC) .....	101
2. Internationale Elektrotechnische Kommission (IEC) .....	102
3. Internationale Seeschifffahrts-Organisation (IMO) .....	103
4. Internationale Normungsorganisation (ISO) .....	106
5. Internationale Fernmeldeunion (ITU) .....	107
6. Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) .....	108
7. Internationales Tierseuchenamt (OIE) .....	109
8. International Organization of Legal Metrology (OIML) .....	110
9. UN-Wirtschaftskommission für Europa (UN/ECE) .....	111
10. Weltgesundheitsorganisation (WHO) .....	113
<b>Anhang B: Konkretisierung technischer Vorschriften durch Normen im Gemeinschaftsrecht außerhalb der Neuen Konzeption</b> .....	115

## Tabellenübersicht

Tab. 1	Aufschlüsselung der in den Notifikationen von technischen Vorschriften bzw. Konformitätsbewertungsverfahren gemäß dem TBT-Übereinkommen angegebenen Gründe in den Jahren 1995 bis 2000 .....	7
Tab. 2	Aufschlüsselung der Notifikationen von technischen Vorschriften bzw. Konformitätsbewertungsverfahren gemäß dem TBT-Übereinkommen nach Verfahrensvarianten in den Jahren 1995 bis 2000 .....	8
Tab. 3	Anzahl der Notifizierungen gemäß dem TBT-Übereinkommen nach Produktkategorien im Jahr 2001 .....	9
Tab. 4	Anzahl der Notifizierungen gemäß dem TBT-Übereinkommen, die im Zeitraum 1995 bis 2000 auf einzelne WTO-Mitglieder entfallen .....	10
Tab. 5	Richtlinien nach der Neuen Konzeption, Detaillierungsgrad der wesentlichen Anforderungen und Anzahl der bis Ende des Jahres 2001 im EG-Amtsblatt angezeigten harmonisierten Normen sowie ihr Bezug zu unternationalen Normen .....	15
Tab. 6	Normungsaktivitäten des CEN im Bereich der Richtlinien nach der Neuen Konzeption, gemessen an der Anzahl der von der Kommission in Auftrag gegebenen und der erstellten Normen am Ende der Jahre 1995, 2000 und 2005, sowie Anzahl der bis Ende des Jahres 2001 im EG-Amtsblatt angezeigten harmonisierten Normen .....	16
Tab. 7	Anzahl der gemeinschaftlichen Rechtsakte und der Legislativvorschläge, die auf Normen internationaler, europäischer und ausgewählter nationaler Normungsorganisationen und anderer technischer Regelsetzer verweisen (Stand: 30. April 2001) .....	23
Tab. 8	Anzahl der gemeinschaftlichen Rechtsakte, die auf internationale, europäische, ASTM- oder DIN-Normen verweisen, nach Regelungsbereichen .....	27
Tab. 9	Teilnahme der Mitgliedsorganisationen des CEN an den Technischen Ausschüssen der ISO im Bereich des Arbeitsschutzes und ausgewählter Erzeugnisse, die in der EG gemäß der Neuen Konzeption zur technischen Harmonisierung und Normung geregelt sind .....	46
Tab. 10	Teilnahme der Mitgliedsorganisationen des CEN an den Technischen Ausschüssen der ISO im Bereich der Maschinensicherheit (Stand: April 2001) .....	47
Tab. 11	Normungsaktivitäten des CEN auf den Gebieten Maschinensicherheit, Arbeitsschutz, Umweltschutz, Bauprodukte und Bauwerke, Verkehr, Medizin und Analyseverfahren – Anzahl der zugrunde liegenden europäischen und internationalen Dokumente (Stand: 30.4.2001) .....	49
Tab. 12	Arbeitsplan von ISO/TC 199 – Safety of machinery (Stand: 24.11.2000) und ihre Entsprechungen zum CEN/TC 114 .....	51
Tab. 13	Richtlinien zur Betriebserlaubnis für Kfz und Kfz-Anhänger und ihre Entsprechungen unter den UN/ECE-Regelungen (in chronologischer Ordnung, Stand: 30. April 2001) .....	70
Tab. 14	Richtlinien zur Betriebserlaubnis für zwei- und dreirädrige Kraftfahrzeuge und ihre Entsprechungen unter den UN/ECE-Regelungen (in chronologischer Ordnung, Stand: 30. April 2001) .....	74

Tab. 15	Verweise auf ISO-Normen im geltenden Gemeinschaftsrecht und Vergleich mit dem aktuellen Bestand an ISO-Normen (Stand: 30. April 2001) .....	115
Tab. 16	Verweise auf ISO-Normen in aktuellen Vorschlägen für gemeinschaftliche Rechtsakte und Vergleich mit dem aktuellen Bestand an ISO-Normen (Stand: 30. April 2001) .....	126
Tab. 17	Verweise auf IEC-Normen im geltenden Gemeinschaftsrecht und Vergleich mit dem aktuellen Bestand an IEC-Normen (Stand: 30. April 2001) .....	127
Tab. 18	Verweise auf IEC-Normen in aktuellen Vorschlägen für gemeinschaftliche Rechtsakte und Vergleich mit dem aktuellen Bestand an IEC-Normen (Stand: 20. April 2001) .....	130
Tab. 19	Verweise auf ISO/IEC-Normen im geltenden Gemeinschaftsrecht und Vergleich mit dem aktuellen Bestand an ISO/IEC-Normen (Stand: 30. April 2001) .....	131
Tab. 20	Verweise auf Europäische Normen im geltenden Gemeinschaftsrecht und Vergleich mit dem aktuellen Bestand an Europäischen Normen (Stand: 30. April 2001) .....	132
Tab. 21	Verweise auf Europäische Normen in aktuellen Vorschlägen für gemeinschaftliche Rechtsakte und Vergleich mit dem Bestand an Europäischen Normen (Stand: 30. April 2001) .....	138
Tab. 22	Verweise auf erwartete Europäische Normen in gemeinschaftlichen Rechtsakten oder in Vorschlägen für solche (Stand: 30. April 2001) .....	139
Tab. 23	Verweise auf IMO-Bestimmungen im geltenden Gemeinschaftsrecht (Stand: 30. April 2001) .....	141
Tab. 24	Verweise auf IMO-Bestimmungen in aktuellen Vorschlägen für gemeinschaftliche Rechtsakte (Stand: 30. April 2001) .....	145
Tab. 25	Verweise auf ASTM-Normen im geltenden Gemeinschaftsrecht (Stand: 30. April 2001) .....	146
Tab. 26	Verweise auf ASTM-Normen in aktuellen Vorschlägen für gemeinschaftliche Rechtsakte (Stand: 30. April 2001) .....	156

## Abkürzungsverzeichnis

ABl.	Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften
AENOR	Asociación Española de Normalización y Certificación
AFNOR	Association Française de Normalisation
ANEC	Association Normalisation Européenne pour les Consommateurs, <i>European Association for the Coordination of Consumer Representation in Standardization</i>
ANSI	American National Standards Institute
API	American Petroleum Institute
ASME	American Society of Mechanical Engineers
ASTM	American Society for Testing and Materials
BGH	Bundesgerichtshof
BMA	Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung
BREF	Best Available Techniques Reference Documents
BSI	British Standards Institution
BVT	Beste verfügbare Techniken
CAC	FAO/WHO Codex Alimentarius Commission
CCITT	International Telegraph and Telephone Consultative Committee
CEN	Comité Européen de Normalisation, <i>European Committee for Standardization</i>
CENELEC	Comité Européen de Normalisation Electrotechnique, <i>European Committee for Electrotechnical Standardization</i>
CEPT	Conférence Européenne des Administrations des Postes et des Télécommunications, <i>Europäische Konferenz der Verwaltungen von Post und Fernmeldewesen</i>
CISPR	Comité International Spécial des Perturbations Radioélectriques, <i>International Special Committee on Radio Interference</i>
DIN	Deutsches Institut für Normung e.V.
DIN-Mitt.	DIN-Mitteilungen
DIS	Draft International Standard
ECAC	European Civil Aviation Conference
ECE	Economic Commission for Europe
ECMA	European Computer Manufacturers Association
EEB	European Environmental Bureau
EFTA	European Free Trade Association
EN	Europäische Norm
ENV	Europäische Vornorm
EOTC	European Organisation for Testing and Certification
ETS	European Telecommunications Standards, <i>Europäische Telekommunikationsnorm</i>
ETSI	European Telecommunications Standards Institute
EuZW	Europäische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht
FAO	Food and Agriculture Organization of the United Nations
FDIS	Final Draft International Standard

GATT	General Agreement on Tariffs and Trade
GPA	Agreement on Government Procurement, <i>Übereinkommen über das öffentliche Beschaffungswesen</i>
HD	Harmonisierungsdokument
ICAO	International Civil Aviation Organization
ICS	International Classification for Standards
ICSCA	Industry Co-operation on Standards and Conformity Assessment
IEC	International Electrotechnical Commission
I-ETS	Interim European Telecommunications Standard, <i>Vorläufige Europäische Telekommunikationsnorm</i>
IFAN	International Federation of Standards Users
ILO	International Labour Organization
IMO	International Maritime Organization
ISO	International Organization for Standardization
ITU	International Telecommunication Union
JISC	Japanese Industrial Standards Committee
JWT	Journal of World Trade
KAN	Kommission Arbeitsschutz und Normung
MEPC	Marine Environment Protection Committee
MRA	Mutual Recognition Agreement
MSC	Maritime Safety Commission
NIST	National Institute of Standards and Technology
NNI	Nederlands Normalisatie-Instituut
NSAI	National Standards Authority of Ireland
OECD	Organization for Economic Co-operation and Development
OIE	Office International des Epizooties ( <i>World Organization for Animal Health</i> )
OIML	International Organization of Legal Metrology
OSH	Occupational Safety and Health
PPM, PPMs	Process and Production Method(s)
prEN	project EN
SABE	Strategic Advisory Body on Environment
SFS	Finnish Standards Association
SPS Agreement	Agreement on Sanitary and Phytosanitary Measures, <i>Übereinkommen über die Anwendung gesundheitspolizeilicher und pflanzenschutzrechtlicher Maßnahmen</i>
TABD	Transatlantic Business Dialogue
TBT Agreement	Agreement on Technical Barriers to Trade, <i>Übereinkommen über Technische Handelshemmnisse</i>
TSI	Technische Spezifikationen für die Interoperabilität
TUTB	European Trade Union Technical Bureau for Health and Safety
UBA	Umweltbundesamt
ÜTH	Übereinkommen über Technische Handelshemmnisse
UN/ECE	United Nations, Economic Commission for Europe
UNI	Ente Nazionale Italiano di Unificazione

UNICE	Union des Industries de la Communauté Européenne, <i>Union der Industrien der Europäischen Gemeinschaften</i>
UVV	Unfallverhütungsvorschrift
WHO	World Health Organization
WP.6	UN/ECE Working Party on Harmonization and Standardization Policies
WP.29	UN/ECE World Forum for Harmonization of Vehicle Regulations
WSSN	World Standards Services Network
WTO	World Trade Organization
ZLR	Zeitschrift für das gesamte Lebensmittelrecht



# 1. Reichweite des TBT-Übereinkommens

**Frage:** Welche Politikbereiche des EG Vertrages werden durch das TBT-Übereinkommen berührt? Ist die Aufzählung der Artikel des EG-Vertrags im Beschluss des Rates vom 22. Dezember 1994 abschließend?

## a) Der Beschluss 94/800/EG des Rates vom 22. Dezember 1994

Der Beschluss 94/800/EG des Rates vom 22. Dezember 1994 über den Abschluß der Übereinkünfte im Rahmen der multilateralen Verhandlungen der Uruguay-Runde (1986-1994) im Namen der Europäischen Gemeinschaft in bezug auf die in ihre Zuständigkeiten fallenden Bereiche<sup>1</sup> dient dazu, namens der Europäischen Gemeinschaft das gesamte umfangreiche Paket multilateraler Übereinkünfte zu genehmigen, das die Kommission im Namen der Europäischen Gemeinschaft und ihrer Mitgliedstaaten ausgehandelt hatte und dessen vollständige Übernahme mit der Mitgliedschaft in der WTO laut Art. XIV Abs. 1 des WTO-Übereinkommens<sup>2</sup> verknüpft ist. Dazu gehört auch das Übereinkommen über technische Handelshemmnisse<sup>3</sup> (Agreement on Technical Barriers to Trade – im folgenden TBT-Übereinkommen)<sup>4</sup>.

Der Beschluss führt als Rechtsgrundlage nicht allein Art. 113 EGV (jetzt Art. 133 EGV) als die maßgebliche Kompetenznorm für die allein durch die Gemeinschaft durchgeführte Gemeinsame Handelspolitik an, sondern nennt zahlreiche weitere Vorschriften, nämlich die Artikel 43, 54, 57, 66, 75, den Art. 84 Abs. 2 sowie die Artikel 99, 100, 100a und 235 EGV. Dies wird damit begründet, dass Teile der insgesamt übernommenen Verpflichtungen Gemeinschaftsvorschriften berühren, die aufgrund der genannten Bestimmungen erlassen worden sind.<sup>5</sup> In dieser Aufzählung sind zum Beispiel solche Bestimmungen nicht enthalten, die außerhalb der umfassenden Kompetenz für binnenmarktrelevante Vorschriften (Art. 95 EGV, vorher Art. 100a) eine Kompetenz für gemeinschaftliche Maßnahmen im Bereich des Arbeitsschutzes (Art. 137 EGV, vormals Art. 118a), des Umweltschutzes (Art. 175 EGV, zuvor Art. 130s), des Verbraucherschutzes (Art. 153 EGV, vorher Art. 129a) und des Gesundheitsschutzes (Art. 152 EGV, zuvor Art. 129) begründen. Kann daraus die Schlußfolgerung gezogen werden, dass in dem gesamten Bündel der Übereinkommen keine Vorschrift enthalten ist, die Aspekte des Arbeits-, Umwelt-, Verbraucher- oder Gesundheitsschutzes ohne zentralen Binnenmarktbezug betrifft?

Über die Wahl der zutreffenden Rechtsgrundlage ist es zu zahlreichen Rechtsstreitigkeiten zwischen dem Europäischen Parlament und dem Rat bzw. zwischen der Europäischen Kommission und dem Rat gekommen. Es hat immer wieder Regelungsmaterien gegeben, die sich nicht eindeutig nur einer bestimmten Rechtsgrundlage zuordnen lassen. Die Wahl der Rechtsgrundlage determiniert aber das Entscheidungsverfahren, d. h. die erforderlichen Mehrheiten und die Beteiligungsformen der verschiedenen Institutionen. Sie muß sich auf objektive, gerichtlich nachprüfbare Umstände gründen. Kommen nach dem Gegenstand und dem Ziel

---

1 ABl. L 336 v. 23.12.94, 1 f.

2 Übereinkommen zur Errichtung der Welthandelsorganisation v. 15.4.1994, abgedruckt in ABl. L 336 v. 23.12.94, 3-10.

3 ABl. L 336 v. 23.12.94, 86-99.

4 Allgemein zum TBT-Übereinkommen, Sykes, Alan O., Product Standards for Internationally Integrated Goods Markets, Washington 1995, 63-86; Senti, Richard, WTO: System und Funktionsweise der Welthandelsordnung, Zürich 2000, 521-533; Müller-Graff, Peter-Christian, Die Maßstäbe des Übereinkommens über technische Handelshemmnisse (ÜTH) als Bauelemente eines Weltmarktrechts, in: ders. (Hrsg.), Die Europäische Gemeinschaft in der Welthandelsorganisation. Globalisierung und Weltmarktrecht als Herausforderung für Europa, Baden-Baden 2000, 111-130.

5 8. Erwägungsgrund des Beschlusses 94/800/EG.

einer Regelung mehrere Rechtsgrundlagen in Betracht, kommt es auf den Regelungsschwerpunkt und den kennzeichnenden Kern einer Maßnahme an. Im Zweifel ist dabei derjenigen Rechtsgrundlage der Vorzug zu geben, die eine stärkere Mitwirkungsbefugnis des Europäischen Parlaments vorsieht.

Diese kennzeichnenden Regelungsschwerpunkte der zahlreichen Übereinkommen des „WTO-Gesamtpaketes“ haben bei der geschilderten Auflistung der Kompetenznormen im Beschluss 94/800/EG des Rates ihren Niederschlag gefunden. Trotz der weit ausgreifenden Präambel des WTO-Übereinkommens<sup>6</sup> enthalten die einzelnen Übereinkommen keine Regelungskomplexe, die zentral Ziele des Arbeits-, Umwelt-, Verbraucher- oder Gesundheitsschutzes verfolgen. Infolgedessen konnten die entsprechenden Kompetenznormen des Gemeinschaftsrechtes unbenannt bleiben. Damit ist nicht ausgeschlossen, dass einzelne Übereinkommen Regelungen enthalten, die für die genannten Schutzpolitiken von Belang sind.

## **b) Überblick über den Inhalt des TBT-Übereinkommens**

Für die Auslegung völkerrechtlicher Verträge kommt es allein auf ihren Inhalt, nicht auf die zahlreichen und unterschiedlich gestalteten Ratifikationstexte an.

Unter das TBT-Übereinkommen fallen alle Waren einschließlich Industrieprodukte und landwirtschaftliche Erzeugnisse (Art. 1.3); ausdrücklich ausgenommen sind lediglich Einkaufsspezifikationen, die von staatlichen Stellen für die Produktion oder den Verbrauch durch staatliche Stellen erstellt werden (Art. 1.4)<sup>7</sup>, sowie gesundheitspolizeiliche und pflanzenschutzrechtliche Maßnahmen, die in Anhang A des Übereinkommens über die Anwendung gesundheitspolizeilicher und pflanzenschutzrechtlicher Maßnahmen<sup>8</sup> beschrieben sind (Art. 1.5). Die einführende Bemerkung zu Anhang 1 des TBT-Übereinkommens stellt ausdrücklich klar, dass Dienstleistungen aus dem Geltungsbereich dieses Übereinkommens ausgenommen sind. Waren unterfallen dem Abkommen unabhängig davon, welchen politischen Zweck eine auf sie gerichtete Regelung verfolgt.

Das TBT-Übereinkommen soll verhindern, dass auf Gemeinwohlerwägungen gestützte Anforderungen an die Vermarktungsfähigkeit von Produkten – sei es in Form von verbindlichen technischen Vorschriften oder in Form von als Empfehlungen wirkenden Normen – und an Konformitätsbewertungsverfahren sich als ungerechtfertigte Handelshemmnisse auswirken. Dazu führt es für die Ausarbeitung, Annahme und Anwendung technischer Vorschriften und Normen Begründungs-, Notifizierungs- und Vorrangregelungen ein (Artikel 2 bis 4) und trifft umfangreiche Regelungen zu Konformitätsbewertungsverfahren (Artikel 5 bis 9).

Einigen Bestimmungen des TBT-Übereinkommens lässt sich entnehmen, dass es sich auch auf produktrelevante Regelungen im Zusammenhang mit Arbeits-, Gesundheits-, Umwelt- und Verbraucherschutz erstreckt.

---

6 Es heisst darin: „in der Erkenntnis, dass ihre Handels- und Wirtschaftsbeziehungen auf die Erhöhung des Lebensstandards, auf die Sicherung der Vollbeschäftigung und eines hohen und ständig steigenden Umfangs des Realeinkommens und der wirksamen Nachfrage sowie auf die Ausweitung der Produktion und des Handels mit Waren und Dienstleistungen gerichtet sind, gleichzeitig aber die optimale Nutzung der Hilfsquellen der Welt im Einklang mit dem Ziel einer nachhaltigen Entwicklung gestatten sollen, in dem Bestreben, den Schutz und die Erhaltung der Umwelt und gleichzeitig die Steigerung der dafür erforderlichen Mittel zu erreichen, und zwar in einer Weise, die mit den ihrem jeweiligen wirtschaftlichen Entwicklungsstand entsprechenden Bedürfnissen und Anliegen vereinbar ist, (...)“.

7 Sie sind Gegenstand des plurilateralen Übereinkommens über das öffentliche Beschaffungswesen v. 15.4.1994, ABl. L 336 v. 23.12.94, 273-289.

8 Abgedruckt in ABl. L 336 v. 23.12.94, 40-50.

- Die Präambel erkennt ausdrücklich an<sup>9</sup>, „dass kein Land daran gehindert werden sollte, auf als geeignet erachteter Ebene Maßnahmen zu treffen, die notwendig sind, um die Qualität seiner Ausfuhren zu erhalten, das Leben oder die Gesundheit von Menschen, Tieren oder Pflanzen sowie die Umwelt zu schützen oder irreführende Praktiken zu verhindern, sofern solche Maßnahmen nicht so angewendet werden, dass sie ein Mittel zur willkürlichen oder ungerechtfertigten Diskriminierung zwischen Ländern, in denen die gleichen Bedingungen herrschen, oder eine verschleierte Beschränkung des internationalen Handels darstellen, und ansonsten mit diesem Übereinkommen übereinstimmen“.
- Nach Art. 2.2, Satz 2 dürfen technische Vorschriften den Handel nicht stärker beeinträchtigen, als notwendig ist, um ein berechtigtes Ziel zu erreichen; dabei sind die Gefahren zu berücksichtigen, die entstünden, wenn dieses Ziel nicht erreicht würde.<sup>10</sup> Bei der Bewertung potentieller Gefahren sind unter anderem verfügbare wissenschaftliche und technische Informationen, verwandte Produktionstechniken oder der beabsichtigte Endverbrauch der Waren zugrunde zu legen (Art. 2.2, Satz 4). Art. 2.2, Satz 3 erkennt in einer nicht abschließenden Aufzählung Erfordernisse der nationalen Sicherheit, Verhinderung irreführender Praktiken, Schutz der Gesundheit und Sicherheit von Menschen, des Lebens oder der Gesundheit von Tieren und Pflanzen oder der Umwelt als berechtigte Ziele an. Um mögliche handelsbeschränkende Wirkungen technischer Vorschriften zu minimieren, dürfen sie nach Art. 2.3 nicht beibehalten werden, wenn die Umstände oder Ziele, die zu ihrer Annahme geführt haben, nicht mehr bestehen oder wenn veränderte Umstände oder Ziele in einer weniger handelsbeschränkenden Weise behandelt werden können.
- Soweit technische Vorschriften erforderlich sind und einschlägige internationale Normen bestehen oder deren Fertigstellung unmittelbar bevorsteht, haben die WTO-Mitglieder diese oder die einschlägigen Teile derselben als Grundlage für ihre technischen Vorschriften zu verwenden, es sei denn, diese internationalen Normen oder die einschlägigen Teile derselben wären unwirksame oder ungeeignete Mittel zur Erreichung der angestrebten berechtigten Ziele (Art. 2.4).
- Kann eine technische Vorschrift erhebliche Auswirkungen auf den Handel mit anderen WTO-Mitgliedern haben, ist ihre Rechtfertigung nach den soeben genannten Bestimmungen auf Ersuchen eines anderen WTO-Mitglieds zu erläutern (Art. 2.5, Satz 1). Wird eine technische Vorschrift für eines der in Art. 2.2 genannten Ziele<sup>11</sup> ausgearbeitet, angenommen oder angewendet und ist sie konform mit einschlägigen internationalen Normen, so besteht die widerlegbare Vermutung, dass sie kein unnötiges Hemmnis für den internationalen Handel schafft (Art. 2.5, Satz 2).
- Falls keine einschlägige internationale Norm besteht oder der technische Inhalt einer beabsichtigten technischen Vorschrift wesentlich vom technischen Inhalt einschlägiger internationaler Normen abweicht, ist ein Notifikationsverfahren durchzuführen und den anderen WTO-Mitgliedern Gelegenheit zur Stellungnahme einzuräumen (Art. 2.9). Ein vorheriges Notifikationsverfahren kann unterbleiben, wenn sich dringende Probleme der Sicherheit, der Gesundheit, des Umweltschutzes oder der nationalen Sicherheit ergeben oder zu ergeben drohen (Art. 2.10).

---

9 6. Erwägungsgrund.

10 Der authentische englische Text lautet: „For this purpose, technical regulations shall not be more trade-restrictive than necessary to fulfill a legitimate objective, taking account of the risks non-fulfillment would create.“

11 Art. 2.5, Satz 2 spricht von den in Art. 2.2 ausdrücklich genannten Zielen, obwohl dort berechtigte Schutzziele nur in einer beispielhaften und nicht abschließenden Aufstellung genannt werden.

Aufgrund des Verhaltenskodex für die Ausarbeitung, Annahme und Anwendung von Normen im Anhang 3 zum TBT-Übereinkommen (im folgenden Normenkodex) gelten für die nationalen Normungsorganisationen<sup>12</sup> Regelungen, die einigen der genannten Bestimmungen entsprechen:

- Sofern einschlägige internationale Normen bestehen oder deren Fertigstellung unmittelbar bevorsteht, haben die Normungsorganisationen diese oder die einschlägigen Teile derselben als Grundlage für ihre Normungsvorhaben zu verwenden, es sei denn, diese internationalen Normen oder die einschlägigen Teile derselben wären unwirksam oder ungeeignet, zum Beispiel wegen eines ungenügenden Schutzniveaus oder grundlegender klimatischer oder geographischer Faktoren oder grundlegender technologischer Probleme (Buchstabe F des Normenkodex). Weswegen internationale Normen als Grundlage nationaler (oder regionaler) Normungsvorhaben ungeeignet sein können, wird nur beispielhaft und nicht abschließend benannt. Anders als in Art. 2.2, Satz 3 des TBT-Übereinkommens werden keine berechtigten Schutzziele angeführt.
- Vor Annahme einer Norm ist eine Frist von mindestens 60 Tagen einzuräumen, damit interessierte Parteien im Gebiet eines WTO-Mitglieds Bemerkungen zu dem Norm-Entwurf vorlegen können. In Fällen, in denen dringende Sicherheits-, Gesundheits- oder Umweltprobleme entstehen oder zu entstehen drohen, kann diese Frist verkürzt werden (Buchstabe L, Sätze 1 und 2 des Normenkodex).

Für Konformitätsbewertungsverfahren gelten vergleichbare Regelungen:

- Wenn in Konformitätsbewertungsverfahren ein positiver Nachweis für die Übereinstimmung mit technischen Vorschriften oder Normen verlangt wird und einschlägige Regelungen internationaler Normungsorganisationen bestehen oder ihre Fertigstellung unmittelbar bevorsteht, sind diese oder die einschlägigen Teile derselben als Grundlage zu verwenden, wenn sie nicht für die betreffenden WTO-Mitglieder ungeeignet sind, und zwar u. a. aus Gründen der nationalen Sicherheit, der Verhinderung irreführender Praktiken, des Schutzes der Gesundheit von Tieren und Pflanzen oder der Umwelt, wegen unterschiedlicher klimatischer oder sonstiger geographischer Faktoren oder wegen grundlegender technologischer oder infrastruktureller Probleme (Art. 5.4 des TBT-Übereinkommens).
- Falls keine einschlägige internationale Regelung besteht oder der technische Inhalt eines entworfenen Konformitätsbewertungsverfahrens von den einschlägigen internationalen Regelungen abweicht und das Verfahren eine erhebliche Auswirkung auf den Handel anderer WTO-Mitglieder haben kann, ist ein Notifikationsverfahren durchzuführen und den anderen WTO-Mitgliedern Gelegenheit zur Stellungnahme einzuräumen (Art. 5.6). Ein vorheriges Notifikationsverfahren kann unterbleiben, wenn sich dringende Probleme der Sicherheit, der Gesundheit, des Umweltschutzes oder der nationalen Sicherheit ergeben oder zu ergeben drohen (Art. 5.7).

---

12 Im Februar 2001 hatten 124 Normungsorganisationen im Territorium von 85 WTO-Mitgliedern den Normenkodex akzeptiert, unter ihnen 55 staatliche und 60 nichtstaatliche Stellen. Zu den Unterzeichnern gehören neben allen nationalen Normungsorganisationen der EG-Mitgliedstaaten auch CEN, CENELEC und ETSI als einzige regionale Normungsorganisationen. Vgl. die revidierte Liste des Sekretariates des WTO Committee on Technical Barriers to Trade, G/TBT/CS/2/Rev.7 vom 8.2.2001.

### c) Die Praxis der Notifizierungen nach dem TBT-Übereinkommen

Die für die Jahre 1995 bis 2000 vorliegenden Jahresberichte über die Umsetzung und Anwendung des TBT-Übereinkommens<sup>13</sup> schlüsseln die bei der Notifikation technischer Vorschriften bzw. Konformitätsbewertungsverfahren genannten Zielsetzungen auf. Die Notifikationen erfolgen mittels eines Formblattes<sup>14</sup>; eine detailliertere Darlegung der Gründe zur Rechtfertigung vorgesehener Maßnahmen ist nicht erforderlich und üblich.

*Tabelle 1* enthält eine Aufstellung der in den Jahren 1995 bis 2000 in den Notifikationen genannten Begründungen. Bei den insgesamt 3.547 registrierten Notifikationen wird bei mehr als einem Drittel (36,7 %) der Schutz der menschlichen Gesundheit oder der Sicherheit genannt; hierbei kann ein nicht weiter aufschlüsselbarer Anteil auf Anliegen des betrieblichen Arbeitsschutzes entfallen. Weitere häufige Nennungen entfallen auf Qualitätserfordernisse (12,8 %), auf die Anpassung an neues nationales Recht oder technische Fortschritte (11,8 %), auf den Täuschungs- und Verbraucherschutz (11,2 %), auf den Umweltschutz (9,6 %) sowie auf sonstige, nicht weiter spezifizierte Harmonisierungserfordernisse (8,3 %). Zur Begründung technischer Vorschriften wird nur selten auf die Erfordernisse der nationalen Sicherheit (0,7 %), auf den Schutz von tierischem oder pflanzlichem Leben oder der Gesundheit (1,1 %), auf Kostenreduzierung und Produktivitätssteigerung (1,8 %) oder auf die Minderung oder Beseitigung von Handelshemmnissen (3,4 %) verwiesen. Die dokumentierten Angaben zu den Notifizierungen erlauben keine Schlussfolgerungen darüber, in welchem Umfang unter den notifizierten technischen Vorschriften neben solchen, die sich auf die im Produkt verkörperten Eigenschaften beziehen (*Produktregulierung*), auch solche sind, die sich auf die Produktionsbedingungen und -abläufe bzw. die Einsatzbedingungen beziehen (*Prozessregulierung*).

Eine arbeitsschutzrelevante Auseinandersetzung ist zu erwähnen: Belgien hat im Januar 2001 den Entwurf eines Gesetzes notifiziert, das Herstellern die Möglichkeit einräumt, ihre Erzeugnisse zu kennzeichnen, wenn bei ihrer Produktion die einschlägigen Regelungen der Internationalen Arbeitsorganisation eingehalten worden sind.<sup>15</sup> Dieses Label soll es den Abnehmern von Produkten und Dienstleistungen erlauben, die Einhaltung grundlegender Arbeitsnormen als Auswahlkriterium zu berücksichtigen. Gegen dieses Vorhaben haben die ASEAN-Länder<sup>16</sup>, aber auch Ägypten, Hongkong, Brasilien, Indien, Kanada, Argentinien und Pakistan mit besonderer Heftigkeit protestiert.<sup>17</sup> Sie bedeute eine willkürliche Diskriminierung der Ent-

---

13 Das Committee on Technical Barriers to Trade veröffentlicht Annual Reviews of the Implementation and Operation of the Agreement; für die Jahre 1995 bis 1999 sind dies die Dokumente G/TBT/3, GTBT/4, G/TBT/6, G/TBT/7, G/TBT/8 und G/TBT/10.

14 Vgl. Decisions and Recommendations on Procedures for Notification and Information Exchange, abgedruckt als Anhang 3 zum Second Triennial Review, G/TBT/9, 18-23.

15 G/TBT/N/BEL/2, 16.1.2001.

16 ASEAN Concerns regarding the proposed Belgian Law for the Promotion of Socially Responsible Production. Submission by the ASEAN Countries, G/TBT/W/159, 28.5.2001.

17 Vgl. im einzelnen G/TBT/M/23, Rz. 9-18.

wicklungsländer und vermene in unzulässiger Weise Fragen des Arbeitsschutzes, für die auf internationaler Ebene ausschließlich die ILO zuständig sei, mit Aspekten des Welthandels.

*Tabelle 2* schlüsselt die in den Jahren 1995 bis 2000 eingegangen Notifikationen nach den einzelnen im TBT-Übereinkommen vorgesehenen Verfahrensvarianten auf. Der weitaus größte Anteil entfällt auf Notifikationen technischer Vorschriften durch eine Stelle einer Zentralregierung innerhalb der Normalfrist nach Art. 2.9 (88,6 %). Nur in einem von zwanzig Fällen (5,1 %) wird mit dem Hinweis auf dringenden Handlungsbedarf zur Vermeidung drohender Schädigungen die verkürzte Frist gemäß Art. 2.10 oder 5.7 in Anspruch genommen. Nur 8,5 % der Notifizierungen beziehen sich auf Konformitätsbewertungsverfahren. Notifikationen durch lokale Stellen sind nahezu bedeutungslos.

**Tab. 1: Aufschlüsselung der in den Notifikationen von technischen Vorschriften bzw. Konformitätsbewertungsverfahren gemäß dem TBT-Übereinkommen angegebenen Gründe in den Jahren 1995 bis 2000**

In der Notifikation angegebene Gründe *	1995	1996	1997	1998	1999	2000	insgesamt	
							abs.	in %
Erfordernisse der nationalen Sicherheit	2	0	22	0	1	0	25	0,7
Täuschungs- und Verbraucherschutz	20	57	111	72	77	59	396	11,2
Schutz der menschlichen Gesundheit o. der Sicherheit	122	127	347	241	212	254	1.303	36,7
Schutz von tierischem o. pflanzlichem Leben o. Gesundheit	5	2	14	5	4	10	40	1,1
Schutz der Umwelt	37	51	89	61	46	58	342	9,6
Qualitätserfordernisse	94	96	165	13	26	61	455	12,8
Harmonisierung	46	46	47	33	50	74	296	8,3
Anpassung an neues nationales Recht o. techn. Fortschritte	15	99	70	92	62	80	418	11,8
Minderung o. Beseitigung von Handelshemmnissen	31	23	30	12	12	13	121	3,4
Kostenreduzierung und Produktivitätssteigerung	0	13	33	8	5	6	65	1,8
Andere Gründe	11	1	5	108	173	43	341	9,6
<b>Anzahl der Notifizierungen insgesamt</b>	<b>365</b>	<b>460</b>	<b>794</b>	<b>648</b>	<b>669</b>	<b>611</b>	<b>3.547</b>	<b>100,0</b>

\* Für eine Notifikation können mehrere Begründungen angegeben werden.

*Quelle:* Zusammengestellt nach den Jahresberichten über die Anwendung des Übereinkommens über technische Handelshemmnisse für die Jahre 1995 bis 1999 (G/TBT/3, G/TBT/4, G/TBT/6, G/TBT/7, G/TBT/8, G/TBT/10).

**Tab. 2: Aufschlüsselung der Notifikationen von technischen Vorschriften bzw. Konformitätsbewertungsverfahren gemäß dem TBT-Übereinkommen nach Verfahrensvarianten in den Jahren 1995 bis 2000**

Verfahrensvariante *		1995	1996	1997	1998	1999	2000	insgesamt	
								abs.	in %
Art. 2.9	Notifikation einer technischen Vorschrift durch eine Stelle der Zentralregierung, Normalfrist	332	410	740	562	592	505	3.141	88,6
Art. 2.10	Notifikation einer technischen Vorschrift durch eine Stelle der Zentralregierung, verkürzte Frist	14	19	30	11	24	33	131	3,7
Art. 3.2	Notifikation einer technischen Vorschrift durch eine lokale Stelle	2	1	0	0	0	0	3	0,1
Art. 5.6	Konformitätsbewertungsverfahren, notifiziert durch eine Stelle der Zentralreg., Normalfrist	17	20	24	68	54	67	250	7,0
Art. 5.7	Konformitätsbewertungsverfahren, notifiziert durch eine Stelle der Zentralreg., verkürzte Frist	6	3	5	8	16	11	49	1,4
Art. 7.2	Konformitätsbewertungsverfahren, notifiziert durch eine lokale Stelle	0	0	0	3	0	0	3	0,1
Nicht spezifiziert		7	26	11	24	19	21	108	3,0
Anzahl der Notifizierungen insgesamt		365	460	794	648	669	611	3.547	100,0

\* Für einige Notifikationen sind mehrere Zuordnungen erfolgt.

*Quelle:* Zusammengestellt nach den Jahresberichten über die Anwendung des Übereinkommens über technische Handelshemmnisse für die Jahre 1995 bis 1999 (G/TBT/3, G/TBT/4, G/TBT/6, G/TBT/7, G/TBT/8, G/TBT/10).

Für das Jahr 2001 kann die Anzahl der Produktkategorien bei den Notifizierungen nach dem TBT-Übereinkommen näher aufgeschlüsselt werden (vgl. *Tabelle 3*). Der größte Anteil entfällt auf Lebensmittel, dann folgen Verkehrsmittel, Güter der Kommunikationselektronik, andere Elektroartikel und gefährliche Stoffe. Weder die seit dem Beginn des Jahres 2001 erfolgende nähere Aufschlüsselung der Produktkategorien noch eine stichprobenweise vorgenommene Durchsicht einzelner Notifizierungen<sup>18</sup> noch gelegentliche Stellungnahmen zu einzelnen Notifikationen oder die Jahresberichte über die Anwendung des TBT-Übereinkommens enthalten Hinweise darauf, ob die Notifikationen auch geplante Regelungen zum betrieblichen Arbeitsschutz, zu Einsatzbedingungen von Geräten in Betrieben oder Haushalten oder zu Verfahrensabläufen bei der Erzeugung von Produkten enthalten.

**Tab. 3: Anzahl der Notifizierungen gemäß dem TBT-Übereinkommen nach Produktkategorien im Jahr 2001**

Produktkategorien	Anzahl der Notifizierungen
Lebensmittel	133
Verkehrsmittel und Zubehör	67
Kommunikationselektronik	37
Andere Elektroartikel	30
Gefährliche Stoffe	27
Medizinprodukte	21
Bauprodukte	19
Messgeräte	19
Stahl, Stahlprodukte	14
Treibstoff	14
Medizingeräte	11
Haushaltsgeräte	11
Spielzeug	10
Verpackungsmaterialien	10
Gasgeräte, Gas-Installationsmaterial	9
Kosmetika	5
Tabakprodukte	3
Sonstige Erzeugnisse	96
<b>Notifizierungen insgesamt</b>	<b>536</b>

*Quelle:* G/TBT/GEN/N/1, G/TBT/GEN/N/2, G/TBT/GEN/N/3, G/TBT/GEN/N/4, G/TBT/GEN/N/5, G/TBT/GEN/N/6, G/TBT/GEN/N/7, G/TBT/GEN/N/8, G/TBT/GEN/N/9, G/TBT/GEN/N/10, G/TBT/GEN/N/11, G/TBT/GEN/N/12.

Um die Aussagekraft der eingegangenen Notifikationen für die technische Regelsetzung im Territorium der WTO-Mitglieder nicht zu überschätzen, muss man sich auch die Verteilung der Notifizierungen auf die WTO-Mitglieder vergegenwärtigen. *Tabelle 4* zeigt die Anzahl der Notifizierungen gemäß dem TBT-Übereinkommen, die im Zeitraum 1995 bis 2000 auf einzelne WTO-Mitglieder entfallen.

18 Sie sind unter der Dokumentennummer G/TBT/N/... im Internet verfügbar.

**Tab. 4: Anzahl der Notifizierungen gemäß dem TBT-Übereinkommen, die im Zeitraum 1995 bis 2000 auf einzelne WTO-Mitglieder entfallen**

Mitgliedsland	Anzahl der Notifizierungen
Niederlande	530
Japan	233
Vereinigte Staaten von Amerika	201
Europäische Gemeinschaften	184
Mexiko	182
Belgien	167
Malaysia	161
Dänemark	155
Kanada	135
Brasilien	115
Tschechische Republik	114
Thailand	108
Australien	98
Schweden	93
Republik Korea	92
Chile	71
Schweiz	71
Frankreich	64
Norwegen	58
Argentinien	55
El Salvador	55
Israel	55
Philippinen	55
Deutschland	8
36 weitere Staaten	insgesamt 487
Griechenland, Irland, Italien, Luxemburg, Portugal	jeweils 0
Insgesamt	3.547

*Quelle:* Sixth Annual Review of the Implementation and Operation of the Agreement, G/TBT/10, 5-7.

Allein auf die Niederlande entfällt mehr als ein Siebtel aller Notifizierungen. Damit weisen sie mehr Meldungen auf als die 37 Staaten mit der geringsten Anzahl der Meldungen zusammen. Sie übertreffen mit ihren Meldungen die EG fast um das Dreifache. Demgegenüber ist für Griechenland, Irland, Italien, Luxemburg und Portugal in dem gesamten Zeitraum nicht eine einzige Meldung aufzuweisen; für Deutschland stehen nur acht Meldungen zu Buche. Die Notifikationen taugen nicht als Indikator für die jeweilige Dichte der technischen Regelungen in den einzelnen Ländern bzw. als Hinweis darauf, in welchem Ausmaß die einzelnen Länder sich veranlasst sehen, aus den verfügbaren Rechtfertigungsgründen von den einschlägigen internationalen Normen bzw. Konformitätsbewertungsverfahren abzuweichen.

*Einschub:* Die EG-Informationsrichtlinie<sup>19</sup> weist im Vergleich zu den Notifizierungsregelungen des TBT-Übereinkommens entscheidende Unterschiede auf. Während das Sekretariat des WTO-Ausschusses für Technische Handelshemmnisse über keinerlei Nachforschungs- und Sanktionsbefugnisse verfügt, nimmt die Europäische Kommission solche seit Jahren in systematischer Weise wahr. Wegen unterlassener Mitteilungen hat sie zahlreiche Vertragsverletzungsverfahren eingeleitet; weitere gerichtliche Überprüfungen finden aufgrund von Vorabentscheidungsersuchen nationaler Gerichte statt.<sup>20</sup> Bereits frühzeitig hat die Kommission den zunächst heftig umstrittenen Rechtsstandpunkt vertreten, dass die Nichtbeachtung der Notifizierungspflicht zur Unanwendbarkeit der betreffenden technischen Vorschriften führt, diese somit gegenüber Dritten nicht durchsetzbar sind.<sup>21</sup> Der EuGH hat diesen Standpunkt durch sein Urteil in der Rechtssache „CIA Security“<sup>22</sup> bestätigt. Im Zeitraum 1995-1998 hat die Kommission in etwa der Hälfte der Notifizierungen mit Bemerkungen, einer ausführlichen Stellungnahme oder der Ankündigung eines Richtlinienvorschlags reagiert; aus dem Kreis der anderen Mitgliedstaaten erfolgten in 55 % der Fälle Reaktionen.<sup>23</sup> Die Ankündigung eines verbindlichen Rechtsakts der Gemeinschaft („Blockierungsbeschluss“) führt dazu, dass der Mitgliedstaat seine geplante Regelung frühestens ein Jahr nach dem Notifizierungsdatum verabschieden kann.<sup>24</sup>

#### d) Zusammenfassung

- Die Nennung der Rechtsgrundlagen im Beschluss 94/800/EG des Rates v. 22.12.1994 erlaubt keine Rückschlüsse auf die inhaltliche Reichweite des TBT-Übereinkommens und die dadurch von der EG und den Mitgliedstaaten übernommenen Verpflichtungen.
- Nach dem Wortlaut des TBT-Übereinkommens und der Praxis seiner Anwendung erstreckt es sich auf alle Waren, sowohl industriell produzierte als auch handwerklich gefertigte und landwirtschaftlich erzeugte.
- Das TBT-Übereinkommen berührt alle produktrelevanten Politikbereiche des EG-Vertrages mit Ausnahme der ausdrücklich vom TBT-Übereinkommen ausgenommenen Einkaufsspezifikationen, die von staatlichen Stellen für die Produktion oder den Verbrauch

19 Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates v. 22.6.1998 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften, ABl. L 204 v. 21.7.98, 37-48, geändert durch die Richtlinie 98/48/EG, ABl. L 217 v. 5.8.98, 18-26. Sie stellt eine Weiterentwicklung der Richtlinie 83/189/EWG des Rates v. 28.3.1983 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften, ABl. L 109 v. 26.4.1983, 8-13, dar. Zur Informationsrichtlinie vgl. Europäische Kommission, Aufrechterhaltung des Binnenmarktes, Erläuterungen zur Richtlinie 83/189/EWG. Leitfaden zum Informationsverfahren auf dem Gebiet der nationalen Normen und technischen Vorschriften, Luxemburg 1998. Weitere Informationen unter <http://europa.eu.int/comm/enterprise/tris/>.

20 Vgl. die Liste der einschlägigen Urteile unter [http://www.europa.eu.int/comm/enterprise/tris/case-law/index\\_en.htm](http://www.europa.eu.int/comm/enterprise/tris/case-law/index_en.htm). Zur Rechtsprechung und zur Kommissionspraxis vgl. auch European Commission, Directive 98/34/EC: The 83/189 Notification Procedure, Working Paper: Court of Justice Judgements and Commission Practice, Committee on Standards and Technical Regulations, Doc. 39/89-rev.2-EN.

21 Mitteilung der Kommission vom 1.10.1986, ABl. C 245 v. 1.10.1986, 4.

22 EuGH, Urteil v. 30.4.1996 in der Rs. C-194/94 – CIA Security, Slg. 1996-I, 2201. Vgl. ausführlicher Committee on Standards and Technical Regulations, Directive 98/34/EC, The 83/189 Notification Procedure, Working Paper: Court of Justice Judgements and Commission Practice, Doc. 39/98-rev.2 – EN.

23 Vgl. im einzelnen Bericht der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat und den Wirtschafts- und Sozialausschuss, Funktionsweise der Richtlinie 98/34/EG in den Jahren 1995 bis 1998, KOM (2000) 429 endg. v. 7.7.2000, 26-31. – Diesem Bericht zufolge entfallen auch auf die Niederlande innerhalb der EG jedenfalls seit dem Jahr 1997 mit 463 von 1.504 Notifizierungen die mit Abstand meistens Meldungen, siehe S. 37 und 69.

24 Vgl. Art. 9 Absätze 3 und 4 der Richtlinie 98/34/EG.

erstellt werden, und der gesundheitspolizeilichen und pflanzenschutzrechtlichen Maßnahmen, die in Anhang A des SPS-Übereinkommens beschrieben sind. Welche Auswirkungen das für Regelungen des betrieblichen Arbeitsschutzes hat, die auf Art. 137 EGV (früher Art. 118a EGV) und nicht auf Art. 95 EGV (früher Art. 100a EGV) gestützt sind, ist im Zusammenhang mit den Begriffen „technische Vorschrift“ und „Norm“ zu klären.<sup>25</sup>

- Die arbeitsschutzrelevanten technischen Vorschriften sind eine nicht identifizierbare und quantifizierbare Teilmenge der Notifizierungen, die nach dem TBT-Übereinkommen mit dem Regelungsziel Schutz der menschlichen Gesundheit oder der Sicherheit erfolgen. Aufgrund der vorliegenden Informationen läßt sich nicht aufklären, in welchem Umfang unter den notifizierten technischen Vorschriften neben solchen, die sich auf die im Produkt verkörperten Eigenschaften beziehen (*Produktregulierung*), auch solche sind, die sich auf die Produktionsbedingungen und -abläufe bzw. die Einsatzbedingungen beziehen (*Prozessregulierung*).
- Die Notifikationen taugen nicht als Indikator für die jeweilige Dichte der technischen Regelungen in den einzelnen Ländern bzw. als Hinweis darauf, in welchem Ausmaß die einzelnen Länder sich veranlasst sehen, aus den verfügbaren Rechtfertigungsgründen von den einschlägigen internationalen Normen bzw. Konformitätsbewertungsverfahren abzuweichen.

---

25 Ausführlich dazu unter 3.

## 2. Umfang der Konkretisierung technischer Vorschriften durch Normen

**Frage:** *In welchen durch das TBT-Übereinkommen berührten Politikbereichen des EG-Vertrages erfolgt die Konkretisierung technischer Vorschriften durch Normen?*

### a) Harmonisierte Normen im Anwendungsbereich der Neuen Konzeption

Die Prüfung, in welchen durch das TBT-Übereinkommen berührten Politikbereichen des EG-Vertrages die Konkretisierung technischer Anforderungen durch Normen erfolgt, kann zunächst von dem Kernbereich der Richtlinien nach der neuen Konzeption auf dem Gebiet der technischen Harmonisierung und Normung<sup>26</sup> ausgehen. Dieser Kernbereich ist durch die einschlägige gemeinsame Webpage<sup>27</sup> der Europäischen Kommission, des EFTA-Sekretariates und der Europäischen Normungsorganisationen CEN, CENELEC und ETSI gut erschlossen; auch die neueste Auflage des Leitfadens zur Neuen Konzeption und zum Globalen Konzept<sup>28</sup> bietet einen geeigneten Überblick.

*Tabelle 5* zeigt für die einzelnen Richtlinien nach der *Neuen Konzeption* den Beginn der Anwendung, den Detaillierungsgrad der in den jeweiligen Anhängen formulierten grundlegenden Anforderungen, gemessen an der Seitenzahl im EG-Amtsblatt, und die Anzahl der bis Ende des Jahres 2001 im EG-Amtsblatt angezeigten harmonisierten Normen. Für zwei Richtlinien, nämlich die über Explosivstoffe für zivile Zwecke und über Seilbahnen für den Personenverkehr, liegen noch keine harmonisierten Normen vor, deren Fundstellen im EG-Amtsblatt veröffentlicht worden sind. Für den wirtschaftlich besonders bedeutsamen Bereich der Bauprodukte ist die einschlägige Richtlinie<sup>29</sup> zwar bereits im Juni 1991 in Kraft getreten, doch erst im Januar 2001 konnte die Fundstelle der ersten Norm im EG-Amtsblatt bekanntgegeben werden,<sup>30</sup> obwohl für diesen Sektor insgesamt über 1.000 harmonisierte Normen benötigt werden. Mittlerweile sind die Fundstellen für 41 weitere harmonisierte Normen für Bauprodukte gefolgt. Bei der Richtlinie über Verpackungen und Verpackungsabfälle<sup>31</sup> gab es grundsätzliche und inhaltlich geführte Auseinandersetzungen zwischen CEN und der für das entsprechende Normungsmandat verantwortlichen Generaldirektion Umwelt über die korrekte Erfüllung des Normungsmandates und die Einhaltung der grundlegenden Anforderungen, bevor die Kommission mit Einschränkungen die Fundstellen für zwei von fünf harmonisierten Normen veröffentlichte.<sup>32</sup> Der größte Anteil der harmonisierten Normen entfällt mit 43,2 % auf die Niederspannungsrichtlinie<sup>33</sup>, die eigentlich nicht der Neuen Konzeption unterfällt, aber deren Regelungsphilosophie und hauptsächliche Strukturelemente vorweggenommen hat.

---

26 ABl. C 136 v. 4.6.85, 1-9.

27 <http://www.NewApproach.org/>.

28 Europäische Kommission, Leitfaden für die Umsetzung der nach dem neuen Konzept und dem Gesamtkonzept verfaßten Richtlinien, Luxemburg 2000.

29 Richtlinie 89/106/EWG des Rates v. 21.12.1988 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über Bauprodukte, ABl. L 40 v. 11.2.1989, 12-26.

30 ABl. C 20 v. 23.1.2001, 5.

31 Richtlinie 94/62/EG des Europäischen Parlaments und des Rates v. 20.12.1994 über Verpackungen und Verpackungsabfälle, ABl. L 365 v.31.12.1994, 10-23.

32 Entscheidung 2001/524/EG der Kommission v. 28.6.2001 über die Veröffentlichung der Bezugsnummern der Normen EN 13428:2000, EN 13429:2000, EN 13430:2000, EN 13431:2000 und EN 13432:2000 im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften im Rahmen der Umsetzung der Richtlinie 94/62/EG über Verpackungen und Verpackungsabfälle, ABl. L 190 v. 12.7.2001, 21-23.

33 Richtlinie 73/23/EWG des Rates v. 19.2.1973 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten betreffend elektrische Betriebsmittel zur Verwendung innerhalb bestimmter Spannungsgrenzen, ABl. L 77 v. 26.3.73, 29-33.

Ein Drittel (33,4 %) der harmonisierten Normen ist mit von ISO oder IEC erarbeiteten internationalen Normen identisch, weitere 13,2 % übernehmen internationale Normen mit Modifikationen. Das ist für den Kernbereich der gemeinschaftlichen Normungspolitik, in dem die politischen Vorgaben für die Europäischen Normungsorganisationen über die grundlegenden Anforderungen in den Anhängen der Richtlinien und über die Normungsmandate der Kommission besonders detailliert und dicht sind, ein bemerkenswertes Ergebnis. Eine präzisere Analyse relativiert dieses erste Ergebnis und zeigt deutliche Unterschiede zwischen den einzelnen Sektoren auf. Für keines der im Bereich der Telekommunikations-Endeinrichtungen genannten 165 Dokumente gibt es eine Entsprechung im internationalen Normenwerk. Das ist vermutlich damit zu begründen, dass ETSI im Vergleich zu ITU noch eine klare Vorreiter-Position besitzt; dafür hat es seine Strukturen und Verfahren in besonderer Weise auch für interessierte Hersteller und Verwender von Produkten der Telekommunikations- und Informationstechnologie aus Drittstaaten geöffnet. Keinerlei Entsprechungen im internationalen Normenwerk weisen auch die harmonisierten Normen in den Sektoren Gasverbrauchseinrichtungen, explosionsgefährdete Bereiche, Sicherheit von Spielzeug, Aufzüge, Bauprodukte und nichtselbsttätige Waagen auf. Alle harmonisierten Normen für Sportboote sind mit ISO-Normen identisch oder ihnen gegenüber modifiziert. Ein besonders hoher Internationalisierungsgrad ergibt sich für die Niederspannungsgeräte; 77 % der harmonisierten Normen sind mit Normen der IEC identisch oder ihnen gegenüber nur modifiziert. Ein überdurchschnittlich hoher Anteil ergibt sich mit 51 % für die Elektromagnetische Verträglichkeit und mit 42 % für Medizinprodukte. In dem für den Arbeitsschutz besonders relevanten Bereich der Sicherheit von Maschinen wird immerhin ein Anteil von 29 % erreicht, für persönliche Schutzausrüstungen dagegen nur der sehr viel kleinere Wert von 5 %. Von den völligen oder teilweisen Entsprechungen entfallen mit 987 von 1.151 allein 85,5 % auf die elektrotechnischen Normen der IEC. Oder mit anderen Worten: Im nichtelektrotechnischen Bereich der harmonisierten Normen steht die internationale Durchdringung größtenteils noch in einem frühen Anfangsstadium. Der Bereich der durch ETSI koordinierten Normung im Bereich der Telekommunikations- und Informationstechnologie stellt einen Sonderfall dar.

*Tabelle 6* zeigt die Normungsaktivitäten des CEN im Bereich der Richtlinien nach der Neuen Konzeption, gemessen an der Anzahl der von der Kommission in Auftrag gegebenen und der erstellten Normen am Ende der Jahre 1995, 2000 und 2005. Im Jahre 1995 hatte CEN etwa ein Fünftel der von der Kommission in Auftrag gegebenen harmonisierten Normen erstellt, im Jahr 2000 deutlich über die Hälfte; im Jahr 2005 wird CEN nach eigener Prognose 96 % der von der Kommission im Rahmen der Neuen Konzeption in Auftrag gegebenen Normungsarbeiten erfüllt haben. Die meisten harmonisierten Normen werden auf Bauprodukte entfallen, gefolgt von den Bereichen Druckgeräte und Sicherheit von Maschinen. Die Normen für Druckgeräte, Maschinen und persönliche Schutzausrüstungen sind in besonderem Maße für den Arbeitsschutz relevant. Die einschlägigen Richtlinien verpflichten die Mitgliedstaaten, geeignete Maßnahmen zu treffen, um den Sozialpartnern auf nationaler Ebene Einflussnahme auf die Erarbeitung und Weiterentwicklung harmonisierter Normen zu ermöglichen. Bei Bauprodukten und Druckgeräten bleibt die Anzahl der harmonisierten Normen, deren Fundstelle im Amtsblatt veröffentlicht ist und die damit die Konformitätsvermutung entfalten, in besonders auffälliger Weise hinter der Anzahl der bereits verabschiedeten Normen zurück.

**Tab. 5: Richtlinien nach der Neuen Konzeption, Detaillierungsgrad der wesentlichen Anforderungen und Anzahl der bis Ende des Jahres 2001 im EG-Amtsblatt angezeigten harmonisierten Normen sowie ihr Bezug zu internationalen Normen**

Richtlinie	Produktbereich	Anwen- dung ab	Umfang wesentl. Anford. <sup>1</sup>	Anzahl der gesamt im ABl.	angezeigten harmonisierten Normen				
					ISO ident.	ISO modif.	IEC ident.	IEC modif.	CISPR ident.
73/23/EWG	„Niederspannungsgeräte“	19.8.74	0,5	1.066	0	0	544	277	0
87/404/EWG	Einfache Druckbehälter	1.7.90	3	12	1	0	0	0	0
88/378/EWG	Sicherheit von Spielzeug	1.1.90	3	13	0	0	0	0	0
89/106/EWG	Bauprodukte	27.6.91	1 <sup>2</sup>	42	0	0	0	0	0
89/336/EWG	Elektromagnet. Verträglichkeit	1.1.92	0,5	193	1	0	51	28	19
98/37/EG <sup>3</sup>	Maschinen	1.1.93	27	333	75	5	9	7	0
89/686/EWG	Persönl. Schutzausrüstungen	1.7.92	9	221	6	0	1	3	0
90/384/EWG	Nichtselbsttätige Waagen	1.1.93	5	1	0	0	0	0	0
90/385/EWG	Aktive Implantate	1.1.93	3	34	13	0	3	0	0
90/396/EWG	Gasverbrauchseinrichtungen	1.1.92	2,5	86	0	0	0	0	0
93/15/EWG	Explosivstoffe für zivile Zwecke	1.1.95	1,5	0	0	0	0	0	0
93/42/EWG	Medizinprodukte	1.1.95	6	207	41	1	45	0	0
94/9/EG	„Explosionsgefährdete Bereiche“	1.3.96	7,5	20	0	0	0	0	0
94/25/EG	Sportboote	16.6.96	4,5	15	11	4	0	0	0
94/62/EG	Verpackungen u. Verp.-abfälle	30.6.96	1	2	0	0	0	0	0
95/16/EG	Aufzüge	1.7.97	3,5	3	0	0	0	0	0
97/23/EG	Druckgeräte	29.11.99	10	47	4	0	0	0	0
99/5/EG <sup>3</sup>	Telekom-Endeinrichtungen	6.11.92	0,5	165	0	0	0	0	0
98/79/EG	In-vitro-Diagnostika	7.12.98	7	10	2	0	0	0	0
2000/6/EG	Seilbahnen für Personenverkehr	3.5.02	4,5	0	0	0	0	0	0
<b>Insgesamt</b>				<b>2.470</b>	<b>154</b>	<b>10</b>	<b>653</b>	<b>315</b>	<b>19</b>

1 Gemessen an der Seitenzahl im EG-Amtsblatt; 2 Ohne Grundlagedokumente im Umfang von 163 Seiten; 3 Kodifiziert vorangehende Richtlinien.

**Tab. 6: Normungsaktivitäten des CEN im Bereich der Richtlinien nach der Neuen Konzeption, gemessen an der Anzahl der von der Kommission in Auftrag gegebenen und der erstellten Normen am Ende der Jahre 1995, 2000 und 2005, sowie Anzahl der bis Ende des Jahres 2001 im EG-Amtsblatt angezeigten harmonisierten Normen\***

Richtlinie	Produktbereich	Ende 2001	1995		2000		2005	
		Fundstellen im EG-ABl.	Man- Date	Nor- men	Man- date	Nor- men	Man- date	Nor- men
87/404/EWG	Einfache Druckbehälter	12	42	29	47	43	47	47
88/378/EWG	Sicherheit von Spielzeug	13	7	5	11	6	11	10
89/106/EWG	Bauprodukte	42	471	92	1.035	504	1.035	969
98/37/EG	Maschinen	333	604	69	719	319	719	709
89/686/EWG	Persönl. Schutzausrüstungen	221	205	98	326	202	326	322
90/385/EWG	Aktive Implantate	34	47	14	53	35	53	52
90/396/EWG	Gasverbrauchseinrichtungen	86	85	21	96	76	96	96
93/15/EWG	Explosivstoffe für zivile Zwecke	0	61	0	68	0	68	68
93/42/EWG	Medizinprodukte	207	167	21	230	134	231	210
94/9/EG	„Explosionsgefährdete Bereiche“	20	62	0	94	25	94	88
94/25/EG	Sportboote	15	46	12	55	23	56	52
94/62/EG	Verpackungen u. Verp.-abfälle	2	8	0	15	9	15	15
95/16/EG	Aufzüge	3	9	2	19	5	19	19
97/23/EG	Druckgeräte	47	661	136	763	469	763	743
98/79/EG	In-vitro-Diagnostika	10	0	0	20	6	20	20
<b>Insgesamt</b>		<b>1.035</b>	<b>2.475</b>	<b>499</b>	<b>3.551</b>	<b>1.856</b>	<b>3.553</b>	<b>3.420</b>

\* In einigen Fällen übersteigt die Anzahl der bis Ende des Jahres 2001 im EG-Amtsblatt veröffentlichten Fundstellen die Anzahl der Ende des Jahres von CEN verabschiedeten Normen, weil neben CEN auch CENELEC mit der Erarbeitung harmonisierter Normen betraut wurde und die Anzahl der Fundstellen im EG-Amtsblatt nicht auf die von CEN erarbeiteten Normen beschränkt ist.

Zusammengestellt nach den unter <http://www.cenorm.be/newapproach/dirlist.asp> zu findenden Angaben.

Die Kommission hat im Jahr 1995 in ihrer Mitteilung über die stärkere Nutzung der Normung in der Gemeinschaftspolitik<sup>34</sup> folgende Politikbereiche benannt, für die eine Unterstützung der Gemeinschaftspolitik durch technische Normen in Betracht kommt: Öffentliches Auftragswesen, Informationstechnologie und Telekommunikation, Biotechnologie, fortgeschrittene Werkstoffe, Lebensmittel, Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz, Energie, Umwelt, Transeuropäische Netze sowie Verbraucherschutz. Sie hat gleichzeitig eingeräumt, der Rückgriff auf technische Normen sei für die meisten der genannten Bereiche neu und müsse noch in bezug auf die Bedingungen und das Potenzial der Nutzung klar definiert werden.

Nach den verschiedenen Richtlinien für das *öffentliche Auftragswesen*<sup>35</sup> ist der Hinweis auf Europäische Normen, sofern es sie gibt, in den Ausschreibungsbedingungen der ausschreibenden Stellen zwingend. Die Richtlinien im Bereich des öffentlichen Auftragswesens verweisen aber nicht selbst zur Konkretisierung technischer Vorschriften auf Normen. Die vorrangige Bezugnahme auf europäische technische Spezifikationen liefe ins Leere, wenn nicht für viele Güter und Dienstleistungen, die Gegenstand öffentlicher Ausschreibungen sind, Europäische Normen existierten.

Im Bereich der *Informationstechnologie* und der *Telekommunikation* wird in umfassender Form auf die im Rahmen von ETSI erarbeiteten Technischen Spezifikationen zurückgegriffen. Die kennzeichnenden Abweichungen im Verfahren der Normerstellung und teilweise bezüglich der Kooperation mit der Kommission und der Verbindlicherklärung einiger Telekommunikationsnormen im Vergleich zum klassischen Bereich der Neuen Konzeption sind dabei zu beachten.<sup>36</sup> ETSI bietet den interessierten Anbietern und Nutzern von Telekommunikationsgeräten und -diensten sowie den Netzbetreibern über die direkte Mitgliedschaft eine engere Einbindung in das Normungsgeschehen und verkürzt dadurch und durch besondere Kategorien von technischen Spezifikationen im Vorfeld der klassischen Normen die Zeit zwischen neuen technischen Entwicklungen und dem Abschluss von Normungsarbeiten. Wie bei anderen Netzwerktechnologien werden in der Telekommunikations- und Informationstechnologie Normen benötigt, um die weitere technische Entwicklung arbeitsteilig vorantreiben zu können.

Im Rahmen der Neuen Konzeption zur technischen Harmonisierung und Normung spielen Umwelanforderungen im Vergleich zur Sicherheit von Nutzern und Arbeitnehmern bisher eine untergeordnete Rolle. Die Richtlinie über *Bauprodukte*<sup>37</sup> enthält u. a. grundlegende Anforderungen zum Umweltschutz, zum Schallschutz, zur Energieeinsparung und zum Wärmeschutz. Da diese sehr knapp gefassten wesentlichen Anforderungen im Unterschied zu den anderen Richtlinien nach der Neuen Konzeption als Programm-Vorlage für die Europäischen Normungsorganisationen völlig unzureichend waren, wurden sie in zäh ausgehandelten umfangreichen Grundlagendokumenten u. a. zu den Themen Hygiene, Gesundheit und Umweltschutz, Schallschutz sowie Energieeinsparung und Wärmeschutz präzisiert.<sup>38</sup> Der Arbeitspro-

34 KOM (95) 412 endg. v. 30.10.1995.

35 Vgl. zuletzt die von der Kommission im Mai 2000 vorgelegten Vorschläge zur Vereinfachung und Modernisierung des Rechtsrahmens für das öffentliche Auftragswesen: Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Lieferaufträge, Dienstleistungsaufträge und Bauaufträge, KOM (2000) 275 endg. v. 10.5.2000; Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Koordinierung der Auftragsvergabe durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung, KOM (2000) 276 endg. v. 10.5.2000.

36 Zu einigen dieser Aspekte vgl. Schepel, Harm, Falke, Josef, Legal aspects of standardisation of the Member States of the EC and EFTA, vol. 1: Comparative report, Luxembourg 2000, 10-15, 98-100.

37 Richtlinie 89/106/EWG des Rates v. 21.12.1988 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über Bauprodukte, ABl. L 40 v. 11.2.1989, 12-26.

38 Mitteilung der Kommission über die Grundlagendokumente der Richtlinie 89/106/EWG des Rates, ABl. C 62 v. 28.2.94, 1-163.

zess bis zur Veröffentlichung der Fundstellen harmonisierter Normen im EG-Amtsblatt verläuft für Bauprodukte sehr viel schleppender als in den anderen Produktsektoren, für die die Neue Konzeption gilt. Im Jahr 2000 waren von insgesamt 1.035 in Auftrag gegebenen harmonisierten Normen 504 verabschiedet, bis zum Juli 2001 wurden allerdings erst die Fundstellen von fünfzehn Normen im Amtsblatt veröffentlicht.

Die Richtlinie über *Sportboote*<sup>39</sup> enthielt bezüglich des Umweltschutzes bisher nur eine sehr allgemein gehaltene grundlegende Anforderung zum Schutz gegen Gewässerverschmutzung; detaillierte Grenzwerte und Messvorschriften für Abgas- und Geräuschemissionen sollen ergänzt werden.<sup>40</sup> Bemerkenswert ist, dass in Übereinstimmung mit den übrigen Gemeinschaftsrechtsakten im Bereich der Luftreinhaltung<sup>41</sup> und der Lärmbekämpfung<sup>42</sup> die vorgeschlagene Änderungsrichtlinie selbst in Form von Grenzwerten und Messverfahren das genaue Schutzniveau festlegt.

Zu grundsätzlichen Auseinandersetzungen zwischen CEN, der für Umweltangelegenheiten zuständigen Generaldirektion der Kommission sowie dem Europäischen Umweltbüro (EEB) und ANEC, der Vertretung der Verbraucherverbände in der Normung, ist es bei der Normung von Anforderungen an die Zusammensetzung, die Wiederverwendbarkeit und Verwertbarkeit, einschließlich stofflicher Verwertbarkeit von *Verpackungen*<sup>43</sup> gekommen.<sup>44</sup> Belgien und Dänemark machten schließlich geltend, die umstrittenen Normen entsprächen nicht voll und ganz den grundlegenden Anforderungen der Verpackungsrichtlinie. Nach Anhörung des Ständigen Ausschusses für Normen und technische Vorschriften und nach Prüfung der fraglichen Normen entschied die Kommission,<sup>45</sup> von den durch CEN erarbeiteten Normen entspreche nur eine voll und ganz, eine weitere nur mit Abstrichen den Anforderungen. Die drei anderen erfüllten nicht die grundlegenden Anforderungen der Richtlinie oder genügten nicht den im Normungsauftrag formulierten Bedingungen; ihre Fundstellen wurden daher nicht im Amts-

---

39 Richtlinie 94/25/EG des Europäischen Parlaments und des Rates v. 16.6.1994 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über Sportboote, ABl. L 164 v. 30.6.94, 15-38.

40 Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 94/25/EG zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über Sportboote, KOM (2000) 639 endg. v. 12.10.2000.

41 Richtlinie 98/69/EG des Europäischen Parlaments und des Rates v. 13.10.1998 über Maßnahmen gegen die Verunreinigung der Luft durch Emissionen von Kraftfahrzeugen und zu Änderungen der Richtlinie 70/220/EWG des Rates, ABl. L 350 v. 28.12.98, 1-57; Richtlinie 96/62/EG des Rates v. 27.1996 über die Beurteilung und die Kontrolle der Luftqualität, ABl. L 296 v. 21.11.96, 55-63; Richtlinie 1999/30/EG des Rates v. 22.4.1999 über Grenzwerte für Schwefeldioxid, Stickstoffdioxid und Stickstoffoxide, Partikel und Blei in der Luft, ABl. L 163 v. 29.6.99, 41-60; Richtlinie 2000/69/EG des Europäischen Parlaments und des Rates v. 16.11.2000 über Grenzwerte für Benzol und Kohlenmonoxid in der Luft, ABl. L 313 v. 13.12.2000, 12-21.

42 Vgl. zuletzt Richtlinie 2000/14/EG v. 8.5.2000 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über umweltbelastende Geräuschemissionen von zur Verwendung im Freien vorgesehenen Geräten und Maschinen, ABl. L 162 v. 3.7.200, 1-78; Vorschlag für eine Richtlinie über die Bewertung und Bekämpfung des Umgebungslärms, KOM (2000) 468 endg. v. 26.7.2000.

43 Vgl. Art. 10 und Anhang II der Richtlinie 94/62/EG des Europäischen Parlaments und des Rates v. 20.12.1994 über Verpackungen und Verpackungsabfälle, ABl. L 365 v. 31.12.94, 10-23.

44 Vgl. dazu einerseits CEN Consultant's presentation on the CEN standards on packaging and the environment, andererseits European Environmental Bureau (EEB), CEN at work: How the requirements of the European Packaging Waste Directive (94/62) are bypassed by CEN standards. A legal analysis, Brussels 2000; ANEC, CEN standards in the field of packaging and the environment – an inadequate complement to the Packaging Directive. A review by ANEC, ANEC2000/ENV/033, Brussels 2000.

45 Entscheidung 2001/524/EG der Kommission v. 28.6.2001, ABl. L 190 v. 12.7.2001, 21-23. – Vgl. oben bei Fn. 32.

blatt veröffentlicht. Die Kommission forderte CEN auf, die beanstandeten Normen umgehend nachzubessern.

## **b) Anforderungen an die Interoperabilität des Eisenbahnsystems**

Bemerkenswerte Besonderheiten gelten hinsichtlich der technischen Anforderungen an die Interoperabilität des transeuropäischen Hochgeschwindigkeitsbahnsystems<sup>46</sup> und des konventionellen transeuropäischen Eisenbahnsystems<sup>47</sup>. Die Gemeinschaft betont ausdrücklich ihr Interesse an einem den Anforderungen der Gemeinschaftspolitik entsprechenden internationalen Normungssystem, mit dem Normen aufgestellt werden können, die von den internationalen Handelspartnern tatsächlich angewandt werden. Die Europäischen Normungsorganisationen werden daher aufgefordert, ihre Zusammenarbeit mit den Internationalen Normungsorganisationen fortzusetzen.<sup>48</sup> Die Technischen Spezifikationen für die Interoperabilität (TSI) werden im Auftrag der Kommission von einem gemeinsamen Gremium ausgearbeitet, in dem die Infrastrukturbetreiber, die Eisenbahnunternehmen und die Industrie vertreten sind; Vertreter von Drittländern können als Beobachter zugelassen werden.<sup>49</sup> Hinsichtlich der in den TSI zu regelnden Fragen der Qualifikation des Personals und des Arbeitsschutzes sind die Sozialpartner im Rahmen des Ausschusses für den sektoralen Dialog<sup>50</sup> zu konsultieren.<sup>51</sup>

Die grundlegenden Anforderungen enthalten Bestimmungen, die sich eindeutig auf die Verwendung von Produkten und den Betrieb von Zügen beziehen. So dürfen Werkstoffe, die aufgrund ihrer Verwendungsweise die Gesundheit von Personen, die Zugang zu ihnen haben, gefährden, in Zügen und Infrastruktureinrichtungen nicht verwendet werden.<sup>52</sup> Der Betrieb der Energieversorgungsanlagen darf die Sicherheit von Zügen und Personen nicht gefährden und keine über die festgelegten Grenzwerte hinausgehenden Umweltbelastungen verursachen.<sup>53</sup> Die technischen Anlagen und Arbeitsverfahren in den Instandhaltungsanlagen dürfen für Menschen nicht gesundheitsschädlich sein.<sup>54</sup> Beim Betrieb der Eisenbahnsysteme müssen die vorgeschriebenen Lärmgrenzen eingehalten werden.<sup>55</sup> In den Technischen Spezifikationen für die Interoperabilität (TSI) sind für das berufliche Personal die Bedingungen in Bezug auf die berufliche Qualifikation sowie die Arbeitshygiene und Sicherheit am Arbeitsplatz, die für den Betrieb und die Wartung des betreffenden Teilsystems sowie für die Umsetzung der TSI erforderlich sind, anzugeben.

---

46 Vgl. Richtlinie 96/48/EG des Rates v. 23.7.1996 über die Interoperabilität des transeuropäischen Hochgeschwindigkeitsbahnsystems, ABl. L 235 v. 17.9.96, 6-24; Bericht der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament über die Umsetzung und die Auswirkungen der Richtlinie 96/48 über die Interoperabilität des transeuropäischen Hochgeschwindigkeitsbahnsystems, KOM (99) 414 endg. v. 10.9.1999.

47 Vgl. Richtlinie 2001/16/EG des Europäischen Parlaments und des Rates v. 19.3.2001 über die Interoperabilität des konventionellen transeuropäischen Eisenbahnsystems v. 19.3.2001, ABl. L 110 v. 20.4.2001, 1-27.

48 17. Erwägungsgrund der Richtlinie 96/48/EG und 24. Erwägungsgrund der Richtlinie 2001/16/EG.

49 Vgl. im einzelnen Art. 6 und Anhang VII der Richtlinie 2001/16/EG und Art. 6 der Richtlinie 96/48/EG.

50 Vgl. Beschluss 98/500/EG der Kommission v. 20.5.1998 über die Einsetzung von Ausschüssen für den sektoralen Dialog zur Förderung des Dialogs zwischen den Sozialpartnern auf europäischer Ebene, ABl. L 225 v. 12.8.98, 27 f.

51 Art. 6 Abs. 9 der Richtlinie 2001/16/EG.

52 Ziff. 1.3.1 der jeweiligen Anhänge III.

53 Ziff. 2.2.1 und 2.2.2 der jeweiligen Anhänge.

54 Ziff. 2.5.1 der jeweiligen Anhänge III.

55 Ziff. 2.6.1 des Anhangs III der Richtlinie 96/48/EG und Ziff. 1.4.4 des Anhangs III der Richtlinie 2001/16/EG.

### c) Erstellung von BVT-Merkblättern für Industrieanlagen

Eine Sonderentwicklung ist bezüglich der *Genehmigung von Industrieanlagen* festzustellen.<sup>56</sup> Nach der IVU-Richtlinie<sup>57</sup> haben die Genehmigungsbehörden sich zu vergewissern, daß die Anlagenbetreiber alle geeigneten Vorsorgemaßnahmen gegen Umweltverschmutzungen, insb. durch den Einsatz der besten verfügbaren Techniken (BVT)<sup>58</sup>, treffen (Art. 3 Abs. 1 lit. a)). Die Kommission führt einen Informationsaustausch zwischen den Mitgliedstaaten und der betreffenden Industrie über die besten verfügbaren Techniken, die damit verbundenen Überwachungsmaßnahmen und die Entwicklungen auf diesem Gebiet durch (Art. 16 Abs. 2). Koordiniert durch das Europäische IPPC Büro<sup>59</sup> am *Institute for Prospective Technological Studies* in Sevilla, werden in einem mehrjährigen Arbeitsprogramm zu allen von der Richtlinie erfassten Industriesektoren sogenannte BVT-Merkblätter erarbeitet.

Es besteht der ehrgeizige Plan, bis Ende 2004 alle benötigten BVT-Merkblätter für 26 Anlagekategorien und sechs Querschnittsaspekte zu erarbeiten. Für jedes zu erstellende Referenzdokument sind Technische Arbeitsgruppen gebildet worden. An ihnen wirken neben Vertretern der Mitgliedstaaten zahlreiche für den jeweiligen Arbeitsbereich besonders qualifizierte Experten der Industrie, die Umweltverbände durch wenige Experten des Europäischen Umweltbüros und Vertreter der Kommission mit. Soweit ersichtlich, sind zu den Europäischen oder zu nationalen Normungsorganisationen bisher keine engeren Arbeitsbeziehungen aufgebaut worden.<sup>60</sup> Von den mehr als 2.000 aufgelisteten Technischen Bezugsdokumenten beinhalten nur sehr wenige technische Normen.

Für die Technischen Arbeitsgruppen gibt es keine formellen Abstimmungsregeln. Sie würden korrespondierend auch klare Besetzungsregeln erfordern. Wie es auch in internationalen Normungsgremien üblich ist, gilt der Grundsatz, dass die Ablehnung zu einem Dokument ausdrücklich und mit Gründen vorgetragen werden muss, sowie das Konsensprinzip. Die Kommission vertritt den Standpunkt, eine Einigung oder eine formelle Annahme der BVT-Merkblätter sei nicht erforderlich, da Art. 16 Abs. 2 der IVU-Richtlinie nur verlange, dass die Kommission einen Informationsaustausch organisiere und darüber berichte.<sup>61</sup> Diese Vorstellung mag zwar Reibungsverluste, die im Vorfeld einer förmlichen Abstimmung entstehen könnten, vermeiden, sie verbirgt aber die hohe praktische Bedeutung der BVT-Merkblätter, da sie – unabhängig von ihrem präzisen rechtlichen Status – für die Zulassungsbehörden wie

---

56 Ausführlich dazu Falke, Josef, Konkretisierung von Anforderungen des integrierten Umweltschutzes an Anlagen und Produkte durch untergesetzliche Regelungen, insbesondere durch technische Normen, Jahrbuch 2000 der Braunschweigischen Wissenschaftlichen Gesellschaft, 199-242.

57 Richtlinie 96/61/EG des Rates v. 24.9.1996 über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung, ABl. L 257 v. 10.10.96, 26-40.

58 Als beste verfügbare Techniken gelten der effizienteste und fortschrittlichste Entwicklungsstand der Tätigkeiten und entsprechenden Betriebsmethoden, der spezielle Techniken als praktisch geeignet erscheinen läßt, grundsätzlich als Grundlage für die Emissionsgrenzwerte zu dienen, um Emissionen in und Auswirkungen auf die gesamte Umwelt allgemein zu vermeiden oder, wenn dies nicht möglich ist, zu vermindern (Art. 2 Ziff. 11).

59 IPPC – integrated pollution prevention and control.

60 Lediglich in der Arbeitsgruppe „Überwachung von Emissionen“ wirkt ein Vertreter der Europäischen Normungsorganisation CEN mit. Der Strategic Advisory Body on Environment (SABE) des CEN hat eine Gruppe zur Beobachtung der vom EIPPC-Büro in Sevilla koordinierten Arbeiten gebildet und die für den Informationsaustausch über die besten verfügbaren Techniken einschlägigen Europäischen Normen zusammengestellt. Die detaillierten Arbeitspläne der einzelnen Normenausschüsse des CEN, in denen jeweils auch Parallelarbeiten und mögliche Kooperationspartner angeführt sind, enthalten keine Hinweise auf die Arbeiten an den BVT-Merkblättern.

61 Gislev, Magnus, European innovation and exchange of information about BAT, in: Umweltbundesamt (ed.), The Sevilla Process. A Driver for Environmental Performance in Industry, UBA-Texte 2000/16, 77-82 (81).

auch für die Hersteller und Betreiber von Anlagen die maßgeblichen Dokumente zur Ermittlung der besten verfügbaren Techniken sind. Derzeit ist nicht absehbar, wann und mit welcher Selektivität die Kommission beginnen wird, die bereits seit längerem vorliegenden Dokumente<sup>62</sup> zu veröffentlichen. Das gemeinschaftsrechtliche Delegationsverbot hindert die Kommission daran, Entscheidungen mit unmittelbarer rechtlicher Außenwirkung an Private oder Ausschüsse zu delegieren. Dass die Veröffentlichung der Ergebnisse des Informationsaustausches der Kommission vorbehalten ist, gibt ihr in Ansätzen eine Möglichkeit nicht unbedingt der Qualitäts-, wohl aber der Missbrauchskontrolle.

#### **d) Verweise auf internationale, europäische und ausgewählte nationalen Normen im Gemeinschaftsrecht**

Zahlreiche gemeinschaftliche Rechtsakte außerhalb der Neuen Konzeption zur technischen Harmonisierung und Normung enthalten Verweise auf technische Normen. Die Erfassung dieser Verweise ist aufwendig und voraussetzungsreich. Sie ist im Rahmen dieses Projektes erstmals mit dem Anspruch auf Vollständigkeit und Aktualität für das gesamte geltende Gemeinschaftsrecht, das derzeit über 16.000 Rechtsakte in Form von Verordnungen, Richtlinien, Entscheidungen, Beschlüssen und Übereinkommen umfasst, und für die derzeitig aktuellen Vorschläge für gemeinschaftliche Rechtsakte, die aus ca. 3.300 Dokumenten bestehen, versucht worden.<sup>63</sup>

Die elektronische Aufbereitung des Gemeinschaftsrechts<sup>64</sup> gestattet mittlerweile eine gezielte Volltextsuche im gesamten geltenden Gemeinschaftsrecht und im Textkorpus der aktuell verhandelten Legislativvorschläge. Die konsolidierten Fassungen zahlreicher häufiger geänderter Rechtsakte stehen bis auf geringfügige Ausnahmen nur in elektronischer Form zur Verfügung. In zahlreichen Suchvorgängen wurden zur Primärerfassung zunächst die Rechtsakte und Legislativvorschläge ermittelt, die an irgendeiner Textstelle internationale, europäische oder ausgewählte nationale Normungsorganisationen oder technische Regelsetzer bzw. die in vielen Fällen mit der Bezeichnung solcher Organisation identische Bezeichnung der von ihnen herausgegebenen Technischen Regelwerke enthalten. In allen ermittelten möglicherweise einschlägigen Rechtstexten wurden die genauen Textstellen ermittelt, die auf die gesuchten Normungsorganisationen bzw. deren Werke verwiesen. Auf diese Weise konnten die Textpassagen identifiziert werden, die tatsächlich Normenverweise der gesuchten Art enthielten. Unberücksichtigt blieben bloße Erwähnungen von Normungsorganisationen und technischen Normen in den Erwägungsgründen. Alle Normenverweise wurden für weitergehende Analysen so exakt erfasst, dass ein Abgleich mit den jeweils relevanten Normenkatalogen möglich ist. Ein solcher Abgleich wurde für die im Zusammenhang dieser Untersuchung wichtigsten Normenwerke vorgenommen und dokumentiert.

Das aufbereitete umfangreiche Datenmaterial ermöglicht weitere Analysen, die vor allem für die Abstimmung unter den zahlreichen Generaldirektionen der Kommission hilfreich sein können. Viele von ihnen sind in ihren Arbeitsbereichen gelegentlich mit Normenverweisen befasst, können sich darauf aber nicht konzeptionell konzentrieren, so dass sich Unstimmig-

---

62 Die Listen der Mitglieder der einzelnen Technischen Arbeitsgruppen und der jeweils einschlägigen technischen Bezugsdokumente, die Protokolle der Eröffnungssitzungen, der erste, gegebenenfalls ein zweiter Arbeitsentwurf, der abschließende Entwurf und schließlich die abschließenden BVT-Merkblätter sind öffentlich im Internet unter <http://eipccb.jrc.es/Bactivities.htm> zugänglich.

63 Heinz Jung und Max Hammer haben bei der elektronischen Recherche intensive und wertvolle Unterstützung geleistet.

64 Unter <http://europa.eu.int/eur-lex/de/lif/index.html> bspw. findet sich das Verzeichnis des geltenden Gemeinschaftsrechts.

keiten untereinander und ein Abstimmungsbedürfnis mit den jeweils aktuellen Fassungen der in Bezug genommenen Normen nachweisen lassen.

*Tabelle 7* zeigt in einer zusammenfassenden Übersicht über die angestellten Recherchen die Anzahl der gemeinschaftlichen Rechtsakte und der Vorschläge hierzu, die auf Normen bestimmter internationaler, europäischer und ausgewählter nationaler Normungsorganisationen und anderer technischer Regelsetzer verweisen.

**Tab. 7: Anzahl der gemeinschaftlichen Rechtsakte und Legislativvorschläge, die auf Normen internationaler, europäischer und ausgewählter nationaler Normungsorganisationen und anderer technischer Regelsetzer verweisen (Stand: 30. April 2001)**

Normungsorganisationen	Rechtsakte insgesamt	Kategorien gemeinschaftlicher Rechtsakte						Vorschläge
		L	R	D	A	X	Y	
<b>Internationale Organisationen:</b>								
ISO	129	82	15	24	3	5	0	7
IEC	22	20	0	1	1	0	0	5
ISO/IEC	2	0	2	0	0	0	1	0
ITU	7	1	1	1	0	1	3	0
CCITT	8	3	0	2	0	3	0	0
IMO	15	10	3	0	0	0	2	6
WHO	3	2	1	0	0	0	0	0
Codex-Alimentarius-Kommission (CAC)	3	2	0	1	0	0	0	1
OIE	13	0	0	12	0	1	0	2
OECD	10	8	0	1	1	0	0	0
ILO	1	1	0	0	0	0	0	0
ICAO	3	1	0	0	0	1	1	2
FAO	8	5	3	0	0	0	0	0
<b>Europäische Organisationen:</b>								
CEN, CENELEC,								
ETSI	77	31	17	25	0	3	1	9
UN/ECE	24	18	2	0	2	2	0	3
Eurocontrol	3	2	1	0	0	0	0	0
ECAC	1	0	1	0	0	0	0	0
CEPT	2	2	0	0	0	0	0	0
ECMA	2	0	0	2	0	0	0	0
<b>Nationale Normungsorganisationen außerhalb Europas:</b>								
ANSI	1	1	0	0	0	0	0	0
API	2	1	1	0	0	0	0	0
ASTM	55	22	11	9	13	0	0	6
JISC	2	2	0	0	0	0	0	0
<b>Nationale Normungsorganisationen in Europa:</b>								
AENOR	1	0	0	1	0	0	0	0
AFNOR	3	3	0	0	0	0	0	0
BSI	6	3	1	1	0	1	0	0
DIN	18	5	6	6	0	1	0	0
NNI	4	2	0	1	0	1	0	0
NSAI	1	0	0	1	0	0	0	0
SFS	3	0	0	3	0	0	0	0
UNI	1	0	0	0	0	1	0	0

Rechtsakte:	L	Richtlinie	A	Internationales Übereinkommen
	R	Verordnung	X	Empfehlung
	D	Entscheidung, Beschluss	Y	Entschließung

Ein Rechtsakt geht als ein maßgeblicher Fall in die Tabelle ein gleichgültig, ob er zahlreiche Verweise auf technische Normen enthält oder nur einen einzigen. Es wurden nur solche Rechtsakte aufgenommen, die auf den Regelungsinhalt einer Norm auch tatsächlich verweisen; das ist dann nicht der Fall, wenn der Gehalt einer Norm unverändert oder komplett in den Anhang einer Richtlinie oder Verordnung übernommen wird.<sup>65</sup> Die Analyse ist für die internationalen und europäischen Normungsorganisationen nahezu komplett. Allerdings ist nicht systematisch versucht worden, auch die Normungsorganisationen und berufsständischen Vereinigungen zu erfassen, die auf europäischer und internationaler Ebene nur für eine einzige Produktkategorie Normen erarbeitet haben. In zwei Verordnungen zu den Qualitätsanforderungen an Milchprodukte tauchte bspw. eine solche hochspezialisierte internationale Organisation auf, die die maßgeblichen Prüfmethode für die Analyse von Milch und Milchprodukten vorgelegt hat.

Bei den internationalen Normungsorganisationen entfallen die meisten Verweise auf die ISO<sup>66</sup>, weil sie mit ihren Aktivitäten eine sehr viel größere Produktpalette abdeckt als andere Normungsorganisationen. Bereichsspezifisch bedeutsam für die Elektrotechnik ist die Elektrotechnische Kommission IEC<sup>67</sup>, für die Sicherheit der Seeschifffahrt die IMO<sup>68</sup>, für den Bereich der Fernmeldetechnik die Internationale Fernmeldeunion ITU<sup>69</sup>, für einige ältere Rechtsakte auch noch CCITT. Im Bereich des Veterinärrechtes beziehen sich sehr viele gemeinschaftliche Rechtsakte in ihren Erwägungsgründen auf Vorgaben des Internationalen Tierseuchenamtes (OIE)<sup>70</sup>; nur eine deutlich kleinere Anzahl von Entscheidungen verweist auch in dem hier angegebenen Sinne förmlich auf eine Norm aus dessen technischen Regelwerken. Ein hoher Anteil der Richtlinien und Verordnungen im gemeinschaftlichen Lebensmittelrecht ist inhaltlich mit den Festlegungen der Codex-Alimentarius-Kommission der FAO und WHO (CAC)<sup>71</sup> abgestimmt und verweist darauf auch ausdrücklich in den Erwägungsgründen<sup>72</sup>; hier wurden nur solche Rechtsakte berücksichtigt, die auf bestimmte Teile des CAC-Regelwerkes verweisen, also insoweit eine externe Ergänzung des gemeinschaftlichen Rechtsaktes vornehmen.<sup>73</sup> Die Weltgesundheitsorganisation (WHO)<sup>74</sup> ist eine der hoch angesehenen internationalen Organisationen, auf deren Festlegungen die Gemeinschaft zurückgreift, um in komplexen und umstrittenen Entscheidungssituationen wissenschaftlich abgesicherte Lösungen zu präsentieren, die von Vertretern unterschiedlicher Interessen unterstützt werden können. Ein aktuelles Beispiel sind die Leitwerte zur Luftreinhaltung, die in den schadstoffspezifischen

---

65 Ein aktuelles Beispiel dafür ist der Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 94/25/EG zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über Sportboote, KOM (2000) 639 endg. v. 12.10.2000.

66 Vgl. zu ihr auch **Anhang A, Ziff. 4.**

67 Vgl. zu ihr auch **Anhang A, Ziff. 2.**

68 Vgl. zu ihr auch **Anhang A, Ziff. 3.**

69 Vgl. zu ihr auch **Anhang A, Ziff. 5.**

70 Vgl. zu ihm auch **Anhang A, Ziff. 7.**

71 Vgl. zu ihr auch **Anhang A, Ziff. 1.**

72 Vgl. nur 4. Erwägungsgrund der Richtlinie 2000/63/EG der Kommission v. 5.10.2000 zur Änderung der Richtlinie 96/77/EG zur Festlegung spezifischer Reinheitskriterien für andere Lebensmittelzusatzstoffe als Farbstoffe und Süßungsmittel, ABl. L 277 v. 30.10.2000, 1-61; siehe auch 4. Erwägungsgrund der Richtlinie 2000/51/EG der Kommission v. 26.7.2000 zur Änderung der Richtlinie 95/31/EG zur Festlegung spezifischer Reinheitskriterien für Süßungsmittel, die in Lebensmitteln verwendet werden dürfen, ABl. L 198 v. 4.8.2000, 41-43.

73 Bspw. Art. 7 Abs. 2 der Richtlinie 1999/2/EG des Europäischen Parlaments und des Rates v. 22.2.1999 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über mit ionisierenden Strahlen behandelte Lebensmittel und Lebensmittelzusatzstoffe, ABl. L 66 v. 13.3.1999, 16-23.

74 Vgl. zu ihr auch **Anhang A, Ziff. 10.**

Richtlinien<sup>75</sup> zur Ausfüllung der Rahmenrichtlinie zur Luftreinhaltung<sup>76</sup> verabschiedet wurden. Die gemeinschaftliche Chemikalienpolitik wäre in ihrer konkreten Ausformung ohne die Arbeiten der OECD<sup>77</sup> hinsichtlich Konzeptbildung, Kompromissauslotung und Abstimmung mit der Chemikalienpolitik der USA schwerlich möglich gewesen.<sup>78</sup> Derzeit sind die konzipierenden Arbeiten der OECD zur Betrugsbekämpfung bei internationalen Finanztransaktionen für die einschlägigen Aktivitäten bei der Zusammenarbeit im Bereich Justiz und Inneres wichtig. Gerade die Bereiche, in denen sich die Tätigkeiten internationaler Organisationen als „Regulierungs- und Kompromissbildungsreserve“ der Gemeinschaftspolitik erweist, schlagen sich nicht in nennenswertem Umfang in förmlichen Normenverweisen nieder.

In Tabelle 7 sind nur solche Verweise auf Europäische Normen berücksichtigt, die nicht im Zusammenhang mit der Neuen Konzeption stehen. Die angewandte Suchstrategie hätte auch nicht zu den im Rahmen der Neuen Konzeption verabschiedeten Richtlinien geführt, weil diese im strengen Sinne keinen Verweis auf Normen enthalten. Sie legen in den Anhängen mit den grundlegenden Anforderungen selbst abschließend die Erfordernisse fest, denen Produkte genügen müssen, wenn sie im Europäischen Binnenmarkt vermarktbar sein sollen. Die Einhaltung der harmonisierten Normen, deren Fundstellen die Kommission im EG-Amtsblatt veröffentlicht, führt zu der widerleglichen Vermutung, dass diese Erfordernisse erfüllt sind. Ihre Einhaltung gilt daher als der mit den geringsten administrativen Aufwendungen verbundene „Königsweg“ zum Nachweis der Vermarktungsfähigkeit.

Hinweise auf die *UN-Wirtschaftskommission für Europa (UN/ECE)*<sup>79</sup> finden sich in sehr viel mehr als den in der Tabelle wegen eines förmlichen Normenverweises angeführten Rechtsakten. Die detaillierte Ausarbeitung der technischen Anforderungen an Kfz und Kfz-Teile erfolgt seit dem Jahr 1958 im Rahmen der UN/ECE. In welcher Weise die EG darin eingebunden ist, wird an anderer Stelle ausführlich behandelt.<sup>80</sup> Die zahlreichen Richtlinien zu den Anforderungen an Kfz und Kfz-Teile, die seit dem Jahr 1970 ausgearbeitet worden sind, beruhen zu einem großen Teil auf den technischen Vorarbeiten der UN/ECE. Dieser umfangreiche sowie wirtschaftlich, verkehrs- und umweltpolitisch bedeutsame Bestand an Richtlinien ist der wichtigste Fall der Übernahme umfangreicher und detaillierter technischer Regelwerke, die extern erstellt worden sind, in Anhänge von gemeinschaftlichen Rechtsakten. Ein förmlicher Verweis auf Normen ist damit regelmäßig nicht verbunden.

Die UN/ECE Arbeitsgruppe für Normung verderblicher Erzeugnisse und die Qualitätsentwicklung hat zur Erleichterung des internationalen Handels ca. 100 Qualitätsstandards für verderbliche Produkte wie Lebensmittel, Planzen und Schnittblumen festgelegt.<sup>81</sup> Die bereits im Oktober 1949 begonnenen Normungsarbeiten wurden ab 1962 durch die OECD konsoli-

---

75 Richtlinie 1999/30/EG des Rates vom 22.4.1999 über Grenzwerte für Schwefeldioxid, Stickstoffdioxid und Stickstoffoxide, Partikel und Blei in der Luft, ABl. L 163 v. 29.6.99, 41-60; Richtlinie 2000/69/EG des Europäischen Parlaments und des Rates v. 16.11.2000 über Grenzwerte für Benzol und Kohlenmonoxid in der Luft, ABl. L 313 v. 13.12.-2000, 12-21.

76 Richtlinie 96/62/EG des Rates v. 27.9.1996 über die Beurteilung und die Kontrolle der Luftqualität, ABl. L 296 v. 21.11.1996, 55-63.

77 Vgl. zu ihr auch **Anhang A, Ziff. 6.**

78 Vgl. als eine konkrete und sehr praxisbedeutsame Regelung außerhalb der Bildung von Konzepten und der Vorbereitung von Kompromissen den Beschluss 89/569/EWG des Rates v. 28.7.1989 über die Annahme einer Entscheidung/Empfehlung der OECD durch die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft über die Einhaltung der Grundsätze der guten Laborpraxis, ABl. L 315 v. 28.10.1989, 1-32.

79 Vgl. zu ihr auch **Anhang A, Ziff. 9.**

80 Vgl. unten die Ausführungen unter 5 c).

81 Nähere Informationen findet man unter [http://www.unece.org/trade/agr/standard/fresh/fresh\\_e.htm](http://www.unece.org/trade/agr/standard/fresh/fresh_e.htm). Vgl. auch Revised Geneva Protocol on Standardization of Fresh Fruit and Vegetables and Dry and Dried Fruit.

diert<sup>82</sup> und mündeten in ein „System zur harmonisierten Anwendung internationaler Vermarktungsnormen für Obst und Gemüse“. In etlichen gemeinschaftlichen Vermarktungsnormen für Agrarerzeugnisse<sup>83</sup> sind diese Empfehlungen inhaltlich berücksichtigt, ohne dass dies mit einem förmlichen Normenverweis verknüpft ist. Die grundlegende Verordnung über die gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse sieht vor, dass die Normen für frisches Obst und Gemüse im Regelungsausschussverfahren festgelegt werden und dabei den von der „Arbeitsgruppe Normen für leichtverderbliche Lebensmittel und die Qualitätsverbesserung“ der UN-Wirtschaftskommission für Europa empfohlenen UN/ECE-Normen Rechnung zu tragen ist.<sup>84</sup> Die Kommission hat sich jetzt dafür eingesetzt, bei Obst und Gemüse die Qualitätsnormen und die Normen zur Lebensmittelsicherheit zusammenzuführen, um mehr Markttransparenz zu schaffen.<sup>85</sup> Hinsichtlich der Lebensmittelsicherheit sind nach dem SPS-Übereinkommen vorrangig die einschlägigen Festlegungen der Codex-Alimentarius-Kommission zu übernehmen.<sup>86</sup>

Ergänzend sind auch die Verweise auf nationale Normen erfasst worden. Hierbei ist versucht worden, für die nationalen Normungsorganisationen in Europa Vollständigkeit zu erlangen. Unter den außereuropäischen Normungsorganisationen kommt der American Society for Testing and Materials (ASTM) eine überragende Rolle zu. Diese im gemeinschaftsrechtlichen Kontext eigentlich überraschenden Verweise auf die Ergebnisse einer Normungsorganisation eines Drittstaates werden weiter unten noch eingehender behandelt.<sup>87</sup>

*Tabelle 8* weist nach Regelungsbereichen die Anzahl der gemeinschaftlichen Rechtsakte aus, die auf internationale, europäische, ASTM- oder DIN-Normen verweisen; sie erfasst wie schon *Tabelle 7* nicht die um ein Vielfaches höhere Anzahl der einzelnen Normenverweise. Die Rechtsakte wurden eindeutig jeweils nur einem hauptsächlichen Regelungsbereich zugeordnet; obwohl viele multifunktional ausgerichtet sind. Eine Richtlinie zum Lärmschutz beinhaltet z. B. auch Aspekte des Umweltschutzes und des Arbeitsschutzes. Zahlreiche Richtlinien, die Anforderungen an Kraftfahrzeuge oder Kfz-Teile festlegen, zielen gleichzeitig auf die Sicherheit im Straßenverkehr oder den Umweltschutz.

---

82 Näheres zu den einschlägigen Arbeiten der OECD unter <http://www.oecd.org/agr/code/f&v/fruitveg.htm>.

83 Besonders deutlich und aktuell ist insoweit der 2. Erwägungsgrund der Verordnung (EG) Nr. 716/2001 der Kommission v. 10.4.2001 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2789/1999 zur Festsetzung der Vermarktungsnormen für Tafeltrauben, ABl. L 100 v. 11.4.2001, 9 f. Ähnliche neue Regelungen gibt es für Tomaten, Avocados, Knoblauch, Blumenkohl und Artischocken, Möhren, Gemüsepaprika und Erbsen.

84 Art. 2 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 2200/96 des Rates v. 28.10.1996 über die gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse, ABl. L 297 v. 21.11.96, 1-28.

85 Vgl. Bericht der Kommission an den Rat über die Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 2200/96 über die gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse, KOM (2001) 36 endg. v. 24.1.2001, 12.

86 Vgl. ausführlicher dazu die Ausführungen unter 5 a).

87 Vgl. die Ausführungen unter 2 g).

**Tab. 8: Anzahl der gemeinschaftlichen Rechtsakte, die auf internationale, europäische, ASTM- oder DIN-Normen verweisen, nach Regelungsbereichen**

Regelungsbereich	ISO	IEC	IMO	ITU	CCITT	OIE	OECD	FAO	ECE	EN	ASTM	DIN
Kraftfahrzeuge	27	6							11	6	12	
Traktoren	5	2					3		1	5	1	
Motorräder	2	2							6			
Umweltzeichen	16	1								13		4
Umweltschutz	10							2		9	3	1
Energieeinsparung										4		
Lärmschutz	7	2								1		
Arbeitsschutz	2	1										
Chemikalien	9	1					5			3	4	3
Kosmetika	6											
Pestizide, Düngemittel	3						1	2				
Elektrogeräte		1								5		
Metrologie	5	2										
Gemeinsame Agrarpolitik	13							2	2	8	2	1
Veterinärwesen	3					13						
Lebensmittel, Tabak	3							1		2		
Telekommunikation und Informationstechnologie	3			6	8				1	9		
Brandschutz	1											1
Sicherheit im Seeverkehr	1	3	15							3		
Sicherheit im Straßenverkehr	2								1	1		
Beförderung gefährlicher Güter	3									1	1	1
Flugsicherheit				1								
Zolltarif	2									3	12	3
Außenhandel										16	19	3
Verschiedenes	6	1					1		7	1	1	

Die ermittelten Normenverweise unterscheiden sich grundsätzlich von dem regulatorischen Zugriff der Neuen Konzeption zur technischen Harmonisierung und Normung. Während dort zur Ausfüllung der grundlegenden Anforderungen für eine Kategorie von Produkten in zahlreichen aufeinander abgestimmten Normen alle vermarktungsrelevanten Produkteigenschaften geregelt werden, handelt es sich hier zumeist um punktuelle Ergänzungen mehr oder weniger detaillierter Produkthanforderungen, die in den gemeinschaftlichen Rechtsakten selbst festgelegt sind. Infolgedessen handelt es sich ganz überwiegend um Normen zur Festlegung von Mess- und Prüfmethoden. Vor allem im Bereich Zolltarif und Außenhandel kommen einige Normen zur genauen Identifikation von Produkten hinzu.

Normen zur Festlegung der Qualität von Dienstleistungen tauchen nur mittelbar über die Normenreihe für das Qualitätsmanagement (ISO 9000 ff.), für das Umweltmanagement (EN ISO 14000 ff.) und für die Anforderungen an Zertifizierungsstellen (EN 45000 ff.) auf. Auch sie zielen mittelbar auf die Qualität, Umweltverträglichkeit und Sicherheit von Produkten. Diese Normen haben sich auch außerhalb des gemeinschaftlich regulierten Bereiches am Markt eindeutig und ohne ernsthafte Alternative durchgesetzt. Den Tabellen 9, 10, 14 und 15 lässt sich entnehmen, wo sie eingesetzt werden. Besonders augenfällig ist die häufige ergänzende Aufnahme der Norm EN 14001 in die Entscheidungen über die produktspezifischen Bedingungen zur Vergabe des gemeinschaftlichen Umweltzeichens.

Bei allen Auswertungsschritten haben sich keine Hinweise darauf ergeben, dass bei den technischen Produkten über die Normenverweise erst durch die in Bezug genommenen technischen Normen das Ausmaß der Produktsicherheit bzw. Grenzwerte für die Umweltbelastung oder die Belästigung durch Lärm festgelegt werden. Vielmehr werden technische Normen durchweg eingesetzt, um die Einhaltung der durch die gemeinschaftlichen Legislativorgane selbst festgelegten Produkthanforderungen zuverlässig zu messen. Eine vertiefende Auswertung ist allerdings für die Verweise auf diverse IMO-Regelungen im Bereich der Sicherheit im Seeverkehr angebracht.<sup>88</sup> Sie könnte auch unter dem Gesichtspunkt lohnend sein, dass hier Aspekte der Produktsicherheit, des Umweltschutzes und des Arbeitsschutzes enger miteinander verknüpft sind als in anderen Sektoren.

Die *Tabellen 15 bis 26* im **Anhang** bieten vertiefende Auswertungen. Sie können hier nur cursorisch angesprochen werden.

*Tabelle 15* stellt die im geltenden Gemeinschaftsrecht gefundenen Verweise auf ISO-Normen zusammen und vergleicht sie mit dem aktuellen Bestand an ISO-Normen; *Tabelle 16* unternimmt dies für die Vorschläge zu gemeinschaftlichen Rechtsakten. *Tabelle 17* und *Tabelle 18* widmen sich in gleicher Weise den Verweisen auf Normen der IEC im geltenden Recht und in aktuellen Legislativvorschlägen. *Tabelle 19* erfasst die seltenen Verweise auf gemeinsame Normen von ISO und IEC. Die Vergleiche mit dem aktuellen Bestand an Normen wurden jeweils mittels der elektronischen Version des Normenkataloges von ISO und IEC vorgenommen.

Probleme können sich bei allen in diesen Tabellen erfassten Verweisen bei Anwendung der Methode des starren Normenverweises ergeben, also beim Verweis auf eine bestimmte Norm, die zusätzlich durch ihr Ausgabedatum spezifiziert ist. Unter rechtsstaatlichen und demokratietheoretischen Gesichtspunkten ist diese Verweisform besonders unproblematisch. Sie ist aber von rascher Überalterung bedroht und erweist sich eher als geeignet, Verwirrung zu stiften. Soll tatsächlich auf die alten Versionen verwiesen werden, die die Normungsgremien vermutlich aus guten Gründen überarbeitet haben? Soll dies ungeachtet der Schwierigkeiten geschehen, die sich daraus ergeben, dass die überholten Versionen nicht mehr zur Verfügung oder in Widerspruch zu anderen Teilen des aktuellen Normenwerkes stehen? Was

---

<sup>88</sup> Vgl. dazu die Ausführungen unter 2 e).

geschieht in den relativ zahlreichen Fällen, in denen Normen ersatzlos zurückgezogen worden sind?<sup>89</sup> Was geschieht in den noch häufigeren, aber nicht auf den starren Normenverweis beschränkten Fällen, in denen eine ehemals singuläre Norm vielfach aufgefächert wurde?<sup>90</sup> Nur in einem einzigen Fall findet sich der allerdings problematische Hinweis, bei Bezugnahme auf internationale Normen sei jede etwaige Änderung oder Aufhebung zu berücksichtigen.<sup>91</sup> Flexibilitäten und Spielräume ergeben sich auch durch die Hinweise, die jeweils neueste Ausgabe einer Norm sei anzuwenden oder die jeweils gültige Fassung sei maßgeblich,<sup>92</sup> maßgeblich sei die genau bezeichnete ISO-Norm bzw. eine revidierte Fassung dieser Norm.<sup>93</sup> Bisweilen ist der Verweis mit dem Zusatz versehen „oder gleichwertige Normen“<sup>94</sup> bzw. „oder vergleichbare Normen“<sup>95</sup>.

*Tabelle 20* und *Tabelle 21* listen die Verweise auf Europäische Normen auf und vergleichen sie mit dem aktuellen Bestand an Europäischen Normen. Dieser Abgleich wurde mittels der elektronischen Version des DIN-Kataloges vorgenommen. Die für die Verweise auf internationale Normen aufgelisteten Probleme ergeben sich auch hier. 13 Normen sind im aktuellen Normenkatalog nicht auffindbar.<sup>96</sup> 18 Normen, auf die starr verwiesen wird, sind gegenüber der in Bezug genommenen Ausgabe überarbeitet worden.<sup>97</sup> Neu taucht hier die Besonderheit auf, dass eine Richtlinie selbst Änderungen zum Inhalt der in Bezug genommenen Normen enthält.<sup>98</sup> Neu ist auch die Dynamisierungsklausel beim Verweis auf Norm-Entwürfe, derzufolge die strengeren Regeln gelten sollen, die möglicherweise im Vergleich zu den vorliegenden Norm-Entwürfen verabschiedet werden.<sup>99</sup> In etlichen Fällen, in denen noch auf einen Norm-Entwurf verwiesen wird, ist mittlerweile die Norm angenommen worden.<sup>100</sup> Bleibt dann auch nach der Verabschiedung einer Norm der Text des Entwurfes maßgeblich? Was geschieht in den Fällen, in denen der Norm-Entwurf im letzten Stadium des Normungsprozesses noch inhaltliche Änderungen erfährt oder ein Normungsvorhaben ganz scheitert? Sind die Fälle, in denen ein Rechtsakt auf einen Norm-Entwurf verweist, obwohl die Norm bei Abschluss der Legislativarbeiten bereits verabschiedet war, als bewusste politische Gestaltungsakte oder als technische Fehler einzustufen?<sup>101</sup>

*Tabelle 22* stellt zur Abrundung die Fälle vor, in denen gemeinschaftliche Rechtsakte oder Vorschläge für solche auf erwartete Europäische Normen verweisen, ohne bereits einen konkreten Norm-Entwurf benennen zu können. Zumindest bei den Richtlinien aus den Jahren 1988 und 1994 könnte es angebracht sein, sich zu vergewissern, ob es mittlerweile die damals erwarteten Normen gibt, und dann auch korrekt auf sie zu verweisen oder alternative Messmethoden festzulegen.

---

89 Vgl. die Nummern 1, 2, 6, 15, 17, 18, 20, 43, 45, 49, 57 und 77 in *Tabelle 15*.

90 Vgl. die Nummern 3, 5, 16, 24, 26, 28, 37, 38, 45, 51, 53, 58, 62, 63, 66, 67, 68, 71, 84, 88, 91, 93, 98, 99, 107, 110, 118, 128 und 129 in *Tabelle 15*; Nr. 4 in *Tabelle 16*; die Nummern 5, 17 und 18 in *Tabelle 17*.

91 Nr. 126 in *Tabelle 15*.

92 Vgl. die Nummern 105 und 125 in *Tabelle 15*.

93 Vgl. die Nummern 75 und 83 in *Tabelle 15*.

94 Vgl. die Nummern 82 und 100 in *Tabelle 15*.

95 Vgl. die Nummern 28 und 85 in *Tabelle 15*.

96 Vgl. die Nummern 2, 4, 5, 6, 8, 15, 19, 24, 36, 44, 66, 67 und 68 in *Tabelle 20*.

97 Vgl. die Nummern 1, 3, 9, 10, 12, 18, 28, 35, 38, 49, 50, 58 und 60 in *Tabelle 20*.

98 Vgl. die Nummern 3 und 5 in *Tabelle 20*.

99 Vgl. Nr. 24 in *Tabelle 20*.

100 Vgl. die Nummern 17, 26, 33, 35, 38, 41, 42, 50 und 61 in *Tabelle 20*.

101 Beispiele finden sich in den Nummern 12, 18, 45, 68, 77, 81, 85, 87, 93 und 125 in *Tabelle 15* sowie in den Nummern 17, 26, 41, 42, 49, 50 und 69 in *Tabelle 20*.

Schließlich ist darauf hinzuweisen, dass sehr vielen der Europäischen Normen, auf die in gemeinschaftlichen Rechtsakten verwiesen wird, nachweislich eine internationale Norm zugrunde liegt.<sup>102</sup>

#### e) Verweise auf Bestimmungen der IMO

*Tabelle 23* und *Tabelle 24* erschließen, in welchem Umfang und zu welchen Regelungsgehalten im geltenden Gemeinschaftsrecht und in Legislativvorschlägen auf Bestimmungen der IMO verwiesen wird.

Für die *Sicherheit des Seeverkehrs* ist die Richtlinie 95/21/EG des Rates v. 19.6.1995 zur Durchsetzung internationaler Normen für die Schiffssicherheit, die Verhütung von Verschmutzung und die Lebens- und Arbeitsbedingungen an Bord von Schiffen, die Gemeinschaftshäfen anlaufen und in Hoheitsgewässern der Mitgliedstaaten fahren (Hafenstaatkontrolle),<sup>103</sup> von besonderer Bedeutung. Sie soll zu einer drastischen Verringerung der Anzahl unternormiger Schiffe in den Hoheitsgewässern der Mitgliedstaaten beitragen, indem sie die Einhaltung internationaler und einschlägiger gemeinschaftlicher Vorschriften für die Sicherheit auf See, den Schutz der Meeresumwelt sowie die Lebens- und Arbeitsbedingungen an Bord der Schiffe aller Flaggen fördert sowie gemeinsame Kontrollkriterien festlegt. Sie bezieht sich dabei auf sechs internationale Übereinkommen im Zuständigkeitsbereich der IMO und auf das ILO-Übereinkommen Nr. 147 über Mindestnormen auf Handelsschiffen. Auch die Richtlinie über Schiffsausrüstung<sup>104</sup> verweist wegen der Technischen Anforderungen vermittelt einiger internationaler Übereinkommen auf etliche internationale Normen. Die Gemeinschaft beantragt hiernach bei der IMO für die im Anhang der Richtlinie genannten Ausrüstungsgegenstände die Ausarbeitung von Normen, einschließlich detaillierter Prüfnormen. Erst wenn die IMO oder andere Internationale Organisationen die entsprechenden Normen nach einer angemessenen Zeitspanne nicht angenommen haben oder die Annahme ablehnen, können im Regelungsausschussverfahren Normen angenommen werden, die sich auf die Arbeit der Europäischen Normungsorganisationen stützen.<sup>105</sup>

Die Gemeinschaft betreibt spätestens seit dem Jahr 1993 im Bereich der Sicherheit im Seeverkehr eine konsequente Zusammenarbeit mit der Internationalen Schifffahrtsorganisation (IMO).<sup>106</sup> Sie unterstützt die Rolle der IMO im Hinblick auf die Sicherheit im Seeverkehr und die Verhütung der Meeresverschmutzung, insbesondere durch die Festlegung von Normen für Schiffe, Besatzungen und Infrastruktur des Seeverkehrs. Die IMO-Normen sollen grundsätzlich für alle in den Gewässern der EG-Mitgliedstaaten verkehrenden Schiffe, gleich welcher Flagge, gelten, damit die Meeresressourcen und die Küsten geschützt sind und die Wettbewerbsfähigkeit der Gemeinschaftsflotte nicht gefährdet wird. Da sich die meisten Schiffe, die

---

102 Auch wenn dieser Sachverhalt in der Bezeichnung EN ISO zum Ausdruck kommt, handelt es sich dennoch um eine Europäische Norm. In einigen gemeinschaftlichen Rechtsakten oder Vorschlägen zu solchen taucht die Wendung „internationale Norm EN ISO xxyy“ auf. Vgl. z. B. Verordnung (EG) Nr. 2248/98 der Kommission v. 19.10.1998 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2568/91 über die Merkmale von Olivenölen und Oliventresterölen ... , ABl. L 282 v. 20.10.1998, 55 f.

103 ABl. L 157 v. 7.7.95, 1-19.

104 Richtlinie 96/98/EG des Rates v. 20.12.1996 über Schiffsausrüstung, ABl. L 46 v. 17.2.1997, 25-56.

105 Art. 7 Abs. 5 der Richtlinie 96/98/EG.

106 Vgl. die Mitteilung der Kommission, Eine Gemeinsame Politik im Bereich der Sicherheit im Seeverkehr, KOM (93) 66 endg. v. 24.2.1993 und die Entschließung des Rates v. 8.6.1993 über eine gemeinsame Politik im Bereich der Sicherheit im Seeverkehr, ABl. C 271 v. 7.10.93, 1-3. – Zum derzeitigen Stand der akuten Gefährdungen der Sicherheit im Seeverkehr und der gemeinschaftlichen Maßnahmen dagegen siehe den Bericht der Kommission für den Europäischen Rat von Biarritz über die Gesamtstrategie der Gemeinschaft für die Sicherheit im Seeverkehr, KOM (2000) 603 endg. v. 27.9.2000.

im internationalen Seeverkehr eingesetzt werden, wegen der Flaggenstaatsproblematik dem spezifischen Zugriff des Gemeinschaftsrechts entziehen, setzt sie sich primär für eine wirksame und einheitliche Anwendung internationaler Regeln u. a. auf folgenden Gebieten ein<sup>107</sup>:

- Hafenstaatkontrolle; Verweigerung des Zugangs zu Gemeinschaftshäfen für Schiffe, bei denen festgestellt wurde, dass sie international vereinbarten Normen nicht entsprechen, und die die erforderliche Nachrüstung verweigert haben;
- Ergänzungen der vorliegenden IMO-Entschlüsse mit dem Ziel, die Seeverkehrssicherheit von in die Gewässer der Gemeinschaft einlaufenden Schiffen, gleich welcher Flagge, zu verbessern;
- Harmonisierung der Anwendung von IMO-Vorschriften und der Zulassungsverfahren für Ausrüstungen des Seeverkehrs.

Die IMO kann nicht als klassische Normungsorganisation gelten. Sie hat neben rechtsverbindlichen Übereinkommen und Protokollen eine große Zahl anderer Normen und Standards erarbeitet, die ohne förmliche Rechtsverbindlichkeit als international anerkannte Standards gelten. Hierzu gehören die zahlreichen Codes, Empfehlungen und Richtlinien etwa für die Bereiche Ladung, Schiffssicherheit und Schiffstechnik, Meeresumweltschutz, Schiffsführung, Suche und Rettung, Seefunk und Ausbildung.<sup>108</sup> Die Stärke der IMO liegt in der sachverständigen Regelsetzung, unterstützt durch den Schiffssicherheitsausschuss (MSC) für alle mit der technischen Schiffssicherheit zusammenhängenden Fragen und durch den Ausschuss zum Schutz der Meeresumwelt (MEPC) für die Verhütung und Bekämpfung der Meeresverschmutzung durch Schiffe. Ihre große Schwäche ist die Implementation der Standards. Die Gemeinschaft versteht ihre Politik im Bereich der Sicherheit der Seeschifffahrt als Versuch der einheitlichen und abgestimmten Durchsetzung internationaler im Rahmen der IMO vereinbarter Standards. Es ist deshalb konsequent, dass die Kommission im Regelungsverfahren für die schnellstmögliche und konsequente Einbeziehung der neuesten Standards Sorge trägt und dass etliche Verweise auf IMO-Vorschriften mit einem Hinweis verknüpft sind, die jeweils gültige Fassung der IMO-Bestimmung sei maßgeblich. Die Verweisung auf jeweils spezifizierte Entschlüsse der IMO führt nämlich nahezu immer zu starren Normenverweisen, also zum Erfordernis der fortgesetzten Aktualisierung der gemeinschaftlichen Rechtsakte. Die enge Verknüpfung des Gemeinschaftsrechts mit den Vorschriften der IMO ist zwar angesichts der globalen Dimension der Seeschifffahrt angemessen, beschränkt die EG aber in ihrer politischen Freiheit, ohne Feststellung einer internationalen Folgebereitschaft als Vorreiter strengere Maßstäbe vorzuschreiben. Für die vorgeschlagene Verordnung über Doppelhüllen-Öltankschiffe<sup>109</sup> sieht es die Kommission bspw. als erforderlich an, für die unverzügliche Festlegung gleicher Anforderungen in der IMO Sorge zu tragen.<sup>110</sup>

#### **f) Verweise im Bereich des Flugverkehrs**

Der *Flugverkehr* hat eine vergleichbare globale Dimension wie die Sicherheit des Seeverkehrs. Der Rat hat im Jahr 1991 eine Verordnung zur Harmonisierung der technischen Vorschriften und Verwaltungsverfahren auf dem Gebiet der Sicherheit in der Zivilluftfahrt in bezug auf Entwicklung, Herstellung, Betrieb und Instandhaltung von Luftfahrzeugen sowie in

---

107 Vgl. Ziff. II, 1 der soeben genannten Ratsentschließung vom 8.6.1993.

108 Zum Überblick über Organisation und Aktivitäten der IMO vgl. Seidel, Peter, IMO – Internationale Seeschifffahrts-Organisation, in: Rüdiger Wolfrum (Hrsg.), Handbuch Vereinte Nationen, 2. Aufl., München 1991, 355-362. Zur aktuellen Information vgl. die sehr gehaltvolle webpage unter <http://www.imo.org/>.

109 Vgl. den geänderten Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur beschleunigten Einführung von Doppelhüllen oder gleichwertigen Konstruktionsanforderungen für Einhüllen-Öltankschiffe, KOM (2000) 848 endg. v. 12.12.2000.

110 Vgl. KOM (2000) 603 endg. v. 27.9.2000, 4.

bezug auf Personen und Stellen, die diese Tätigkeiten ausführen, erlassen.<sup>111</sup> Er erklärt darin im Interesse der Sicherheit des Luftverkehrs und des reibungslosen Funktionierens des Binnenmarktes bestimmte Joint Aviation Requirements (JAR) der Joint Aviation Authorities (JAA), einer der Europäischen Zivilluftfahrtorganisation angeschlossenen Organisation, für verbindlich und überträgt der Kommission die Befugnis, an den vom Rat angenommenen gemeinsamen technischen Vorschriften und Verwaltungsverfahren die von der JAA ausgearbeiteten Änderungen vorzunehmen. Damit wird der klassische Bereich des Verweises auf Normen verlassen, für die die Freiwilligkeit ihrer Anwendung als Unterscheidungsmerkmal zu verbindlichen technischen Vorschriften entscheidend ist. Das gilt auch für die Festlegung verbindlicher technischer Spezifikationen für die Beschaffungspolitik für das Flugverkehrsmanagement.<sup>112</sup>

### **g) Verweise auf ASTM-Normen**

Weil die Verweise auf Normen einer in einem Drittstaat angesiedelten Normungsorganisation in gemeinschaftlichen Rechtsakten, zumal in der zu verzeichnenden Häufigkeit, eine erklärungsbedürftige Besonderheit sind, listen die *Tabelle 25* und die *Tabelle 26* die Verweise auf ASTM-Normen auch hinsichtlich ihres Inhaltes auf und vermerken zusätzlich, ob es sich um eine Norm handelt, die als allein maßgebliche für das jeweilige Mess- und Prüfverfahren genannt wird.

Die *American Society for Testing and Materials (ASTM)* wurde im Jahr 1898 als nicht gewinnorientierte Normungsorganisation gegründet. Ihr Aufgabengebiet erstreckt sich in erster Linie auf die Material- und Produktnormung von Metallen, Farben, Kunststoffen, Textilien, Erdölprodukten, Konstruktionsgütern, Medizinprodukten und Konsumgütern sowie auf die Standardisierung von Systemen und Dienstleistungen im Bereich der Computertechnik und der Energiegewinnung. ASTM zählt weltweit 32.000 Mitglieder; bisher wurden ca. 10.000 Normen entwickelt.<sup>113</sup>

Alle erfassten Verweise auf ASTM-Normen beziehen sich ausschließlich auf Mess- und Prüfverfahren. Die meisten Verweise beziehen sich auf bestimmte Messungen von Erdölprodukten, häufig von Kraftstoffen. Im Zuge der Fortschreibung von Richtlinien wurden zudem für viele Messverfahren, für die zunächst nur ASTM-Verfahren in Bezug genommen wurden, Internationale Normen benannt. Einige Richtlinien enthalten den expliziten Hinweis, dass gleichwertige ISO-Verfahren übernommen werden, sobald sie für alle genannten Eigenschaften veröffentlicht sind.<sup>114</sup> Das ist mittlerweile für die Prüfung mehrerer Kraftstoffe erfolgt. Wenn man die Entwicklung bei den neueren Rechtsakten verfolgt, die auf ASTM-Normen verweisen, zeigt sich, dass nur noch wenige Prüfungsverfahren verblieben sind, für die sie immer wieder benannt werden.

### **h) Zusammenfassung**

- Ein Drittel (33,4 %) der harmonisierten Normen ist mit von ISO oder IEC erarbeiteten internationalen Normen identisch, weitere 13,2 % übernehmen Internationale Normen mit Modifikationen. Das ist für den Kernbereich der gemeinschaftlichen Normungspolitik, in

---

111 Verordnung (EWG) Nr. 3922/91 des Rates v. 16.12.1991 zur Harmonisierung der technischen Vorschriften und der Verwaltungsverfahren in der Zivilluftfahrt, ABl. L 373 v. 31.12.91, 4-8.

112 Grundlegend dafür ist die Richtlinie 93/65/EWG des Rates v. 19.7.1993 über die Aufstellung und Anwendung kompatibler technischer Spezifikationen für die Beschaffung von Ausrüstungen und Systemen für das Flugverkehrsmanagement, ABl. L 187 v. 29.7.93, 187, 52-56.

113 Weitere Informationen finden sich unter <http://www.astm.org>.

114 Siehe die Nummern 6, 9, 10, 11 und 48 in *Tabelle 25*.

dem die politischen Vorgaben für die Europäischen Normungsorganisationen über die grundlegenden Anforderungen in den Anhängen der Richtlinien und über die Normungsmandate der Kommission besonders detailliert und dicht sind, ein bemerkenswertes Ergebnis. Eine präzisere Analyse zeigt deutliche Unterschiede zwischen den einzelnen Sektoren auf. Nur ein Achtel der harmonisierten Normen, die völlig oder in modifizierter Form internationalen Normen entsprechen, entfallen auf den nicht-elektrotechnischen Bereich.

- Zahlreiche gemeinschaftliche Rechtsakte außerhalb der Neuen Konzeption zur technischen Harmonisierung und Normung enthalten Verweise auf technische Normen. Die Erfassung dieser Verweise ist aufwendig und voraussetzungsreich. Sie ist im Rahmen dieses Projektes erstmals mit dem Anspruch auf Vollständigkeit und Aktualität für das gesamte geltende Gemeinschaftsrecht und für die derzeitigen Vorschläge für gemeinschaftliche Rechtsakte versucht worden.
- Die ermittelten Normenverweise unterscheiden sich grundsätzlich von dem regulatorischen Zugriff der Neuen Konzeption zur technischen Harmonisierung und Normung. Während dort zur Ausfüllung der grundlegenden Anforderungen für eine Kategorie von Produkten in zahlreichen aufeinander abgestimmten Normen alle vermarktungsrelevanten Produkteigenschaften geregelt werden, handelt es sich hier zumeist um punktuelle Ergänzungen mehr oder weniger detaillierter Produkthanforderungen, die in den gemeinschaftlichen Rechtsakten selbst festgelegt sind. Infolgedessen handelt es sich ganz überwiegend um Normen zur Festlegung von Mess- und Prüfmethoden. Vor allem im Bereich Zolltarif und Außenhandel kommen einige Normen zur genauen Identifikation von Produkten hinzu.
- Für nahezu alle Produktkategorien finden sich Verweise auf technische Normen. Besonders häufig wird auf die Normen der ISO und auf Europäische Normen verwiesen. Letzteren liegen vielfach Internationale Normen zugrunde.
- Bei allen Auswertungsschritten haben sich keine Hinweise darauf ergeben, dass bei den technischen Produkten erst durch die in Bezug genommenen technischen Normen das Ausmaß der Produktsicherheit sowie Grenzwerte für die Umweltbelastung oder die Belästigung durch Lärm festgelegt werden. Vielmehr werden technische Normen durchweg eingesetzt, um die Einhaltung der durch die gemeinschaftlichen Legislativorgane selbst festgelegten Produkthanforderungen zu konkretisieren oder zuverlässig zu messen.
- Die Feinanalyse der Normenverweise hat Hinweise auf einen erheblichen Abstimmungsbedarf innerhalb der Europäischen Kommission erbracht. Insbesondere der lange Zeit im Gemeinschaftsrecht übliche starre Normenverweis führt zu zahlreichen Folgeproblemen.

### 3. Geltung des TBT-Übereinkommens für Maßnahmen des betrieblichen Arbeitsschutzes

**Frage:** *Gilt das TBT-Übereinkommen auch für Maßnahmen des betrieblichen Arbeitsschutzes, die in der EU in den Regelungsbereich der EG-Richtlinien nach Artikel 137 des EG-Vertrags fallen?*

#### a) Wortlaut des TBT-Übereinkommens

Ob das TBT-Übereinkommen für Maßnahmen des betrieblichen Arbeitsschutzes gilt, die in der EG in den Regelungsbereich der auf Art. 137 EGV (vormals Art. 118a) gestützten Richtlinien fallen, hängt von der Auslegung der Begriffe „Technische Vorschrift“ und „Norm“ in den Ziffern 1 und 2 des Anhangs 1 zum TBT-Übereinkommen ab. Diese und einige andere Begriffe werden für die Zwecke des TBT-Übereinkommens bewußt in Abweichung zu den entsprechenden Definitionen im ISO/IEC-Leitfaden 2 „Allgemeine Begriffe im Bereich der Normen und verwandter Tätigkeiten und ihre Definitionen“ (6. Auflage, 1991) festgelegt. Für die Zwecke des TBT-Übereinkommens gelten danach folgende Definitionen:

##### „1. Technische Vorschrift

Ein Dokument, das *Merkmale eines Produkts oder die entsprechenden Verfahren und Produktionsmethoden* einschließlich der anwendbaren Verwaltungsbestimmungen festlegt, deren Einhaltung zwingend vorgeschrieben ist. Es kann unter anderem oder ausschließlich Festlegungen über Terminologie, Bildzeichen sowie Verpackungs-, Kennzeichnungs- oder Beschriftungserfordernisse *für ein Produkt, ein Verfahren oder eine Produktionsmethode* enthalten.

##### 2. Norm

Ein von einer anerkannten Stelle angenommenes Dokument, das zur allgemeinen und wiederholten Anwendung Regeln, Richtlinien oder Merkmale *für ein Produkt oder die entsprechenden Verfahren oder Produktionsmethoden* festlegt, deren Einhaltung nicht zwingend vorgeschrieben ist. Es kann unter anderem oder ausschließlich Festlegungen über Terminologie, Bildzeichen sowie Verpackungs-, Kennzeichnungs- oder Beschriftungserfordernisse *für ein Produkt, ein Verfahren oder eine Produktionsmethode* enthalten.“<sup>115</sup>

Zur Bekräftigung dieser eigenständigen Definitionen werden in einer erläuternden Bemerkung die Unterschiede zum ISO/IEC-Leitfaden 2 wie folgt beschrieben:

„Die Definitionen in dem ISO/IEC-Leitfaden 2 erfassen Produkte, Verfahren und Dienstleistungen. Dieses Übereinkommen erfasst nur technische Vorschriften, Normen und Konformitätsbewertungsverfahren in bezug auf Produkte oder Verfahren und Produktionsmethoden.

Normen im Sinne des ISO/IEC-Leitfadens 2 können verbindlich oder freiwillig sein. Für die Zwecke dieses Übereinkommens werden Normen als freiwillig und technische Vorschriften als verbindlich definiert.

Von der internationalen Normungsgemeinschaft ausgearbeitete Normen gründen sich auf Konsens. Dieses Dokument erfasst auch Dokumente, die sich nicht auf Konsens gründen.“

Die Differenzen zum ISO/IEC Leitfaden 2 sind zutreffend beschrieben. Zur Beantwortung der Frage, ob das TBT-Übereinkommen auch auf Maßnahmen des betrieblichen Arbeitsschutzes anwendbar ist, kommt es nicht darauf an, sondern auf den jeweils ersten Satz der Definitionen

---

<sup>115</sup> Hervorhebungen durch den Verfasser.

zur Technischen Vorschrift bzw. zur Norm. Deshalb und weil diese Passagen der nicht rechtsverbindlichen deutschen Übersetzung sich dem Vorwurf ausgesetzt sehen, nicht genau zu sein<sup>116</sup>, sei hier der authentische englische Text angeführt:

„1. Technical regulation

Document which lays down product characteristics or their related processes and production methods, including the applicable administrative provisions, with which compliance is mandatory. It may also include or deal exclusively with terminology, symbols, packaging, marking or labelling requirements as they apply to a product, process or production method.

2. Standard

Document approved by a recognized body, that provides, for common and repeated use, rules, guidelines or characteristics for products or related processes and production methods, with which compliance is not mandatory. It may also include or deal exclusively with terminology, or symbols, packaging, marking or labelling requirements as they apply to a product, process or production method.“

Die alte Fassung des TBT-Übereinkommens von 1979<sup>117</sup> enthielt in beiden Definitionen noch keinen Hinweis auf „related processes and production methods“<sup>118</sup> bzw. auf „entsprechende Verfahren und Produktionsmethoden“.<sup>119</sup> Vor der Neufassung des TBT-Übereinkommens<sup>120</sup> war es zu kontroversen Auseinandersetzungen darüber gekommen, ob es zulässig sei, aus Gründen des Arbeits- oder Umweltschutzes bei importierten Waren die Einhaltung bestimmter Verfahren und Produktionsmethoden zu verlangen.

---

116 Vgl. die Anmerkung des Herausgebers in der Textsammlung zur WTO (Beck-Texte im dtv), München 2000.

117 Übereinkommen über Technische Handelshemmnisse von 1979, ABl. L 71 v. 17.3.80, 29-43. – Vgl. dazu Groetzinger, Jon, *The New GATT Code and the International Harmonization of Product Standards*, *Cornell International Law Journal* 8 (1975), 168-188 (noch zum Entwurf eines GATT Standards Code); Middleton, R.W., *The GATT Standards Code*, *Journal of World Trade Law* 14 (1980), 201-219; Sweeney, Robert E., *Technical Analysis of the Technical Barriers to Trade Agreement*, *Law and Policy in International Business* 12 (1980), 179-217; Sturen, Olle, *Gedanken zu den Anforderungen des GATT-Normenkodex*, *DIN-Mitt.* 59 (1980), 591-595; Bourgeois, J.H.J., *The Tokyo Round Agreements on Technical Barriers and on Government Procurement in International and EEC Perspective*, *Common Market Law Review* 19 (1982), 5-33; Nusbaumer, Jacques, *The GATT Standards Code in Operation*, *Journal of World Trade Law* 18 (1984), 542-552.

118 Die PPMs sind im Schrifttum vielfach kontrovers erörtert worden. Vgl. vor allem Petersmann, Ernst-Ulrich, *International Trade Law and International Environmental Law. Prevention and Settlement of International Environmental Disputes in GATT*, *JWT* 27-1 (1993), 43-81 (68-72); Quick, Reinhard, *The Agreement on the Technical Barriers to Trade in the Context of the Trade and Environment Discussion*, in: Jacques H.J. Bourgeois, Frédérique Berrod, Eric Grippini Fournier (eds.), *The Uruguay Round Results. A European Lawyers Perspective*, Brussels 1995, 311-329; Schlagenhof, Markus, *Trade Measures Based on Environmental Processes and Production Methods*, *JWT* 29-6 (1995), 123-155; OECD, *Processes and Production Methods (PPMs): Conceptual Framework and Considerations on Use of PPM-Based Trade Measures*, OCDE/GD(97)137, Paris 1997; Howse, Robert, Regan, Donald, *The Product/Process Distinction – An Illusionary Basis for Disciplining ‘Unilateralism’ in Trade Policy*, *European Journal of International Law* 11 (2000), 249-289; John H. Jackson, *Comments on Shrimps/Turtle and Product/Process Distinction*, *European Journal of International Law* 11 (2000), 303-307.

119 Zur Ausdehnung des TBT-Übereinkommens auf Produktionsmethoden schon im Vorfeld des neuen TBT-Übereinkommens vgl. Foy, George, *Toward Extension of the GATT Standards Code to Production Processes*, *JWT* 26-6 (1992), 121-131.

120 Vgl. zur Vorgeschichte der neuen Fassung des TBT-Übereinkommens hinsichtlich der Einfügung von Verfahren und Produktionsmethoden das sehr materialreiche Dokument des Sekretariates des WTO-Ausschusses zu Technischen Handelshemmnissen *Negotiating History of the Coverage of the Agreement on Technical Barriers to Trade with regard to Labelling Requirements, Voluntary Standards, and Processes and Production Methods Unrelated to Product Characteristics*. Note by the Secretariat, G/TBT/W/11, 27-43.

## b) Verfahren und Produktionsmethoden in der Streitbeilegungspraxis der WTO

In den Jahren 1991 und 1994 wurden zwei GATT-Schiedsgerichtsverfahren zur Zulässigkeit eines Handelsembargos gegen den Import von Thunfisch durchgeführt.<sup>121</sup> Das Embargo stützte sich auf das amerikanische Gesetz zum Schutz der Meeressäuger<sup>122</sup>, welches den Fang von Thunfisch durch amerikanische Fischer in der Weise regelte, dass nur solche Fangmethoden angewandt werden dürfen, die die unbeabsichtigte Tötung von Delphinen reduzieren. Das Gesetz ermächtigte die zuständigen Behörden, anderen Staaten die Einfuhr kommerziell gefangenen Fisches in die USA zu verbieten, falls diese keine zum Delphinschutz geeigneten Fangmethoden benutzten. Zu diesem Primär-Embargo trat ein Sekundär-Embargo, das Zwischenhändlerstaaten treffen sollte, falls sie nicht nachweisen konnten, dass sie innerhalb von sechs Monaten vor der Einfuhr in die USA keinen Thunfisch von einem nicht Delphinschützenden Staat erworben hatten. Beide Panelberichte<sup>123</sup> lehnten die Zulässigkeit von unilateralen grenzüberschreitenden Umweltschutzmaßnahmen mit der Begründung ab, das multilaterale GATT-System werde untergraben, wenn einem Staat erlaubt werde, grenzüberschreitend anderen Staaten seine unilateralen Umweltschutzmaßnahmen aufzuzwingen. Maßnahmen zum Umweltschutz müssten absolut notwendig sein, um eine Ausnahme vom freien Handel zu rechtfertigen. Solange nicht genügend Versuche einer Aushandlung internationaler Schutzmaßnahmen erfolgten, bestünden Zweifel an der Erforderlichkeit der extraterritorialen Anwendung einer nationalen Maßnahme. Wegen ihrer sehr grundsätzlichen Ausrichtung bot sich in den Panel-Berichten keine Gelegenheit, zu der im vorliegenden Zusammenhang wichtigen Frage Stellung zu nehmen, wie entscheidungserheblich es ist, ob unterschiedliche Fangmethoden bzw. Produktionsverfahren sich in den Eigenschaften des Produktes selbst niederschlagen haben.

Dem im Jahr 1998 vom Appellate Body der WTO entschiedenen Shrimps-Turtle-Fall<sup>124</sup> lag eine vergleichbare Fallkonstellation zugrunde. Durch eine Ergänzung des Endangered Species Act hatten die USA die amerikanischen Betreiber von Shrimps-Fangbooten verpflichtet, Vorrichtungen einzusetzen, mit denen die unbeabsichtigte Tötung von Meeresschildkröten beim Fang von Garnelen verhindert werden sollte. Gegenüber Staaten, deren Fangtechnologie die geschützten Meeresschildkröten besonders bedrohte, wurde ein Importverbot für Shrimps in die USA verhängt, sofern sie nicht nachwiesen, dass sie ein vergleichbares Schutzprogramm anwandten. Die Maßnahmen wurden als ungerechtfertigte Diskriminierung zwischen Ländern, in denen gleiche Verhältnisse bestehen, eingestuft; unter einer solchen Voraussetzung scheidet eine Rechtfertigungsmöglichkeit aus Umweltschutzgründen nach Art. XX lit. b) GATT aus. Das in der Präambel des WTO-Vertrages enthaltene Prinzip der nachhaltigen Entwicklung erlaube nur multilateral abgestimmte Lösungen, aber keine nationalen Alleingänge. Auch dieser Bericht des WTO Appellate Body nahm nicht zu der Frage Stellung, ob es darauf ankommt, dass sich unterschiedliche Fang- bzw. Produktionsmethoden in den Eigen-

---

121 Eine kurze Zusammenfassung findet sich bei Hohmann, Harald, Der Konflikt zwischen freiem Handel und Umweltschutz, *Recht der Internationalen Wirtschaft* 2000, 88-99 (92-94).

122 US Marine Mammals Protection Act.

123 Thunfischfall I (Mexiko / USA), Panelbericht v. 16.6.1991, *International Legal Materials* 30 (1991), 1594 ff.; Thunfischfall II (EG und Niederlande / USA), Panelbericht v. Juni 1994, *International Legal Materials* 33 (1994) 839 ff. – Zum Thunfischfall I vgl. Petersmann, Ernst-Ulrich, *International Trade Law and International Environmental Law. Prevention and Settlement of International Environmental Disputes in GATT*, *JWT* 27-1 (1993), 43-81 (60-62).

124 Appellate Body Report, *US Import Prohibition of Certain Shrimp and Shrimp Products (WT/DS58/AB/R)*, 12.10.1998. Vgl. hierzu Ginzky, Harald, *Umweltschutz und der internationale Handel mit Waren*, *Zeitschrift für Umweltrecht* 1997, 124-132; Mavroidis, Petros M., *Trade and Environment after the Shrimps-Turtles Litigation*, *JWT* 34-1 (2000), 73-88.

schaften des Endproduktes niederschlagen. Die im Umweltschutz entschiedenen Fälle bieten mithin keine Hilfestellung zur Beantwortung der Ausgangsfrage.

### c) Verfahren und Produktionsmethoden nach dem Zweck des TBT-Übereinkommens

Die Auslegung der erweiterten Definitionen der Begriffe „technische Vorschrift“ und „Norm“ muß sich vor allem am Zweck des TBT-Übereinkommens orientieren, das den ungehinderten Warenaustausch fördern, nicht aber die Produktionsmethoden oder gar die Einsatzbedingungen technischer Geräte oder Anlagen harmonisieren soll. Trotz der Erweiterung ihrer Zielsetzungen, wie sie am eindrucksvollsten, aber auch relativ folgenlos in der Präambel des WTO-Übereinkommens zum Ausdruck gebracht worden ist, ist es bisher nicht gelungen, auf Politikfeldern wie Umweltschutz, Arbeitsschutz oder Regelung von Mindestarbeitsbedingungen zu eigenständigen Regelungen zu gelangen, die über die in den vorliegenden Abkommen enthaltenen Vorbehalte und Ausnahmen zugunsten bestimmter Schutzpolitiken der WTO-Mitglieder wie vor allem in Art. XX GATT, aber auch im TBT- und SPS-Übereinkommen hinausgehen. Vorstellungen hierzu sind zwar im Vorfeld der Ministerkonferenz von Seattle entwickelt worden<sup>125</sup>. Sie müssen sich vor allem mit der Vorhaltung der Entwicklungsländer auseinandersetzen, neue Formen des Protektionismus zu beinhalten.

Besondere Schwierigkeiten gibt es, auch nur zur Übernahme eines elementaren Satzes von Mindestarbeitsbedingungen<sup>126</sup> zu gelangen. Die Abschlusserklärung der Ministerkonferenz von Singapur im Dezember 1996<sup>127</sup> hat zwar die Verpflichtung zur Beachtung der international anerkannten grundlegenden Arbeitnehmerschutzrechte erneuert, gleichzeitig aber bekräftigt, die Internationale Arbeitsorganisation (ILO) sei das kompetente Gremium zur Festsetzung und Fortentwicklung dieser Standards. In bestem freihändlerischen Sinne wird das Vertrauen darin ausgesprochen, dass Wirtschaftswachstum und Entwicklung, unterstützt durch wachsenden Handel und weitere Handelsliberalisierung, zur Förderung solcher Standards beitragen. Der Einsatz von Arbeitnehmerrechten zu protektionistischen Zielen wird abgelehnt. Die komparativen Vorteile von Ländern, insb. Entwicklungsländern mit niedrigen Löhnen dürften in keinem Fall in Frage gestellt werden. Unter Berufung auf diese Erklärung lehnen vor allem die Entwicklungsländer eine Ausweitung der WTO-Kompetenzen im Bereich Arbeits- und Sozialregulierung ab und verweigern im Rahmen der regelmäßig für einzelne Länder stattfindenden Überprüfungen der Handelspolitik jede Diskussion um die Einhaltung von Mindestarbeitsbedingungen.

Unter Berücksichtigung dieses politischen Umfeldes ist prüfen, ob mit den „entsprechenden“ Verfahren und Produktionsmethoden nur solche gemeint sind, die sich in den Eigenschaften des Produktes niederschlagen, ihm gewissermaßen „anhaften“, oder ob Normen und technische Vorschriften im Sinne des TBT-Übereinkommens auch Standards des Arbeitsablaufes oder des Umweltschutzes für die Herstellung eines Produktes umfassen können, die dem

---

125 Zur Position der EU vgl. Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament, Das Konzept der EU für die WTO-Jahrtausendrunde, KOM (99) 331 endg. v. 8.7.1999 (allerdings mit großer Zurückhaltung bezüglich grundlegender Arbeitsnormen, ebenda, 24-27). Zu einer nüchternen Bestandsaufnahme im Themenfeld Welthandel und Umweltschutz siehe Hilf, Meinhard, Freiheit des Welthandels contra Umweltschutz?, Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht 2000, 481-490; vgl. auch Jackson, John H., World Trade Rules and Environmental Policies: Congruence or Conflict?, in: ders., The Jurisprudence of GATT and the WTO. Insights on Treaty Law and Economic Relations, Cambridge 2000, 414-448. Zur Weiterentwicklung der WTO nach dem Abschluss der Uruguay-Runde und zu den weiteren Perspektiven siehe Senti, Richard, WTO: System und Funktionsweise der Welthandelsordnung, Zürich 2000, 685-699.

126 Zum Zusammenhang zwischen Welthandel und grundlegenden Arbeitsbedingungen siehe vor allem OECD, International Trade and Core Labour Standards, Paris 2000; OECD, Trade, Employment and Labour Standards. A Study of Core Worker's Rights and International Trade, Paris 1996.

127 Abgedruckt in Internationale Politik 4/1997, 97 ff. und in WTO-Focus 15/1997, 7 ff.

Produkt nicht anhaften. Die USA haben sich in den Verhandlungen zur Weiterentwicklung des Normenkodex von 1979 – entsprechend ihrer in den Thunfisch-Fällen eingenommenen Rechtsposition – für eine unbeschränkte Einbeziehung von Verfahren und Produktionsmethoden eingesetzt, die EG hat dies abgelehnt. Die Einfügung des Wortes „related“ bzw. „entsprechend“ markiert den gefundenen Kompromiss. Danach sind von der Definition in Anhang 1 Ziff. 1 und 2 nur solche Verfahren und Produktionsmethoden erfasst, die sich direkt auf die Produktmerkmale auswirken, sich also in dem handelbaren Produkt niederschlagen.<sup>128</sup> Mit anderen Worten: Das TBT-Übereinkommen erfasst nur solche Verfahren und Produktionsmethoden, die sich direkt in der Produktqualität niederschlagen.

Das Konzept der Trennung der Process and Production Measures (PPMs) in solche, die sich im Produkt niederschlagen (*product-related*), und solche, bei denen dies nicht der Fall ist (*non-product-related*) ist in einer Studie der OECD<sup>129</sup> besonders überzeugend entwickelt und in ihren Konsequenzen dargestellt worden. Erstere werden mit dem Begriff *consumption externality* verknüpft; sie sind vom TBT-Übereinkommen erfasst; importierte Güter müssen den gleichen Anforderungen wie einheimische genügen<sup>130</sup>. Letztere werden mit dem Begriff *production externality* belegt; sie sind nicht dem TBT-Übereinkommen unterworfen. Einseitige Handelsrestriktionen sind ihnen gegenüber nicht zulässig, da sie einem Export der heimischen Produktionsbedingungen gleichkämen. Multilaterale Vereinbarungen etwa zum Schutz der Umwelt mit Wirkung für alle am Vertrag Beteiligten sind dagegen möglich.

Müller-Graff kommt zur gleichen Schlussfolgerung und beschränkt die Erweiterung des Begriffs der Norm bzw. der technischen Vorschrift auf „produktprägende Verfahren“.<sup>131</sup> Er schließt damit Standards des Arbeitsablaufs aus, die dem Produkt nicht anhaften, bspw. Bestimmungen über Mindestlohn oder Beschäftigungsdauer. Zur Begründung seines Standpunktes beruft er sich auf den Wortlaut des TBT-Übereinkommens. Aufgrund des Wortes „entsprechend“ bzw. „related“ lasse sich schließen, dass eine Norm kein Dokument sein könne, das Regeln, Richtlinien oder Merkmale für Verfahren oder Produktionsmethoden unabhängig von Regeln, Richtlinien oder Merkmalen für ein Produkt festlege.

Die Einfügung des Wortes „related“ in der Spätphase der Verhandlungen über das revidierte TBT-Übereinkommen geht auf einen Vorschlag Mexikos zurück und wurde mit der ausdrücklichen Zielsetzung vorgelegt, Verfahren und Produktionsmethoden, die keinen Produkt-

---

128 So auch Völker, Edmond L.M., The Agreement on Technical Barriers to Trade, in: Jacques H.J. Bourgeois, Frédérique Berrod, Eric Grippini Fournier (eds.), The Uruguay Round Results. A European Lawyers Perspective, Brussels 1995, 281-310 (286); Ginzky, Harald, Saubere Produkte, schmutzige Produktion. Eine Untersuchung zu Importbeschränkungen wegen umweltschädigender Produktionsformen, Düsseldorf 1997, 192. Mit Bezug auf Anforderungen des Umweltschutzes verteidigt Quick, The Agreement on Technical Barriers ... die Trennung zwischen produktions- und prozessbezogenen Regelungen; Vgl. auch Rege, Vinod, GATT Law and Environment-Related Issues Affecting the Trade of Developing Countries, JWT 28-3 (1994), 95-169 (110).

129 OECD, Processes and Production Methods (PPMs). Conceptual Framework and Considerations on Use of PPM-Based Trade Measures, OCDE/GD(97)137, Paris 1997, insb. 9-21.

130 Der im EG-Binnenmarkt für die Warenverkehrsfreiheit geltende Grundsatz der freien Verkehrsfähigkeit von Produkten, die in einem Mitgliedstaat rechtmäßig in den Verkehr gebracht worden sind, gilt im Welthandelsrecht nicht.

131 Müller-Graff, Peter-Christian, Die Maßstäbe des Übereinkommens über technische Handelshemmnisse (ÜTH) als Bauelemente eines Weltmarktrechts, in: ders. (Hrsg.), Die Europäische Gemeinschaft in der Welthandelsorganisation. Globalisierung und Weltmarktrecht als Herausforderung für Europa, Baden-Baden 2000, 111-130 (117 f.); vgl. auch ders., Normung und Welthandelsrecht – Zum Übereinkommen über technische Handelshemmnisse, in: Klaus Vieweg (Hrsg.), Techniksteuerung und Recht. Referate und Diskussionen eines Symposiums an der Universität Erlangen-Nürnberg, Köln u. a. 2000, 265-285 (271 f.); ders., Normung und Welthandelsrecht – Verpflichtungen aus dem Übereinkommen über technische Handelshemmnisse, DIN-Mitt. 77 (1998), 411-414 (412).

bezug aufweisen, vom Anwendungsbereich des Übereinkommens auszuschließen.<sup>132</sup> Die Überarbeitung des TBT-Übereinkommens sollte die Möglichkeit einschränken, Handelsbeschränkungen mit dem Hinweis auf den erforderlichen Einsatz bestimmter Verfahren und Produktionsmethoden aus Gründen des Umwelt- und Arbeitsschutzes oder anderen Erwägungen zu rechtfertigen. Diesem Ziel trägt die gefundene Lösung hinreichend Rechnung.

Sie ist auch gut vereinbar mit der zentralen Vorschrift des Art. III Abs. 4 GATT.<sup>133</sup> Entsprechend dem Gebot der Inländergleichbehandlung in dieser Vorschrift dürfen Waren, die aus dem Gebiet einer Vertragspartei in das Gebiet einer anderen Vertragspartei eingeführt werden, hinsichtlich aller Gesetze, Verordnungen und sonstigen Vorschriften über den Verkauf, das Angebot, den Einkauf, die Beförderung, Verteilung oder Verwendung im Inland keine weniger günstige Behandlung erfahren als gleichartige Waren inländischen Ursprungs. An dem Begriff der „gleichartigen Ware“ („*like products*“) knüpft die Praxis der WTO-Streitbeilegungsorgane wie vorher schon der GATT-Schiedsgerichtsverfahren an, um die Reichweite der Verbotswirkung des Art. III GATT zu bestimmen. Entscheidend ist, unter welchen Voraussetzungen ein einheimisches und ein eingeführtes Produkt als gleichartig angesehen werden können. Art. III GATT soll verhindern, dass eingeführte Produkte im Verhältnis zu einheimischen Produkten schlechter gestellt werden. Über die wegen ihrer Offenkundigkeit weniger praxisrelevante Schlechterstellung wegen ausdrücklicher Anknüpfung an die Produktherkunft (formelle Diskriminierung) hinaus soll auch der Rückgriff auf andere Kriterien verhindert werden, wenn sie zur Folge haben, dass *de facto* eingeführte Produkte benachteiligt werden (materielle Diskriminierung). Einer Ungleichbehandlung verschiedener Produkte und Produktgruppen steht Art. III GATT dann nicht entgegen, wenn sie weder direkt noch indirekt auf der Herkunft beruht. Eine Ungleichbehandlung muss sich aber des Verdachtes erwehren, dass mit ihr versteckter Protektionismus betrieben wird. Eine differenzierte Behandlung ausländischer und einheimischer Erzeugnisse kann gerechtfertigt sein, wenn die Differenzierung zur Verfolgung der jeweiligen Zielsetzung geeignet und erforderlich ist. Regelungen, die an nachweisbar im Produkt vorhandene Unterschiede anknüpfen, dürften regelmäßig zu rechtfertigen sein, Regelungen, die an unterschiedlichen Produktionsmethoden ansetzen, welche aber zu keinen Produktdifferenzen führen, nicht.<sup>134</sup> Damit sind Schadstoffrückstände, die im Produkt verbleiben und möglicherweise Anwender oder Verbraucher gefährden können oder sich beim Recycling auswirken, bei zusätzlicher Beachtung des Verhältnismäßigkeitsprinzips ein prinzipiell zulässiges Differenzierungskriterium, Belastungen der Arbeiter oder der Umwelt durch rückständige Produktionsmethoden, die im Produkt keine manifesten Folgen hinterlassen, dagegen nicht. Im ersten Fall dürfte regelmäßig auch die Beweisführung einfacher sein. Art. III GATT zielt auf Inländergleichbehandlung und bietet keinen Vorwand zum Export der eigenen Produktionsmethoden.<sup>135</sup>

---

132 G/TBT/W/11, 29.8.1995, 39.

133 Vgl. zu den folgenden Überlegungen auch Epiney, Astrid, Welthandel und Umwelt. Ein Beitrag zur Dogmatik der Art. III, IX, XX GATT, Deutsches Verwaltungsblatt 2000, 77-86 (79-81).

134 Anders Howse, Robert, Regan, Donald, The Product/Process Distinction – An Illusionary Basis for Disciplining ‘Unilateralism’ in Trade Policy, European Journal of International Law 11 (2000), 249-289 (258-268). Sie argumentieren, es komme hinsichtlich der Vereinbarkeit einer differenzierenden Behandlung mit Art. III GATT nur auf die objektive Eignung einer Maßnahme zur Erreichung eines legitimen regulatorischen Zweckes an, nicht auf die Unterscheidung zwischen produkt- oder produktionsrelevanten Maßnahmen. Ihnen widerspricht John H. Jackson, Comments on Shrimps/Turtle and Product/Process Distinction, European Journal of International Law 11 (2000), 303-307.

135 Für Deutschland ist in diesem Zusammenhang auf das Urteil des BGH vom 9. Mai 1980 (Aktz.: 1 ZR 76/78), abgedruckt in Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht 1980, 858-861 und in Neue Juristische Wochenschrift 1980, 2018-2020, hinzuweisen. Der BGH hielt darin den Vertrieb importierter Asbestware, die im Ausland nach den dortigen Vorschriften ordnungsgemäß, aber ohne Beachtung von Sicherheits-

*Vinod Rege* ist bereits unmittelbar nach Verabschiedung des revidierten TBT-Übereinkommens zu dem gleichen Ergebnis gelangt. Da seine Argumentation sehr pointiert und knapp ist, sei sie hier als Art *Zwischenresümee* eingefügt:

„It is only logical that each country should have a sovereign right to require that imported products should meet the product standards which it applies to products produced by domestic industries with a view to protecting the health and safety of its people. In applying such standards to imported products, countries have, however, to ensure that they are not applied in a way as to create unnecessary obstacles to the trade of other countries.

The countries, however, have no right under the GATT law to require that the imported products must have been produced according to the PPM standards which restrict the import of a product on the grounds that it has not been produced in a plant which meets its national standards regarding pollution of water or air, particularly in cases where the PPM used has no effect on the characteristics or the quality of the imported product. Any such requirement would amount to an exporting country's being required to follow the process or production standards of the importing country, which it may have good reasons not to follow, taking into account the environmental and ecological conditions in its own country.“<sup>136</sup>

Eine Unterscheidung zwischen Verfahren und Produktionsmethoden danach, ob sie sich im Produkt nachweisbar niederschlagen, entspricht weitgehend der im Gemeinschaftsrecht geläufigen Unterscheidung zwischen produktbezogenem und durch Richtlinien nach Art. 95 EGV geregelten Arbeitsschutz und produktions- oder betriebsbezogenem Arbeitsschutz, der in Richtlinien nach Art. 137 EGV geregelt werden kann, die den Mitgliedstaaten Spielraum für die Durchsetzung höherer Schutzstandards lassen, sofern dadurch nicht die Zirkulation verkehrsfähiger Produkte und Anlagen beeinträchtigt wird (Art. 137 Abs. 5 EGV).

Sie wirft auch vergleichbare Probleme auf. Im Einzelfall kann es schwierig sein, eine Grenzziehung vorzunehmen. Das verdeutlicht neben den einschlägigen Standpunkten zur Normung im Bereich der auf Art. 118a EGV (jetzt auf Art. 137 EGV) gestützten Richtlinien zum Arbeitsschutz<sup>137</sup> die jahrelange Arbeit der Kommission Arbeitsschutz und Normung zu Forschung, Überzeugungsbildung und Erfahrungsaustausch in diesem Bereich.

Zur Klärung der Frage, ob das TBT-Übereinkommen auch für Maßnahmen des betrieblichen Arbeitsschutzes gilt, die in der EG in den Regelungsbereich der EG-Richtlinien nach Art. 137 EGV fallen, sind auch die Aktivitäten des Ausschusses „Technische Handelshemmnisse“, die über den WTO-Server<sup>138</sup> per Internet zugänglich sind, ausgewertet worden. Soweit aus den Protokollen<sup>139</sup> und den ebenfalls im Internet dokumentierten Stellungnahmen und Eingaben

---

bestimmungen hergestellt worden ist, wie sie im Inland zum Schutz der Arbeitnehmer vor Asbestose bestehen, nicht für wettbewerbswidrig im Sinne von § 1 UWG. Vgl. dazu die konträren Anmerkungen von Walter Oppenhoff, Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht 1980, 861 f. einerseits und von Rolf Knieper und Harmut Fromm, Neue Juristische Wochenschrift 1980, 2020 andererseits.

136 Rege, a.a.O., 110.

137 Gemeinsamer Standpunkt des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung, der obersten Arbeitsschutzbehörden der Länder, der Träger der gesetzlichen Unfallversicherungen, der Sozialpartner sowie des DIN Deutsches Institut für Normung e. V. zur Normung im Bereich der auf Artikel 118a des EWG-Vertrages gestützten Richtlinien, Bundesarbeitsblatt 1/1993, 37-39 (siehe dort insb. den Anhang mit den Entscheidungshilfen zur Bewertung von Normungsvorhaben); Europäische Kommission, GD V, Memorandum Rolle der Normung im Zusammenhang mit Artikel 118a des EG-Vertrags; CEN & CENELEC Standardization Policy in the Area covered by Article 118a of the EU Treaty, CLC(PERM)023. – In der angegebenen Reihenfolge werden die Standpunkte unbestimmter und knapper.

138 <http://www.wto.org/>.

139 Vgl. G/TBT/M/.

der Mitglieder<sup>140</sup> ersichtlich ist, hat sich der Ausschuss nicht ausdrücklich mit Fragen des Arbeitsschutzes befasst.

#### **d) Das WTO-Streitbeilegungsverfahren zum französischen Asbest-Verbot**

Schließlich sind die WTO-Streitbeilegungsverfahren zu untersuchen, in denen es zentral oder am Rande um die Auslegung des TBT-Übereinkommens geht.<sup>141</sup> Maßgeblich ist hier vor allem der am 18. September 2000 vorgelegte Panel-Bericht in dem Streit zwischen Kanada und der EG über die Beschränkung von Asbest und Asbestprodukten<sup>142</sup> sowie der in der gleichen Angelegenheit am 12. März 2001 vorgelegte und mit großer Spannung erwartete<sup>143</sup> Bericht des Appellate Body<sup>144</sup>. Dieses Streitverfahren verdeutlicht erstmals, welchen Handlungsspielraum die WTO-Regeln den Mitgliedern für eine an hohen Schutzmaßstäben orientierte Arbeitsschutzpolitik belassen.

Sowohl der Panel-Bericht als auch der Bericht des Appellate Body bestätigen die Vereinbarkeit des von Frankreich – im Vorgriff auf eine mittlerweile EG-weit geltende Regelung<sup>145</sup> – eingeführten Verbotes von Asbest und Asbestprodukten, das nur geringfügige Ausnahmen ermöglicht, mit den Anforderungen des Welthandelsrechts. Übereinstimmend halten sie die getroffenen Maßnahmen im Sinne des Art. XX lit. b) GATT für notwendig zum Schutz des Lebens und der Gesundheit von Menschen. Angesichts des klaren wissenschaftlichen Nachweises der lebensbedrohenden Gefährdung durch Asbest und der Nichtexistenz eines erwiesenen Schwellenwertes weist der Appellate Body die Forderung nach einer genaueren Quantifizierung des Risikos zurück.<sup>146</sup> Mit besonderem Nachdruck unterstreicht der Appellate Body das Recht eines WTO-Mitglieds, das Niveau des erforderlichen Schutzes der Gesund-

---

140 Vgl. G/TBT/W/.

141 Von den zwischen Januar 1995 und Mai 2000 eingeleiteten 194 WTO-Streitbeilegungsverfahren beziehen sich 26 auf das ÜTH oder das SPS-Abkommen; [http://www.wto.org/english/news\\_e/press00\\_e/pr180\\_e.htm](http://www.wto.org/english/news_e/press00_e/pr180_e.htm). Vgl. auch Overview of the State-of-Play of WTO Disputes, 21. November 2000 und die Zusammenstellung in Wilson, *The Post-Seattle Agenda of the World Trade Organization in Standards and Technical Barriers to Trade. Issues for the Developing Countries*, Washington 1999, 16-32.

142 WT/DS135/R. – Der Panel Report umfaßt mit den Anlagen deutlich über 500 Seiten. Zum TBT-Übereinkommen vgl. ebenda, pp. 99-147, 203-212, 222-224, 228-231, 401-413. Zum Panel Report vgl. Wiers, Jochem, *Responsible Decision-makers, Do It Yourself: The Panel Report in the Asbestos Case: Legal Issues of Economic Integration* 28 (2001), 117-126.

143 Vgl. vor allem <http://www.etuc.org/tutb/uk/asbestos.html>. Diese Seite des Technikbüros des Europäischen Gewerkschaftsbundes bietet neben den wichtigsten einschlägigen Dokumenten eine umfangreiche Aufbereitung der Hintergründe um das Asbestverbot und weltweite Aktionen dazu wie auch Reaktionen zu den Berichten des Panels und des Appellate Body. Eine juristische Diskussion zum Bericht des Appellate Body ist unter <http://www.jeanmonnetprogram.org/wwwboard/index5.html> geführt worden. – Zum Streit über das Asbestverbot im übrigen Vogel, Laurent, *The WTO asbestos dispute: workplace health dictated by trade rules?* (zugänglich unter <http://www.etuc.org/tutb/uk/asbestos>); Vogel, Laurent, *WTO asbestos ban hearing: update*, TUTB-Newsletter No. 14, June 2000, 4 f.; Sapir, Marc, *Asbestos @ wto*, TUTB-Newsletter No. 13, March 2000, 1 f.; Zia-Zarif, Sam, *The vital issues in the WTO asbestos dispute*, TUTB-Newsletter No. 13, March 2000, 3-5. Siehe auch Jügensen, Carsten, *Das gemeinschaftliche Asbestverbot auf dem Prüfstand des Welthandelsrechts*, Typoskript, Bremen 2001.

144 WT/DS135/AB/R – Zum TBT-Übereinkommen vgl. ebenda, para. 59-83.

145 Richtlinie 1999/77/EG der Kommission v. 26.7.1999 zur sechsten Anpassung von Anhang I der Richtlinie 76/769/EWG des Rates zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für Beschränkungen des Inverkehrbringens und der Verwendung gewisser gefährlicher Stoffe und Zubereitungen (Asbest), ABl. L 207 v. 6.8.1999, 18-20. – Vgl. dazu Grodzki, Karola, *Asbestos – refocusing protective measures on those who are now most at risk*, TUTB-Newsletter No. 14, June 2000, 7 f.; Grodzki, Karola, *Asbestos ban: towards a European Consensus (IV): Final page tuned in an epic tale?*, TUTB-Newsletter Nr. 11-12, June 1999, 4 f.

146 WT/DS135/AB/R, para. 167.

heit festzulegen.<sup>147</sup> Art. XX lit. b) GATT räume dem Gesundheitsschutz oberste Priorität ein; zu seinen Gunsten könnten die nach der Einschätzung des handelnden Staates wirksamsten Mittel ergriffen werden. Ein kontrollierter Umgang mit Asbest sei keine erfolgsversprechende mildere Maßnahme. Beide gestehen Kanada aber das Recht aus Art. XXIII Abs. 1 lit. b) GATT zu, wegen der durch die GATT-konformen Maßnahmen möglicherweise erlittenen wirtschaftlichen Nachteile Verhandlungen mit der EG aufzunehmen.

Kanada hatte zur Begründung seiner Klage u. a. vorgetragen, Asbest und Asbest-Ersatzprodukte seien „gleichartige“ Produkte im Sinne des Art. III Abs. 4 GATT. Diese Bestimmung verbietet, ausländische Waren im Hinblick auf deren Verkauf, Vermarktung und Vertrieb schlechter zu behandeln als gleichartige inländische Waren. Obwohl Asbest im Unterschied zu den meisten Ersatzstoffen erwiesenermaßen krebserregend ist, nahm das Panel ihre Gleichartigkeit im Sinne des Art. III Abs. 4 GATT an und stützte sich dabei auf die üblichen Kriterien, nämlich die physikalischen und qualitativen Eigenschaften eines Produkts, den Endgebrauch, die Verbrauchergewohnheiten sowie die Zollklassifizierung. Die Gesundheitsrisiken wies es als maßgebliches Kriterium mit dem Hinweis zurück, dass anderenfalls die Ausnahmeregelung des Art. XX lit. b) GATT überflüssig wäre. Abgesehen davon, dass Asbest sich in seinen physikalischen Eigenschaften von vielen Ersatzprodukten unterscheidet, ist hiergegen vor allem einzuwenden, dass das GATT in erster Linie protektionistische Maßnahmen verhindern, aber keinen generellen Marktzutritt verschaffen soll. Sonst müssten sich alle Regelungen, die möglicherweise Eingriffe in die Marktabläufe bewirken, einer Überprüfung auf ihre GATT-Konformität unterziehen lassen. Der Appellate Body hält es dagegen für erforderlich, für die Bestimmung der Gleichartigkeit von Erzeugnissen im Sinne von Art. III Abs. 4 GATT die von Asbestfasern ausgehenden Gesundheitsrisiken zu berücksichtigen. Gesundheitsgefährdende Erzeugnisse könnten auch bei Funktionsgleichheit nicht mit weniger bedenklichen Ersatzprodukten verglichen werden. Zu diesem Ergebnis gelangt er, obwohl das Kriterium der Gleichartigkeit von Waren, um protektionistischen Maßnahmen vorzubeugen, grundsätzlich weit auszulegen ist. Die unstreitig erwiesene krebserzeugende Wirkung von Asbestprodukten beeinflusse auch das Verbraucherverhalten; Asbest- und Asbestersatzprodukte stehen deswegen und wegen der arbeitsaufwendigen und kostenintensiven Schutzvorkehrungen bei der Verwendung von Asbest nicht in einem wirtschaftlichen Substitutionsverhältnis. Im Unterschied zum Panel-Report wies der Appellate Body Kanada die Darlegungs- und Beweislast für die Behauptung zu, Asbestprodukte und bestimmte Asbestersatzprodukte seien gleichartige Produkte.

Da es sich um gleichartige Produkte handelte, musste nicht mehr geprüft werden, ob die getroffenen Maßnahmen auch in gleichartiger Weise auf importierte oder heimische Produkte angewandt werden. Dies dürfte für denkbare künftige Fälle von Maßnahmen gegenüber gleichartigen Produkten ein ganz entscheidendes Kriterium sein.

Im Gegensatz zum Panel-Report stufte der Appellate Body das Verbot von Asbest und asbesthaltigen Produkten wegen der festen inhaltlichen Verknüpfung der Verbotsregelung mit den Ausnahmenvorschriften als Technische Vorschrift im Sinne des Anhangs 1 Ziff. 1 des TBT-Übereinkommens ein. Der zu prüfende französische Erlass könne nicht in zwei unabhängige Teile zerlegt werden, nämlich ein Verbot, das keine technische Vorschrift im Sinne des TBT-Übereinkommens sei, und in eine Ausnahmeregelung, die Kanada nicht zur Überprüfung gestellt habe. Er sei kein generelles Verbot, sondern erlaube über detaillierte Ausnahmeregelungen einen begrenzten Gebrauch von Asbest unter bestimmten Bedingungen. Auch ein Verbot

---

147 WT/DS/135/AB/R, para. 168: „As to Canada’s third argument, relating to the level of protection, we note that it is undisputed that WTO Members have the right to determine the level of protection of health that they consider appropriate in a given situation.“

ohne Ausnahmeregelung hätte im übrigen als technische Regelung eingestuft werden können. Es regelt nämlich das auf Produkte bezogene Merkmal, asbestfrei sein zu müssen.

Weil im Panel-Verfahren dazu keine Sachverhaltsermittlungen vorgenommen worden waren, hat es der Appellate Body aus prozessrechtlichen Gründen abgelehnt, zu der Frage Stellung zu nehmen, ob das entgegen dem Panel-Bericht doch als technische Vorschrift im Sinne des TBT-Übereinkommens eingestufte Asbestverbot dessen Erfordernisse eingehalten habe. Die USA haben dazu klar und überzeugend vorgetragen:<sup>148</sup> Das Asbestverbot sei mit dem aus Art. 2.1 des TBT-Übereinkommens abzuleitenden Gebot der Inländergleichbehandlung aus den gleichen Gründen wie mit Art. III Abs. 4 GATT vereinbar. Anders als bei Art. XX GATT müsse Kanada nachweisen, dass es sich bei dem Asbestverbot um eine willkürliche und un gerechtfertigte Handelsbeschränkung im Sinne von Art. 2.2 des TBT-Übereinkommens handele. Frankreich habe auch nicht gemäß Art. 2.4 des TBT-Übereinkommens vorrangig die von Kanada benannten internationalen Normen heranziehen und anwenden müssen, da diese weder einschlägig noch geeignet seien, den Schutz der Gesundheit in dem von Frankreich für erforderlich gehaltenen Maße zu fördern. Das Verbot sei schließlich mit dem durch Art. 2.8 des TBT-Übereinkommens gebotenen Vorrang von *performance standards* vor *design standards* vereinbar, da eine andere Maßnahme als ein Verbot nicht angemessen gewesen sei.

Ob die WTO-Streitbeilegungsgremien dieser Argumentationslinie in einem etwaigen weiteren Streitfall folgen werden, bleibt abzuwarten. Auch wenn man die Handelsinteressen Kanadas in Rechnung stellt, ist es erschreckend, dass ein Mitglied der WTO und ein wichtiger und wirtschaftlich hochentwickelter Industriestaat – trotz der seit langem erdrückenden wissenschaftlichen Evidenz zu den überaus hohen Gesundheitsrisiken von Asbest und trotz der seit geraumer Zeit für die meisten Anwendungsgebiete zur Verfügung stehenden Ersatzstoffe und -produkte – sich nicht scheut, ein evident gut begründbares Asbestverbot wegen angeblicher Unvereinbarkeit mit dem WTO-Recht anzugreifen.

## **e) Internationale Einbindung der europäischen Normung zum Arbeitsschutz**

### **aa) Normative Rahmenbedingungen**

Die Bearbeitung neuer Normungsvorhaben ist weitgehend von der nationalen auf die europäische und die internationale Ebene verlagert worden.<sup>149</sup> Art. 2.4 des TBT-Übereinkommens schreibt vor, dass die WTO-Mitglieder, soweit technische Vorschriften erforderlich sind und einschlägige internationale Normen bestehen oder deren Fertigstellung unmittelbar bevorsteht, diese oder die einschlägigen Teile derselben als Grundlage für ihre technischen Vorschriften verwenden, es sei denn, diese internationalen Normen oder die einschlägigen Teile derselben wären unwirksame oder ungeeignete Mittel zur Erreichung der angestrebten berechtigten Ziele. Für die Normungsorganisationen enthält Buchstabe F des Verhaltenskodex für die Ausarbeitung, Annahme und Anwendung von Normen eine vergleichbare Verpflichtung, nämlich internationale Normen oder die einschlägigen Teile derselben zur Grundlage für die eigenen Normungsarbeiten zu nehmen, es sei denn, sie wären unwirksam oder ungeeignet, zum Beispiel wegen eines ungenügenden Schutzniveaus oder wegen grundlegender klimatischer oder geographischer Faktoren oder grundlegender technologischer Probleme.

---

148 WT/DS135/AB/R, para. 47.

149 Ausführlicher dazu Falke, Josef, Rechtliche Aspekte der technischen Normung in den EG-Mitgliedstaaten und der EFTA, Band 3: Deutschland, Luxemburg 2000, 227-235; Schepel, Harm, Falke, Josef, Legal Aspects of Standardisation in the Member States of the EC and the EFTA, vol. 1: Comparative Report, Luxembourg 2000, 43-53; Falke, Josef, Techniksteuerung durch Normung im europäischen Rechtsvergleich, in: Klaus Vieweg (Hrsg.), Techniksteuerung und Recht. Referate und Diskussionen eines Symposiums an der Universität Erlangen-Nürnberg, Köln u. a. 2000, 177-223 (201-209).

Das TBT-Übereinkommen setzt auch bei Existenz internationaler Produktnormen keinen Mechanismus der Übernahme solcher Normen in entsprechende technische Vorschriften und regionale oder nationale Normen in Gang. Nach Art. 2.2 und 2.4 des TBT-Übereinkommens sowie Buchstabe F des Verhaltenskodex für die Ausarbeitung, Annahme und Anwendung von Normen bestehen vielmehr folgende Vorbehalte und Abfederungen:

- Einschlägige internationale Normen sind nur als *Grundlage* für technische Vorschriften bzw. regionale oder nationale Normen heranzuziehen, sie sind also eine Basis zum Weiterdenken, deren Inhalt freilich gründlich erwogen werden muss.
- Sie müssen *wirksame und geeignete Mittel zur Erreichung des angestrebten berechtigten Zieles* sein. Diese Ziele und die zu ihrer Erreichung für angemessen erachteten Schutzniveaus können die Stellen bzw. Organisationen, die technische Vorschriften bzw. Normen ausarbeiten, autonom festlegen, dies unter der Voraussetzung, dass sie nicht willkürlich oder auf diskriminierende Weise angewandt werden.
- Die Listen der Beispiele für die *Nichteignung zur Erreichung des angestrebten Zieles* (grundlegende klimatische oder geographische Faktoren, grundlegende technologische Probleme in Art. 2.4 des TBT-Übereinkommens; ungenügendes Schutzniveau, grundlegende klimatische oder geographische Faktoren, grundlegende technologische Probleme in Buchstabe F des Verhaltenskodex) sind nicht abschließend.
- Die (ebenfalls nicht abschließende) Aufzählung *berechtigter Ziele*, die bei der Erarbeitung technischer Vorschriften verfolgt werden dürfen (Art. 2.2, Satz 3 des TBT-Übereinkommens), kennzeichnet den breiten politischen Verantwortungsraum, der durch das TBT-Übereinkommen nicht tangiert wird. Ausdrücklich werden folgende Ziele genannt: Erfordernisse der nationalen Sicherheit, Verhinderung irreführender Praktiken, Schutz der Gesundheit und Sicherheit von Menschen, des Lebens oder der Gesundheit von Tieren und Pflanzen oder der Umwelt. Soweit die Verfolgung eines dieser Ziele auch zur Aufgabe einer Normungsorganisation gehört, kann sie sich über die Darlegung eines mangelnden Schutzniveaus einer internationalen Norm in vergleichbarer Weise wie die Stellen, die technische Vorschriften ausarbeiten, auf die Verfolgung eines berechtigten Zieles berufen.
- Das berechtigte Ziel des Schutzes der Gesundheit und Sicherheit von Menschen bezüglich technischer Vorschriften und der Maßstab des genügenden Schutzniveaus im Falle der Normen lassen sich im Interesse eine hohen Arbeitsschutzniveaus einsetzen.

Das Wiener Übereinkommen über die technische Kooperation zwischen ISO und CEN<sup>150</sup> sowie die Dresdener Übereinkunft zwischen IEC und CENELEC über die gemeinsame Planung neuer Arbeitsvorhaben und Parallelabstimmungen<sup>151</sup> haben die Voraussetzungen für eine intensive Abstimmung zwischen der europäischen und der internationalen Normung und dafür geschaffen, dass die Europäischen Normungsorganisationen ihre Verpflichtungen aus Buchstabe F des Normenkodex erfüllen können. Dabei ist die Engführung der Arbeiten im elektrotechnischen Sektor entschieden ausgestaltet. CEN hat sich verpflichtet, beim Beginn neuer Normungsarbeiten und bei der Revision bestehender Normen die erforderlichen Arbeitsschritte nach Möglichkeit gemeinsam mit ISO zu unternehmen. Normungsvorhaben können in allen Arbeitsstadien parallel entweder unter der Federführung von ISO oder von

---

150 Agreement on technical co-operation between CEN and ISO of 1991 (Vienna Agreement). Für weitere Einzelheiten siehe Guidelines for T/SC Chairmen and Secretariats for implementation of the Agreement on technical co-operation between ISO and CEN, 2nd revision, September 1998. Vgl. ferner Smith, M.A., Vienna Agreements on Technical Cooperation between ISO and CEN, ISO/IEC Directives seminar, June 1995.

151 IEC-CENELEC Agreement on common planning of new work and parallel voting of 1996 (Dresden Agreement).

CEN durchgeführt werden. Die Kooperation schließt ausdrücklich die Erarbeitung von Normen im Auftrag der Europäischen Kommission ein und sieht für diesen Fall eine Prüfung des abschließenden Entwurfs durch den zuständigen Consultant vor der endgültigen Schlußabstimmung vor.<sup>152</sup> CENELEC prüft bei allen neuen Arbeitsvorhaben mit Vorrang, ob sie nicht im Rahmen der IEC durchgeführt werden können.<sup>153</sup> Die Abstimmung über Internationale Normen findet immer auch parallel im Rahmen von CENELEC statt<sup>154</sup>, so dass internationale automatisch auch europäische Normungsvorhaben sind.

#### **bb) Exemplarische empirische Befunde**

Zur aktuellen Einbindung der europäischen in die internationale Normung seien hier einige Informationen zur Teilnahme der Mitgliedsorganisationen von CEN an den Technischen Ausschüssen der ISO in ausgewählten Bereichen, zu den Arbeitsdokumenten, die den aktuellen Normungsaktivitäten ausgewählter Ausschüsse des CEN zugrundeliegen, und zu der engen Arbeitsverflechtung zwischen den für die Grundsatzfragen der Sicherheit von Maschinen zuständigen Technischen Ausschüssen von CEN und ISO ergänzt.

Aus *Tabelle 9* ist zu sehen, welche Mitgliedsorganisationen des CEN zur Zeit aktiv, welche mit Beobachterstatus in den Technischen Ausschüssen der ISO im Bereich des Arbeitsschutzes und ausgewählter Erzeugnisse teilnehmen, die in der EG gemäß der Neuen Konzeption zur technischen Harmonisierung und Normung geregelt sind. *Tabelle 10* bietet eine entsprechende Übersicht für den Bereich der Maschinensicherheit.

---

152 Section 4.3.3 of the Guidelines for implementation of the Vienna Agreement.

153 Section 2.1 of the Dresden Agreement.

154 Section 3.1.1 of the Dresden Agreement.

**Tab. 9: Teilnahme der Mitgliedsorganisationen des CEN an den Technischen Ausschüssen der ISO im Bereich des Arbeitsschutzes und ausgewählter Erzeugnisse, die in der EG gemäß der Neuen Konzeption zur technischen Harmonisierung und Normung geregelt sind (Stand: April 2001)**

Normungs-organisation	Land	Technische Ausschüsse der ISO						
		159	94	108	11	59	178	181
Führung des Sekretariates		DIN	SAI	ANSI	ANSI	NSF	AFNOR	DS
Anzahl der aktiv beteiligten Normungsorganisationen – <b>P</b>		24	28	22	26	30	23	29
Anzahl der Normungsgorg. mit Beobachterstatus – <b>O</b>		25	32	24	32	38	29	28
AENOR	Spanien	P	P	O	P	P	P	P
AFNOR	Frankreich	P	P	P	P	P	P	P
BSI	Vereinigtes Königreich	P	P	P	P	P	P	P
DIN	Deutschland	P	P	P	P	P	P	P
DS	Dänemark	P	P	P	P	O	O	P
ELOT	Griechenland	O	O		O	O		O
IBN	Belgien	P	P	O	P	P	P	O
IPQ	Portugal		O	O	O	O	O	O
NEN	Niederlande	P	P	O	O	O	P	P
NSAI	Irland	O	O	O	O	O	O	P
ON	Österreich	P	P	P	P	P	P	O
SFS	Finnland	P	P	O	O	P	P	O
SIS	Schweden	P	P	P	P	P	P	P
UNI	Italien	P	P	P	P	P	P	P
NSF	Norwegen	P	O	P	O	P	P	P
SNV	Schweiz	O	P	P	P	O	P	O
STRI	Island					O	O	
CSNI	Tschechische Republik	P	P	P	O	O	P	P
Anzahl der aktiv teilnehmenden CEN-Mitglieder im Verhältnis zu allen aktiv Teilnehmenden		13:24	13:28	10:22	10:26	10:30	13:23	11:29
Technische Ausschüsse der ISO:		TC 159	Ergonomie,					
		TC 94	Persönliche Sicherheit – Schutzkleidung und -ausrüstung,					
		TC 108	Mechanische Schwingungen und Stöße,					
		TC 11	Dampfkessel und Druckbehälter,					
		TC 59	Hochbau,					
		TC 178	Aufzüge, Fahrtreppen und Fahrsteige,					
		TC 181	Sicherheit von Spielzeug					

**Tab. 10: Teilnahme der Mitgliedsorganisationen des CEN an den Technischen Ausschüssen der ISO im Bereich der Maschinensicherheit (Stand: April 2001)**

Normungs-organisation	Land	Technische Ausschüsse der ISO						
		199	39	72	118	127	195	214
Führung des Sekretariates		DIN	UNI	SNV	SIS	ANSI	PKN	ANSI
Anzahl der aktiv beteiligten Normungsorganisationen – <b>P</b>		21	20	13	13	18	10	14
Anzahl der Normungsgorg. mit Beobachterstatus – <b>O</b>		20	22	8	23	20	22	17
AENOR	Spanien	O	P	P	O	P	O	O
AFNOR	Frankreich	P	P	P	P	P	P	P
BSI	Vereinigtes Königreich	P	O	P	P	P	P	P
DIN	Deutschland	P	P	P	P	P	P	P
DS	Dänemark	P	O		P	O		O
ELOT	Griechenland		O		O	O		
IBN	Belgien	O	O		P	P	O	O
IPQ	Portugal		P					
NEN	Niederlande	P	O		P	P	O	P
NSAI	Irland				O	O		O
ON	Österreich	P	O		O	O	O	O
SFS	Finnland	P	O	O	O	O	O	P
SIS	Schweden	P	P		P	P	O	P
UNI	Italien	P	P	P	P	P	P	P
NSF	Norwegen	P	O				O	O
SNV	Schweiz	P	P	P	P			
STRI	Island	O						
CSNI	Tschechische Republik	P	P	O	O	O	O	O
Anzahl der aktiv teilnehmenden CEN-Mitglieder im Verhältnis zu allen aktiv Teilnehmenden		12:21	8:20	6:13	9:13	8:18	4:10	7:14
Technische Ausschüsse der ISO:		TC 199	Sicherheit von Maschinen und Geräten,					
		TC 39	Werkzeugmaschinen,					
		TC 72	Textilmaschinen und verwandte Maschinen sowie Zubehör,					
		TC 118	Kompressoren, Druckluftwerkzeuge und Druckluftgeräte,					
		TC 127	Erdbaumaschinen,					
		TC 195	Baumaschinen und -ausrüstungen,					
		TC 214	Hubarbeitsbühnen					

Die Mitgliedsorganisationen des CEN sind in den Normenausschüssen der ISO, die im Arbeitsschutz, bei der Maschinensicherheit und in einigen von der Neuen Konzeption erfassten Bereichen unter den aktiven Mitgliedern durchweg sehr zahlreich vertreten. Das erleichtert eine optimale Abstimmung zwischen den europäischen und internationalen Normungsarbeiten und schafft gute Voraussetzungen, europäische Positionen in die internationale Normung einzubringen.

Die *Tabelle 11* versucht, einen Eindruck davon zu vermitteln, welche Unterlagen den Normungsaktivitäten des CEN auf den Gebieten Maschinensicherheit, Arbeitsschutz, Umweltschutz, Bauprodukte und Bauwerke, Verkehr, Medizin und Analyseverfahren zugrunde liegen. Dabei werden folgende Kategorien unterschieden: Vorschläge für eine Europäische Norm bzw. Vornorm (prEN, prENV), Überarbeitung einer Europäischen Norm (EN), Aktivitäten eines CEN-Normenausschusses, ohne dass bereits das den Arbeiten zugrunde liegende Dokument benannt werden kann (CEN-TC), Vorschlag für eine Europäische Norm, der eine ISO-Norm zugrunde liegt (prEN ISO), Normungsvorhaben, denen verschiedenartige ISO-Dokumente zugrunde liegen (ISO-Dok.), die Überarbeitung einer ISO-Norm (ISO) und schließlich die Überarbeitung einer Europäischen Norm, der eine ISO Norm zugrunde liegt (EN ISO). Dabei wurden nur solche Arbeitsvorhaben berücksichtigt, die bereits soweit vorangeschritten sind, dass sich ein spezifisches Arbeitsdokument benennen lässt. Leider ließ sich den Arbeitsplänen der Ausschüsse nicht entnehmen, bei welchen Vorhaben eine parallele Abstimmung im Sinne des Wiener Abkommens vorgesehen ist. Auffallend ist der insgesamt hohe Anteil, der auf die Normungsvorhaben entfällt, denen nur ein Europäischer Norm-Entwurf zugrunde liegt.

Auf einen detaillierten Vergleich zwischen den einzelnen Sektoren, den die Tabelle erlaubt, soll hier verzichtet werden; einige markante Tendenzen seien aber angemerkt. Im Bereich der Seeschifffahrt und der Meerestechnik, bei den Untersuchungsverfahren für Milch und Milchprodukte werden mit der Ausnahme der Überarbeitung einer Europäischen Norm ausschließlich internationale Dokumente verwendet. Der Anteil der internationalen Dokumente überwiegt auch bei der Telematik für den Straßenverkehr und -transport, bei der Zahnheilkunde, der Sterilisation, der Augenoptik und der Wasseranalytik. Im wirtschaftlich bedeutsamen Bereich der Normung von Bauprodukten ist der Anteil der international geprägten Normungsvorhaben als marginal einzustufen; das gilt auch für Teilbereiche des Umweltschutzes. Im Bereich der Maschinensicherheit und des Arbeitsschutzes mit der Ausnahme der Akustik ist der Anteil der europäischen Arbeitsdokumente sehr hoch, was auf eine eher schwächere internationale Überlagerung des europäischen Normenwerkes im Arbeitsschutz hindeutet.

Wie eng die Arbeitspläne der beiden für die allgemeinen Aspekte der Maschinensicherheit zuständigen Ausschüsse, des ISO/TC 199 und des CEN TC 114, aufeinander abgestimmt sind, belegt eindrucksvoll die *Tabelle 12*. ISO übernimmt hiernach in Reaktion auf die knappen Personalressourcen und das vorliegende europäische Konzept komplett das einschlägige europäische Normenwerk zu den Grundlagen der Sicherheit von Maschinen. Neue Normungsvorhaben und die Revision vorliegender Europäischer Normen werden in den Kooperationsformen in Angriff genommen, die das Wiener Übereinkommen zur Verfügung stellt.

**Tab. 11: Normungsaktivitäten des CEN auf den Gebieten Maschinensicherheit, Arbeitsschutz, Umweltschutz, Bauprodukte und Bauwerke, Verkehr, Medizin und Analyseverfahren – Anzahl der zugrunde liegenden europäischen und internationalen Dokumente (Stand: 30.4.2001)**

Normungsgebiet	CEN-TC	den Normungsarbeiten zugrunde liegende Dokumente						
		prEN, prENV	EN	[CEN- TC]*	prEN ISO	ISO- Dok.**	ISO	EN ISO
<b>Maschinensicherheit:</b>								
Sicherheit von Maschinen, allgemein	114	7	0	1	4	1	2	0
Sicherheit spezifischer Maschinen	142, 143, 145, 151, 153, 196, 198, 200, 201, 214	168	2	2	13	2	0	0
Traktoren, Agrarmaschinen	144	20	1	0	1	1	1	1
<b>Arbeitsschutz:</b>								
Persönliche Schutzausrüstungen	79, 85, 158-162	98	21	2	37	5	1	1
Ergonomie	122	10	0	2	13	15	2	0
Bewertung der Belastungen am Arbeitsplatz	137	5	0	0	0	0	0	0
Mechanische Schwingungen und Stöße	231	3	2	1	4	0	0	0
Akustik	211	0	1	0	17	10	2	1
<b>Umweltschutz:</b>								
Wasserversorgung, Abwassertechnik, Wasseranalytik	164, 165, 230	94	8	1	15	10	2	0
Abgasanlagen, Luftbeschaffenheit	166, 264	26	0	2	2	0	0	0
Charakterisierung von Abfällen bzw. Schlämmen	292, 308	15	0	3	0	0	0	0
<b>Bauprodukte und Bauwerke:</b>								
Beton- und Betonprodukte	104, 177, 229	89	0	11	0	0	0	0
Diverse Bauprodukte	33, 71, 88, 99, 128, 129, 134, 163, 189, 241, 246, 303	245	8	42	8	5	8	0
Holzbauwerke, Mauerwerk	124, 125	50	0	4	0	0	0	0
Akustik, Lüftung, Heizung von Gebäuden	126, 156, 228, 295	37	0	6	8	5	0	1
Baulicher Brandschutz	127	31	0	0	4	0	0	0
Temporäre Konstruktionen für Bauwerke	53	15	0	0	0	0	0	0
Eurocodes für den konstruktiven Ingenieurbau	250	59	0	0	1	1	0	0

Normungsgebiet	CEN-TC	den Normungsarbeiten zugrunde liegende Dokumente						
		prEN, prENV	EN	[CEN- TC]*	prEN ISO	ISO- Dok.**	ISO	EN ISO
<b>Verkehr:</b>								
Fahrzeuge der Binnenschifffahrt	15	7	0	7	1	0	0	0
Eisenbahnwesen	256	87	0	5	6	0	0	0
Luftfahrt – Bodengeräte	274	22	0	1	0	0	0	0
Seeschiffe und Meerestechnik	300	0	0	0	14	5	4	0
Container	119, 280	8	0	0	1	0	0	0
Telematik für den Straßenverkehr und -transport	278	11	0	2	21	9	2	0
<b>Medizin:</b>								
Zahnheilkunde	55	6	0	0	17	18	1	0
Sterilisation (i.w.S.)	102, 204, 216, 258	18	2	0	8	17	0	0
In-vitro-Diagnostika	140	8	1	0	5	1	0	0
Nichtaktive medizinische Geräte bzw. Implantate	205, 285	19	2	0	8	1	1	2
Biokompatibilität von Medizinprodukten	206	0	0	0	7	1	0	0
Medizinische Informatik	251	27	0	17	0	0	0	0
Augenoptik	170	3	0	0	19	11	4	1
<b>Analyseverfahren:</b>								
Wasseranalytik	230	9	0	0	15	10	2	0
Lebensmittelanalytik, horizontale Verfahren	275	25	0	5	4	6	0	2
Untersuchungsverf. für Milch u. Milchprodukte	302	0	0	0	16	2	1	0

Nur solche Normungsaktivitäten sind erfasst, die bereits soweit vorangeschritten sind, dass sich ein spezifisches Arbeitsdokument benennen lässt.

\* Ausnahmsweise sind auch solche Arbeitsvorhaben einbezogen worden, für die ein spezifisches Arbeitsgremium in einem Technischen Ausschuss die Arbeit aufgenommen hat, ohne dass bereits das den Arbeiten zugrunde liegende Dokument benannt werden kann.

\*\* ISO-Entwürfe unterschiedlicher Kategorien.

Ermittelt nach den unter [http://www.cenorm.be/standardization/tech\\_bodies/cen\\_bp/workpro/](http://www.cenorm.be/standardization/tech_bodies/cen_bp/workpro/) zur Verfügung gestellten Angaben.

**Tab. 12: Arbeitsplan von ISO/TC 199 – Safety of machinery (Stand: 24.11.2000) und ihre Entsprechungen zum CEN/TC 114**

Nr.	ISO-Vorhaben	Vorlage d. Entwurfs	Spezifischer Regelungsgegenstand im Bereich der Maschinensicherheit	Äquivalent bei CEN
1	ISO/TR 12100-1:1992		Basic concepts, general principles for design, Part 1: Basic terminology, methodology	EN 292-1:1991
2	ISO/TR 12100-2:1992		Basic concepts, general principles for design, Part 2: Technical principles and specifications	EN 292-2:1991
3	ISO 13849-1:1999		Safety-related parts of control systems, Part 1: General principles for design	EN 954-1:1996
4	ISO/TR 13849-100:2000		Safety-related parts of control systems, Part 100: Guide on the use and application of ISO 13849-1	CR 954-100:1999
5	ISO 13850:1996		Emergency stop – Principles for design	EN 418:1992
6	ISO 13852:1996		Safety distances to prevent danger zones being reached by the upper limbs	EN 294:1992
7	ISO 13853:1996		Safety distances to prevent danger zones being reached by the lower limbs	EN 811:1996
8	ISO 13854:1996		Minimum gaps to avoid crushing of parts of the human body	EN 349:1993
9	ISO 14118:2000		Prevention of unexpected start-up	EN 1037:1995
10	ISO 14119:1999		Interlocking devices associated with guards – Principles for design and selection	EN 1088:1995
11	ISO 14123-1:1998		Principles for risk assessment	EN 1050:1996
12	ISO 14123-1:1998		Reduction of risks to health from hazardous substances emitted by machinery, Part 1: Principles and specifications for machinery manufacturers	EN 626-1:1994
13	ISO 14123-2:1998		Reduction of risks to health from hazardous substances emitted by machinery, Part 2: Methodology leading the verification procedures	EN 626-2:1996
14	ISO/DIS 12100-1	2000-04	Basic concepts, general principles for design, Part 1: Basic terminology, methodology	ISO/IEC/CEN/CENELEC parallel processing – VA, CEN lead

Nr.	ISO-Vorhaben	Vorlage d. Entwurfs	Spezifischer Regelungsgegenstand im Bereich der Maschinensicherheit	Äquivalent bei CEN
15	ISO/DIS 12100-2	2000-04	Basic concepts, general principles for design, Part 2: Technical principles and specifications	ISO/IEC/CEN/CENELEC parallel processing –VA, CEN lead
16	AWI 13489-1	2002-10	Safety-related parts of control systems, Part 1: General principles for design (Revision of ISO 13849-1)	ISO/CEN parallel processing –VA, CEN lead
17	ISO/DIS 13851	1997-03	Two hand control devices – Functional aspects and design principles	EN 574:1996
18	ISO/DIS13855	1999-08	Positioning of protective equipment with respect to the approach speeds of parts of the human body	EN 999:1998
19	ISO/DIS 13856-1	1996-10	Pressure-sensitive protective devices, Part 1: General principles for design and testing of pressure-sensitive mats and pressure-sensitive floors	EN 1760-1:1997
20	ISO/DIS 14120	1999-08	Guards – General requirements for the design and construction of fixed and movable guards	EN 953:1997
21	ISO/FDIS 14122-1	1996-07	Permanent means of access to machines and industrial plants – Part 1: Choice of a fixed means of access between two levels	ISO/CEN parallel processing –VA, CEN lead
22	ISO/FDIS 14222-2	1996-07	Permanent means of access to machines and industrial plants – Part 2: Working platforms and walkways	ISO/CEN parallel processing –VA, CEN lead
23	ISO/FDIS 14222-3	1996-07	Permanent means of access to machines and industrial plants – Part 3: Stairways, stepladders and guardrails	ISO/CEN parallel processing –VA, CEN lead
24	ISO/FDIS 14222-4	1996-07	Permanent means of access to machines and industrial plants – Part 4: Fixed ladders	ISO/CEN parallel processing –VA, CEN lead
25	ISO/DIS 14159	1999-02	Hygiene requirements for the design of machinery standards	ISO/CEN parallel processing –VA, ISO lead
26	WD/TR 18569		Guideline to the understanding and use of safety of machinery standards	–

VA Vienna Agreement

**f) Konsequenzen für den Standpunkt zur Normung auf dem Gebiet des betrieblichen Arbeitsschutzes auf internationaler Ebene**

Diese Einbindung der nationalen und europäischen Normungsarbeiten in den internationalen Kontext ist mit ihren Auswirkungen für den Stellenwert der Normung zum von Art. 137 EGV erfassten betrieblichen Arbeitsschutz noch nicht hinreichend konzeptionell bedacht worden. Weder im gemeinsamen deutschen Standpunkt zur Normung im Bereich der auf Art. 118a des EWG-Vertrages gestützten Richtlinien noch in dem entsprechenden Memorandum der Europäischen Kommission oder in der Erklärung von CEN und CENELEC zur Normung im Bereich von Art. 118a EGV wird die internationale Normung berücksichtigt. Wenn die derzeitige Haltung zur Normung im Bereich des betrieblichen Arbeitsschutzes aufrecht erhalten werden soll, ist es erforderlich, diesen Standpunkt auch auf der internationalen Ebene zu vertreten. Die Begründung müsste aber deutlich über die besondere Ausgestaltung des Verhältnisses zwischen produktbezogenem und produktions- bzw. anwendungsbezogenem Arbeitsschutz im EG-Vertrag hinausweisen. Dazu könnte es hilfreich sein, die vorwiegend mit Beispielen aus dem Umweltschutz unterfütterte OECD-Konzeption zu den PPMs<sup>155</sup> auf den Arbeitsschutz anzuwenden, um zu klaren und konsensfähigen Kriterien für produktprägende und damit potenziell normungsbedürftige und sonstige Verfahren und Produktionsmethoden zu gelangen, für die keine Normen festgelegt werden sollen.

Der Standpunkt zur Rolle der Normung im betrieblichen Arbeitsschutz hat im europäischen Kontext ganz wesentlich die Zielsetzung, die in den einzelnen Staaten bzw. durch die Sozialpartner auf hohem Niveau erarbeiteten und angewandten Standards aufrecht zu erhalten. Diese Ausgangsposition und Zielsetzung kann auf den internationalen Kontext nicht ungeprüft übertragen werden. Weltweit gibt es sehr viele Staaten, die auf Transfer von Fachwissen und Technologie im Bereich des Arbeitsschutzes dringend angewiesen sind. Wenn zur Vermeidung einer ungewollten Nivellierung im Arbeitsschutz technische Normen als eine denkbare Transfer-Form ausfallen, sollten dafür andere Möglichkeiten genutzt werden. Mit hoher Priorität bieten sich dafür Technical Reports der Internationalen Normungsorganisationen an. Sie lassen als bloße Empfehlungen Platz für Entscheidungen über das angestrebte Niveau des Arbeitsschutzes. Sie können von hohem Informationsgehalt sein und relativ problemlos neuen Erkenntnislagen angepasst werden. Sie können sehr viel freier als produktbezogene Normen unterschiedliche Randbedingungen in Rechnung stellen und mit Alternativszenarien arbeiten.

Aus den Reihen der KAN ist der überzeugende Vorschlag vorgelegt worden<sup>156</sup>, in Anwendung der gemeinsamen Regularien von ISO und IEC, in die für die Vermarktungsfähigkeit eines Produktes relevanten Sicherheitsnormen keine Anforderungen an Gebrauch, Wartung und Installation in Form von Verhaltensregeln für die Sicherheit der Benutzer oder Betreiber aufzunehmen. Wenn sie sich nicht als Anforderung an die Betriebsanleitung oder die Etikettierung formulieren und an den Hersteller des Produktes richten ließen, sollten sie in einem getrennten Normteil oder einer eigenen Norm behandelt werden. Damit stünden sie den Staaten, die nicht über ein eigenes ausgeprägtes Regelwerk zur Sicherheit von Arbeitnehmern und Verbrauchern verfügten, zur Verfügung; in Europa könne auf ihre Übernahme verzichtet werden. In der gleichen Zielrichtung hat die Europäische Kommission vortgeschlagen, Normen sollten, um die Übertragung der internationalen Normen zu erleichtern und ein Maximum an Kohärenz zu ermöglichen, modular abgefasst werden; produktbezogene Aspekte sollten je

---

155 OECD, Processes and Production Methods (PPMs). Conceptual Framework and Considerations on Use of PPM-Based Trade Measures, OCDE/GD(97)137, Paris 1997, insb. 9-21.

156 Mattiuzzo, Corado, Ackers, Daniel, Lambert, Joachim, Weltweite Handelsfreiheit setzt technische Harmonisierung voraus, nicht aber Vereinheitlichung von Sozialstandards, DIN-Mitt. 80 (2001), 204-207 (207).

nach Sachlage gesondert von zugehörigen Prozessen, Produktionsverfahren und Umweltanforderungen behandelt werden.<sup>157</sup>

Angesichts der im globalen Maßstab krassen Unterschiede im Niveau des betrieblichen Arbeitsschutzes gewinnt die Idee des produktintegrierten Arbeitsschutzes neuen Reiz.<sup>158</sup> Er ist besonders prägnant in der Maschinenrichtlinie<sup>159</sup> verwirklicht. Danach muß bereits durch die Bauart der Maschine gewährleistet sein, dass Betrieb, Rüsten und Wartung bei bestimmungsgemäßer Verwendung ohne Gefährdung von Personen erfolgen.<sup>160</sup> Bei der Wahl der angemessensten Lösungen muss der Hersteller in der angegebenen Reihenfolge folgende Grundsätze anwenden:<sup>161</sup>

- Beseitigung oder Minimierung der Gefahren (Integration des Sicherheitskonzepts in die Entwicklung und den Bau der Maschine);
- Ergreifen von notwendigen Schutzmaßnahmen gegen nicht zu beseitigende Gefahren;
- Unterrichtung der Benutzer über die Restgefahren aufgrund der nicht vollständigen Wirksamkeit der getroffenen Schutzmaßnahmen; Hinweis auf eine eventuell erforderliche Spezialausbildung und persönliche Schutzausrüstung.

Die Maschine ist ferner so zu konzipieren, dass eine nicht ordnungsgemäße Verwendung verhindert wird, falls diese ein Risiko in sich birgt.<sup>162</sup>

Erst jenseits des mit der Konzeption eines Produktes zu verwirklichenden Arbeitsschutzes bleibt Raum für weitergehende Anforderungen des betrieblichen Arbeitsschutzes, die über die Normung nicht verstellt werden dürfen. Die Normung ist der klassische Weg, Konstruktionsbüros und Hersteller bei der Verwirklichung eines hohen Niveaus an produktintegriertem Arbeitsschutz zu unterstützen. Dem tragen eindeutig auch die Bestimmungen in den Richtlinien nach der Neuen Konzeption Rechnung, die ausdrücklich auf die Befugnisse der Mitgliedstaaten hinweisen, strengere Verwendungsanforderungen zu stellen. So heißt es in Art. 2 Abs. 2 der Maschinenrichtlinie.<sup>163</sup>

---

157 Bericht der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament über Maßnahmen auf Grundlage der Entschlüsse über die Europäische Normung, die 1999 vom Rat und vom Europäischen Parlament verabschiedet wurden, KOM (2001) 527 endg. v. 26.9.2001, Rz. 49.

158 Die Idee des produktintegrierten Umweltschutzes ist sehr viel neueren Datums, wird aber viel besser vermarktet. Vgl. nur Europäische Kommission, Grünbuch zur Integrierten Produktpolitik, KOM (2001) 68 endg. v. 8.2.2001. Siehe dazu Falke, Josef, Das Grünbuch zur integrierten Produktpolitik – erste Etappe auf dem Weg zu einer Richtlinie über ökologische Produktverantwortung?, Zeitschrift für Umweltrecht 2001, 314-321.

159 Richtlinie 98/37/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten für Maschinen v. 22.6.1998, ABl. L 207, 1-46.

160 Ebenda, Anhang I, Ziff. 1.1.2 lit. a).

161 Ebenda, Anhang I, Ziff. 1.1.2 lit. b).

162 Ebenda, Anhang I Ziff. 1.12.2 lit. c) Satz 2.

163 Vgl. auch Art. 2 Abs. 2 der Richtlinie 78/404/EWG des Rates v. 25.6.1987 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über einfache Druckbehälter, ABl. L 220 v. 8.8.1987, 48-64; Art. 2 Abs. 4 der Richtlinie 89/16/EG des Rates v. 21.12.1988 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über Bauprodukte, ABl. L 40 v. 10.2.1989, 12-26; Art. 2 Abs. 2 der Richtlinie 89/686/EG des Rates v. 21.12.1989 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über persönliche Schutzausrüstungen, ABl. L 399 v. 30.12.1989, 18-38; Art. 2 Abs. 2 der Richtlinie 94/9/EG des Europäischen Parlaments und des Rates v. 23.3.1994 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für Geräte und Schutzsysteme zur bestimmungsgemäßen Verwendung in explosionsgefährdeten Bereichen, ABl. L 100 v. 19.4.94, 1-29; Art. 2 Abs. 4 der Richtlinie 95/16/EG des Europäischen Parlaments und des Rates v. 29.6.1995 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Aufzüge, ABl. L 213 v. 7.9.1995, 1-32; Art. 2 Abs. 2 der Richtlinie 97/23/EG des Europäischen Parlaments und des Rates v. 29.6.1997 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Druckgeräte, ABl. L 181 v. 9.7.1997, 1-55.

„Diese Richtlinie berührt nicht die Befugnis der Mitgliedstaaten, unter Einhaltung der Vertragsbestimmungen Anforderungen festzulegen, die sie zum Schutz der Personen und insbesondere der Arbeitnehmer bei der Verwendung der betreffenden Maschinen oder der Sicherheitsbauteile für erforderlich halten, sofern dies keine Änderungen dieser Maschinen oder dieser Sicherheitsbauteile in bezug auf die Bestimmungen dieser Richtlinie zur Folge hat.“

### **g) Technischer Arbeitsschutz im Rahmen der ILO?**

Auch die Länder, die die Anerkennung grundlegender Arbeitsnormen im Rahmen der WTO ablehnen, erkennen die Internationale Arbeitsorganisation (ILO) als das kompetente Gremium zur Festsetzung und Fortentwicklung solcher Standards an.

Zur Sicherheit und zum Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz galten im Juli 2001 44 Übereinkommen und 24 Empfehlungen der ILO.<sup>164</sup> Sie lassen sich fünf Kategorien zuordnen:

- Das Übereinkommen 155 und die Empfehlung 164 zur Sicherheit und zum Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz enthalten die maßgeblichen Grundprinzipien, nämlich Verantwortung des Arbeitgebers für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz; Information und Beteiligung der Arbeitnehmer; Rolle der Arbeitsschutzbehörden hinsichtlich Regulierung, Aufsicht und Durchsetzung; Hierarchie präventiver Schutzmaßnahmen (technische Maßnahmen, organisatorische Vorkehrungen, persönliche Schutzausrüstungen); hierarchische Abstufung zwischen Vorbeugung, Rehabilitation und Kompensation; grundlegende Arbeitnehmerrechte: Recht auf Beteiligung, Recht auf Information, Recht auf Arbeitsniederlegung bei unmittelbar drohender Gefahr.
- Etliche Regelungen beinhalten Schutzmaßnahmen bei bestimmten Erwerbstätigkeiten (Seeleute, Fischer, Werftarbeiter, Landwirte, Bergleute, Bauarbeiter).
- Andere Übereinkommen und Empfehlungen zielen auf den Schutz gegenüber bestimmten Risiken wie ionisierende Strahlen, Asbest, Gefahrstoffe, auf den Schutz vor Luftverunreinigung, Lärm und Vibrationen am Arbeitsplatz sowie auf den Schutz bei der Handhabung schwerer Lasten.
- Weitere Regelungen beziehen sich auf bestimmte Schutzmaßnahmen wie ärztliche Untersuchungen, betriebliche Gesundheitsschutzdienste sowie vorbeugende Maßnahmen gegen Berufskrebs.
- Endlich setzen sich einige Regelungen den Schutz besonders schutzbedürftiger Personengruppen, nämlich von Frauen, Kindern und Jugendlichen sowie von Wanderarbeitnehmern, zum Ziel.

Damit beziehen sich nur wenige Regelungen auf den technischen Arbeitsschutz im engeren Sinne. Sie sind zudem vielfach überaltert. So stammen das Übereinkommen und die Empfehlung zum Maschinenschutz aus dem Jahr 1963, die Regelungen zur Handhabung schwerer Lasten aus dem Jahr 1967. Weiter sind die meisten arbeitsschutzrelevanten Übereinkommen der ILO nur von einer Minderheit der ILO-Mitgliedstaaten ratifiziert worden, die beiden genannten Übereinkommen bspw. nur von 49 bzw. 25 Ländern, das Übereinkommen zum Schutz bei Bauarbeiten gar nur von 14 Ländern.

Die ILO verfolgt mit dem Programm „Safework: Global Programme on Safety and Health at Work and the Environment“<sup>165</sup> folgende vier Hauptziele:

- Entwicklung vorbeugender Maßnahmen und Programme, um Arbeitnehmer in gefährlichen Berufen und Arbeitsumfeldern zu schützen;

---

164 Vgl. im einzelnen die Übersicht unter

<http://www.ilo.org/public/english/protection/safework/cis/oshworld/ilostd/inesx.htm>.

165 Nähere Informationen dazu unter <http://www.ilo.org/public/english/protection/safework/mandate.htm>.

- Ausweitung eines wirkungsvollen Schutzes auf besonders gefährdete Gruppen von Arbeitnehmern, die dem Zugriff der traditionellen Schutzmaßnahmen entzogen sind;
- Regierungen, Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen sind besser zu befähigen, die Probleme des Wohlbefindens von Arbeitnehmern, der Gesundheitsfürsorge am Arbeitsplatz und der Qualität des Arbeitslebens zu behandeln;
- die sozialen und wirtschaftlichen Auswirkungen der Verbesserung des Arbeitsschutzes sind zu dokumentieren und von Politikern und anderen Entscheidungsträgern anzuerkennen.

Die ILO erfüllt in nicht zu ersetzender Weise wichtige Aufgaben gerade im Bereich des sozialen Arbeitsschutzes und als gemeinsames Forum für Arbeitsschutzbehörden, Gewerkschaften und Vertreter der Arbeitgeber wie auch für Entwicklungsländer und Industriestaaten. Sie orientiert ihre Arbeiten an besonders schutzbedürftigen Beschäftigtengruppen und an besonders gravierenden Belastungen. Sie ist aber für den raschen Anpassungsbedarf im technischen Arbeitsschutz gerade wegen der für ihre Regelsetzung geltenden Verfahren zu langsam und schwerfällig. Die ILO hat allerdings im November 2000 erstmals eine Konzeption zur systematischen Überarbeitung ihres Regelwerkes vorgelegt<sup>166</sup> und es exemplarisch gerade für den Bereich des technischen Arbeitsschutzes ausgearbeitet.<sup>167</sup> 29 arbeitsschutzrelevanten Übereinkommen und Empfehlungen wird bescheinigt, sie entsprächen den aktuellen Anforderungen, fünf Übereinkommen und sechs Empfehlungen sind zur Überarbeitung vorgesehen.<sup>168</sup>

Zweifel sind angebracht, ob die ILO für die detaillierten Fragen des technischen Arbeitsschutzes über die geeigneten Experten verfügt. Das für den Arbeitsschutz einschlägige technische Regelwerk der Internationalen Normungsorganisationen ist ungleich dichter, viel aktueller und weitaus relevanter in bezug auf technische Anforderungen an Produkte. Das Normenwerk erfüllt zudem höchste Anforderungen an die Kohärenz der Einzelregelungen untereinander und wird dauernd aktualisiert. Für einen produktintegrierten Arbeitsschutz sind technische Normen ohne Alternative.

Damit ist der technische Arbeitsschutz im Rahmen der ILO keine ernsthafte Alternative zur arbeitsschutzrelevanten internationalen Normung. Es wäre geradezu leichtsinnig, die Bedeutung des Arbeitsschutzes in der internationalen Normung mit dem Hinweis herunterzuspielen, die ILO entfalte ja auch Aktivitäten im Bereich des Arbeitsschutzes. Angesichts der geringen Ratifikationsraten der einschlägigen ILO-Konventionen kann auch das Argument vernachlässigt werden, die Befolgung technischer Normen sei freiwillig.

Das grundlegende ILO-Übereinkommen 155 zur Sicherheit und zum Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz aus dem Jahr 1981 ist dem Inhalt und seiner systematischen Stellung nach mit der Arbeitsschutz-Rahmenrichtlinie der EG<sup>169</sup> vergleichbar. Es enthält Mindestanforderungen und beläßt den Unterzeichnerstaaten etliche Freiräume im Bereich des betrieblichen Arbeitsschutzes. Jedes Mitglied soll im Lichte der nationalen Bedingungen und Praktiken und nach Beratung mit Vertretern von Arbeitgebern und Arbeitnehmern eine kohärente nationale Politik zur Sicherheit und zum Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz und zur Arbeitsumwelt formulieren, implementieren und in periodischen Abständen überprüfen (Art. 4 Abs. 1, Art. 8). Ziel ist, Unfälle und Gesundheitsschäden dadurch zu verhindern, dass mögliche Ursachen in der

---

166 Possible improvements in ILO standards-related activities, GB.279/4.

167 ILO standards-related activities in the area of occupational safety and health, GB.279/5/2. Vgl. auch Information note on the progress of work and decisions taken concerning the revision of standards, GB.279/LILS/WP/PRS/5.

168 Unter ihnen das Übereinkommen 119 und die Empfehlung 118 zum Maschinenschutz aus dem Jahr 1963.

169 Richtlinie 89/391/EWG des Rates v. 12.6.1989 über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer bei der Arbeit, ABl. L 393 v. 30.12.1989, 1-7.

gesamten Arbeitsumwelt ausgeschaltet werden, soweit das vernünftigerweise praktikabel ist (Art. 4 Abs. 2). Folgende Aktionsfelder werden benannt (Art. 5):

- Konstruktion, Überprüfung, Auswahl, Substitution, Installation, Anordnung, Gebrauch und Verbleib der materiellen Elemente der Arbeit (Arbeitsplätze, Arbeitsumgebung, Werkzeug, Maschinen, Ausrüstungsgegenstände, chemische, physikalische und biologische Substanzen, Arbeitsprozesse);
- Beziehungen zwischen den materiellen Elementen der Arbeit und den Personen, die sie ausführen oder überwachen, sowie Anpassung von Maschinen, Zubehör, Arbeitszeit, Arbeitsorganisation und Arbeitsabläufen an die physischen und mentalen Fähigkeiten der Arbeitnehmer;
- Ausbildung, Weiterbildung, Qualifikation und Motivation der beteiligten Personen hinsichtlich von Maßnahmen zur Sicherheit und zum Gesundheitsschutz;
- Kommunikation und Kooperation in Arbeitsgruppen, in Unternehmen und auf allen angemessenen Ebenen, einschließlich der nationalen;
- Schutz der Arbeitnehmer und ihrer Vertreter vor disziplinarischen Maßnahmen in Reaktion auf Maßnahmen, die sie in Übereinstimmung mit den Zielen der Politik zur Sicherheit und zum Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz unternommen haben.

Diejenigen, die Maschinen, Ausrüstungsgegenstände oder Substanzen zur beruflichen Verwendung konzipieren, herstellen oder importieren, sind in folgender Weise in die Pflicht zu nehmen (Art. 12):

- Sie haben sich zu vergewissern, dass die Maschinen, Ausrüstungsgegenstände oder Substanzen keine Gefahren für die Sicherheit und Gesundheit derer beinhalten, die sie in vorgeschriebener Weise benutzen bzw. handhaben.
- Sie müssen Informationen zur ordnungsgemäßen Installation und Benutzung von Maschinen und Ausrüstungsgegenständen und zum richtigen Gebrauch von Substanzen ebenso zur Verfügung stellen wie Informationen über Gefahren von Maschinen und Ausrüstungsgegenständen sowie über gefährliche Eigenschaften chemischer Substanzen und physikalischer oder biologischer Agenzien oder Produkte, desgleichen Hinweise zur Verhütung von Unfällen.
- Sie müssen sich durch Studien, Forschungen oder in anderer Weise die wissenschaftlichen und technischen Kenntnisse verschaffen, um den zuvor genannten Anforderungen genügen zu können.

Auf betrieblicher Ebene sind die Arbeitgeber in besonderer Weise in die Pflicht zu nehmen (Art. 16). Sie müssen

- gewährleisten, dass Arbeitsplätze, Maschinen, Ausrüstungsgegenstände und Substanzen sicher sind und keine Gesundheitsrisiken bergen;
- sicherstellen, dass chemische, physikalische und biologische Substanzen keine Gesundheitsrisiken bergen, wenn geeignete Schutzmaßnahmen getroffen werden;
- erforderlichenfalls angemessene Schutzkleidung und Schutzausrüstungen anbieten, um Unfallrisiken und schädlichen Auswirkungen auf die Gesundheit vorzubeugen.

Die neueste und ganz umfassende Maßnahme der ILO auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes ist die Ausarbeitung und die förmliche Verabschiedung von Leitlinien für Managementsysteme zur Sicherheit und zum Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz im April 2001.

## **h) Zusammenfassung**

- Das TBT-Übereinkommen erfasst mit seiner Definition der Begriffe „technische Vorschrift“ und „Norm“ nur solche Verfahren und Produktionsmethoden, die sich direkt auf die Produktmerkmale auswirken, sich also in dem handelbaren Produkt niederschlagen.

- Eine Unterscheidung zwischen Verfahren und Produktionsmethoden danach, ob sie sich im Produkt nachweisbar niederschlagen, entspricht weitgehend der im Gemeinschaftsrecht geläufigen Unterscheidung zwischen produktbezogenem und durch Richtlinien nach Art. 95 EGV geregelten Arbeitsschutz und produktions- oder betriebsbezogenem Arbeitsschutz, der in Richtlinien nach Art. 137 EGV geregelt werden kann, die den Mitgliedstaaten Spielraum für die Durchsetzung höherer Schutzstandards lassen, sofern dadurch nicht die Zirkulation verkehrsfähiger Produkte und Anlagen beeinträchtigt wird. Sie wirft auch vergleichbare Probleme auf.
- Das WTO-Streitbeilegungsverfahren zum französischen Asbestverbot verdeutlicht erstmals, welchen Handlungsspielraum die WTO-Regeln den Mitgliedern für eine an hohen Schutzmaßstäben orientierte Arbeitsschutzpolitik belassen. Die Konsequenzen für weniger skandalöse Fallgestaltungen müssen noch ausgelotet werden.
- Das TBT-Übereinkommen setzt auch bei Existenz internationaler Produktnormen keinen Mechanismus der Übernahme solcher Normen in entsprechende technische Vorschriften und regionale oder nationale Normen in Gang. Nach Art. 2.2 und 2.4 des TBT-Übereinkommens sowie Buchstabe F des Verhaltenskodex für die Ausarbeitung, Annahme und Anwendung von Normen bestehen vielmehr zahlreiche belangvolle Vorbehalte und Abfederungen. So dienen internationale Normen nur als Grundlage für nationale technische Vorschriften; sie müssen wirksam und geeignet zur Erreichung der angestrebten berechtigten Ziele sein. Zu den Zielen, die bei der Erstellung nationaler technischer Vorschriften berechtigterweise verfolgt werden dürfen, zählt mit dem Schutz der Sicherheit und der Gesundheit des Menschen auch der Arbeitsschutz. Die Aufzählung der berechtigten Ziele ist nicht abschließend.
- Die Einbindung der nationalen und europäischen Normungsarbeiten in den internationalen Kontext ist mit ihren Auswirkungen für den Stellenwert der Normung zum von Art. 137 EGV erfassten betrieblichen Arbeitsschutz noch nicht hinreichend konzeptionell bedacht worden.
- Wenn die derzeitige Haltung zur Normung im Bereich des betrieblichen Arbeitsschutzes aufrecht erhalten werden soll, ist es erforderlich, diesen Standpunkt auch auf der internationalen Ebene zu vertreten. Die Begründung müsste aber deutlich über die besondere Ausgestaltung des Verhältnisses zwischen produktbezogenem und produktions- bzw. anwendungsbezogenem Arbeitsschutz im EG-Vertrag hinausweisen.
- Der Standpunkt zur Rolle der Normung im betrieblichen Arbeitsschutz hat im europäischen Kontext ganz wesentlich die Zielsetzung, die in den einzelnen Staaten bzw. durch die Sozialpartner auf hohem Niveau erarbeiteten und angewandten Standards aufrecht zu erhalten. Diese Ausgangsposition und Zielsetzung kann auf den internationalen Kontext nicht ungeprüft übertragen werden.
- Statt auf internationaler Ebene die Konzeption zu verfolgen, auf eine Normung von Aspekten des betrieblichen Arbeitsschutzes zu verzichten, sind Formen für die Normungsarbeit vorzusehen, die den entwickelten Industriestaaten mit ausgebauten Systemen des Arbeitsschutzes ihre Freiräume belassen, zugleich aber dem Interesse der Entwicklungsländer nach Transfer von Wissen und Technologie in diesem Bereich gerecht werden. Es ist zu prüfen, ob eine Guideline der ISO zur Behandlung von Aspekten des Arbeitsschutzes in der Produktnormung dafür ein geeignetes Mittel ist.
- Für die Praxis der internationalen Normungsarbeit könnte ein internes Verständigungsdokument zur Trennung zwischen produktrelevanten Sicherheitsnormen und Normungsdokumenten für Anforderungen an Gebrauch, Wartung und Installation in Form von Verhaltensregeln für die Sicherheit der Benutzer oder Betreiber nützlich sein. Seine Erstellung

könnte zur Konsensbildung auf internationaler Ebene über die Bedeutung des betrieblichen Arbeitsschutzes in der Normung und zur Vermeidung von konzeptionellen Brüchen zwischen den beteiligten Arbeitsgremien dienen.

- Angesichts der im globalen Maßstab krassen Unterschiede im Niveau des betrieblichen Arbeitsschutzes gewinnt die Idee des produktintegrierten Arbeitsschutzes, die besonders prägnant in der Maschinenrichtlinie verwirklicht ist, neuen Reiz. Erst jenseits des mit der Konzeption eines Produktes zu verwirklichenden Arbeitsschutzes bleibt Raum für weitergehende Anforderungen des betrieblichen Arbeitsschutzes, die über die Normung nicht verstellt werden dürfen. Die Normung ist der klassische Weg, Konstruktionsbüros und Hersteller bei der Verwirklichung eines hohen Niveaus an produktintegriertem Arbeitsschutz zu unterstützen.
- Die Internationale Arbeitsorganisation (ILO) erfüllt in nicht zu ersetzender Weise wichtige Aufgaben gerade im Bereich des sozialen Arbeitsschutzes und als gemeinsames Forum für Arbeitsschutzbehörden, Gewerkschaften und Vertreter der Arbeitgeber wie auch für Entwicklungsländer und Industriestaaten. Sie orientiert ihre Arbeiten an besonders schutzbedürftigen Beschäftigtengruppen und an besonders gravierenden Belastungen. Sie ist aber für den raschen Anpassungsbedarf im technischen Arbeitsschutz gerade wegen der für ihre Regelsetzung geltenden Verfahren zu langsam und schwerfällig.
- Das für den Arbeitsschutz einschlägige technische Regelwerk der Internationalen Normungsorganisationen ist ungleich dichter, viel aktueller und weitaus relevanter in bezug auf technische Anforderungen an Produkte. Das Normenwerk erfüllt zudem höchste Anforderungen an die Kohärenz der Einzelregelungen untereinander und wird dauernd aktualisiert. Für einen produktintegrierten Arbeitsschutz sind technische Normen ohne Alternative.
- Der technische Arbeitsschutz im Rahmen der ILO ist keine ernsthafte Alternative zur arbeitsschutzrelevanten internationalen Normung. Es wäre geradezu leichtsinnig, die Bedeutung des Arbeitsschutzes in der internationalen Normung mit dem Hinweis herunterzuspielen, die ILO entfalte ja auch Aktivitäten im Bereich des Arbeitsschutzes.

## 4. Geltung des TBT-Übereinkommens für Produktionsmethoden

**Frage:** *Kann aus der Vorgabe, dass das TBT-Übereinkommen sich nicht allein auf Produkte, sondern auch auf Produktionsmethoden bezieht, abgeleitet werden, dass auch der Arbeitsablauf für die Herstellung eines Produktes einbezogen werden muss? Sind damit Anforderungen an betriebliche Aspekte beim Hersteller im Geltungsbereich des Abkommens (z. B. Managementnormen zu Qualität, Umweltschutz und Arbeitsschutz) Gegenstand des TBT-Übereinkommens?*

### a) Produktionsmethoden und TBT-Übereinkommen

Ob auch Managementnormen zu Qualität, Umweltschutz und Arbeitsschutz Gegenstand des TBT-Übereinkommens sind, hängt davon ab, wie strikt man den Produktbezug in der Definition der technischen Norm auslegt. Nach den verfügbaren Unterlagen hat bisher nur Kanada im Ausschuss für Technische Handelshemmnisse einen Vorstoß mit dem Ziel unternommen, die Managementnormen zur Qualitätssicherung und zum betrieblichen Umweltschutz ausdrücklich in das TBT-Übereinkommen einzubeziehen.<sup>170</sup> Das TBT-Übereinkommen gilt für Waren, seien sie handwerklich gefertigt, industriell hergestellt oder in der Landwirtschaft erzeugt. Verfahren und Produktionsmethoden werden durch die Definition der Norm und der technischen Vorschrift nur soweit erfasst, als sie einen spezifischen Produktbezug haben und sich in dem betreffenden Erzeugnis dauerhaft niederschlagen. Die Managementnormen zum Umweltschutz und zum Arbeitsschutz haben schon vom eigenen Anspruch her keinen spezifischen Produktbezug. Beim Umweltmanagement ist die Produktqualität nur eines von vielen zu berücksichtigenden Kriterien. Die Normenserien zur Qualitätssicherung stellen ein allgemeines Organisations- und Managementsystem zur Verfügung, das generell geeignet ist, zur Steigerung und Sicherung der Qualität beizutragen. Alle Managementnormen stimmen darin überein, dass sie Aussagen über das Management und bestimmte betriebliche Abläufe erlauben, aber schon wegen ihres gewollten ubiquitären Anwendungsbereiches in Produktions- und Dienstleistungsbetrieben sowie Verwaltungen jeder Art keine produktrelevanten Aussagen erlauben.<sup>171</sup> Deshalb sind Managementnormen zu Qualität, Umweltschutz und Arbeitsschutz nicht Gegenstand des TBT-Übereinkommens.

Die Normenserien ISO 9000 zur Qualitätssicherung und ISO 14000 zum Umweltmanagement haben sich unabhängig davon, ob sie unter die Normdefinition des TBT-Übereinkommens fallen und damit nationalen oder regionalen Normungsvorhaben zugrunde zu legen sind, aus handfesten wirtschaftlichen Gründen weltweit durchgesetzt.<sup>172</sup> Angesichts des im weltweiten Vergleich sehr unterschiedlichen Niveaus des Arbeitsschutzes und der sehr stark voneinander abweichenden Produktionsbedingungen lassen sich gute Gründe dafür vortragen, dass für global geltende Normen zum Arbeitsschutzmanagement<sup>173</sup> kein entsprechender Bedarf besteht, zumal bisher auch alle Anläufe, im Rahmen des Welthandelssystems unter Rückgriff auf einen Kern grundlegender ILO-Übereinkommen elementare Arbeitsschutzstandards zu verankern, gescheitert sind.

---

170 G/TBT/W/41.

171 Um Missverständnisse zu vermeiden, dürfen Organisationen, das Zeichen, das die erfolgreiche Teilnahme an der Umweltbetriebsprüfung attestiert, nicht beim Produktmarketing verwenden.

172 ISO-Normen für Managementsysteme galten Ende Oktober 2001 weltweit in mehr als 430.000 Organisationen. Vgl. <http://www.iso.ch/en/iso9000-14000/ims.html>.

173 Umfassend dazu KAN-Bericht 11, Zur Problematik der Normung von Arbeitsschutzmanagementsystemen, 2. Aufl., Sankt Augustin 1997; siehe aber auch Loch, Hans-Joachim, Arbeitsschutzmanagement – Notwendigkeit, Ziele, Elemente, DIN-Mitt. 79 (2000), 397-402 und Vogel, Laurent, New turns in the debates on occupational health management systems, TUTB-Newsletter No. 11-12, June 1999, 41-43.

Ein Internationaler Workshop der ISO zur Erarbeitung einer Norm für ein Arbeitsschutzmanagementsystem im Jahr 1996 endete mit der Empfehlung, die ISO solle ihre diesbezüglichen Aktivitäten unterbrechen, da die ILO infolge ihrer dreigliedrigen Struktur möglicherweise besser in der Lage sei, ein internationales Grundlagendokument für die Einrichtung und Durchsetzung effektiver Managementsysteme auf dem Gebiet der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes am Arbeitsplatz zu erarbeiten. Die IOHA (International Occupational Hygiene Association) prüfte im Jahr 1998 im Auftrag der ILO 24 bestehende bzw. vorgeschlagene einschlägige Normen, Codes of Practice oder Grundlagendokumente zu Arbeitsschutzmanagementsystemen; auf dieser Grundlage gab sie sehr detaillierte Empfehlungen für die Erarbeitung von Leitlinien für Arbeitsschutzmanagementsysteme durch die ILO.<sup>174</sup> Nach zweijähriger intensiver Beratung nahm ein dreigliedriges Expertengremium die ILO-Leitlinien für Arbeitsschutzmanagementsysteme (ILO Guidelines on Occupational Safety and Health Management Systems im April 2001 an; der ILO Government Body genehmigte ihre Publikation im Juni 2001.<sup>175</sup> Diese Leitlinien sind rechtlich nicht bindend und zielen nicht darauf, bestehende Regelungen außer Kraft zu setzen. Sie gelten einerseits für die erforderlichen Rahmenregelungen für ein Arbeitsschutzmanagementsystem auf nationaler Ebene, also gewissermaßen für den ordnungsrechtlichen Kontext.<sup>176</sup> Sie geben andererseits in starker Orientierung an den für Qualitätssicherung und betrieblichen Umweltschutz bestehenden Managementsystemen ein Organisations- und Ablaufmodell für die Entwicklung einer auf kontinuierliche Verbesserung des betrieblichen Arbeitsschutzes angelegten Arbeitsschutzpolitik vor,<sup>177</sup> die mindestens die verbindlich geltenden Regeln einhält<sup>178</sup> und auf allen Stufen eine Beteiligung der Arbeitnehmer vorsieht<sup>179</sup>. Für Präventions- und Schutzmaßnahmen gilt die übliche Reihenfolge: Vermeidung eines Risikos, Kontrolle des Risikos am Ursprung durch technische oder organisatorische Schutzmaßnahmen, Minimierung des Risikos durch Festlegung sicherer Arbeitsabläufe unter Einschluss administrativer Kontrollen, Verwendung persönlicher Schutzausrüstungen bei Verbleib von Restrisiken trotz kollektiv wirkender Maßnahmen.<sup>180</sup> An keiner Stelle nehmen die Leitlinien auf technische Normen Bezug. Audits müssen nicht notwendigerweise von betriebsexternen Personen durchgeführt werden, soweit Sachkompetenz und Unabhängigkeit gewährleistet sind.<sup>181</sup>

Nach ausführlicher Begründung konnte das vorangegangene Kapitel mit der Schlussfolgerung abgeschlossen werden, dass das TBT-Übereinkommen mit seiner Definition der Begriffe „technische Vorschrift“ und „Norm“ nur solche Verfahren und Produktionsmethoden erfasst, die sich direkt auf die Produktmerkmale auswirken, sich also in dem handelbaren Produkt

174 IOHA, Occupational Health and Safety Management Systems. Review and Analysis of International, National, and Regional Systems and Proposals for a New International Document, Geneva 1998, zugänglich unter <http://www.ilo.org/public/english/protection/safework/cis/management/ioha/index.htm>.

175 Guidelines on Occupational Safety and Health Management Systems (MEOSH/2001/2(Rev.)). Vgl. auch Report of the Meeting of Experts on Guidelines on Occupational Safety and Health Management Systems (Geneva, 19-27 April 2001), GB.281/4. Weitere Informationen unter <http://www.ilo.org/public/english/protection/safework/management/guide.htm>.

176 MEOSH/2001/2(Rev.), Chapter 2.

177 MEOSH/2001/2(Rev.), Chapter 3.

178 Als ein Minimalziel gilt „complying with relevant OSH national laws and regulations, voluntary programmes, collective agreements on OSH and other requirements to which the organization subscribes“, MEOSH/2001/2(Rev.), No. 3.1.2 lit. b); siehe auch ebenda, No. 3.7.2 lit. a), No. 3.9.1 lit. b), No. 3.11.6 lit. e).

179 „Ensuring that workers and their representatives are consulted and encouraged to actively participate in all elements of the OSH management system“, MEOSH/2001/2(Rev.), No. 3.1.2 lit. c); siehe auch ebenda, No. 3.2.

180 MEOSH/2001/2(Rev.), No. 3.10.1.

181 MEOSH/2001/2(Rev.), No. 3.13.5.

niederschlagen. Anforderungen an betriebliche Aspekte beim Hersteller im Geltungsbereich des Abkommens (z. B. Managementnormen zu Qualität, Umweltschutz und Arbeitsschutz) sind nicht Gegenstand des TBT-Übereinkommens.

**b) Zusammenfassung**

- Anforderungen an betriebliche und nicht produktprägende Aspekte beim Hersteller im Geltungsbereich des Abkommens (z. B. Managementnormen zu Qualität, Umweltschutz und Arbeitsschutz) sind nicht Gegenstand des TBT-Übereinkommens.

## 5. Andere internationale Vereinbarungen, die das Verhältnis von EG-Rechtsvorschriften zu internationalen Normen betreffen

**Frage:** *Bestehen – abgesehen vom TBT-Übereinkommen – weitere internationale Vereinbarungen, die das Verhältnis zwischen EG-Rechtsvorschriften und internationalen Normen betreffen?*

Die Frage, welche anderen internationalen Vereinbarungen die Gemeinschaft getroffen hat, die das Verhältnis von EG-Rechtsvorschriften zu internationalen Normen betreffen, kann im Zusammenhang dieses Gutachtens nicht abschließend beantwortet werden. Ausführlicher werden das SPS-Übereinkommen, das Übereinkommen über das öffentliche Beschaffungswesen und als Kontrapunkt zum Verweis auf internationale technische Normen die Festlegung technischer Regelungen für Kfz und Kfz-Teile im Rahmen der UN/ECE behandelt.

Ohne vertiefende Ausführungen sei zuvor noch auf den sehr verwickelten Komplex der Vorschriften zum Gefahrguttransport verwiesen.<sup>182</sup> Hier sind völkerrechtliche Vereinbarungen, EG-Richtlinien, nationale Rechtsvorschriften und eine Fülle technischer Normen auf das engste miteinander verknüpft. Alle EG-Mitgliedstaaten außer Irland sind Vertragsparteien des Europäischen Übereinkommens über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR)<sup>183</sup>, dessen geographischer Geltungsbereich über die Gemeinschaft hinausreicht und in dem einheitliche Regeln für die sichere grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße festgeschrieben sind. Die Richtlinie über den Gefahrguttransport auf der Straße<sup>184</sup> dehnt diese Regeln auf den innerstaatlichen Verkehr aus, um so gemeinschaftsweit die Bedingungen für die Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße zu harmonisieren. Alle Mitgliedstaaten sind Vertragsparteien des Übereinkommens über den internationalen Eisenbahnverkehr (COTIF)<sup>185</sup>, dessen Geltungsbereich sich über das Gemeinschaftsgebiet hinaus erstreckt. Anhang B dieses Übereinkommens beinhaltet die einheitlichen Rechtsvorschriften für den Vertrag über die internationale Eisenbahnbeförderung von Gütern (CIM).<sup>186</sup> Dessen Anlage I enthält die Ordnung für die innerstaatliche Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter (RID). Diese Regelungen gelten allerdings nicht für die innerstaatliche Beförderung gefährlicher Güter mit der Eisenbahn. Die Richtlinie für die Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter<sup>187</sup> erstrebt die einheitliche Anwendung gemeinschaftsweit harmonisierter Sicherheitsbestimmungen. Beide Richtlinien gelten unbeschadet anderer Bestimmungen der Gemeinschaft für die Sicherheit der Arbeitnehmer und den Umweltschutz. Im Geltungsbereich beider Richtlinien ist CEN – bisher ohne Arbeitsergebnis – mit bestimmten Normungsarbeiten betraut worden.

---

182 Das ist nur eine Teilmenge des Transportsektors. Für den gesamten Transportsektor listet die Transport Division der UN/ECE allein 55 Internationale UN/ECE Transport-Vereinbarungen und -Übereinkommen auf. Siehe im einzelnen unter <http://www.unece.org/trans/conventn/legalinst.html>.

183 European Agreement concerning the International Carriage of Dangerous Goods by Road – ADR. Die maßgeblichen Rechtstexte und weitere Informationen findet man unter [http://www.unece.org/trans/danger/publi/adr/adr\\_e.html](http://www.unece.org/trans/danger/publi/adr/adr_e.html).

184 Richtlinie 94/55/EG des Rates v. 21.11.1994 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für den Gefahrguttransport auf der Straße, ABl. L 319 v. 12.12.94, 7-13; zuletzt geändert durch die Richtlinie 2000/61/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates v. 10.10.2000, ABl. L 279 v. 1.11.2000, 40-43.

185 Übereinkommen über den internationalen Eisenbahnverkehr (COTIF) v. 9.5.1980, BGBl. 1985 II, S. 144. 186 BGBl. 1985 II, S. 224.

187 Richtlinie 96/49/EG des Rates v. 23.7.1996 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für die Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter, ABl. L 235 v. 17.9.96, 25-30; zuletzt geändert durch die Richtlinie 2000/62/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates v. 10.10.2000, ABl. L 279 v. 1.11.2000, 44 f.

## a) SPS-Übereinkommen

Neben dem TBT-Übereinkommen betrifft besonders das Übereinkommen über die Anwendung gesundheitspolizeilicher und pflanzenschutzrechtlicher Maßnahmen (SPS-Übereinkommen)<sup>188</sup> das Verhältnis zwischen EG-Rechtsvorschriften und internationalen Normen. Als internationale Normen, Richtlinien oder Empfehlungen gelten<sup>189</sup>

- für die Nahrungsmittelsicherheit die Normen, Richtlinien oder Empfehlungen der Kommission des Codex Alimentarius<sup>190</sup> in bezug auf Nahrungsmittelzusätze, Rückstände von Tierarzneimitteln und Pestiziden, Verunreinigungen, Analyse- und Probenahmemethoden sowie Verhaltenskodizes und Richtlinien für die Praxis;
- für Tiergesundheit und Zoonosen die Normen, Richtlinien oder Empfehlungen, die unter der Schirmherrschaft des Internationalen Tierseuchenamtes<sup>191</sup> entwickelt werden;
- für Pflanzengesundheit die internationalen Normen, Richtlinien oder Empfehlungen, die unter der Schirmherrschaft des Sekretariats der Internationalen Pflanzenschutzkonvention in Zusammenhang mit im Rahmen der Internationalen Pflanzenschutzkonvention tätigen regionalen Organisationen entwickelt werden.

Diese Liste ist nicht abschließend. Für Angelegenheiten, die nicht durch die obengenannten Organisationen abgedeckt sind, kommen geeignete Normen, Richtlinien oder Empfehlungen anderer einschlägiger internationaler Organisationen in Betracht, deren Mitgliedschaft nach Feststellung des für die Verwaltung des SPS-Abkommens zuständigen Ausschusses allen WTO-Mitgliedern offensteht.<sup>192</sup>

Um das Ziel einer möglichst weitgehenden Harmonisierung der gesundheitspolizeilichen und pflanzenschutzrechtlichen Maßnahmen zu erreichen, sind die WTO-Mitglieder nach Art. 3 Abs. 1 des SPS-Übereinkommens verpflichtet, sich bei ihren gesundheitspolizeilichen oder pflanzenschutzrechtlichen Maßnahmen auf internationale Normen, Richtlinien oder Empfehlungen, soweit solche bestehen, zu stützen, es sei denn, dass im SPS-Übereinkommen etwas anderes bestimmt ist. Gesundheitspolizeiliche oder pflanzenschutzrechtliche Maßnahmen, die internationalen Normen, Richtlinien oder Empfehlungen entsprechen, gelten nach Art. 3 Abs. 2 des SPS-Übereinkommens als notwendig zum Schutz des Lebens oder der Gesundheit von Menschen, Tieren oder Pflanzen und als im Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen des SPS-Übereinkommens und des GATT 1994. Sie erfüllen damit die Voraussetzungen der allgemeinen Ausnahmegesetzgebung des Art. XX lit. b) GATT, vorausgesetzt, dessen übrige Voraussetzungen sind eingehalten.

Die WTO-Mitglieder sind nach Art. 3 Abs. 4 des SPS-Übereinkommens verpflichtet, sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten voll und ganz an den Arbeiten der zuständigen internationalen Organisationen und ihrer Unterorganisationen, insbesondere der Kommission des Codex Alimentarius, des Internationalen Tierseuchenamts und der im Rahmen der Internationalen Pflanzenschutzkonvention tätigen internationalen und regionalen Organisationen zu beteiligen, um in deren Rahmen die Entwicklung und regelmäßige Überprüfung der Normen, Richt-

---

188 ABl. L 336 v. 23.12.94, 40-49.

189 Vgl. Ziff. 3 lit. a), b) und c) des Anhangs A zum SPS-Übereinkommen.

190 Zur Codex-Alimentarius-Kommission vgl. FAO/WHO, Understanding the Codex Alimentarius, Geneva 1999; Merkle, Rüdiger, Der Codex Alimentarius der FAO und der WHO. Die Entwicklung von Codex Standards und deren Auswirkungen auf das Europäische Gemeinschaftsrecht und die nationalen Lebensmittelrechte, Bayreuth 1994; Sander, Gerald G., Gesundheitsschutz in der WTO – eine neue Bedeutung des Codex Alimentarius im Lebensmittelrecht, Zeitschrift für europarechtliche Studien, 2000, 335-375. – Siehe auch die Angaben in **Anhang A, Ziff. 1.**

191 Vgl zu ihm auch **Anhang A, Ziff. 7.**

192 Vgl. Ziff. 3 lit. d) des Anhangs A zum SPS-Übereinkommen.

linien oder Empfehlungen in bezug auf alle Aspekte gesundheitspolizeilicher und pflanzenschutzrechtlicher Maßnahmen zu fördern. Damit ist die Förderpflicht zugunsten internationaler Normen sehr viel nachdrücklicher formuliert als in der Parallelvorschrift des Art. 2.6 des TBT-Übereinkommens.

Nach Art. 3 Abs. 3 Satz 1 des SPS-Übereinkommens können die WTO-Mitglieder gesundheitspolizeiliche oder pflanzenschutzrechtliche Maßnahmen einführen oder beibehalten, die ein höheres gesundheitspolizeiliches oder pflanzenschutzrechtliches Schutzniveau bewirken als das, welches durch Maßnahmen auf der Grundlage der einschlägigen internationalen Normen, Richtlinien oder Empfehlungen erreicht würde. Dazu müssen sie entweder eine wissenschaftliche Begründung vorlegen, oder dieses höhere Niveau ergibt sich als Folge des von dem Mitglied gemäß den einschlägigen Bestimmungen des Art. 5 des SPS-Übereinkommens als angemessen festgelegten gesundheitspolizeilichen oder pflanzenschutzrechtlichen Schutzes. Für die Zwecke des Art. 3 Abs. 3 des SPS-Übereinkommens liegt eine wissenschaftliche Begründung vor, wenn ein WTO-Mitglied auf der Grundlage einer Prüfung und Bewertung verfügbarer wissenschaftlicher Angaben gemäß den einschlägigen Bestimmungen des SPS-Übereinkommens festlegt, dass die einschlägigen internationalen Normen, Richtlinien oder Empfehlungen nicht ausreichen, um das für angemessen erachtete Schutzniveau zu erreichen. Diese autonome Risikobewertung und Festlegung des angemessenen gesundheitspolizeilichen oder pflanzenschutzrechtlichen Schutzniveaus ist an etliche Voraussetzungen und Rückverweisungen auf internationale Maßstäbe gebunden. Die getroffenen Maßnahmen müssen auf einer den Umständen angepassten Bewertung der Gefahren für das Leben oder die Gesundheit von Menschen, Tieren oder Pflanzen beruhen, wobei die von den zuständigen internationalen Organisationen entwickelten Risikobewertungsmethoden zugrunde zu legen sind (Art. 5 Abs. 1). Bei der Gefahrenbewertung sind neben dem verfügbaren wissenschaftlichen Beweismaterial sowie den einschlägigen Verfahrens-, Produktions- und Inspektionsmethoden zahlreiche weitere Faktoren zu berücksichtigen (Art. 5 Abs. 2). Bei der Bewertung der Gefahren und bei der Festlegung von Maßnahmen sind zahlreiche wirtschaftliche Faktoren zu berücksichtigen (Art. 5 Abs. 3). Bei der Festlegung von Maßnahmen sind die nachteiligen Auswirkungen auf den Handel auf ein Minimum zu beschränken (Art. 5 Abs. 4). Willkürliche oder ungerechtfertigte Unterschiede im Schutzniveau sind zu vermeiden, wenn sie zu Diskriminierung oder verschleierte Beschränkungen des internationalen Handels führen (Art. 5 Abs. 5 Satz 1). Schutzmaßnahmen dürfen nicht handelsbeschränkender als notwendig sein, um das für angemessen gehaltene Schutzniveau zu erreichen (Art. 5 Abs. 6). Reicht das einschlägige wissenschaftliche Beweismaterial nicht aus, können gesundheitspolizeiliche oder pflanzenschutzrechtliche Maßnahmen vorübergehend auf der Grundlage der verfügbaren einschlägigen Angaben eingeführt werden. Wer von dieser Möglichkeit Gebrauch macht, muss sich bemühen, die notwendigen zusätzlichen Informationen für eine objektivere Risikobewertung einzuholen, und innerhalb einer vertretbaren Frist die getroffene Maßnahme überprüfen (Art. 5 Abs. 7).

Der trotz des Berichtes des Appellate Body der WTO<sup>193</sup> andauernde Streitfall zum „Hormonfleisch“ zwischen der EG und den USA bzw. Kanada und die Mitteilung der Europäischen Kommission über die Anwendbarkeit des Vorsorgeprinzips<sup>194</sup> weisen auf die sensiblen und

---

193 Report of the Appellate Body of January 1998 (WT/DS 26/AB/R, WT/DS 48/AB/R). – Vgl. dazu statt vieler Godt, Christine, Der Bericht des Appellate Body der WTO zum EG-Einfuhrverbot von Hormonfleisch. Risikoregulierung im Weltmarkt, *Europäisches Wirtschafts- und Steuerrecht* 9 (1998), 202-209; Eggers, Barbara, Die Entscheidung des WTO Appellate Body im Hormonfall. Doch ein Recht auf Vorsorge?, *EuZW* 9 (1998), 147-151; Wetzig, Wolfram, Bedeutung des SPS-Übereinkommens der WTO für das europäische Lebensmittelrecht und umgekehrte Diskriminierung am Beispiel des Hormonverbots, *ZLR* 2000, 11-29.

194 KOM (2000) 1 endg. v. 2.2.2000.

sehr grundsätzlichen Fragen hin, die bei der Risikobewertung und der Festlegung des angemessenen gesundheitspolizeilichen oder pflanzenschutzrechtlichen Schutzniveaus auftauchen.<sup>195</sup> Wie geschildert, können die Mitglieder gesundheitspolizeiliche oder pflanzenschutzrechtliche Maßnahmen einführen oder beibehalten, die im Vergleich zu den einschlägigen internationalen Normen, Richtlinien oder Empfehlungen ein höheres Schutzniveau bewirken, wenn eine wissenschaftliche Begründung für sie vorliegt oder wenn die Mitglieder solche Maßnahmen in einer ungewissen Risikolage nach Abwägung zahlreicher Gesichtspunkte bis zur weiteren Klärung der Ungewißheit für einen angemessenen Rechtsgüterschutz für erforderlich halten. Die Anforderungen an die Begründung vorübergehend strengerer Schutzanforderungen sind als sehr streng einzustufen. Konflikte zwischen den Anforderungen des Welthandelsrechts und einem angemessenen Schutz wichtiger Rechtsgüter werden um so wahrscheinlicher und heftiger, je weniger die Verfahren der einschlägigen internationalen Gremien eine Gewähr dafür bieten können, daß angemessene Schutzregelungen festgelegt und bei Auftauchen neuer Risiken rechtzeitig verschärft werden.<sup>196</sup>

#### **b) Übereinkommen über das öffentliche Beschaffungswesen**

Die EG ist im Rahmen der WTO Vertragspartner des plurilateralen, also nicht für alle WTO-Mitglieder verbindlichen, Übereinkommens über das öffentliche Beschaffungswesen.<sup>197</sup> Unter Vernachlässigung des genauen Anwendungsbereiches, des Befolgungsgrades und der wirtschaftlichen Bedeutung dieses Übereinkommens sei hier nur der Zusammenhang zwischen gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften und internationalen technischen Normen erörtert. Nach Art. VI Abs. 2 dieses Übereinkommens sind die von den Beschaffungsstellen vorgeschriebenen technischen Spezifikationen, soweit angebracht (sic!) eher in bezug auf die Gebrauchstauglichkeit als in bezug auf die Konstruktion und beschreibende Merkmale zu umschreiben<sup>198</sup> und auf internationale Normen oder, falls solche nicht bestehen, auf nationale technische Vorschriften, anerkannte nationale Normen oder Baukodizes zu stützen.<sup>199</sup> Infolge des Einschubs „soweit angebracht“ ist die Bindung, bei der Festlegung technischer Spezifikationen vorrangig auf internationale Normen zurückzugreifen als sehr schwach einzustufen. Der Vorbehalt „falls solche bestehen“ ist nur zu berechtigt; bisher gibt es für Bauprodukte und Dienstleistungen als den Hauptanwendungsfeldern öffentlicher Beschaffungsvorgänge kaum internationale Normen. Technische Spezifikationen, die die Merkmale der zu beschaffenden Waren oder Dienstleistungen wie Qualität, Gebrauchstauglichkeit, Sicherheit und Abmessungen, Bildzeichen, Terminologie, Verpackung, Kennzeichnung und Beschriftung oder die Verfahren und Methoden für die Herstellung der Waren bzw. die Erbringung der

---

195 Allgemein zum Einfluss des Welthandelsrechts auf das nationale Lebensmittelrecht vgl. Eckert, Dieter, Die neue Welthandelsordnung und ihre Bedeutung für den internationalen Verkehr mit Lebensmitteln, ZLR 1995, 363-395; Ritter, Markus, Das WTO-Übereinkommen und seine Auswirkungen auf das deutsche und europäische Lebensmittelrecht. Hormonrückstände in Lebensmitteln als künftiger Standard?, EuZW 1997, 133-138; Rabe, Hans-Jürgen, Auswirkungen der Welthandelsordnung auf das deutsche und das europäische Lebensmittelrecht, ZLR 1998, 129-143; Correa, Carlos, Implementing National Public Health Policies in the Framework of WTO Agreements, JWT 34-5, 89-121; Wetzig, Wolfram, Einfluss der EG und der WTO auf das Lebensmittelrecht. Bindung an internationale und ausländische Standards, Frankfurt u. a. 2000.

196 Zu den verfassungsrechtlichen Anforderungen an die internationale Normierung im Lebensmittelrecht siehe Hilf, Meinhard, Reuß, Matthias, Verfassungsfragen lebensmittelrechtlicher Normierung in europäischen und internationalen Recht, ZLR 1997, 289-302.

197 Vom 15.4.1994, abgedruckt in: ABl. L 336 v. 23.12.94, 273-289 (engl. Fassung); ABl. C 256 v. 3.9.96, 2 ff. (dt. Fassung).

198 Vgl. die entsprechenden Passagen in Art. 2.8 des TBT-Übereinkommens und in Buchstabe I des Normenkodex.

199 Anders als im TBT-Übereinkommen sind hier Dienstleistungen in den Begriffen „technische Vorschrift“ und „Norm“ ausdrücklich eingeschlossen.

Dienstleistungen und die von den Beschaffungsstellen vorgeschriebenen Anforderungen hinsichtlich der Konformitätsbescheinigungsverfahren festlegen, dürfen nach Art. VI Abs. 1 dieses Übereinkommens nicht mit der Absicht oder der Wirkung ausgearbeitet, angenommen oder angewendet werden, unnötige Hemmnisse für den internationalen Handel zu schaffen.

**c) Festlegung technischer Regelungen für Kfz und Kfz-Teile im Rahmen der UN/ECE**

Als Kontrapunkt zum Verweis auf internationale technische Normen soll hier noch ein Abstecher zur Festlegung der technischen Anforderungen an Kraftfahrzeuge unternommen werden. Sie sind bekanntlich in zahlreichen und außerordentlich detailreichen Richtlinien der Gemeinschaft geregelt. Dieses sehr dichte Regelungsgeflecht ist seit dem Jahr 1958 auf das engste mit den einschlägigen technischen Festlegungen der UN-Wirtschaftskommission für Europa (UN/ECE) verknüpft. Ihre Ausarbeitung erfolgte im Rahmen des UN/ECE-Übereinkommens von 1958 über die Annahme einheitlicher technischer Vorschriften für Radfahrzeuge, Ausrüstungsgegenstände und Teile und die Bedingungen für die gegenseitige Anerkennung von Genehmigungen, die nach diesen Vorschriften erteilt wurden.<sup>200</sup> Die etwa einhundert spezifischen Regelungen, die die Gesamtheit aller Ausrüstungsgegenstände und Teile von Kraftfahrzeugen abdecken, wurden von den zuletzt 24 Vertragsparteien auf der Grundlage einer optionellen Harmonisierung angenommen. Das bedeutet, dass jede Vertragspartei national abweichende Vorschriften erlassen konnte, die den ECE-Regelungen entsprechenden Fahrzeuge aus einem anderen Vertragsstaat jedoch zulassen musste.

Seit seiner Änderung im Jahr 1995 stand das Übereinkommen dem Beitritt nichteuropäischer Staaten und regionaler Organisationen zur wirtschaftlichen Integration offen, denen von ihren Mitgliedern Befugnisse in den unter das Übereinkommen fallenden Bereichen übertragen wurden, einschließlich der Befugnis, Entscheidungen zu treffen, die für ihre Mitglieder verbindlich sind. Im März 1998 ist die EG dem geänderten Übereinkommen beigetreten<sup>201</sup>, um es als weltweites Instrument für die technische Harmonisierung von Kraftfahrzeugen zu stärken und die Kohärenz zwischen den rechtsetzenden Aktivitäten in Genf und denjenigen auf Ebene der Gemeinschaft sicherzustellen. Es hatte seinerzeit 30 Vertragsparteien, nämlich die EG-Mitgliedstaaten außer Irland, die Schweiz, Ungarn, die Tschechische Republik, die Bundesrepublik Jugoslawien, Kroatien, Norwegen, Rumänien, Polen, die Russische Föderation, die Slowakei, Belarus, Estland, die Türkei und Slowenien. Japan wurde seit dem November 1998 Vertragspartei. Südafrika und Australien erwogen den Beitritt. Einige andere Länder, insb. die USA, haben einen zunächst erwogenen Beitritt nicht vollzogen. Dies ist hauptsächlich auf die Unterschiede bei den Zertifizierungssystemen (Selbstzertifizierung – Typgenehmigung), die in dem Übereinkommen von 1958 vorgesehene gegenseitige Anerkennung der Genehmigungen und die Bedenken der USA zurückzuführen, die zu verstehen gegeben haben, sie könnten eine im Rahmen des Abkommens festgelegte Regelung nur akzeptieren, wenn sie einer von den USA bereits erlassenen Regelung entspricht oder nach dem US-amerikanischen Rechtssetzungsverfahren vorgeschlagen und erlassen wurde.

---

200 Vgl. das am 20.3.1958 in der UN/ECE geschlossene Übereinkommen über die Annahme einheitlicher Bedingungen für die Ausrüstungsgegenstände und Teile von Kraftfahrzeugen und über die gegenseitige Anerkennung der Genehmigungen.

201 Beschluß des Rates v. 27.11.1997 über den Beitritt der Europäischen Gemeinschaft zu dem Übereinkommen der Wirtschaftskommission für Europa der Vereinten Nationen über die Annahme einheitlicher technischer Vorschriften für Radfahrzeuge, Ausrüstungsgegenstände und Teile, die in Radfahrzeuge(n) eingebaut und/oder verwendet werden können, und die Bedingungen für die gegenseitige Anerkennung von Genehmigungen, die nach diesen Vorschriften erteilt wurden („Geändertes Übereinkommen von 1958“), ABl. L 346 v. 17.12.97, 78-94. Vgl. dazu auch <http://europa.eu.int/comm/dg03/press/971128e.htm>.

Damit alle größeren Automobilhersteller- oder -abnahmeländer an dem internationalen Harmonisierungsprozess teilnehmen können, wurde im Rahmen der Arbeitsgruppe 29 (WP.29) der UN/ECE, die auch das Übereinkommen von 1958 betreut, ein neues Übereinkommen ausgehandelt. Es bietet die Möglichkeit, sich an internationalen Harmonisierungstätigkeiten zu beteiligen, ohne zur gegenseitigen Anerkennung der Zertifizierungen und Genehmigungen verpflichtet zu sein. Es funktioniert parallel zu dem geänderten Übereinkommen von 1958, und die internationale Harmonisierung wird über dessen geographische Grenzen hinaus ausgedehnt, wenn auch mit weniger weitreichenden rechtlichen Konsequenzen. Es wird gemeinhin als „Parallelübereinkommen“ bezeichnet.<sup>202</sup>

Die Verknüpfung zwischen den Regelungsaktivitäten im Rahmen der UN/ECE und der gemeinschaftlichen Rechtsetzung wird folgendermaßen sichergestellt<sup>203</sup>: Vertreter der Kommission und der Mitgliedstaaten nehmen an den vorbereitenden Arbeiten der UN/ECE-Sachverständigengruppen mit dem Ziel teil, neue ECE-Regelungen zu erarbeiten oder bestehende zu ändern. Dabei können die Sachverständigen der Mitgliedstaaten sich zu technischen Fragen äußern und an den Erörterungen über technische Fragen uneingeschränkt teilnehmen, jedoch nur auf der Grundlage ihres Fachwissens und ohne bindende Wirkung für ihre nationalen Behörden oder die Gemeinschaft. Im Anschluß an die vorbereitende Phase vertritt die Kommission die Gemeinschaft in dem als maßgebliches Entscheidungsgremium eingesetzten Verwaltungsausschuss. Der endgültige Standpunkt der Gemeinschaft hinsichtlich der Annahme einer neuen ECE-Regelung wird auf Vorschlag der Kommission im Mitentscheidungsverfahren durch das Europäische Parlament und den Rat, hinsichtlich der Anpassung einer bestehenden ECE-Regelung unter Beteiligung des maßgeblichen Komitologie-Ausschusses aus Vertretern der Mitgliedstaaten durch die Kommission im Regelungsverfahren festgelegt.

Das Übereinkommen schafft einen Mechanismus, bei dem die anwesenden und an der Abstimmung teilnehmenden Vertragsparteien einstimmig über die Festlegung globaler technischer Vorschriften in einem globalen Register entscheiden. Ziel ist die Ausarbeitung von Regelungen, mit denen ein weltweit hohes Niveau an Sicherheit, Umweltschutz, Energieeffizienz und Diebstahlsicherung erreicht wird.<sup>204</sup> Die Harmonisierung erfolgt entweder durch

- die Harmonisierung bestehender nationaler oder regionaler technischer Vorschriften, die zuvor in das „Vorschlagskompendium für globale technische Regelungen“ aufgenommen wurden,
- die Harmonisierung auf der Grundlage von im Rahmen des Übereinkommens von 1958 angenommenen Regelungen, oder
- die Ausarbeitung völlig neuer globaler technischer Regelungen in Bereichen, in denen es noch keine technischen Vorschriften gibt.

Durch die Aufnahme einer globalen technischen Regelung in das globale Register erwächst der Vertragspartei, die der Aufnahme zugestimmt hat, die Verpflichtung, möglichst rasch die verbindliche Ratifizierung einzuleiten.<sup>205</sup> Der Teilnehmerkreis an dem Parallelübereinkommen gewährleistet, dass nur eine einzige Reihe technischer Vorschriften festgelegt wird, die den in bezug auf Fahrzeugherstellung und -verwendung wichtigsten Ländern gemeinsam ist. Kostspielige Anpassungen der Fahrzeuge an unterschiedliche Märkte werden damit überflüssig.

---

202 Beschluss des Rates v. 31.1.2000 betreffend den Abschluss des Übereinkommens über die Festlegung globaler technischer Regelungen für Radfahrzeuge, Ausrüstungsgegenstände und Teile, die in Radfahrzeuge(n) eingebaut und/oder verwendet werden können („Parallelübereinkommen“), ABl. L 35 v. 10.2.2000, 12-27.

203 Vgl. ebenda, Anhang III: Praktische Einzelheiten der Beteiligung der Gemeinschaft und der Mitgliedstaaten am geänderten Übereinkommen.

204 Vgl. Ziffern 1.1.6 und 4.1.2.1 des Parallelübereinkommens.

205 Ziff. 7.1 des Parallelübereinkommens.

Aus *Tabelle 13* ergibt sich die Verknüpfung zwischen den zahlreichen EG-Richtlinien im Rahmen der Betriebserlaubnis für Kfz und Kfz-Anhänger und den entsprechenden UN/ECE-Regelungen, *Tabelle 14* zeigt den gleichen Tatbestand für den Bereich der zwei- und dreirädrigen Kraftfahrzeuge.

**d) Zusammenfassung**

- Neben dem TBT-Übereinkommen bestehen für die Gemeinschaft zwei weitere Vereinbarungen, die das Verhältnis zwischen EG-Rechtsvorschriften und internationalen Normen betreffen, nämlich das Übereinkommen über die Anwendung gesundheitspolizeilicher und pflanzenschutzrechtlicher Maßnahmen (SPS-Übereinkommen) und das Übereinkommen über das öffentliche Beschaffungswesen.
- Die komplexe Verknüpfung zwischen völkerrechtlichen Vereinbarungen, EG-Richtlinien, nationalen Rechtsvorschriften und einer Fülle technischer Normen wird für den Sektor des Gefahrguttransports nur angedeutet.
- Besonders eng ist die Verknüpfung der gemeinschaftlichen Rechtsetzung über Kfz und Kfz-Teile mit der Erarbeitung technischer Regelungen im Rahmen der UN/ECE. Durch das „Parallelübereinkommen“ ist hier seit kurzem die Grundlage für eine globale technische Zusammenarbeit im Rahmen der UN/ECE für einen Sektor geschaffen worden, den seit jeher ein dichtes und staatlich verantwortetes technisches Regelwerk überzieht.

**Tab. 13: Richtlinien zur Betriebserlaubnis für Kfz und Kfz-Anhänger und ihre Entsprechungen unter den UN/ECE-Regelungen  
(in chronologischer Ordnung, Stand: 25. April 2001)**

Lfd. Nr.	UN/ECE-Regelung	Regelungsgegenstand	Richtlinien des Rates bzw. des EP und des Rates *	Richtlinien der Kommission
00	–	Betriebserlaubnis für Kfz und Kfz-Anhänger	<b>70/156/EWG</b> 87/315/EWG, 78/547/EWG, 80/1267/EWG, 87/358/EWG, 87/403/EWG, 92/53/EWG, 96/27/EG, 96/79/EG, 97/27/EG, 98/91/EG, 2000/40/EG	93/81/EWG, 95/54/EG, 98/14/EG
01	51, 59	Zulässiger Geräuschpegel und Auspuffvorrichtung von Kfz	<b>70/157/EWG</b> 77/212/EWG, 84/424/EWG, 92/97/EWG	73/350/EWG, 81/334/EWG, 84/372/EWG, 89/491/EWG, 96/20/EG, 99/101/EG
02	83	Maßnahmen gegen die Verunreinigung der Luft durch Abgase von Kfz-Motoren mit Fremdzündung	<b>70/220/EWG</b> 74/290/EWG, 83/351/EWG, 88/76/EWG, 88/436/EWG, 89/458/EWG, 91/441/EWG, 93/59/EWG, 94/12/EG, 96/69/EG, 98/69/EG, 2001/1/EG	77/102/EWG, 78/665/EG, 89/491/EWG, 96/44/EG, 98/77/EG, 99/102/EG
03	58	[Behälter für flüssigen Kraftstoff und] Unterfahrschutz von Kfz und Kfz-Anhängern	<b>70/221/EWG</b> 2000/8/EG	81/333/EWG, 79/490/EWG, 97/19/EG
04	–	Anbringungsstellen und Anbringung der amtlichen Kennzeichen an der Rückseite von Kfz und Kfz-Anhängern	<b>70/222/EWG</b>	
05	79	Lenkanlagen von Kfz und Kfz-Anhängern	<b>70/311/EWG</b>	92/62/EWG, 99/7/EG
06	11	Türen von Kfz und Kfz-Anhängern	<b>70/387/EWG</b>	98/90/EG
07	28	Vorrichtungen für Schallzeichen von Kfz	<b>70/388/EWG</b>	
08	46	Rückspiegel von Kfz	<b>71/127/EWG</b>	79/795/EWG, 85/205/EWG, 86/562/EWG, 88/321/EWG

Lfd. Nr.	UN/ECE-Regelung	Regelungsgegenstand	Richtlinien des Rates bzw. des EP und des Rates *	Richtlinien der Kommission
09	13, 90	Bremsanlagen bestimmter Klassen von Kfz und deren Anhängern	<b>71/320/EWG</b>	74/132/EWG, 75/524/EWG, 79/489/EWG, 85/647/EWG, 88/194/EWG, 91/422/EWG, 98/12/EG
10	10	Funkentstörung von Kfz-Motoren mit Fremdzündung	<b>72/245/EWG</b>	89/491/EWG, 95/54/EG
11	24	Maßnahmen gegen die Emission verunreinigender Stoffe aus Dieselmotoren zum Antrieb von Fahrzeugen	<b>72/306/EWG</b>	89/491/EWG, 97/20/EG
12	21	Innenausstattung der Kfz (Teile im Innenraum – ausgenommen Innenrückspiegel –, Anordnung der Betätigungseinrichtungen, Dach und Schiebedach, Rückenlehne und hinterer Teil der Sitze)	<b>74/60/EWG</b> 2000/4/EG	78/632/EWG
13	18	Sicherungseinrichtung gegen unbefugte Benutzung von Kfz	<b>74/61/EWG</b>	95/56/EG
14	12	Innenausstattung von Kfz (Verhalten der Lenkanlage bei Unfallstößen)	<b>74/297/EWG</b>	91/662/EWG
15	17	Innenausstattung von Kfz (Widerstandsfähigkeit der Sitze und ihrer Verankerung)	<b>74/408/EWG</b> 81/577/EWG	96/37/EG
16	26	Vorstehende Außenkanten bei Kfz	<b>74/483/EWG</b>	79/488/EWG
17	39	[Rückwärtsgang und] Geschwindigkeitsmeßgerät in Kfz	<b>75/443/EWG</b>	97/39/EG
18	–	Schilder, vorgeschriebene Angaben, deren Lage und Anbringungsart an Kfz und Kfz-Anhängern	<b>76/114/EWG</b>	78/507/EWG
19	14	Verankerungen der Sicherheitsgurte in Kfz	<b>76/115/EWG</b> 81/575/EWG	82/318/EWG, 90/629/EWG, 96/38/EG
20	48	Anbau der Beleuchtungs- und Lichtsignaleinrichtungen für Kfz und Kfz-Anhänger	<b>76/756/EWG</b> 83/276/EWG	80/233/EWG, 82/244/EWG, 84/8/EWG, 89/278/EWG, 91/633/EWG, 97/28/EG
21	3	Rückstrahler für Kfz und Kfz-Anhänger	<b>76/757/EWG</b>	97/29/EG, 97/29/EG
22	7, 87, 91	Umrissleuchten, Begrenzungsleuchten, Schlußleuchten und Bremsleuchten für Kfz und Kfz-Anhänger	<b>76/758/EWG</b>	89/516/EWG, 97/30/EG
23	6	Fahrtrichtungsanzeiger für Kfz und Kfz-Anhänger	<b>76/759/EWG</b>	89/277/EWG, 99/15/EG

Lfd. Nr.	UN/ECE-Regelung	Regelungsgegenstand	Richtlinien des Rates bzw. des EP und des Rates *	Richtlinien der Kommission
24	4	Beleuchtungseinrichtungen für das hintere Kennzeichen von Kfz und Kfz-Anhängern	<b>76/760/EWG</b>	97/31/EG
25	1, 5, 8, 20, 31, 37, 98, 99	Kfz-Scheinwerfer für Fernlicht und/oder Abblendlicht sowie Glühlampen für diese Scheinwerfer	<b>76/761/EWG</b>	89/517/EWG, 99/17/EG
26	19	Nebelscheinwerfer für Kfz u. Glühlampen für diese Scheinwerfer	<b>76/762/EWG</b>	99/18/EG
27	–	Abschleppvorrichtungen an Kfz	<b>77/389/EWG</b>	96/64/EG
28	38	Nebelschlussleuchten für Kfz und Kfz-Anhänger	<b>77/538/EWG</b>	89/518/EWG, 99/14/EG
29	23	Rückfahrscheinwerfer für Kfz und Kfz-Anhänger	<b>77/539/EWG</b>	97/32/EG
30	30	Parkleuchten für Kfz	<b>77/540/EWG</b>	99/16/EG
31	16	Sicherheitsgurte und Haltesysteme für Kfz	<b>77/541/EWG</b> 81/576/EWG	82/319/EWG, 90/628/EWG, 96/36/EG, 2000/3/EG
32	–	Sichtfeld der Fahrer von Kfz	<b>77/649/EWG</b>	81/643/EWG, 88/366/EWG 90/639/EWG
33	–	Innenausstattung von Kfz (Kennzeichnung der Betätigungseinrichtungen, Kontrolleuchten und Anzeiger)	<b>78/316/EWG</b>	93/91/EWG, 94/53/EG
34	–	Entfrosts- und Trocknungsanlagen für die verglasten Flächen von Kfz	<b>78/317/EWG</b>	
35	–	Scheibenwischer und Scheibenwascher von Kfz	<b>78/318/EWG</b>	94/68/EG
36	–	Heizung des Innenraums von Kfz	<b>78/548/EWG</b>	
37	–	Radabdeckungen von Kfz	<b>78/549/EWG</b>	94/78/EG
38	17	Kopfstützen für Sitze von Kfz	<b>78/932/EWG</b>	
39	–	Kraftstoffverbrauch von Kfz	<b>80/1268/EWG</b>	89/491/EWG, 93/116/EG 99/100/EG
40	85	Motorleistung von Kfz	<b>80/1269/EWG</b>	89/491/EWG, 88/195/EWG, 97/21/EG, 99/99/EG
41	49	Maßnahmen gegen die Emission gasförmiger Schadstoffe aus Dieselmotoren zum Antrieb von Fahrzeugen	<b>88/77/EWG</b> 99/96/EG	2001/27/EG

Lfd. Nr.	UN/ECE-Regelung	Regelungsgegenstand	Richtlinien des Rates bzw. des EP und des Rates *	Richtlinien der Kommission
42	73	Seitliche Schutzvorrichtungen bestimmter Kfz und Kfz-Anhänger	<b>89/297/EWG</b>	
43	–	Spritzschutzsysteme an best. Klassen von Kfz und Kfz-Anhängern	<b>91/226/EWG</b>	
44	–	Massen und Abmessungen von Kfz der Klasse M 1	<b>92/21/EWG</b>	95/48/EG
45	43	Sicherheitsscheiben und Werkstoffe für Windschutzscheiben in Kfz und Kfz-Anhängern	<b>92/22/EWG</b>	
46	30, 54, 64	Reifen an Kfz und Kfz-Anhängern und ihre Montage	<b>92/23/EWG</b>	
47	–	Geschwindigkeitsbegrenzungseinrichtungen und vergleichbare Geschwindigkeitsbegrenzungssysteme für best. Kfz-Klassen	<b>92/24/EWG</b>	
48	61	Vorstehende Außenkanten vor der Führerhausrückwand von Kfz der Klasse N	<b>92/114/EWG</b>	
49	55	Mechanische Verbindungseinrichtungen von Kfz und Kfz-Anhängern sowie ihre Anbringung an diesen Fahrzeugen	<b>94/20/EG</b>	
50	–	Brennverhalten von Werkstoffen der Innenausstattung best. Kfz	<b>95/28/EG</b>	
51	–	Schutz der Kfz-Insassen beim Seitenaufprall	<b>96/27/EG</b>	
52	–	Schutz der Fahrzeuginsassen beim Frontalaufprall	<b>96/79/EG</b>	99/98/EG
53	–	Massen und Abmessungen best. Klassen von Kfz u. Kfz-Anhängern	<b>97/27/EG</b>	
54	–	Kfz und Kfz-Anhänger, die zur Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße bestimmt sind	<b>98/91/EG</b>	
55	93	Vorderer Unterfahrschutz von Kfz	<b>2000/40/EG</b>	

\* Die Grundrichtlinien sind in fetter, die Änderungsrichtlinien in normaler Schrift wiedergegeben.

Zusammengestellt nach dem Verzeichnis des geltenden Gemeinschaftsrecht und der konsolidierten Fassung der Richtlinie 98/14/EG der Kommission v. 6.2.1998 zur Anpassung der Richtlinie 70/156/EWG des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Betriebserlaubnis für Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger an den technischen Fortschritt.

**Tab. 14: Richtlinien zur Betriebserlaubnis für zwei- und dreirädrige Kraftfahrzeuge und ihre Entsprechungen unter den UN/ECE-Regelungen (in chronologischer Ordnung, Stand: 25. April 2001)**

Lfd. Nr.	UN/ECE-Regelung	Regelungsgegenstand	Richtlinien des Rates bzw. des EP und des Rates *	Richtlinien der Kommission
00	–	Betriebserlaubnis für zwei- und dreirädrige Kfz	<b>92/61/EWG</b> 2000/7/EG	
01	78	Bremsanlagen für zwei- und dreirädrige Kfz	<b>93/14/EWG</b>	
02	60	Kennzeichnung der Betätigungseinrichtungen, Kontrolleuchten und Anzeiger von zwei- und dreirädrigen Kfz	<b>93/29/EWG</b>	2000/74/EG
03	28	Einrichtungen für Schallzeichen von zwei- und dreirädrigen Kfz	<b>93/30/EWG</b>	
04	–	Ständer von zweirädrigen Kfz	<b>93/31/EWG</b>	2000/72/EG
05	–	Halteeinrichtungen für Beifahrer von zweirädrigen Kfz	<b>93/32/EWG</b>	99/24/EG
06	62	Sicherungseinrichtungen gegen unbefugte Benutzung von zwei- oder dreirädrigen Kfz	<b>93/33/EWG</b>	99/23/EG
07	–	Vorgeschriebene Angaben an zwei- oder dreirädrigen Kfz	<b>93/34/EWG</b>	99/25/EG
08	53	Anbau der Beleuchtungs- und Signaleinrichtungen an zwei- oder dreirädrigen Kfz	<b>93/92/EWG</b>	2000/73/EG
09	–	Massen und Abmessungen von zwei- und dreirädrigen Kfz	<b>93/93/EWG</b>	
10	–	Anbringungsstellen des amtlichen Kennzeichens an der Rückseite von zwei- und dreirädrigen Kfz	<b>93/94/EWG</b>	99/26/EG
11	–	Bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit sowie maximales Drehmoment und maximale Nutzleistung des Motors von zwei- oder dreirädrigen Kfz	<b>95/1/EWG</b>	
12	–	Bestimmte Bauteile und Merkmale von zwei- und dreirädrigen Kfz	<b>97/24/EG</b>	
13	39	Geschwindigkeitsmesser an zwei- oder dreirädrigen Kfz	<b>2000/7/EG</b>	

\* Die Grundrichtlinien sind in fetter, die Änderungsrichtlinien in normaler Schrift wiedergegeben.

## 6. Ausarbeitung internationaler grundlegender Sicherheitsanforderungen

**Frage:** *Inwieweit wurde das Konzept, internationale grundlegende Sicherheitsanforderungen nach dem Vorbild der europäischen „Neuen Konzeption“ auszuarbeiten, von europäischen und internationalen Organisationen (TABD, OECD, UN/ECE,...) aufgegriffen?*

Das Konzept, internationale grundlegende Sicherheitsanforderungen nach dem Vorbild der EG-Konzeption zur technischen Harmonisierung und Normung als Grundlage für internationale Normen auszuarbeiten, ist wiederholt vorgetragen worden, mit besonderem Engagement von *Guido Gürtler*, der als Angehöriger des Siemens-Management im Rahmen des Transatlantic Business Dialogue (TABD) und der Industry Cooperation on Standards and Conformity Assessment (ICSCA) eine Schlüsselposition innehat.<sup>206</sup> Die zum Ausgangspunkt der Überlegungen formulierte Kritik an der Vielzahl von Übereinkommen zur Anerkennung von Prüfungen und Zertifizierungen in ausgewählten Produktbereichen (*Mutual Recognition Agreements – MRA*) ist überzeugend; dagegen werden die Leistungsfähigkeit der internationalen Normung und der Einfluss der internationalen Normen auf die nationalen und regionalen Normenwerke weniger eingehend untersucht.

### a) Vorschläge der OECD

Die OECD hat im März 2000 unter dem Titel „*Technical Barriers to Trade: International Standards and Conformity Assessment*“ ein Arbeitstreffen durchgeführt, das im Vorfeld der Verabschiedung des zweiten Dreijahresberichtes über die Anwendung des TBT-Übereinkommens über 130 Experten zusammenführte, unter ihnen Vertreter von Behörden, Normungsorganisationen, Zertifizierungsstellen, Unternehmen und Verbraucherverbänden.<sup>207</sup> Internationale Normen wurden als geeignete Grundlage für verbindliche technische Vorschriften nur unter der Voraussetzung anerkannt, dass das Verfahren der Normerstellung durch folgende Merkmale gekennzeichnet ist: Transparenz, Offenheit, Verantwortlichkeit, Marktrelevanz und Unparteilichkeit. Eine Analyse der möglichen regulatorischen Auswirkungen technischer Normen durch die für die staatliche Regelsetzung verantwortlichen Stellen könne zu einer angemessenen Verwendung der Normen als Grundlage für verbindliche technische Vorschriften beitragen und helfen, unnötige Handelshemmnisse zu vermeiden. Die Beteiligung aller interessierten Parteien (*stakeholders*) sei wichtig, um das Vertrauen in technische Vorschriften zu stärken, die auf internationalen Normen basierten. Für eine solche Beteiligung kämen

---

206 Zuletzt unter dem Titel „Konzeptionelle Vorstellungen des TABD und der ICSCA“ auf dem von der KAN am 10.11.2000 in Sankt Augustin veranstalteten Workshop „Internationale Harmonisierung. Auswirkung auf Sicherheit und Gesundheitsschutz“, zuvor bei dem von der OECD am 16. und 17.3.2000 in Paris veranstalteten Special Meeting „Technical Barriers to Trade: International Standards and Conformity Assessment“, zuvor schon auf der vom 15. bis 17.3.1999 von der Europäischen Kommission, vom EFTA-Sekretariat und vom DIN in Berlin veranstalteten Konferenz „Standardization for the 21st Century“ unter dem Titel „The New Approach – Can it Work on the International Scene?“. Vgl. auch Harleß, Friedrich, Praktische Umsetzung der Techniksteuerung aus der Sicht eines globalen Unternehmens – Fakten, Notwendigkeiten, Wünsche, in: Klaus Vieweg, Techniksteuerung und Recht. Referate und Diskussionen eines Symposiums an der Universität Erlangen-Nürnberg, Köln u. a. 2000, 247-264.

207 Eine Zusammenfassung der Ergebnisse des Gedankenaustausches findet sich in: OECD, Working Party of the Trade Committee, Special Meeting on Technical Barriers to Trade. Summary Report by the Secretariat, TD/TC/WP/RD(2000)1/FINAL, Paris 2000. Dieser Text ist zusammen mit der Dokumentation der Tagung und den Beiträgen von Anthony Kleitz, Evangelos Vardakas, June Ling, Guido Gürtler, und Christer Arvius unter <http://www.oecd.org/ech/16-17%20march%202000/16-1720March-eng.htm> zu finden.

allerdings je nach den Besonderheiten der betreffenden Sektoren unterschiedliche praktische Lösungen in Betracht.

Die in der EG angewandte neue Konzeption zur technischen Harmonisierung und Normung zielt darauf, in Richtlinien mittels der Festlegung grundlegender Anforderungen, die für Hersteller, Importeure, Normungsorganisationen, Zertifizierungsstellen und Marktaufsichtsbehörden verbindlich sind und – konkretisiert durch Normungsmandate der Kommission – als Grundlage für die Erarbeitung technischer Normen dienen, die Trennlinie zwischen politisch zu verantwortenden Grundentscheidungen und der technischen Selbstverwaltung überlassenen Detailregelungen zu ziehen. Es konnte kein Einvernehmen darüber erzielt werden, ob ein solcher Ansatz auch weltweit Akzeptanz erzielen könnte. Einigkeit bestand über den Grundsatz, technische Normen als Grundlage für die Setzung verbindlicher technischer Vorschriften zu nutzen.

Die Empfehlungen, die partnerschaftliche Kooperation zwischen Normungsorganisationen könne zur Vermeidung unterschiedlicher Anforderungen beitragen und die Konzentration auf einzelne Sektoren führe zu einer effektiveren Koordination zwischen nationalen, regionalen und internationalen Interessen, weisen über das TBT-Übereinkommen nicht hinaus und geben die praktizierte Engführung der Normungsarbeit über die spiegelbildliche Organisation der Technischen Komitees und der Normungsprogramme auf internationaler, regionaler und nationaler Ebene nur unzulänglich wieder. Dass Konvergenz in den regulatorischen Zielen z. B. in den Bereichen Gesundheit, Sicherheit und Umweltschutz die Harmonisierung in der technischen Regelsetzung erleichtert und hilft, unnötige Handelshemmnisse zu vermeiden, mag zwar zutreffen, wird aber nur belangvoll, wenn es eine solche konvergente Entwicklung tatsächlich gibt. Große Einhelligkeit bei diesem von der OECD organisierten Expertentreffen bestand hinsichtlich der Notwendigkeit, die Entwicklungsländer bei ihrer Teilnahme an der Normungsarbeit wirkungsvoll zu unterstützen.

## **b) Vorschläge der UN/ECE**

Die Empfehlungen der UN/ECE zur Normungspolitik enthalten ein Teilkapitel zur internationalen Harmonisierung von Normen und technischen Vorschriften.<sup>208</sup> Darin finden sich u. a. folgende Vorschläge:

- Die Arbeit an der Harmonisierung von Normen und technischen Vorschriften soll so eng wie möglich mit der internationalen Kooperation in den Bereichen Wirtschaft, Wissenschaft, Technologie und Umweltschutz verbunden sein.
- Die Harmonisierung von Normen und technischen Vorschriften soll vorzugsweise mit der Erstellung einer Liste beginnen, die den Bedarf, welche Normen und technischen Vorschriften harmonisiert werden müssen, und die bereits bestehenden und geplanten wirtschaftlichen, wissenschaftlichen und technologischen Übereinkünfte zwischen den Ländern erfasst.
- Für die Harmonisierung sollen solche Normen und technischen Vorschriften ausgewählt werden, welche
  - in technologischer und wirtschaftlicher Hinsicht die Austauschbarkeit und Kompatibilität optimal gewährleisten,
  - die gegenseitige Verständigung fördern und andere Normen und technische Vorschriften beeinflussen,
  - bei der gegenseitigen Anerkennung der Verfahren zur Konformitätsbestätigung eine bedeutsame Rolle spielen,

---

<sup>208</sup> ECE Recommendations on Standardization Policies, Chapter C, ECE/STAND/17/Rev.3. Sie wurden im Jahr 1970 angenommen und in den Jahren 1988 und 1995 überarbeitet.

- den Gesundheits-, Arbeits- und Umweltschutz beeinflussen und den Brandschutz verbessern,
- Anforderungen an Wartung, Verpackung, Kennzeichnung, Transport und Lagerung beinhalten,
- den sparsamen Gebrauch von Rohstoffen und Energie fördern,
- technische Hemmnisse für den internationalen Handel schaffen oder zu schaffen drohen.
- Bei der Erarbeitung internationaler Normen sollen andere internationale Normen und bestehende nationale und regionale Normen entsprechend ihrer Eignung berücksichtigt werden.
- Bei der Erarbeitung nationaler Normen und technischer Vorschriften sollen in erster Linie internationale und dann regionale Normen als Grundlage herangezogen werden, wann immer dies möglich ist. Nationale Normen und technische Vorschriften anderer Länder sollen so weit wie möglich berücksichtigt werden.
- Die Überarbeitung regionaler und nationaler Normen soll nach Möglichkeit mit entsprechenden Überarbeitungen internationaler Normen zeitlich abgestimmt werden.
- Werden nationale technische Vorschriften oder Normen vorbereitet und existieren einschlägige internationale Normen oder steht ihre Verabschiedung unmittelbar bevor, sollen diese oder ihre relevanten Teile als Grundlage für nationale technische Vorschriften und Normen genutzt werden, es sei denn, sie sind ineffektiv oder ungeeignet zur Erreichung der legitimerweise verfolgten Ziele, z. B. wegen grundlegender klimatischer oder geographischer Unterschiede oder grundlegender technologischer Probleme.
- Im Hinblick auf die Förderung der Harmonisierung nationaler Normen und technischer Vorschriften sollen Vertreter der UN/ECE-Mitgliedsländer sich so weit wie möglich an den Arbeiten der zuständigen Internationalen Normungsorganisationen beteiligen, wenn sie für die betreffenden Erzeugnisse auf der nationalen Ebene technische Vorschriften und Normen angenommen haben oder vorbereiten.

Diese Empfehlungen entsprechen in entscheidenden Passagen weitgehend den einschlägigen Bestimmungen des TBT-Übereinkommens, erreichen aber – u. a. wegen des Verzichts auf eine klare Trennlinie zwischen verbindlichen technischen Vorschriften und Normen, die bloßen Empfehlungscharakter haben, – nicht deren Präzision. Die Hinweise zur Bedarfsermittlung und Präferenzbildung orientieren sich an den Kriterien, die die UN/ECE bei der Erstellung ihrer Normbedarfsliste<sup>209</sup> zugrunde legt.

Die *Working Party on Technical Harmonization and Standardization Policies* der UN/ECE<sup>210</sup> hat im September 1999 ein Team von Spezialisten auf dem Gebiet *Standardization And Regulatory Techniques* („*START*“ *Team*) mit der Aufgabe betraut, Wege dafür aufzuzeigen, dass nationale technische Vorschriften in größerem Umfang auf internationalen Normen aufbauen. Das plakativ unter dem Titel „*International Model for Implementing Good Regulatory Practice for the Preparation, Adoption and Application of Technical Regulations Via the Use of International Standards*“ präsentierte Ergebnis dieser Arbeiten<sup>211</sup> soll Prinzipien für gute

209 Vgl. ECE Standardization List, ECE/STAND/20/Rev.4.

210 Detaillierte Informationen zur Normungspolitik der UN/ECE sind unter <http://www.unece.org/trade/stdpol> zu finden.

211 Der Entwurf des Berichtes findet sich in UN/ECE, TRADE/WP.6/2000.8, 14.8.2000, Kommentare dazu in UN/ECE, TRADE/WP.6/2000/9, 27.10.2000. Der Bericht wurde dem UN/ECE Committee for Trade, Industry and Enterprise Development auf seiner Sitzung vom 13. bis 15. Juni 2001 präsentiert. Vgl. dazu die Presseerklärung „*Liberalizing Trade Through International Standardization*“ vom 20.6.2001. – Vgl. auch Arvius, Christer, *Project for a Global Model for Implementing Good Regulatory Practice for the Preparation, Adoption and Application of Technical Regulations Via the Use of International Standards*, OECD-Special Meeting on Technical Barriers to Trade „*International Standards and Conformity Assessment*“, 16.-17.3.

regulatorische Praktiken enthalten, wiederholt aber im Grunde nur die geltenden Verpflichtungen des TBT-Übereinkommens, ohne dessen rechtliche Präzision zu erreichen. Das Modell sieht im einzelnen vor:

- Wenn mehrere Länder eine Harmonisierung technischer Vorschriften anstreben, werden die Arbeiten auf die ermittelten gemeinsamen regulatorischen Zielsetzungen (*Common Regulatory Objectives – CROs*) konzentriert, die sich auf öffentliche Gesundheit, Sicherheit, Umweltschutz und andere legitime politische Ziele beziehen. Der Nachweis der Übereinstimmungen mit solchen Zielsetzungen soll mit der Einhaltung internationaler Normen erbracht werden können. Dies soll vorzugsweise durch die Erklärung des Herstellers bzw. Importeurs oder in sensibleren Konstellationen durch das Zertifikat einer anerkannten Konformitätsbewertungsstelle geschehen. Die maßgeblichen Varianten des Konformitätsnachweises sind in den CROs zu regeln. – Das Modell verfolgt damit keinen globalen, sondern einen internationalen Ansatz mit variabler Beteiligungsmöglichkeit jeweils interessierter Länder. Die CROs entsprechen den grundlegenden Anforderungen der Neuen Konzeption zur technischen Harmonisierung und Normung.
- Die nachgewiesene Übereinstimmung mit den gemeinsamen regulatorischen Zielsetzungen eröffnet ohne weitere Kontrollen in den beteiligten Ländern den Marktzugang. Wenn ein Land, obwohl es den CROs zugestimmt hat, weitere Anforderungen stellt, muss es mit Handelssanktionen rechnen.
- Zur Identifizierung des Harmonisierungsbedarfes werden keine materiellen Kriterien, sondern Anregungswege benannt. Zu ihnen gehört auch das Notifizierungsverfahren nach dem TBT-Übereinkommen. Die UN/ECE kann mit einem „*Call for Participation*“ eine Moderatorenrolle übernehmen, um für bestimmte Produktgruppen die an Harmonisierungsarbeiten interessierten Länder zusammenzubringen.
- Die CROs sollen in einem für weitere Beteiligungen offenen und transparenten Arbeitsprozess erstellt werden. Die UN/ECE erklärt ihre Bereitschaft, die CROs und ihre Umsetzung in nationalen technischen Vorschriften zu registrieren.
- Durch in Nachahmung der von der Europäischen Kommission an die Europäischen Normungsorganisationen erteilte Normungsmandate soll die UN/ECE die einschlägigen Internationalen Normungsorganisationen um die Erarbeitung Internationaler Normen zur Ausfüllung der registrierten CROs ersuchen („*International Standardization Request*“ – *ISR*). Wenn die beteiligten Länder die erarbeiteten Internationalen Normen als geeignet zum Nachweis der Erfüllung der CROs ansehen, sollen diese die Bezeichnung „*Internationally Recognized Standards*“ (*IRS*) erhalten und von der UN/ECE registriert werden. – Das TBT-Übereinkommen statuiert, wenn auch mit weitreichenden Ausnahmoptionen eine generelle Verpflichtung der Mitgliedstaaten, technische Vorschriften auf der Grundlage internationaler Normen zu erarbeiten. Die Verfahren der Internationalen Normungsorganisationen tragen Gewähr dafür, daß Internationale Normen *per definitionem* eine weite internationale Anerkennung jedenfalls der an den Normungsarbeiten Beteiligten genießen.
- Eine Technische Expertengruppe soll dafür Sorge tragen, dass die gemeinsamen Anforderungen (CROs) und die Gesuche um die Erarbeitung Internationaler Normen (*ISR*), die an unterschiedliche Internationale Normungsorganisationen gerichtet werden können, die notwendige Kohärenz aufweisen. – Dieses Bedürfnis zur Sicherung der Kohärenz ergibt sich aus einer doppelten Varianz: Der Kreis der Länder, die sich auf CROs einigen, ist von Produktgruppe zu Produktgruppe variabel; und das Modell geht nicht von einer bereichs-

---

2000, Paris; Project for „An International Model for Implementing Good Regulatory Practice for the Preparation, Adoption and Application of Technical Regulations via the Use of International Standards“. Communication from the United Nations Economic Commission for Europe, G/TBT/W/129/Rev.1, 11.5.2000.

- spezifischen globalen Allzuständigkeit einer Internationalen Normungsorganisation, sondern von einer unbestimmten Vielzahl Internationaler Normungsorganisationen aus.
- Die Konformitätsbewertungsstellen sollen akkreditiert und bei der UN/ECE registriert werden.
  - Vermarktete Produkte, die den gemeinsamen Anforderungen genügen, sollen als solche gekennzeichnet werden. Zur erforderlichen Dokumentation zählt die bei der UN/ECE hinterlegte Registrierungsnummer der maßgeblichen CROs.
  - Die beteiligten Länder bleiben für die Marktüberwachung in ihrem Territorium zuständig. Wenn ein Erzeugnis trotz vorgegeblicher Erfüllung der CROs Gefahren birgt, können sie zum Schutz bestimmter Rechtsgüter ein Schutzklauselverfahren in Gang setzen.

Der Vorschlag übernimmt fast alle maßgeblichen Komponenten der Neuen Konzeption. Der UN/ECE werden wichtige Koordinierungsaufgaben zugewiesen. Leider bleibt das Verhältnis zu den geltenden Verpflichtungen nach dem TBT-Übereinkommen trotz einer salvatorischen Klausel im Einleitungsteil<sup>212</sup> ungeklärt. Der spezifisch neue Akzent dieses Vorschlages liegt darin, dass er kein Modell mit globalem Anspruch enthält, sondern auf die Initiativen von Ländern setzt, die in bestimmten Produktsektoren kooperieren wollen. Während das TBT-Übereinkommen von der Konstellation ausgeht, dass als Grundlage für nationale technische Vorschriften womöglich geeignete internationale Normen zur Verfügung stehen, wird hier wie bei der Neuen Konzeption der EG unterstellt, dass die Einigung auf gemeinsam aufgestellte grundlegende Anforderungen (CROs) einen Bedarf nach zusätzlich zu erstellenden internationalen Normen auslösen wird.

### c) Vorschläge des TABD

Der Transatlantic Business Dialogue (TABD) führt seit dem Jahr 1995 Vertreter der Regierungen und der Industrie aus den USA und der EG zusammen.<sup>213</sup> Sie arbeiten in sog. *Issue Groups* zusammen und verfolgen u. a. mittels jährlicher Konferenzen die Ziele

- Verbesserung des gegenseitigen Verständnisses von Marktzugangsmechanismen,
- Identifizierung von Regelungen, die den freien Handel behindern,
- Empfehlung von Lösungen für die Rechtsangleichung,
- Erleichterung des transatlantischen und globalen Handels.

In der Arbeitsgruppe I „*Standards and Regulatory Policy*“ befassen sich neben vielen produktspezifischen Expertengruppen vier Arbeitsstäbe mit horizontalen Fragestellungen wie Konformitätsbestätigung und Produktkennzeichnung, Kooperation bei der technischen Regelung, Vereinbarungen über die gegenseitige Anerkennung (MRAs) und Messvorschriften. Aus diesen Arbeiten ist der Vorschlag erwachsen, einige Grundelemente der Neuen Konzeption zur technischen Harmonisierung und Normung auf die internationale Ebene zu übertragen. Dazu gehört neben dem Prinzip des Verweises auf internationale Normen, der Einigung auf ausgewählte Produktbereiche, die für den internationalen Handel besondere Bedeutung haben, und dem Aufbau einer koordinierten weltweiten Marktüberwachung auch die Festlegung grundlegender Schutzanforderungen. Besonders detailliert hat *Guido Gürtler* dieses Konzept auf der von der Europäischen Kommission, vom EFTA-Sekretariat und vom DIN im März 1999 in Berlin veranstalteten Konferenz „*Standardization for the 21st Century*“ vorge-

212 UN/ECE, TRADE/WP.6/1998/8, Ziff. 5.

213 Nähere Informationen unter <http://www.tabd.com/>. Vgl. auch Stern, Paula, *The Transatlantic Business Dialogue: A New Model for Trade Expansion and Regulatory Harmonization*, Washington 1999 (zugänglich unter <http://www.tabd.org>); Stern, Paula, *The Transatlantic Business Dialogue: A New Paradigm for Standards and Regulatory Reform Sector-by-Sector*, Washington 1999 (zugänglich unter <http://www.tabd.org>).

tragen.<sup>214</sup> Die weite Zustimmung auf Seiten von Industrieverbänden und Normungsgremien verkürzt sich meist auf den Grundsatz „*Approved Once, Accepted Everywhere*“. Dieses Teilelement bezieht sich auf die für den globalen Marktzutritt entscheidende Phase, in der bestätigt wird, dass ein Erzeugnis den gesetzten Anforderungen genügt. Der TABD hat sich in den letzten Jahren weniger um Zustimmung zu der Idee, die Neue Konzeption zur technischen Harmonisierung und Normung auf die internationale Ebene zu übertragen, und um ihre Präzisierung und die Abklärung ihrer Voraussetzungen gekümmert, sondern Einfluss auf die Festlegung technischer Anforderungen in einzelnen Produktsektoren wie Flugzeuge, Automobile, Chemikalien, Kosmetika, Medizingeräte, Arzneimittel und Reifen genommen.

Das vom TABD bevorzugte regulatorische Modell wird im Jahresbericht 1999 wie folgt umschrieben:<sup>215</sup>

„The EU, U.S., as well as other advanced countries, share the same goals with regard to the protection of health, safety and the environment. Although common in substance, regulatory objectives are rarely formulated in the same way. These differences in formulation of objectives create barriers to trade. The more detailed regulations, the more difficult it is to overcome the trade barriers. ... The TABD encourages the EU and U.S. Governments to seek a regulatory model based on common objectives. These common objectives should cover what is essential for the protection of the public interest but they should not go into technical details. Technical matters should be solved by an interface with market driven international standards.“

Die Berliner Normenkonferenz im März 1999 hat bezogen auf die Harmonisierung der grundlegenden Anforderungen zwei recht konkrete Empfehlungen ausgesprochen, nämlich

- die Verwendung internationaler Normen dadurch zu fördern, dass auf sektorieller Ebene mehrere solcher Abkommen abgeschlossen werden, wie sie zwischen ISO und CEN mit dem Wiener Abkommen sowie zwischen IEC und CENELEC mit dem Dresdener Abkommen bestehen;
- ein harmonisiertes technisches Regelwerk für Produkte dadurch zu fördern, dass die grundlegenden Anforderungen, die die am intensivsten am Welthandel beteiligten Länder in ausgewählten Sektoren aufstellen, verglichen werden und daraus Schlussfolgerungen für die Prioritäten bei der weiteren Harmonisierung der technischen Regelsetzung gezogen werden.<sup>216</sup>

Der TABD betont zwar bei seinen neuen Aktivitäten den sektorspezifischen Zugriff, konzentriert sich aber vor allem auf die Spätphase der technischen Regelsetzung und tritt für eine Ausweitung der Herstellererklärung als maßgeblicher Konformitätsbescheinigung, kombiniert mit einer verstärkten Marktaufsicht ein. Im übrigen greift er neue Konzepte der Regulierungsdebatte wie „*Transparency in Governance*“ auf und versucht, die Reichweite des Vorsorgeprinzips für staatliches Handeln mit den Hinweisen einzuschränken, jede staatliche Regulierung müsse als geeignetes Mittel zu einem legitimierten Zweck gerechtfertigt werden und gute Managementpraktiken auf Seiten der Hersteller umfassten bereits Vorsorgemaßnahmen.<sup>217</sup>

Unter starkem US-Einfluss betont das oben wiedergegebene Zitat des TABD die Bezugnahme technischer Vorschriften auf internationale Normen, die von den Kräften des Marktes hervor gebracht wurden. Staatliche Vorschriftengeber sollen also aus dem Angebot der internationalen Normen, die in Konkurrenz zueinander stehende Normungsorganisationen anbieten, die

---

214 Gürtler, Guido, *The New Approach – can it work on the international scene?*, in: *Standardization for the 21st Century. Tackling the new challenge*, Berlin, 15.-17.3.1999.

215 TABD, 1999 Mid Year Report, May 10, 1999, 4.

216 Vgl. Roed, Jan, *Feedback Report Global Trade*, in: *Standardization for the 21st Century. Tackling the new challenge*, Berlin, 15.-17.3.1999.

217 TABD, 2001 Mid Year Report, May 15, 2001, 14 f.

angemessene Bezugsgrundlage auswählen. Die neue Konzeption zur technischen Harmonisierung und Normung geht demgegenüber von der Vorstellung aus, dass die für den Schutz elementarer Rechtsgüter verantwortlichen staatlichen Regelsetzer über die grundlegenden Anforderungen entscheidende Randdaten für die Normungsarbeiten setzen, ihnen also verbindliche Schutzziele vorgeben.

#### **d) Leistungsgrenzen des Konzepts zur Ausarbeitung internationaler grundlegender Anforderungen**

Das Konzept, internationale grundlegende Sicherheitsanforderungen nach dem Vorbild der europäischen „Neuen Konzeption“ auszuarbeiten, weist im wesentlichen zwei Schwächen auf:

- a) Mit der Erarbeitung grundlegender Anforderungen auf internationaler Ebene wird nur ein wichtiges Element aus der neuen Konzeption zur technischen Harmonisierung und Normung<sup>218</sup> übernommen. Diese gewinnt ihre Effektivität und Legitimität aber aus dem sorgsam abgestimmten Zusammenspiel vieler Elemente, die hier nur knapp zusammengefasst werden können:
- Die einschlägigen Richtlinien enthalten jeweils einen für alle Wirtschaftsteilnehmer verbindlichen Katalog der grundlegenden Anforderungen. Die gemeinschaftlichen Legislativorgane haben sich die Regelung der grundlegenden Fragen des Schutzniveaus und auch der grundlegenden Fragen der Form des Nachweises der Einhaltung der verbindlichen Anforderungen vorbehalten.
  - Zur Spezifizierung der grundlegenden Anforderungen wird den Europäischen Normungsorganisationen nach Maßgabe entsprechender Mandate der Kommission die Ausarbeitung einschlägiger harmonisierter Normen übertragen. In den Normungsmandaten soll möglichst genau angegeben sein, was von den Normungsorganisationen verlangt wird und in welchem rechtlichen Rahmen die Normen vorzulegen sind.<sup>219</sup>
  - Ihre Konformitätsvermutung erhalten die harmonisierten Normen erst dadurch, dass die Kommission die Fundstellen der in nationale Normen zu übertragenden harmonisierten Normen im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaft veröffentlicht. Statt eine nachgeschaltete Kontrolle der Normen vorzunehmen, beteiligt sich die Kommission mittelbar an den laufenden Normungsverfahren und nutzt informelle Aushandlungs- und Frühwarnmöglichkeiten. Eine Schlüsselposition besetzen dabei die sogenannten *New Approach Consultants*<sup>220</sup>.
  - Die Einhaltung der harmonisierten Normen, genauer: der entsprechenden nationalen Normen, die harmonisierte Normen umsetzen, bleibt freiwillig. Herstellern und Importeuren steht es frei, in anderer Weise nachzuweisen, dass ihre Produkte den grundlegenden Anforderungen genügen. Hersteller und Importeure, die gemäß den in den einzelnen Richtlinien

---

218 Entschließung des Rates v. 7.5.1985 über eine neue Konzeption auf dem Gebiet der technischen Harmonisierung und Normung, ABl. C 136. v. 4.6.85, 1-9.

219 Die Auseinandersetzungen um die Erfüllung des Mandates zur Ausarbeitung harmonisierter Normen für Verpackungsmaterialien – vgl. dazu die Ausführungen oben bei den Fußnoten 43-45 – haben die Leistungsgrenzen der Delegation an Normungsgremien aufgezeigt. Sie sind offensichtlich überschritten, wenn die in den wesentlichen Anforderungen formulierten Sicherheits-, Gesundheitsschutz- oder Umweltziele in den jeweiligen Normenausschüssen nicht loyal als maßgebliche und politisch vom Gemeinschaftsgesetzgeber zu verantwortende Vorgaben akzeptiert werden oder Richtlinien solche Entscheidungen den Normungsgremien überlassen.

220 Vgl. hierzu und zum folgenden im einzelnen das CEN Dokument JCR/HP/jc 1994-04-20 „Development of European Standards in the context of New Approach Directives Mandates („Harmonised Standards“).

- vorgesehenen Konformitätsbewertungsverfahren<sup>221</sup> nachweisen, dass ihre Erzeugnisse den harmonisierten Normen oder in anderer Weise den grundlegenden Anforderungen genügen, können ihre Produkte gemeinschaftsweit unbehindert vermarkten.
- Aus Gründen der Sicherheit oder des Gesundheits- und Umweltschutzes können die Aufsichtsbehörden der Mitgliedstaaten trotz der durch das CE-Zeichen bestätigten grundsätzlichen Freiverkehrsfähigkeit die Vermarktung vorübergehend einschränken oder verbieten, müssen sich dabei aber des in allen relevanten Richtlinien vorgesehenen Schutzklauselverfahrens<sup>222</sup> bedienen.
  - Ist ein Mitgliedstaat oder die Kommission der Auffassung, dass eine harmonisierte Norm, deren Fundstelle im Amtsblatt veröffentlicht ist, den grundlegenden Anforderungen nicht voll entspricht, wird ein Normbeanstandungsverfahren<sup>223</sup> eingeleitet, das zur Streichung der beanstandeten Norm aus dem Fundstellenverzeichnis führen kann. Diese läßt die Geltung einer harmonisierten Norm, die ja eine autonome Verbandsregelung darstellt, unberührt, hat aber die Folge, dass die Einhaltung der zu ihrer Umsetzung verabschiedeten nationalen Normen nicht mehr zu der widerleglichen Vermutung der Erfüllung der grundlegenden Anforderungen führt.
- b) Die Festlegung grundlegender Anforderungen – so der Haupteinwand – ist mit gutem Grund den politisch verantwortlichen Legislativorganen vorbehalten. Wer auf internationaler Ebene und mit welchem Instrumentarium diese Aufgabe übernehmen könnte, bleibt eher unklar. Bei der Präzisierung des Vorschlages aus den Reihen des TABD heisst es dazu:<sup>224</sup>
- „Für die Zukunft stellen wir uns ein System vor, das von der WTO unterstützt und umgesetzt wird. Grundlage ist eine weltweite Rechtsharmonisierung und die Bezugnahme auf internationale Normen. Teilnehmer an einem solchen System müssen am Ende alle Regionen und Länder des Weltmarkts werden, wie z. B. EU, NAFTA, APEC, Mercosur und jedes einzelne am Welthandel beteiligte Land. Dies wäre eine deutliche Vereinfachung und würde vor allem für entsprechende Rechtssicherheit sorgen.“
- Soll also die „politische Rahmensteuerung“ der internationalen Normung tatsächlich im Rahmen der WTO erfolgen? Zur Vorbereitung einer neuen Welthandelskonferenz oder im Rahmen des WTO-Ausschusses für Technische Handelshemmnisse sind bisher keine entsprechenden Vorschläge vorgelegt worden. Das Internationale Modell der UN/ECE vertraut diese Rahmensteuerung für einzelne Produktsektoren den jeweils kooperationswilligen Gruppen von Ländern an. Ob dadurch eine konsistente und kontinuierliche Rahmensteuerung erfolgen kann, scheint fraglich.

221 Vgl. Beschluss 93/465/EWG des Rates v. 22.7.1993 über die in den technischen Harmonisierungsrichtlinien zu verwendenden Module für die verschiedenen Phasen der Konformitätsbewertungsverfahren und die Regeln für die Anbringung und Verwendung der EG-Konformitätskennzeichnung, ABl. L 220 v. 30.8.93, 23-39.

222 Instrukтив zum Schutzklauselverfahren Europäische Kommission, Leitfaden für die Umsetzung der nach der Neuen Konzeption und dem Gesamtkonzept verfassten Richtlinien, Luxemburg 2000, Abschnitt 8.3. – Im Jahr 2000 erhielt die Kommission im Anwendungsbereich der Richtlinien nach der Neuen Konzeption insgesamt 440 Notifizierungen im Schutzklauselverfahren; davon entfielen allein 342 auf die Niederspannungsrichtlinie und 72 auf die Richtlinie über die elektromagnetische Verträglichkeit. Vgl. Consultation Document Prepared by the Directorate General for Enterprise on the review of the New Approach, 13.12.2001, 27; das Dokument ist zugänglich unter [http://europa.eu.int/comm/enterprise/consultations/new\\_approach\\_rev/index.htm](http://europa.eu.int/comm/enterprise/consultations/new_approach_rev/index.htm).

223 Instrukтив dazu Leitfaden, aaO, Abschnitt 4.4. – Seit dem Jahr 1999 waren 10 harmonisierte Normen einem solchen „formellen Einwand“ ausgesetzt; vgl. Bericht der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament über Maßnahmen auf Grundlage der Entschlüsse über die Europäische Normung, die 1999 vom Rat und vom Europäischen Parlament verabschiedet wurden, KOM (2001) 527 endg. v. 26.9.2001, Rz. 26.

224 Vgl. Harleß, ebenda, 262.

#### e) Zusammenfassung

- Die OECD, die UN/ECE und der *Transatlantic Business Dialogue (TABD)* haben Vorschläge zur Verknüpfung verbindlicher einzelstaatlicher technischer Vorschriften und internationaler Normen vorgelegt. Die UN/ECE und der TABD haben dazu auch Modelle entwickelt, wie in Parallele zur Neuen Konzeption zur technischen Harmonisierung und Normung auf internationaler Ebene grundlegende Anforderungen als Vorgabe für internationale Normungsgremien festgelegt werden können.
- Das Internationale Modell der UN/ECE für eine gute regulatorische Praxis unter Verwendung internationaler Normen übernimmt fast alle maßgeblichen Komponenten der Neuen Konzeption. Der UN/ECE werden wichtige Koordinierungsaufgaben zugewiesen. Der spezifisch neue Akzent dieses Vorschlages liegt darin, dass er kein Modell mit globalem Anspruch enthält, sondern auf die Initiativen von Ländern setzt, die in bestimmten Produktsektoren kooperieren wollen. Während das TBT-Übereinkommen von der Konstellation ausgeht, dass als Grundlage für nationale technischer Vorschriften womöglich geeignete internationale Normen zur Verfügung stehen, wird hier wie bei der Neuen Konzeption der EG unterstellt, dass die Einigung auf gemeinsam aufgestellte grundlegende Anforderungen einen Bedarf nach zusätzlich zu erstellenden internationalen Normen auslösen wird.
- Der TABD gehört zu den Vorreitern der Idee, sektorspezifisch auf globaler Ebene grundlegende Anforderungen als verbindlichen Orientierungsrahmen für internationale Normungsarbeiten festzulegen. Die weite Zustimmung auf Seiten von Industrieverbänden und Normungsgremien verkürzt sich meist auf den Grundsatz „*Approved Once, Accepted Everywhere*“. Dieses Teilelement bezieht sich auf die für den globalen Marktzutritt entscheidende Phase, in der bestätigt wird, dass ein Erzeugnis den gesetzten Anforderungen genügt. Der TABD hat sich in den letzten Jahren weniger um Zustimmung zu der Idee, die Neue Konzeption zur technischen Harmonisierung und Normung auf die internationale Ebene zu übertragen, und um ihre Präzisierung und die Abklärung ihrer Voraussetzungen gekümmert, sondern Einfluss auf die Festlegung technischer Anforderungen in einzelnen Produktsektoren genommen.
- Der TABD betont die Bezugnahme technischer Vorschriften auf internationale Normen, die von den Kräften des Marktes hervorgebracht wurden. Staatliche Vorschriftengeber sollen aus dem Angebot der internationalen Normen, die in Konkurrenz zueinander stehende Normungsorganisationen anbieten, die angemessene Bezugsgrundlage auswählen. Die Neue Konzeption der EG geht demgegenüber von der Vorstellung aus, dass die für den Schutz elementarer Rechtsgüter verantwortlichen staatlichen Regelsetzer über die grundlegenden Anforderungen entscheidende Randdaten für die Normungsarbeiten setzen, ihnen also verbindliche Schutzziele vorgeben.
- Das Konzept, internationale grundlegende Sicherheitsanforderungen nach dem Vorbild der europäischen „Neuen Konzeption“ auszuarbeiten, weist im wesentlichen zwei Schwächen auf:
  - a) Mit der Erarbeitung grundlegender Anforderungen auf internationaler Ebene wird nur ein wichtiges Element aus der Neuen Konzeption zur technischen Harmonisierung und Normung übernommen. Diese gewinnt ihre Effektivität und Legitimität aber aus dem sorgsam abgestimmten Zusammenspiel vieler Elemente. Neben der Festlegung grundlegender Anforderungen, die für Hersteller, Importeure, Normungsgremien, Zertifizierungsstellen und Marktaufsichtsbehörden verbindlich sind, in Richtlinien sind die Erteilung von Normungsmandaten durch die Europäische Kommission, die Feinabstimmung zwischen den Technischen Komitees und der Kommission durch *New Approach Consul-*

*tants*, die Möglichkeit des Einwandes, erarbeitete Normen erfüllten die grundlegenden Anforderungen nicht, Schutzklauselverfahren im Falle später entdeckter Mängel sowie die Koordinierung der Aktivitäten von Zertifizierungsstellen und Aufsichtsbehörden zu nennen.

b) Die Festlegung grundlegender Anforderungen ist mit gutem Grund den politisch verantwortlichen Legislativorganen vorbehalten. Wer auf internationaler Ebene und mit welchem Instrumentarium diese Aufgabe übernehmen könnte, bleibt unklar.

- Die WTO kommt zur „politische Rahmensteuerung“ der internationalen Normung nicht in Frage. Zur Vorbereitung einer neuen Welthandelskonferenz oder im Rahmen des WTO-Ausschusses für Technische Handelshemmnisse sind bisher keine entsprechenden Vorschläge vorgelegt worden. Das Internationale Modell der UN/ECE vertraut diese Rahmensteuerung für einzelne Produktsektoren den jeweils kooperationswilligen Gruppen von Ländern an. Für eine globale Koordinierungsaufgabe kommt die UN/ECE nicht in Betracht, da sie zu sehr auf Europa und die Industriestaaten ausgerichtet ist.

## 7. Definition „internationale Norm“

**Frage:** *Wie ist der Stand der Diskussion zur Definition einer internationalen Norm?*

### a) Diskussion im WTO-Ausschuss für Technische Handelshemmnisse

Die Diskussion über die Definition einer internationalen Norm ist zum Zeitpunkt der Vorlage des zweiten Dreijahresberichtes<sup>225</sup> über die Anwendung des TBT-Übereinkommens im November 2000<sup>226</sup> in Form einer konstruktiven Wendung zu einem gehaltvollen Abschluss gekommen.<sup>227</sup> Nach langer und sehr aufschlussreicher Debatte<sup>228</sup> hat der WTO-Ausschuss für Technische Handelshemmnisse vor allem<sup>229</sup> auf der Grundlage von zwei Positionspapieren der USA<sup>230</sup> und der Europäischen Kommission<sup>231</sup> und von Synthesepapieren des Sekretariates<sup>232</sup> – u. a. zu den Informationen internationaler Organisationen<sup>233</sup> über deren Rolle bei der Erstellung internationaler Normen – eine Entscheidung über die bei der Entwicklung internationaler Normen, Leitfäden und Empfehlungen zu beachtenden Prinzipien angenommen. Diese sind mit den Kernbegriffen Transparenz, Offenheit, Unparteilichkeit und Konsens, Effektivität und Relevanz, Kohärenz sowie Beachtung der Bedürfnisse von Entwicklungsländern zu kennzeichnen.

---

225 Vgl. dazu Schwamm, Henri, Reducing technical trade barriers. Second Triennial Review of the WTO Agreement on Technical Barriers to Trade (TBT) –Results and Scope, ISO Bulletin 2001-2, 5-10.

226 G/L/412, 14 November 2000.

227 Vgl. die rundum Zufriedenheit signalisierenden Stellungnahmen in G/TBT/M/22, 2-5.

228 G/TBT/M/8, 14-18; G/TBT/M/12, 11-15; G/TBT/M/13, 13-16; G/TBT/M/14, 11-13; G/TBT/M/15, 13-20; G/TBT/M/16, 11-14; G/TBT/M/17, 8-15; G/TBT/M/18, 14-16; G/TBT/M/20, 13-17; G/TBT/M/21, 8-14.

229 Weitere wichtige Positionspapiere waren: First Triennial Review of the Operation and Implementation of the Agreement on Technical Barriers to Trade of the World Trade Organization. Communication from Mexico, G/TBT/W/50, 5.8.1997; Philippine Paper on the First Triennial Review. Communication from the Philippines, G/TBT/W/54, 30.9.1997; Issues Concerning International Standards and International Standardization Bodies. Submission from Japan, G/TBT/W/113, 15.6.1999; Amendment of the TBT Agreement. Proposal by Japan, G/TBT/W/121, 7.10.1999; Second Triennial Review of the Agreement, International Standards. Contribution by Australia, G/TBT/W/139, 28.7.2000; Brazilian Proposal to the Second Triennial Review of the Agreement on Technical Barriers to Trade. Contribution from Brazil, G/TBT/W/140, 28.7.2000; Issues concerning International Standards. Submission by Japan, G/TBT/W/144, 2.10.2000.

230 Transparency in International Standards, Draft U.S. Proposal for a Decision. Contribution from the United States, G/TBT/W/75; revised version: 3.9.1998. Vgl. vorher schon Transparency in International Standards Development, Contribution from the United States, G/TBT/W/64, 2.4.1998.

231 On the Conditions for Acceptance and Use of International Standards in the Context of the WTO Technical Barriers to Trade Agreement, Note from the European Commission, G/TBT/W/87, 14.9.1998; revised version: 30.9.1999; vgl. auch Second Triennial Review of the Operation and Implementation of the Agreement on Technical Barriers to Trade. Note from the European Community, G/TBT/W/133, 11.4.2000. Siehe auch Arbeitsdokument der Kommissionsdienststellen, Prinzipien der europäischen Politik betreffend internationale Normung, SEK (2001) 1296 v. 26.7.2001.

232 Secretariat Paper (Job 3937) on principles for international standards development, July 2000. – Das Sekretariat hatte vorher schon zwei einflussreiche Papiere vorgelegt: Information Provided by Bodies Involved in the Preparation of International Standards (Information Session – 19 November 1998). Synthesis Paper by the Secretariat, G/TBT/W/106, 26.3.1999. Vgl. auch Factual Comparison between the Annex 3 of the WTO/TBT Agreement – Code of Good Practice for the Preparation, Adoption and Application of Standards – and the ISO/IEC Guide 59 – Code of Good Practice for Standardization, G/TBT/W/132, 29.3.2000.

233 Es handelt sich um die für die internationale Normung wichtigsten Organisationen, nämlich Codex Alimentarius Commission (Codex), International Electrotechnical Commission (IEC), International Organization for Standardization (ISO), International Telecommunications Union (ITU), Organisation for Economic Cooperation and Development (OECD), Office International des Epizooties (OIE), International Organization of Legal Metrology (OIML), UN Economic Commission for Europe (UN/ECE) und World Health Organization (WHO).

In dieser etwa zwei Jahre dauernden Debatte war die Forderung der Entwicklungsländer, sie bei der aktiven Teilnahme an der internationalen Normungsarbeit stärker zu unterstützen, nicht umstritten. Die USA hatten in ihren Positionspapieren sehr stark die Verfahrensorderungen Transparenz, Offenheit und Unparteilichkeit betont.<sup>234</sup> Über die Verfahrenskriterien der Normentwicklung, neben den genannten noch Effizienz bzw. Marktnähe, bestand weitgehend Einvernehmen. Diese Kriterien können von einer Vielzahl von Normungsorganisationen erfüllt werden. Dieses würde die Möglichkeit eröffnen, dass Normungsorganisationen in den USA und anderen Ländern, die ihre Verfahren entsprechend gestalten und mit ihren Erzeugnissen auf entsprechende Resonanz stoßen, als Urheber nationaler Normen, Leitfäden und Empfehlungen in Betracht kommen.

Um die Widerspruchsfreiheit und Kohärenz des internationalen Normenwerkes und die Stellung der unbestritten als solcher anerkannten Internationalen Normungsorganisationen wie ISO, IEC und ITU zu stärken, hat die EG sich von Anfang stärker für institutionelle Kriterien eingesetzt, die für unbestreitbare weltweite Repräsentanz und Widerspruchsfreiheit des Normenwerkes sorgen sollen. Sie argumentierte, die prozessorientierten Kriterien hätten grundsätzlich für jede Art von Normen zu gelten, also auch für nationale und regionale Normen. Internationale Normen müssten, um den internationalen Handel zu fördern, weiteren Kriterien genügen. Aus Gründen der Unparteilichkeit und Kohärenz sollten als internationale Normen ausschließlich solche gelten, die durch eine Internationale Normungsorganisation verabschiedet worden seien. Diese wiederum sollten einzig und allein internationale Normen ausarbeiten und nicht gleichzeitig Normen für den regionalen oder nationalen Gebrauch entwickeln. Die ausschließliche Konzentration auf internationale Normungsarbeiten sei die notwendige Vorbedingung dafür, dass die unparteiische Behandlung nationaler Positionen und die Konsistenz der internationalen Normen gewährleistet werden könne. Den Erzeugnissen der klassischen Internationalen Normungsorganisationen ISO, IEC, ITU und einiger anderer UN-Sonderorganisationen soll also eine Art Monopolstellung eingeräumt werden. Dagegen sollen aus Gründen der Kohärenz des Normenwerkes die Normen anderer *Standards Developing Organizations*, die *de facto* weltweit benutzt werden, ausgeschlossen bleiben. Der entschiedene Einsatz der EG für die Kriterien Kohärenz und Singularität<sup>235</sup> wurde mit dem Argument unterstützt, die Bezugnahme technischer Vorschriften auf internationale Normen sei nur dann ein geeignetes Mittel zum Abbau von Handelshemmnissen, wenn nicht eine Auswahl situation konkurrierender internationaler Normen bestehe. Die Kriterien Kohärenz und Singularität haben allerdings in dem konsentierten Dokument nur in der deutlich abgeschwächten Form der Kooperation und der Vermeidung von Doppelarbeit ihren Niederschlag gefunden.

Kriterien zur Definition einer „Internationalen Normungsorganisation“ im Sinne des TBT-Übereinkommens ließen sich nicht durchsetzen. Die Parallele zum SPS-Abkommen, nämlich eine Positivliste „internationaler Normen“, die von bestimmten Organisationen beschlossen worden sind, ist, soweit ersichtlich, nicht durchzusetzen versucht worden. In der Debatte läßt sich auch keine direkte Anknüpfung an die terminologische Unterscheidung des ISO/IEC Guide 2<sup>236</sup> zwischen „*standardising body*“ und „*standards body*“ nachweisen. Unter „*standardising bodies*“ werden Institutionen verstanden, die auf dem Gebiet der Normung aner-

---

234 Transparency in International Standards, Draft U.S. Proposal for a Decision. Contribution from the United States, G/TBT/W/75, 30.6.1988; revised version: 3.9.1998.

235 Vgl. vor allem Principles of Coherence and Singularity to be observed by International Standardizing Bodies. Contribution from the European Communities, G/TBT/W/149, 1.11.2000. Siehe auch Arbeitsdokument der Kommissionsdienststellen, Prinzipien der europäischen Politik betreffend internationale Normung, SEK (2001) 1296 v. 26.7.2001, Rz. 14.

236 ISO/IEC Guide 2:1991 – General terms and their definitions concerning standardization and related activities, 4.3, 4.4.

kanntermaßen Tätigkeiten durchführen; ein prominentes Beispiel ist die UN/ECE. Als „*standards bodies*“ gelten normenschaffende Institutionen, die auf nationaler, regionaler oder internationaler<sup>237</sup> Ebene anerkannt sind und deren wesentliche Funktion, dank ihrer Statuten, die Erstellung, Anerkennung und Annahme von Normen ist, welche der Öffentlichkeit zugänglich sind. Beispiele auf internationaler Ebene sind ISO und IEC, auf regionaler Ebene CEN und CENELEC, auf nationaler Ebene AFNOR, BSI und DIN.

## **b) Prinzipien für die Erarbeitung internationaler Normen, Leitfäden und Empfehlungen**

Im folgenden werden die Prinzipien für die Erarbeitung internationaler Normen, Leitfäden und Empfehlungen angeführt, auf die sich der WTO-Ausschuss für Technische Handelshemmnisse im Zusammenhang mit der Verabschiedung des Zweiten Dreijahresberichtes über die Anwendung des TBT-Übereinkommens geeinigt hat.<sup>238</sup> Sie stellen anspruchsvolle Anforderungen an die Verfahren bei der internationalen Normsetzung. Durch offene und transparente Verfahren, die allen interessierten nationalen Normungsorganisationen zur diskriminierungsfreien Beteiligung offen stehen, und über Entscheidungen, die im Konsens getroffen werden, soll abgesichert werden, dass internationale Normen ein effektives und allseits anerkanntes Mittel sind, technische Handelshemmnisse zu vermeiden bzw. abzubauen. Die Prinzipien sollen auch Beachtung finden, wenn Internationale Normungsorganisationen Teile ihrer Arbeiten delegieren.

### **A. Transparenz:**

3. Alle wesentlichen Informationen zu den laufenden Arbeitsprogrammen, zu den Entwürfen für Normen, Leitfäden und Empfehlungen sowie zu den abschließenden Ergebnissen sollen für alle interessierten Parteien im Territorium aller WTO-Mitglieder leicht zugänglich sein. Für schriftliche Stellungnahmen ist ausreichend Zeit und Gelegenheit einzuräumen.
4. Für die Verfahren zur Herstellung von Transparenz geltende Mindestanforderungen:
  - Zu einem geeignet frühen Zeitpunkt ist ein Hinweis zu veröffentlichen, damit interessierte Parteien darauf aufmerksam werden, dass eine internationale Normungsorganisation vorschlägt, eine bestimmte Norm zu entwickeln.
  - Die Mitglieder internationaler Normungsorganisationen sind über den Gegenstand und die Zielsetzung des Norm-Entwurfs zu informieren.
  - Die Information hat zu einem so frühen Zeitpunkt zu erfolgen, dass Änderungen noch eingefügt und Anmerkungen noch berücksichtigt werden können.
  - Auf Verlangen ist den Mitgliedern einer internationalen Normungsorganisation der Text des Norm-Entwurfes unverzüglich zuzusenden.
  - Für schriftliche Anmerkungen interessierter Parteien im Territorium aller Mitglieder einer internationalen Normungsorganisation und für ihre Berücksichtigung bei den weiteren Arbeitsschritten ist genügend Zeit einzuräumen.
  - Eine Norm ist unverzüglich nach ihrer Annahme zu veröffentlichen.
  - In regelmäßigen Abständen ist ein Arbeitsprogramm mit Informationen über die Normen zu veröffentlichen, die jeweils vorbereitet und erarbeitet werden.

---

237 Als „international“ gelten nur solche Normungsorganisationen, deren Mitgliedschaft den entsprechenden Institutionen aller Länder offensteht; ebenda, 4.4.3.

238 Decision of the Committee on Principles for the Development of International Standards, Guides and Recommendations with relation to Articles 2, 5 and Annex 3 of the Agreement, Second Triennial Review of the Operation and Implementation of the Agreement on Technical Barriers to trade, Annex IV, G/TBT/9, 13.11.2000, 24-26.

5. Das Internet ist ein geeignetes Kommunikationsmedium, um alle erwähnten Informationen, Texte und Kommentare zeitgerecht zur Verfügung zu stellen. Da nicht in allen Fällen (bspw. in Entwicklungsländern) die erforderlichen technischen Voraussetzungen gegeben sind, sind auf Verlangen Dokumente in Papierform zur Verfügung zu stellen.

**B. Offenheit:**

6. Die Mitgliedschaft bei einer internationalen Normungsorganisation ist allen einschlägigen Stellen der WTO-Mitglieder offen zu halten, und zwar ohne jede Form der Diskriminierung in irgendeiner Phase der Normerarbeitung.
7. Allen Mitgliedern einer internationalen Normungsorganisation, besonders solchen aus Entwicklungsländern, die ein Interesse an einer spezifischen Normungsaktivität haben, ist Gelegenheit zur einflussreichen Beteiligung in allen Stadien der Normerarbeitung zu geben. Die Teilnahme von Normungsorganisationen im Gebiet eines Mitglieds an einer bestimmten internationalen Normungstätigkeit erfolgt, soweit möglich, durch eine Delegation aller Normungsorganisationen in diesem Gebiet, die für den Gegenstand, auf den sich die internationale Normungsaktivität bezieht, Normen angenommen haben oder dies beabsichtigen.

**C. Unparteilichkeit und Konsens:**

8. Allen einschlägigen Stellen der WTO-Mitglieder sind einflussreiche Gelegenheiten einzuräumen, zur Ausarbeitung eines internationalen Standards in der Weise beizutragen, dass der Arbeitsprozess nicht bestimmte Anbieter, Länder oder Regionen begünstigt. Es sind Verfahren zur Erzielung eines Konsenses<sup>239</sup> zu etablieren, die darauf zielen, die Sichtweisen aller betroffenen Seiten zu berücksichtigen und alle Gegenargumente einzubeziehen.
9. Unparteilichkeit soll die maßgebliche Richtschnur in allen Phasen der Normerarbeitung sein, u. a. in Bezug auf Zugang zur Teilnahme am Arbeitsprozess, Stellungnahmen zu Entwürfen, Berücksichtigung von Ansichten und Kommentaren, Erhalt von Informationen und Dokumenten, Verteilung der erarbeiteten Norm, Gebühren für Dokumente, Recht zur Übernahme der internationalen Norm als regionale oder nationale Norm sowie Überarbeitung der internationalen Norm.

**D. Wirksamkeit und Relevanz:**

10. Zur Erleichterung des internationalen Handels und zur Vermeidung unnötiger Handelshemmnisse müssen internationale Normen relevant sein und in effektiver Weise den Regulierungs- und Marktbedürfnissen ebenso entsprechen wie den wissenschaftlichen und technologischen Entwicklungen in unterschiedlichen Ländern. Sie sollen weder Verzerrungen auf dem Weltmarkt hervorrufen noch einen fairen Wettbewerb beeinträchtigen oder Innovationen und die technologische Entwicklung behindern. Schließlich sollen sie nicht die Eigenheiten oder Erfordernisse spezifischer Länder oder Regionen bevorzugen, wenn davon abweichende Bedürfnisse oder Interessen in anderen Ländern oder Regionen bestehen. Wenn immer dieses möglich ist, sollen internationale Normen Leistungsanforderungen enthalten und nicht auf Konstruktions- oder beschreibenden Merkmalen basieren.

---

239 Konsens ist gemäß EN 45020, Ziff. 1.7 definiert als „allgemeine Zustimmung, die durch das Fehlen aufrechterhaltenen Widerspruches gegen wesentliche Inhalte seitens irgend eines wichtigen Anteiles der betroffenen Interessen und durch ein Verfahren gekennzeichnet ist, das versucht, die Gesichtspunkte aller betroffenen Parteien zu berücksichtigen und alle Gegenargumente auszuräumen“. Konsens bedeutet nicht notwendigerweise Einstimmigkeit. Zum Konsenseerfordernis in der Normung zuletzt Allan R. Mears, Konsens, DIN-Mitt. 80 (2001), 761-763.

11. Internationale Normungsorganisationen sollen
  - relevante Regulierungs- und Markterfordernisse ebenso wie wissenschaftliche und technologische Entwicklungen bei der Erarbeitung von Normen beachten;
  - Verfahren zur Identifizierung und Überarbeitung von Normen anwenden, die sich aus unterschiedlichen Gründen als überholt, ungeeignet oder ineffektiv erwiesen haben;
  - Verfahren zur Verbesserung der Kommunikation mit der WTO anwenden.

**E. Kohärenz:**

12. Um die Entwicklung konfligierender internationaler Normen zu vermeiden, sollen internationale Normungsorganisationen mit anderen relevanten internationalen Organisationen zusammenarbeiten, um Verdoppelung und Überlappung von Arbeiten zu vermeiden.

**F. Entwicklungsdimension:**

13. Die Erschwernisse, die vor allem Entwicklungsländer daran hindern, sich effektiv an der Erarbeitung von Normen zu beteiligen, sind zu beachten; ihnen sind Wege für eine einflussreiche Beteiligung zu eröffnen. Die Unparteilichkeit und Offenheit jeder internationalen Normung erfordert, daß Entwicklungsländer nicht *de facto* von ihm ausgeschlossen sind. Zur Verbesserung ihrer Partizipationsmöglichkeiten sind Maßnahmen zur technischen Unterstützung gemäß Art. 11 des TBT-Übereinkommens zu nutzen.

**c) Zusammenfassung**

- Die Diskussion über die Definition einer internationalen Norm ist mit der Vorlage des Zweiten Dreijahresberichtes über die Anwendung des TBT-Übereinkommens im November 2000 zu einem gehaltvollen Abschluss gekommen. Nach langer und sehr aufschlussreicher Debatte hat der WTO-Ausschuss für Technische Handelshemmnisse eine Entscheidung über die bei der Entwicklung internationaler Normen, Leitfäden und Empfehlungen zu beachtenden Prinzipien angenommen, nämlich Transparenz, Offenheit, Unparteilichkeit und Konsens, Effektivität und Relevanz, Kohärenz sowie Beachtung der Bedürfnisse von Entwicklungsländern.
- Der entschiedene Einsatz der EU für die Kriterien Kohärenz und Singularität wurde mit dem Argument unterstützt, die Bezugnahme technischer Vorschriften auf internationale Normen sei nur dann ein geeignetes Mittel zum Abbau von Handelshemmnissen, wenn nicht eine Auswahl-situation konkurrierender internationaler Normen bestehe. Die Kriterien Kohärenz und Singularität haben allerdings in dem konsentierten Dokument nur in der sehr deutlich abgeschwächten Form der Kooperation und der Vermeidung von Doppelarbeit ihren Niederschlag gefunden.



## Literaturverzeichnis

- ANEC, CEN standards in the field of packaging and the environment – an inadequate complement to the Packaging Directive. A review by ANEC, ANEC2000/ENV/033, Brussels 2000.
- Arvius, Christer, Project for a Global Model for Implementing Good Regulatory Practice for the Preparation, Adoption and Application of Technical Regulations Via the Use of International Standards, OECD-Special Meeting on Technical Barriers to Trade „International Standards and Conformity Assessment“, 16.-17.3.2000, Paris.
- Bourgeois, J.H.J., The Tokyo Round Agreement on Technical Barriers and on Government Procurement in International and EEC Perspective, *Common Market Law Review* 19 (1982), 5-33.
- CEN Consultant's presentation on the CEN standards on packaging and the environment, Brussels 2000.
- Correa, Carlos, Implementing National Public Health Policies in the Framework of WTO Agreements, *JWT* 34-5 (2000), 89-121.
- DIN (Hrsg.), *Grundlagen der Normungsarbeit*, 6. Aufl., Berlin u. a. 1995.
- Eckert, Dieter, Die neue Welthandelsordnung und ihre Bedeutung für den internationalen Verkehr mit Lebensmitteln, *ZLR* 1995, 363-395.
- Eggers, Barbara, Die Entscheidung des WTO Appellate Body im Hormonfall. Doch ein Recht auf Vorsorge?, *EuZW* 1998, 147-151.
- Epiney, Astrid, Welthandel und Umwelt. Ein Beitrag zur Dogmatik der Art. III, IX, XX GATT, *Deutsches Verwaltungsblatt* 2000, 77-86.
- Europäische Kommission, Aufrechterhaltung des Binnenmarktes, Erläuterungen zur Richtlinie 83/189/EWG. Leitfaden zum Informationsverfahren auf dem Gebiet der nationalen Normen und technischen Vorschriften, Luxemburg 1998.
- Europäische Kommission. Leitfaden für die Umsetzung der nach dem neuen Konzept und dem Gesamtkonzept verfaßten Richtlinien, Luxemburg 2000.
- European Environmental Bureau (EEB), CEN at work: How the requirements of the European Packaging Waste Directive (94/62) are bypassed by CEN standards. A legal analysis, Brussels 2000.
- Falke, Josef, Das Grünbuch zur integrierten Produktpolitik – erste Etappe auf dem Weg zu einer Richtlinie über ökologische Produktverantwortung?, *Zeitschrift für Umweltrecht* 2001, 314-321.
- Falke, Josef, Konkretisierung von Anforderungen des integrierten Umweltschutzes an Anlagen und Produkte durch untergesetzliche Regelungen, insbesondere durch technische Normen, *Jahrbuch 2000 der Braunschweigischen Wissenschaftlichen Gesellschaft*, 199-242.
- Falke, Josef, Rechtliche Aspekte der technischen Normung in den EG-Mitgliedstaaten und der EFTA, Band 3: Deutschland, Luxemburg 2000.
- Falke, Josef, Techniksteuerung durch Normung im europäischen Rechtsvergleich, in: Klaus Vieweg (Hrsg.), *Techniksteuerung und Recht. Referate und Diskussionen eines Symposiums an der Universität Erlangen-Nürnberg*, Köln u. a. 2000, 177-223.
- FAO/WHO, *Understanding the Codex Alimentarius*, Geneva 1999.
- Foy, George, Toward Extension of the GATT Standards Code to Production Processes, *JWT* 26-6 (1992), 121-131.

- Ginzky, Harald, Saubere Produkte – schmutzige Produktion. Eine Untersuchung zu Importbeschränkungen wegen umweltschädigender Produktionsformen, Düsseldorf 1997.
- Ginzky, Harald, Umweltschutz und der internationale Handel mit Waren, Zeitschrift für Umweltrecht 1997, 124-132.
- Gislev, Magnus, European innovation and exchange of information about BAT, in: Umweltbundesamt (ed.), The Sevilla Process. A Driver for Environmental Performance in Industry, UBA-Texte 2000/16, 77-82.
- Godt, Christine, Der Bericht des Appellate Body der WTO zum EG-Einfuhrverbot von Hormonfleisch. Risikoregulierung im Weltmarkt, Europäisches Wirtschafts- und Steuerrecht 1998, 202-209.
- Grodzki, Carola, Asbestos ban: towards a European consensus (IV), TUTB Newsletter No. 11-12, 6/1999, 4 f.
- Grodzki, Carola, Asbestos – refocusing protective measures on those who are now most at risk, TUTB-Newsletter No. 14, 6/2000, 7 f.
- Groetzing, Jon, The New GATT Code and the International Harmonization of Products Standards, Cornell International Law Journal 8 (1975), 168-188.
- Gürtler, Guido, The New Approach – can it work on the international scene?, in: Standardization for the 21<sup>st</sup> Century. Tackling the new challenge, Berlin, 15.-17.3.1999.
- Harleß, Friedrich, Praktische Umsetzung der Techniksteuerung aus der Sicht eines globalen Unternehmens – Fakten, Notwendigkeiten, Wünsche, in: Klaus Vieweg (Hrsg.), Techniksteuerung und Recht. Referate und Diskussionen eines Symposiums an der Universität Erlangen-Nürnberg, Köln u. a. 2000, 247-264.
- Hilf, Meinhard, Freiheit des Welthandels contra Umweltschutz?, Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht 2000, 481-490.
- Hilf, Meinhard, Reuß, Matthias, Verfassungsfragen lebensmittelrechtlicher Normierung im europäischen und internationalen Recht, ZLR 1997, 289-302.
- Hohmann, Harald, Der Konflikt zwischen freiem Handel und Umweltschutz in WTO und EG, Recht der Internationalen Wirtschaft 2000, 88-99.
- Howse, Robert, Regan, Donald, The Product/Process Distinction – An Illusory Basis for Disciplining ‘Unilateralism’ in Trade Policy, European Journal of International Law 11 (2000), 249-289.
- Jackson, John H., Comment on Shrimps/Turtle and the Product/Process Distinction, European Journal of International Law 11 (2000), 303-307.
- Jackson, John H., World Trade Rules and Environmental Policies: Congruence or Conflict? The Jurisprudence of GATT and the WTO. Insights on Trade Law and Economic Relations, Cambridge 2000, 414-448.
- Jürgensen, Carsten, Das gemeinschaftliche Asbestverbot auf dem Prüfstand des Welthandelsrechts, Typoskript, Bremen 2001.
- Kleitzi, Anthony, Introductory Remarks, OECD-Special Meeting on Technical Barriers to Trade „International Standards and Conformity Assessment“, 16.-17.3.2000, Paris.
- Knieper, Rolf, Fromm, Hartmut, Anmerkung zum Urteil des BGH vom 9.5.1980 (Aktz.: 1 ZR 76/78), Neue Juristische Wochenschrift 1980, 2020.
- Ling, June, International Standards as Effective Tools for Reducing Technical Barriers to Trade, OECD-Special Meeting on Technical Barriers to Trade „International Standards and Conformity Assessment“, 16.-17.3.2000, Paris.

- Loch, Hans-Joachim, Arbeitsschutzmanagement – Notwendigkeit, Ziele, Elemente, DIN-Mitt. 79 (2000), 397-402.
- Mattiuzzo, Corado, Ackers, Daniel, Lambert, Joachim, Weltweite Handelsfreiheit setzt technische Harmonisierung voraus, nicht aber Vereinheitlichung von Sozialstandards, DIN-Mitt. 80 (2001), 204-207.
- Mavroidis, Petros C., Trade and Environment after the Shrimps-Turtles Litigation, JWT 34-1 (2000), 73-88.
- Mears, Allan R., Konsens, DIN-Mitt. 80 (2001), 751-753.
- Merkle, Rüdiger, Der Codex Alimentarius der FAO und WHO. Die Entwicklung von Codex Standards und deren Auswirkungen auf das Europäische Gemeinschaftsrecht und die nationalen Lebensmittelrechte, Bayreuth 1994.
- Middleton, R.W., The GATT Standards Code, Journal of World Trade Law 14 (1980), 201-219.
- Müller-Graff, Peter-Christian, Die Maßstäbe des Übereinkommens über technische Handelshemmnisse (ÜTH) als Bauelemente eines Weltmarktrechts, in: ders. (Hrsg.), Die Europäische Gemeinschaft in der Welthandelsorganisation. Globalisierung und Weltmarktrecht als Herausforderung für Europa, Baden-Baden 2000, 111-130.
- Müller-Graff, Peter-Christian, Normung und Welthandelsrecht – Verpflichtungen aus dem Übereinkommen über technische Handelshemmnisse, DIN-Mitt. 77 (1998), 411-414.
- Müller-Graff, Peter-Christian, Normung und Welthandelsrecht – Zum Übereinkommen über technische Handelshemmnisse, in: Klaus Vieweg (Hrsg.), Techniksteuerung und Recht. Referate und Diskussionen eines Symposiums an der Universität Erlangen-Nürnberg, Köln u. a. 2000, 265-285.
- Nusbaumer, Jacques, The GATT Standards Code in Operation, Journal of World Trade Law 18 (1984), 542-552.
- OECD, International Trade and Core Labour Standards, Paris 2000.
- OECD, Processes and Production Methods (PPMs). Conceptual Framework and Considerations on Use of PPM-based Trade Measures, OECD/GD(97)137, Paris 1997.
- OECD, Trade, Employment and Labour Standards. A Study of Core Worker's Rights and International Trade, Paris 1996.
- OECD, Working Party of the Trade Committee, Special Meeting on Technical Barriers to Trade. Summary Report by the Secretariat, TD/TC/WP/RD(2000)1/FINAL, Paris 2000.
- Oppenhoff, Walter, Anmerkung zum Urteil des BGH vom 9.5.1980 (Aktz.: 1 ZR 76/78), Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht 1980, 861 f.
- Petersmann, Ernst-Ulrich, International Trade Law and International Environmental Law – Prevention and Settlement of International Disputes in GATT, JWT 27-1 (1993), 43-81.
- Quick, Reinhard, The Agreement on Technical Barriers to Trade in the Context of the Trade and Environment Discussion, in: Jacques H.J. Bourgeois, Frédérique Berrodt, Eric Gippini Fournier (eds.), The Uruguay Round Results. A European Lawyers' Perspective, Brussels 1995, 311-329.
- Rabe, Hans-Jürgen, Auswirkungen der Welthandelsordnung auf das deutsche und europäische Lebensmittelrecht, ZLR 1998, 129-143.
- Rege, Vinod, GATT Law and Environment-Related Issues Affecting the Trade of Developing Countries, JWT 28-3 (1994), 95-169.

- Ritter, Markus, Das WTO-Übereinkommen und seine Auswirkungen auf das Deutsche und Europäische Lebensmittelrecht. Hormonrückstände in Lebensmitteln als künftiger Standard?, *EuZW* 1997, 133-138.
- Roed, Jan, Feedback Report Global Trade, in: *Standardization for the 21st Century. Tackling the new challenge*, Berlin, 15.-17.3.1999.
- Sander, Gerald G., Gesundheitsschutz in der WTO – eine neue Bedeutung des Codex Alimentarius im Lebensmittelrecht?, *Zeitschrift für europarechtliche Studien* 2000, 335-375.
- Sapir, Marc, Asbestos @ wto, *TUTB Newsletter*, No. 13, 3/2000, 1 f.
- Schepel, Harm, Falke, Josef, *Legal Aspects of Standardisation in the Member States of the EC and the EFTA*, vol. 1: Comparative Report, Luxembourg 2000.
- Schlagenhof, Markus, Trade Measures Based on Environmental Processes and Production Methods, *JWT* 29-6 (1995), 123-155.
- Schwamm, Henri, Reducing technical trade barriers. Second Triennial Review of the WTO Agreement on Technical Barriers to Trade (TBT) –Results and Scope, *ISO Bulletin* 2001-2, 5-10.
- Seidel, Peter, IMO – Internationale Seeschiffahrts-Organisation, in: Rüdiger Wolfrum (Hrsg.), *Handbuch Vereinte Nationen*, 2. Aufl., München 1991, 355-362.
- Senti, Richard, *WTO: System und Funktionsweise der Welthandelsordnung*, Zürich 2000.
- Smith, M.A., *Vienna Agreements on Technical Cooperation between ISO and CEN*, ISO/IEC Directives seminar, June 1995.
- Stern, Paula, *The Transatlantic Business Dialogue: A New Model for Trade Expansion and Regulatory Harmonization*, Washington 1999 (zugänglich unter <http://www.tabd.org>).
- Stern, Paula, *The Transatlantic Business Dialogue: A New Paradigm for Standards and Regulatory Reform Sector-by-Sector*, Washington 1999 (zugänglich unter <http://www.tabd.org>).
- Sturen, Olle, Gedanken zu den Anforderungen des GATT-Normenkodex, *DIN-Mitt.* 59 (1980), 591-595.
- Sweeny, Robert E., *Technical Analysis of the Technical Barriers to Trade Agreement*, *Law and Policy in International Business* 12 (1980), 179-217.
- Sykes, Alan O., *Product Standards for Internationally Integrated Goods Markets*, Washington 1995.
- Vardakas, Speech at the OECD-Special Meeting on Technical Barriers to Trade „International Standards and Conformity Assessment“, 16.-17.3.2000, Paris.
- Völker, Edmond L.M., *The Agreement on Technical Barriers to Trade*, in: Jacques H.J. Bourgeois, Frédérique Berrodt, Eric Gippini Fournier (eds.), *The Uruguay Round Results. A European Lawyers' Perspective*, Brussels 1995, 281-310.
- Vogel, Laurent, New turns in the debates on occupational health management systems, *TUTB-Newsletter* No. 11-12, June 1999, 41-43.
- Vogel, Laurent, WTO asbestos ban hearing: update, *TUTB Newsletter* No. 14, 6/2000, 4 f.
- Vogel, Laurent, *The WTO asbestos dispute: workplace health dictated by trade rules?* (zugänglich unter <http://www.etuc.org/tutb/uk/asbestos>).
- Wagner, Matthias, *Das Konzept der Mindestharmonisierung*, Berlin 2001.
- Wetzig, Wolfram, Bedeutung des SPS-Abkommens der WTO für das europäische Lebensmittelrecht und umgekehrte Diskriminierung am Beispiel des Hormonverbots, *ZLR* 2000, 11-29.

- Wetzig, Wolfram, Einfluss der EG und der WTO auf das Lebensmittelrecht. Bindung an internationale und ausländische Standards, Frankfurt u.a. 2000.
- Wiers, Jochem, Responsible Decision-makers, Do It Yourself: The Panel Report in the Asbestos Case: Legal Issues of Economic Integration 28 (2001), 117-126.
- Wilson, John S., The Post-Seattle Agenda of the World Trade Organization in Standards and Technical Barriers to Trade: Issues for the Developing Countries, Work in Progress, World Bank, Washington, D.C., February 2000.
- Zia-Zarifi, Sam, The vital issues in the WTO asbestos dispute, TUTB Newsletter, No. 13, 3/2000, 3-5.
- Zur Problematik der Normung von Arbeitsschutzmanagementsystemen, KAN-Bericht 11, 2. Aufl., Sankt Augustin 1997.

## **Dokumentenverzeichnis**

### **Europäische Union:**

- Mitteilung der Kommission, Eine Gemeinsame Politik im Bereich der Sicherheit im Seeverkehr, KOM (93) 66 endg. v. 24.2.1993.
- Entschließung des Rates v. 8.6.1993 über eine gemeinsame Politik im Bereich der Sicherheit im Seeverkehr, ABl. C 271 v. 7.10.93, 1-3.
- Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament über die stärkere Nutzung der Normung in der Gemeinschaftspolitik, KOM (95) 412 endg. v. 30.10.1995.
- Europäische Kommission, Generaldirektion V Beschäftigung, Arbeitsbeziehungen und soziale Angelegenheiten, Memorandum „Rolle der Normung im Zusammenhang mit Artikel 118a des EG-Vertrages“.
- Mitteilung der Kommission, Außenhandelspolitik der Gemeinschaft im Bereich der Normen und Konformitätsbewertung, KOM (96) 564 endg. v. 13.11.1996.
- Schlussfolgerungen des Rates v. 26.6.1997 zur Mitteilung der Kommission über die Außenhandelspolitik der Gemeinschaft im Bereich der Normen und der Konformitätsbewertung, ABl. C 8 v.11.1.2000, 1-3.
- Beschluß 97/836/EG des Rates v. 27.11.1997 über den Beitritt der Europäischen Gemeinschaft zu dem Übereinkommen der Wirtschaftskommission für Europa der Vereinten Nationen über die Annahme einheitlicher technischer Vorschriften für Radfahrzeuge, Ausrüstungsgegenstände und Teile, die in Radfahrzeuge(n) eingebaut und/oder verwendet werden können, und die Bedingungen für die gegenseitige Anerkennung von Genehmigungen, die nach diesen Vorschriften erteilt werden können („Geändertes Übereinkommen von 1958“), ABl. L 346 v. 17.12.97, 78-94.
- Bericht der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament, Effizienz und Verantwortlichkeit in der europäischen Normung im Rahmen des neuen Konzepts, KOM (1998) 291 endg. v. 13.5.1998.
- Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament, Das Konzept der EU für die WTO-Jahrtausendrunde, KOM (99) 331 endg. v. 8.7.1999.
- Entschließung des Rates v. 28.10.1999 zur Funktion der Normung in Europa. ABl. C 141 v. 19.5.2000, 1-4.
- Entschließung des Rates v. 28.10.1999 zur gegenseitigen Anerkennung, ABl. C 141 v. 19.5.2000, 5 f.
- Beschluss 2000/125/EG des Rates v. 31.1.2000 betreffend den Abschluss des Übereinkommens über die Festlegung globaler technischer Regelungen für Radfahrzeuge, Ausrüstungsgegenstände und Teile, die in Radfahrzeuge(n) eingebaut und/oder verwendet werden können („Parallelübereinkommen“), ABl. L 35 v. 10.2.2000, 12-27.
- Arbeitsdokument der Kommissionsdienststellen, Prinzipien der europäischen Politik betreffend internationale Normung, SEK (2001) 1296 v. 26.7.2001 [dem WTO-Ausschuss für Technische Handelshemmnisse als Dokument G/TBT/W/170, 8.10.2001, vorgelegt].
- Bericht der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament über die Maßnahmen auf Grundlage der Entschlüsse über die europäische Normung, die 1999 vom Rat und vom Europäischen Parlament verabschiedet wurden, KOM (2001) 527 endg. v. 26.9.2001.
- Consultation Document Prepared by the Directorate General for Enterprise on the review of the New Approach, 13.12.2001; das Dokument ist zugänglich unter [http://europa.eu.int/comm/enterprise/consultations/new\\_approach\\_rev/index.htm](http://europa.eu.int/comm/enterprise/consultations/new_approach_rev/index.htm).

**WTO:**

Übereinkommen zur Errichtung der Welthandelsorganisation (WTO), ABl. L 336 v. 23.12.1994, 3-10.

Übereinkommen über die Anwendung gesundheitspolizeilicher und pflanzenschutzrechtlicher Maßnahmen, ABl. L 336 v. 23.12.1994, 40-49 – *SPS Agreement*.

Übereinkommen über technische Handelshemmnisse, ABl. L 336 v. 23.12.1994, 86-89 – *TBT Agreement*.

Übereinkommen über Regeln und Verfahren zur Beilegung von Streitigkeiten, ABl. L 336 v. 23.12.1994, 234-250 – *Dispute Settlement Understanding (DSU)*.

Übereinkommen über das öffentliche Beschaffungswesen, ABl. L 336 v. 23.12.1994, 273-289 – *Agreement on Government Procurement (GPA)*.

**WTO – Committee on Technical Barriers to Trade:**

First Annual Review of the Implementation and Operation of the Agreement. Background Document by the Secretariat, G/TBT/3, 14.2.1996.

Second Annual Review of the Implementation and Operation of the Agreement. Background Document by the Secretariat, G/TBT/4, 22.1.1997.

Third Annual Review of the Implementation and Operation of the Agreement. Background Document by the Secretariat, G/TBT/6, 9.2.1998.

Fourth Annual Review of the Implementation and Operation of the Agreement. Background Document by the Secretariat, G/TBT/7, 3.3.1999.

Fifth Annual Review of the Implementation and Operation of the Agreement. Background Document by the Secretariat, G/TBT/8, 31.1.2000.

Sixth Annual Review of the Implementation and Operation of the Agreement. Background Document by the Secretariat, G/TBT/10, 6.2.2001.

First Triennial Review of the Operation and Implementation of the Agreement on Technical Barriers to Trade, G/TBT/5, 19.11.1997.

Second Triennial Review of the Operation and Implementation of the Agreement on Technical Barriers to Trade, G/TBT/9, 13.11.2000.

Negotiation History of the Coverage of the Agreement on Technical Barriers to Trade with Regards to Labelling Requirements, Voluntary Standards, and Processes and Products Methods Unrelated to the Product Characteristics. Note by the Secretariat, G/TBT/W/11, 29.8.1995.

Note from the European Community, First three-year review of the operation and implementation of the Agreement on Technical Barriers to Trade annexed to the Marrakech Agreement establishing the World Trade Organization, G/TBT/W/36, 25.3.1997.

Note from the Government of Japan, G/TBT/W/39, 15.4.1997.

U.S. Paper on the First Triennial Review, G/TBT/W40, 25.4.1997.

Restrictive Trade Effects of Standards, Technical Regulations and Conformity Assessment Procedures, Background Paper by the Secretariat, G/TBT/W/42, 28.4.1997.

Requirements of the Agreement on Technical Barriers to Trade concerning the Preparation, Adoption and Review of Technical Regulations. Communication from New Zealand, G/TBT/W/44, 13.6.1997.

First Triennial Review of the Operation and Implementation of the Agreement on Technical Barriers to Trade of the World Trade Organization. Communication from Mexico, G/TBT/W/50, 5.8.1997.

Philippine Paper on the First Triennial Review. Communication from the Philippines, G/TBT/W/54, 30.9.1997.

Transparency in International Standards Development. Contribution from the United States, G/TBT/W/64, 2.4.1998.

Transparency in International Standards, Draft U.S. Proposal for a Decision. Contribution from the United States, G/TBT/W/75, 30.6.1988; revised version: 3.9.1998.

On the Conditions for Acceptance and Use of International Standards in the Context of the WTO Technical Barriers to Trade Agreement. Note from the European Community, G/TBT/W/87, 14.9.1998; revised version: 30.9.1999.

Technical Barriers to the Market Access of Developing Countries. Background Note by the Secretariat, G/TBT/W/101, 25.1.1999.

Information provided by Bodies involved in the Preparation of International Standards (Information Session – 19 November 1998). Synthesis Paper by the Secretariat, G/TBT/W/106, 26.3.1999.

Issues Concerning International Standards and International Standardization Bodies. Submission from Japan, G/TBT/W/113, 15.6.1999.

Amendment of the TBT Agreement. Proposal by Japan, G/TBT/W/121, 7.10.1999.

Project for „An International Model for Implementing Good Regulatory Practice for the Preparation, Adoption and Application of Technical Regulations via the Use of International Standards“. Communication from the United Nations Economic Commission for Europe, Revision, G/TBT/W/129/Rev.1, 11.5.2000.

WTO/TBT Agreement and International Standards. Communication from the IEC and ISO, G/TBT/W/131, 29.3.2000.

Factual Comparison between the Annex 3 of the WTO/TBT Agreement – Code of Good Practice for the Preparation, Adoption and Application of Standards – and the ISO/IEC Guide 59 – Code of Good Practice for Standardization. Note by the Secretariat, G/TBT/W/132, 29.3.2000.

Second Triennial Review of the Operation and Implementation of the Agreement on Technical Barriers to Trade. Note from the European Community, G/TBT/W/133, 11.4.2000.

Second Triennial Review of the Agreement, International Standards. Contribution from Australia, G/TBT/W/139, 28.7.2000.

Brazilian Proposals to the Second Triennial Review of the Agreement on Technical Barriers to Trade, G/TBT/W/140, 28.7.140.

Second Triennial Review of the Operation and Implementation of the Agreement on Technical Barriers to Trade. Note from Canada, G/TBT/W/143, 22.9.2000.

Issues concerning International Standards. Submission by Japan, G/TBT/W144, 2.10.2000.

Principles of Coherence and Singularity to be Observed by International Standardizing Bodies. Contribution from the European Communities, G/TBT/W/149, 1.11.2000.

Decisions and Recommendations adopted by the Committee since 1 January 1995. Note by the Secretariat, G/TBT/W/1/Rev. 7, 28.11.2000,  
*darin:*  
 Decision of the Committee on Principles for the Development of International Stan-

dards, Guides and Recommendations with relation to Articles 2, 5 and Annex 3 of the Agreement, 26-29.

#### **UN/ECE:**

##### **a) WP.6 – UN/ECE Working Party on Harmonization and Standardization Policies**

ECE Recommendations on Standardisation Policies, ECE/STAND/127/Rev. 3.

ECE Standardization List, ECE/STAND/20/Rev. 4.

Conclusions of the Workshop on the Role of International Standards and Technical Regulations in International Trade, 7.11.2000, TRADE/WP.6/2000/20.

Draft: International Model for Implementing Good Regulatory Practice for the Preparation, Adoption and Application of Technical Regulations via the Use of International Standards, TRADE/WP.6/2000/9, 27.10.2000.

Conclusions of the UN/ECE International Workshop on Implementation and Use of International Standards, WP.6 Workshop, 18.5.1999, Annex 2 to document TRADE/WP.6/1999/18.

Draft: Agreement concerning the Establishment of a Procedure for Implementing ECE Protocols on Standardization and Technical Harmonization Issues, TRADE/WP.6/1999/16, 25.3.1999.

##### **b) WP.29 – UN/ECE World Forum for Harmonization of Vehicle Regulations**

Agreement concerning the Establishing of Global Technical Regulations for Wheeled Vehicles, Equipment and Parts which can be Fitted and/or be Used on Wheeled Vehicles, 25.6.1998, ECE/TRANS/132.

*deutsche Übersetzung:*

Übereinkommen über die Festlegung globaler technischer Regelungen für Radfahrzeuge, Ausrüstungsgegenstände und Teile, die in Radfahrzeug(n) eingebaut und/oder verwendet werden können, ABl. L 35 v. 10.2.2000, 14-27.

Übereinkommen über die Annahme einheitlicher technischer Vorschriften für Radfahrzeuge, Ausrüstungsgegenstände und Teile, die in Radfahrzeuge(n) eingebaut und/oder verwendet werden können, und die Bedingungen für die gegenseitige Anerkennung von Genehmigungen, die nach diesen Vorschriften erteilt wurden – Revision 2 (einschließlich der am 16. Oktober 1995 in Kraft getretenen Änderungen), ABl. L 346 v. 17.12.97, 81-94.

World Forum for Harmonization of Vehicle Regulations (WP.29), How it Works, How to Join it, TRANS/WP.29/2000/65, 22.8.2000.

*u.a. mit folgenden Anhängen:*

Terms of Reference and Rules of Procedure of the World Forum for Harmonization of Vehicle Regulations (WP.29), TRANS/WP.29/690;

National and Regional Regulatory Development and Enforcement Processes, Part I: European Community.

#### **Normungsorganisationen:**

CEN/CENELEC Internal Regulations, Part 1: Organisation and Administration (1990-04).

CEN/CENELEC Internal Regulations, Part 2: Common Rules for Standards Work (1996-06).

CEN/CENELEC Memorandum No. 4: General Guidelines for Co-operation between the Commission of the European Communities (CEC) and the European Free Trade Association (EFTA) and the European Standards Institutions (1985).

CEN & CENELEC Standardization Policy in the Area covered by Article 118a of the EU Treaty, April 1999.

CEN, Guidance on the „New Approach“ (zugänglich unter <http://www.cenorm.be/boss/supmat/guidance/gd009.htm>).

CEN, Guidance on the Relation between European Standards and the Essential Requirements of New Approach Directives (zugänglich unter <http://www.cenorm.be/boss/supmat/guidance/gd032.htm>).

CEN Policy for Transposition of International Standards into European Standards (zugänglich unter <http://www.cenorm.be/boss/supmat/guidance/gd003.htm>).

ETSI, Rules of Procedure of the European Telecommunications Standards Institute (26/3/1998).

ETSI, Technical Working Procedures (21/4/1998).

Agreement on Technical Co-operation between ISO and CEN (*Vienna Agreement*), May 1991.

IEC - CENELEC Agreement on Common Planning of New Work and Parallel Voting (*Dresden Agreement*), October 1996.

Co-operation Agreement between the IEC and the ETSI.

ISO/IEC Directives, Part 1: Procedures for the Technical Work.

ISO/IEC Directives, Part 2: Methodology for the Development of International Standards.

## **Anhang A: Vergleichende Übersicht über Organisationen, die Internationale Normen ausarbeiten**

### **1. Codex-Alimentarius-Kommission der WHO und der FAO (CAC)**

Homepage:	<a href="http://www.codexalimentarius.net/">http://www.codexalimentarius.net/</a>
Gründung:	durch Beschlüsse der FAO (1961) und der WHO (1963)
Mitglieder:	165 Mitgliedstaaten weltweit
Aufgabe:	Festlegung von Standards für alle Grundnahrungsmittel (u. a. hygienische Anforderungen, Nährwert, Kennzeichnung, Darbietung, Analysemethoden)
Normenbestand:	ca. 5.000 Codex-Standards in den Bereichen Standards für einzelne Lebensmittel, Standards für Hygiene oder Lebensmitteltechnologie, Bewertung von Pestiziden, Grenzwerte für Pestizid-Rückstände, Leitlinien für kontaminierende Stoffe, Bewertung von Lebensmittelzusatzstoffen, Bewertung von Tierarzneimitteln
Arbeitsgremien:	9 allgemeine Ausschüsse für bestimmte Kategorien von Nahrungsmitteln oder sonstige Aspekte; 5 Koordinierungsausschüsse für die Regionen Afrika, Asien, Lateinamerika/Karibik, Nordamerika/Südwestpazifik, Europa; zahlreiche Arbeitsgruppen
Sprachen:	Englisch, Französisch, Spanisch
Arbeitssitz:	Genf und Rom
Verfahrensregeln:	Rules of Procedure of the Codex Alimentarius Commission; Procedures for the Elaboration of Codex Standards and Related Texts (The Codex „Step Procedure“)
Neue Vorhaben:	Vorschläge durch die Regierungen der Mitgliedstaaten; es gelten „Criteria for the Establishment of Work Priorities and for the Establishment of Subsidiary Bodies“
Arbeitsschritte:	Erarbeitung eines ersten Entwurfes durch das Kommissionssekretariat, Einholen erster Stellungnahmen der Regierungen der Mitgliedstaaten, Auswertung dieser Stellungnahmen und Erstellung eines endgültigen Entwurfs durch eine spezifische Arbeitsgruppe
Förm. Beschluss:	durch die Regierungen der Mitgliedstaaten nach einem mehrgliedrigen Vorbereitungsverfahren; angestrebt wird eine Entscheidung im Konsens; im Konfliktfall entscheidet die einfache Mehrheit
Zeitbedarf:	Für die Entwicklung und die Annahme eines Standards werden im Durchschnitt mehrere Jahre benötigt.
Revision:	keine Routine-Frist; Revision wird eingeleitet, um den neuesten Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse und andere relevante Informationen zu berücksichtigen
Verbindlichkeit:	freiwillig; für die Zustimmung gibt es die Kategorien volle Akzeptanz, Akzeptanz mit kleineren Abweichungen, freie Verfügbarkeit
Kooperation:	enge Arbeitsbeziehungen mit der FAO und der WHO

## 2. Internationale Elektrotechnische Kommission (IEC)

Homepage:	<a href="http://www.iec.ch/">http://www.iec.ch/</a>
Gründung:	1906
Mitglieder:	weltweit 52 nationale Normungsorganisationen auf dem Gebiet der Elektrotechnik; weitere 9 assoziierte Mitglieder
Aufgabe:	Förderung der internationalen Kooperation in allen Fragen der elektrotechnischen Normung und Konformitätsprüfung auf den Gebieten der Elektrotechnik, der Elektronik und verwandter Technologien
Normenbestand:	Ende 2000: 4.557 IEC-Publikationen (davon 362 neu im Jahr 2000 erschienen); 1.683 laufende Projekte
Arbeitsgremien:	ca. 200 Technische Ausschüsse und Unterausschüsse sowie etwa 700 Arbeitsgruppen
Sprachen:	Englisch, Französisch, Russisch
Arbeitssitz:	Genf; Ausschußsitzungen finden weltweit statt.
Verfahrensregeln:	ISO/IEC Directives, Part 1: Procedures for the technical work; ISO/IEC Directives, Part 2: Methodology for the development of International Standards; ISO/IEC Directives, Part 3: Rules for the structure and drafting of International Standards
Neue Vorhaben:	Vorschläge durch nationale Normungsorganisationen; Arbeitsaufnahme setzt eine förmliche Zustimmung der interessierten Mitglieder mit einfacher Mehrheit und eine aktive Beteiligung von mindestens 5 Mitgliedern an den Normungsarbeiten voraus
Arbeitsschritte:	Erarbeitung eines Norm-Entwurfes durch den zuständigen Unterausschuss bzw. eine Arbeitsgruppe; Stellungnahme durch die am jeweiligen Normungsvorhaben beteiligten nationalen Normungsorganisationen, diese haben zuvor allen interessierten Kreisen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben; Fertigstellung des endgültigen Entwurfs
Förmli. Beschluss:	Abstimmung durch die nationalen Normungsorganisationen; Quorum: Zustimmung von zwei Dritteln der am Normungsvorhaben aktiv beteiligten Mitgliedsorganisationen, Anzahl der ablehnenden Stimmen aller nationalen Normungsorganisationen darf ein Viertel aller abgegebenen Stimmen nicht überschreiten
Zeitbedarf:	5 Jahre im Durchschnitt
Revision:	routinemäßige Überprüfung nach fünf Jahren; erforderlichenfalls frühere Anpassung an den fortgeschrittenen Stand der Technik
Verbindlichkeit:	freiwillig
Kooperation:	enge Arbeitskontakte zu ISO (ISO and IEC Joint President's Coordination Group, ISO and IEC Joint Technical Advisory Board, Joint Technical Committee on Information Technology) und zu ITU, aber auch zur WHO, zur ILO und zur UN/ECE; Kooperationsabkommen mit CENELEC (Dresdener Abkommen) und ETSI

### 3. Internationale Seeschifffahrts-Organisation (IMO)

- Homepage: <http://www.imo.org/>
- Gründung: 1948 als IMCO – Inter-Governmental Maritime Consultative Organisation; ab 1982 International Maritime Organisation
- Mitglieder: weltweit 158 Mitgliedstaaten, darunter alle wichtigen Schifffahrtsstaaten, einschließlich „billiger Flaggen“; zwei assoziierte Mitglieder; Kooperationsabkommen mit 37 zwischenstaatlichen Organisationen (INGOs); 56 internationale Nichtregierungsorganisationen (NGOs) nehmen mit beratendem Status an den Arbeiten teil
- Aufgabe: Die IMO ist die Sonderorganisation der Vereinten Nationen zur Förderung der Sicherheit im Seeverkehr und zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch den Schiffsverkehr.
- Bestand an Regeln: Die IMO hat neben Übereinkommen und Protokollen, die für die ratifizierenden Staaten rechtsverbindlich sind, eine große Zahl anderer Normen und Standards erarbeitet, die ohne förmliche Rechtsverbindlichkeit als international anerkannte Standards gelten. Sie umfassen Hunderte von Codes, Empfehlungen und Richtlinien für die Bereiche Ladung, Schiffsicherheit und Schiffstechnik, Meeresumweltschutz, Schiffsführung, Suche und Rettung, Seefunk und Ausbildung.
- Auswahl von Übereinkommen und Protokollen:
- a) Maritime Safety:*  
International Convention for the Safety of Life at Sea (SOLAS), 1974;  
Convention on the International Regulations for Preventing Collisions at Sea (COLREG), 1972;  
Convention on the International Maritime Satellite Organization (INMARSAT), 1976;  
International Convention for Safe Containers (CSC), 1972;  
The Torremolinos International Convention for the Safety of Fishing Vessels (SFV), 1977;  
International Convention on Standards of Training, Certification and Watchkeeping for Seafarers (STCW), 1978;  
International Convention on Standards of Training, Certification and Watchkeeping for Fishing Vessel Personnel (STCW-F), 1995;  
International Convention on Maritime Search and Rescue (SAR), 1979;
- b) Marine Pollution:*  
International Convention for the Prevention of Pollution from Ships (MARPOL), 1973, 1978;  
International Convention Relating to Intervention on the High Seas in Cases of Oil Pollution Casualties (INTERVENTION), 1969;  
Convention on the Prevention of Marine Pollution by Dumping of Wastes and Other Matter (LDC), 1972;  
International Convention on Oil Pollution Preparedness, Responses and Co-operation (OPRC), 1990;  
Protocol on Preparedness, Response and Co-operation to Pollution Incidents by Hazardous and Noxious Substances (HNS-Protocol), 2000;
- c) Liability and Compensation:*  
International Convention on Civil Liability for Oil Pollution Damage (CLC), 1969;

International Convention on the Establishment of an International Fund for Compensation for Oil Pollution Damage (FUND), 1971;

Convention on Limitation of Liability for Maritime Claims (LLMC), 1976;

International Convention on Liability and Compensation for Damage in Connection with the Carriage of Hazardous and Noxious Substances by Sea (HNS), 1996;

International Convention on Civil Liability for Bunker Oil Pollution Damage, 2001;

*d) Other Subjects:*

Convention on Facilitation of International Maritime Traffic (FAL), 1965;

International Convention on Tonnage Measurement of Ships (TONNAGE), 1969;

International Convention on Salvage (SALVAGE), 1989;

Auswahl anderer Standards:

International Maritime Dangerous Goods Code (IMDG Code), 1965;

Code of Safety for Fishermen and Fishing Vessels, 1974;

Code on Noise Levels on Board Ships, 1981;

Code of Safety for Special Purpose Ships, 1981;

International Safety Management Code (ISM Code), 1993

Gremien: Vollversammlung der Mitgliedstaaten (tagt mindestens zweijährlich);  
Rat (32 gewählte Mitglieder);

Ausschuss für Schiffssicherheit – Maritime Safety Committee (MSC);

Ausschuss für den Schutz der Meeresumwelt – Marine Environment Protection Committee (MEPC);

Rechtsausschuss – Legal Committee;

Ausschuss für technische Zusammenarbeit – Technical Co-operation Committee;

Ausschuss zur Erleichterung des internationalen Seeverkehrs – Facilitation Committee

Sprachen: Englisch

Arbeitssitz: London

Verfahrensregeln: IMO-Konvention

Arbeitsschritte: Die Ausschüsse regen für ihre Arbeitsgebiete die Erarbeitung neuer bzw. die Anpassung bestehender Übereinkommen und anderer Regelungen an. Nach Genehmigung durch den Rat bzw. die Vollversammlung erarbeiten sie bzw. ihre Untergremien die detaillierten Textvorschläge; dabei ist Unterstützung durch kooperierende zwischenstaatliche Organisationen und NGOs willkommen. Die endgültigen Entwürfe werden dem Rat und der Vollversammlung zur Einleitung der Beschlussfassung vorgelegt. Sie erfolgt auf einer Vertragsstaatenkonferenz, der neben den vorbereiteten Entwürfen auch die von den Mitgliedern und interessierten Organisationen eingeholten Stellungnahmen vorliegen. Es wird ein möglichst umfassender Konsens angestrebt. Die durch Mehrheitsbeschluss der Vollversammlung verabschiedeten Übereinkommenstexte liegen üblicherweise ein Jahr zur Unterzeichnung aus. Die Voraussetzungen des Inkrafttretens sind im jeweiligen Abkommen festgelegt; derzeit treten IMO-Konventionen im Durchschnitt fünf Jahre nach ihrer Verabschiedung in Kraft. Die Übereinkommen sind für die ratifizierenden Staaten verbindlich. Einige der wichtigsten Konventionen erreichen Ratifikationsraten, die über

95 % der Welttonnage im Seeschiffsverkehr abdecken.

Die Empfehlungen, die als Resolutionen von der Vollversammlung angenommen werden, haben Empfehlungscharakter und gelten als international anerkannte Standards. Sie können aber durch Bezugnahme in anderen Rechtstexten rechtliche Verbindlichkeit erlangen.

Die Durchsetzung obliegt den Mitgliedstaaten. Das Konzept der Hafenstaatkontrolle ist eine Reaktion auf das Problem der „Billigflaggen“. Für die Implementationsprobleme mit den „Billigflaggen“ hat IMO einen spezifischen Unterausschuss eingesetzt. IMO hat die Befugnis, die Ausbildung und Prüfung der Seeleute zu überwachen.

Revision: erfolgt laufend; Änderungen sind wegen der technischen Entwicklung sehr häufig und treten nach dem erleichterten „tacit acceptance“ procedure in Kraft

Kooperation: Kooperationsabkommen mit 37 zwischenstaatlichen Organisationen (u. a. ALADI, Arabische Liga, CARICOM, EU, OAPEC, OAS, OAU; CEPT, ESA, INTELSAT, OECD, UNIDROIT, WTO)  
56 internationale NGO können sich mit beratendem Status an der Arbeit der IMO beteiligen (u. a. European Chemical Industry Council [CEFIC], Friends of the Earth, Greenpeace International, Internationaler Verband der Klassifikationsgesellschaften [ICAS], Internationaler Hafenverband [IAPH], International Bar Association [IBA], International Chamber of Commerce [ICC], International Confederation of Free Trade Unions [ICFTU], International Council of Marine Industry Associations [ICOMIA], IEC, International Navigation Association [INA], International Shipping Federation [ISF], ISO, International Union of Marine Insurance [IUMI], WWF)

#### 4. Internationale Normungsorganisation (ISO)

Homepage:	<a href="http://www.iso.ch/">http://www.iso.ch/</a>
Gründung:	1947
Mitglieder:	weltweit 138 Organisationen, die für die Normungsaktivitäten in ihrem jeweiligen Land am repräsentativsten sind (davon 91 ordentliche und 36 korrespondierende Mitglieder sowie 11 subscriber members)
Aufgabe:	Förderung der internationalen Kooperation in allen Fragen der Normung und Konformitätsprüfung auf allen technischen Gebieten, die nicht in die Zuständigkeit der IEC fallen
Normenbestand:	13.025 Internationale Standards (Stand: 31.12.2000), davon 986 im Jahr 2000 veröffentlicht; 4.789 laufende Projekte
Arbeitsgremien:	187 Technische Ausschüsse, 552 Unterausschüsse, ca. 2.100 Arbeitsgruppen und 19 ad-hoc-Gruppen
Sprachen:	Englisch, Französisch, Russisch
Arbeitssitz:	Genf; Ausschußsitzungen finden weltweit statt.
Verfahrensregeln:	ISO/IEC Directives, Part 1: Procedures for the technical work, ISO/IEC Directives, Part 2: Methodology for the development of International Standards; ISO/IEC Directives, Part 3: Rules for the structure and drafting of International Standards
Neue Vorhaben:	Vorschläge durch nationale Normungsorganisationen, aber auch durch Ausschüsse der ISO, internationale Organisationen, bestimmte Stellen von ISO und IEC sowie Zertifizierungsstellen; förmlicher Eröffnungsbeschluss des ISO Technical Management Board; mindestens 5 Mitgliedsorganisationen müssen sich an der Arbeit beteiligen
Arbeitsschritte:	Erarbeitung eines Norm-Entwurfes durch den zuständigen Unterausschuss bzw. eine Arbeitsgruppe; Stellungnahme durch die am jeweiligen Normungsvorhaben beteiligten nationalen Normungsorganisationen, diese haben zuvor allen interessierten Kreisen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben; Fertigstellung des endgültigen Entwurfs
Förmli. Beschluss:	Abstimmung durch die nationalen Normungsorganisationen; Quorum: Zustimmung von zwei Dritteln der am Normungsvorhaben aktiv beteiligten Mitgliedsorganisationen, Anzahl der ablehnenden Stimmen aller nationalen Normungsorganisationen darf ein Viertel aller abgegebenen Stimmen nicht überschreiten
Zeitbedarf:	5 Jahre im Durchschnitt
Revision:	routinemäßige Überprüfung nach fünf Jahren; erforderlichenfalls frühere Anpassung an den fortgeschrittenen Stand der Technik
Verbindlichkeit:	freiwillig
Kooperation:	enge Arbeitskontakte zu IEC (ISO and IEC Joint President's Coordination Group, ISO and IEC Joint Technical Advisory Board); Kooperationsabkommen mit CEN (Wiener Abkommen); enge Kontakte zur WHO und zur FAO sowie zur International Atomic Agency

## 5. Internationale Fernmeldeunion (ITU)

Homepage:	<a href="http://www.itu.int/">http://www.itu.int/</a>
Gründung:	1865 (International Telegraph Union), seit 1947 eine spezielle UN-Organisation
Mitglieder:	189 Mitgliedstaaten, 144 Fernmeldeverwaltungen (Netzwerkbetreiber und Diensteanbieter), 182 wissenschaftliche und industrielle Organisationen, 50 regionale und andere internationale Organisationen, 11 regionale Telekommunikations-Organisationen, 7 Organisationen für Satelliten-Angelegenheiten sowie Finanzierungs- und Entwicklungs-Organisationen
Aufgabe:	weltweite Normung und Koordinierung auf den Gebieten ITU-T: Telecommunication Standardization Sector, ITU-R: Radiocommunication Sector, ITU-D: Telecommunication Development Sector
Normenbestand:	ITU-T: 2.876 Recommendations und ergänzende Texte (Stand: 1.12.1999), davon 290 gemeinsame Texte von ISO und ITU-T
Arbeitsgremien:	ITU-T: 14 Studiengruppen
Sprachen:	Arabisch, Chinesisch, Englisch, Französisch, Russisch, Spanisch
Arbeitssitz:	Genf; Treffen können weltweit stattfinden.
Verfahrensregeln:	ITU-T: Rules of Procedure of the ITU Telecommunication Standardization Sector (ITU-T); zu beschleunigten Verfahren: Alternative approval procedure for new and revised Recommendations
Neue Vorhaben:	ITU-T: Die Arbeitsprogramme der Studiengruppen werden kontinuierlich revidiert und den aktuellen Markterfordernissen angepaßt; dazu ist ein Konsens der maßgeblichen Studiengruppe, der Telecommunication Standardization Advisory Group oder der World Telecommunication Standardization Conference erforderlich.
Arbeitsschritte:	ITU-T: Erarbeitung eines Entwurfes in einer Studiengruppe oder in einer von ihr eingesetzten Arbeitsgruppe, Konsultation der Mitgliedstaaten, abschließende Behandlung und förmlicher Beschluss in der Studiengruppe
Förmli. Beschluss:	ITU-T: 70 % der Mitgliedstaaten müssen einer ITU-T Empfehlung vor der abschließenden Behandlung in der maßgeblichen Studiengruppe zustimmen; diese muss Einvernehmen ohne aufrecht erhaltene Gegenpositionen erreichen.
Zeitbedarf:	ITU-T: durchschnittlich 9 Monate für die Erarbeitung, weitere 6-12 Monate für die Veröffentlichung
Revision:	ITU-T: kontinuierliche Überprüfung des Bestandes an Recommendations durch die Studiengruppen
Verbindlichkeit:	ITU-T Empfehlungen sind nicht verbindlich, werden aber aus Gründen der Kompatibilität generell befolgt.
Kooperation:	ITU-T: Arbeitskontakte zu ISO, IEC und zum Postal Operations Body of the Universal Postal Union; Memorandum of Understanding on Electronic Business between IEC, ISO, ITU, and UN/ECE

## 6. Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD)

Homepage:	<a href="http://www.oecd.org/">http://www.oecd.org/</a>
Gründung:	1960
Mitglieder:	weltweit 30 Mitgliedstaaten (darunter alle EU-Mitgliedstaaten), die sich den Grundsätzen der Marktwirtschaft, des demokratischen Pluralismus und der Respektierung der Menschenrechte verpflichtet haben; Selbstkennzeichnung: „The OECD is a club of like-minded countries.“ Mehr als 50 Mitglieder nehmen in der einen oder anderen Weise in einem Assoziationsverhältnis an bestimmten OECD-Aktivitäten teil. Die EG ist im maßgeblichen Entscheidungsorgan, dem OECD-Council, mit Sitz und Stimme vertreten.
Aufgabe:	Die OECD versteht sich als Forum für Diskussionen und Beratungen zu Fragen der Wirtschafts- und Sozialpolitik und unterstützt die Aushandlung internationaler Vereinbarungen bzw. freiwilliger Leitlinien in nahezu allen Politiksektoren mit Ausnahme der militärischen Sicherheitspolitik.
Normenbestand:	Die OECD hat folgenden Komplexe von produktrelevanten Normen bzw. Leitlinien verabschiedet: <ul style="list-style-type: none"><li>– OECD Guidelines for the Testing of Chemicals (1981),</li><li>– OECD Principles of Good Laboratory Practice (GLP) (1981),</li><li>– Council Decision related to the Mutual Acceptance of Data in the Assessment of Chemicals (1981),</li><li>– OECD Scheme for the Application of International Standards for Fruits and Vegetables (1962) – in Kooperation mit UN/ECE,</li><li>– OECD Schemes for the Varietal Certification of Seed Moving in International Trade, aktuelle Fassung aus dem Jahr 2000,</li><li>– OECD Standard Codes for the Official Testing of Agricultural and Forestry Tractors (1959),</li><li>– OECD Scheme for the Control of Forest Reproductive Material Moving in International Trade (1974).</li></ul>
Arbeitsgremien:	OECD-Council, bestehend aus Vertretern der Regierungen der Mitgliedstaaten, trifft sich zweiwöchentlich. Auf der Arbeitsebene gibt es etwa 200 Ausschüsse, Arbeitsgruppen und Expertengremien.
Sprachen:	Englisch, Französisch
Arbeitssitz:	Paris
Verfahrensregeln:	Convention on the Organisation for Economic Co-operation and Development
Neue Vorhaben:	Vorschläge durch die Mitgliedstaaten
Arbeitsschritte:	Erarbeitung durch Expertengruppen (Vertreter von Regierungen, Unternehmen, Gewerkschaften, Umweltverbänden, anderen Nichtregierungsorganisationen, Wissenschaftler, jeweils nominiert durch die Mitgliedstaaten); Konsensprinzip
Förmli. Beschluss:	Entscheidungen und Empfehlungen werden, wenn nicht für spezielle Fälle Abweichendes beschlossen wurde, im gegenseitigen Einvernehmen der Mitglieder verabschiedet.
Revision:	keine routinemäßige Überprüfung in bestimmten Zeitabständen
Verbindlichkeit:	Entscheidungen sind für OECD-Mitglieder, die an der Abstimmung teilgenommen haben, bindend, sobald die intern erforderlichen Voraussetzun-

gen erfüllt sind. Empfehlungen sind nicht verbindlich. Die Anwendung der OECD-Standards steht Mitgliedern und Nicht-Mitgliedern offen.

**Kooperation:** Die Entwicklung von Standards erfolgt in Kooperation mit den maßgeblichen internationalen Organisationen wie WHO, ISO und ILAC. Internationale Organisationen und Nichtregierungsorganisationen werden als Beobachter und Experten zu den OECD-Treffen eingeladen.

## **7. Internationales Tierseuchenamt (OIE)**

**Homepage:** <http://www.oie.int/>

**Gründung:** 1924

**Mitglieder:** weltweit 157 Mitgliedstaaten

**Aufgabe:** Information der Regierungen über das Vorkommen und den Verlauf von Tierseuchen weltweit und über Möglichkeiten zu ihrer Kontrolle; internationale Koordinierung von Studien zum Ausbruch von Tierseuchen und zu ihrer Kontrolle; Harmonisierung der gesundheitlichen Erfordernisse für den internationalen Handel mit Tieren und Tierprodukten und Verabschiedung internationaler Standards auf dem Gebiet der Tiergesundheit

**Normenbestand:** International Animal Health Code, 2000 (mit 141 Unterkapiteln), Manual of Standards for Diagnostic Tests and Vaccines, 4<sup>th</sup> ed., 2000 (mit 101 Unterkapiteln), International Aquatic Animal Health Code and Diagnostic Manual for Aquatic Animal Diseases (mit 55 Unterkapiteln)

**Arbeitsgremien:** spezialisierte Kommissionen für einzelne Aspekte der Tiergesundheit; fünf Regionalkommissionen (Afrika, Nord- und Südamerika, Asien, Ferner Osten und Ozeanien, Europa und Mittlerer Osten)

**Sprachen:** Arabisch, Englisch, Französisch, Deutsch, Russisch, Spanisch

**Arbeitssitz:** Paris

**Neue Vorhaben:** regelmäßig veranlaßt durch Meldungen akuter Probleme in Fragen der Tiergesundheit durch einen oder mehrere Mitgliedstaaten

**Arbeitsschritte:** Erarbeitung von Entwürfen durch die maßgeblichen spezialisierten Kommissionen, Gelegenheit zur Stellungnahme durch die Mitgliedstaaten, Erarbeitung der endgültigen Entwürfe durch die zuständige Kommission

**Förm. Beschluss:** Annahme durch die Mitgliedstaaten im International Committee, meist im Konsens („absence of strong and motivated opposition of one Member country“). Unter den Hauptaufgaben des International Committee werden u. a. genannt:

- to adopt international standards in the fields of animal health, especially for international trade,
- to adopt resolutions on the control of major animal diseases.

**Revision:** anlassbezogene, keine routinemäßige Überprüfung in bestimmten Zeitabständen

**Verbindlichkeit:** freiwillig

**Kooperation:** Arbeitskontakte mit der FAO, der WHO, der WTO, dem Inter-American Institute for Cooperation on Agriculture und der Pan American Health Organization

## 8. International Organization of Legal Metrology (OIML)

Homepage:	<a href="http://www.oiml.org/">http://www.oiml.org/</a>
Gründung:	1955
Mitglieder:	weltweit 57 Mitgliedstaaten und 51 korrespondierende Mitglieder
Aufgabe:	Harmonisierung nationaler und regionaler Messvorschriften bezüglich der erforderlichen Messgenauigkeit und der eingesetzten Messinstrumente
Normenbestand:	über 110 OIML International Recommendations
Arbeitsgremien:	18 Technische Ausschüsse und 49 Unterausschüsse; in den Arbeitsgremien sind zwei Hauptgruppen vertreten, nämlich die regulierenden Stellen und die Hersteller von Messinstrumenten
Sprachen:	Französisch, Englisch
Arbeitssitz:	Paris
Verfahrensregeln:	Convention establishing an International Organisation of Legal Metrology
Arbeitsschritte:	Erarbeitung von Entwürfen durch die maßgeblichen Ausschüsse bzw. Unterausschüsse, Gelegenheit zur Stellungnahme durch die Mitgliedstaaten, Erarbeitung der endgültigen Entwürfe durch die zuständigen Ausschüsse
Förmli. Beschluss:	Quorum zur förmlichen Annahme von OIML International Recommendations: Zustimmung von zwei Dritteln der aktiv an der Erarbeitung beteiligten Mitglieder, höchstens ein Fünftel Enthaltungen und höchstens ein Fünftel ablehnender Voten aller abstimmenden Mitglieder
Zeitbedarf:	3-6 Jahre
Revision:	keine routinemäßige Überprüfung in bestimmten Zeitabständen
Verbindlichkeit:	„freiwillig“ – „Member States are morally obliged to implement OIML Recommendations as far as possible“. Ein Mitgliedstaat ist allerdings nicht verpflichtet, eine Regelung zu treffen, nur weil eine entsprechende OIML-Empfehlung existiert; trifft er allerdings eine Regelung, ist eine Abweichung von den OIML-Empfehlungen nicht gestattet.
Kooperation:	Arbeitskontakte zu mehr als 100 internationalen und regionalen Organisationen auf dem Gebiet des Messwesens; Kooperationsvereinbarungen mit ISO und IEC, um Abweichungen und Doppelarbeit zu vermeiden

## 9. UN-Wirtschaftskommission für Europa (UN/ECE)

- Homepage: <http://www.unece.org/>
- Gründung: 1947
- Mitglieder: 55 Mitgliedstaaten (darunter alle EU-Mitgliedstaaten) in Europa, Nordamerika (Kanada, USA) und Teilen Asiens (Armenien, Aserbaidshan, Georgien, Kasachstan, Kirgisistan, Tadschikistan, Turkmenistan, Usbekistan), Israel
- Aufgaben: Beförderung einer größeren wirtschaftlichen Kooperation unter den Mitgliedstaaten; zu den Aktivitäten gehören ökonomische Analysen, Entwicklung von Konventionen, Regelungen und Standards sowie technische Unterstützung.  
Zu den produktrelevanten Arbeitsgebieten der UN/ECE gehören:
- Politik auf dem Gebiet der Normung und technischen Harmonisierung,
  - Qualitätsstandards für Agrarprodukte,
  - Konstruktionsanforderungen an Fahrzeuge,
  - Normen zur Erleichterung des Handels.
- Normenbestand: 113 UN/ECE Regulations concerning the construction of vehicles, ca. 100 Qualitätsstandards für verderbliche Lebensmittel und andere Agrarprodukte, 28 UN/ECE Recommendations for trade facilitation, insgesamt 30 Konventionen und Protokolle, über 250 Regelungen und Standards
- Arbeitsgremien:
- UN/ECE Working Party on Technical Harmonization and Standardization Policies (WP.6): entwickelt nicht selbst Standards, sondern unterstützt die Entwicklung, Annahme und Anwendung harmonisierter technischer Regeln und Verfahren zur Konformitätsbestätigung in den Mitgliedstaaten; außerdem schreibt sie eine UN/ECE standardization list fort, worin sie den Normungsbedarf auflistet und die für die erforderlichen Arbeiten einschlägigen internationalen Normungsorganisationen benennt;
  - UN/ECE Working Party on Standardization of Perishable Produce and Quality Development: legt zur Erleichterung des internationalen Handels Qualitätsstandards für verderbliche Produkte wie Lebensmittel, Pflanzen und Schnittblumen fest;
  - Working Party on Construction of Vehicles (WP.29): entwickelt technische Anforderungen für alle Einzelteile und Aspekte, die für eine einheitliche Typzulassung von Pkw, Lkw, Traktoren und motorisierten Zweirädern erforderlich sind, ebenso Regeln für die regelmäßige Überprüfung der Sicherheits- und Umweltauflagen;
  - Centre for Facilitation of Procedures and Practices for Administration, Commerce and Transport (CEFACT): entwickelt Standards und Empfehlungen zur Erleichterung des bürokratischen Aufwands beim Handel und zur Entwicklung von E-Commerce
  - Inland Transport Committee: unter ihrem Dach arbeiten u. a. folgende spezifischen Arbeitsgruppen:
    - the Working Party on Road Transport (SC1),
    - the Working Party on Road Traffic Safety (WP.1),
    - the World Forum for Harmonization of Vehicles Regulations (WP.29),

the Working Party on Rail Transport (SC.2),  
the Working Party on Inland Water Transport (SC.3),  
the Working Party on Combined Transport (WP.24),  
the Working Party on the Transport of Dangerous Goods (WP.15).

- Sprachen: Englisch, Französisch, Russisch
- Arbeitssitz: Genf; Treffen teilweise auch auf Einladung in Mitgliedsländern
- Verfahrensregeln: Terms of Reference and Rules of Procedure of the United Nations Economic Commission for Europe (UN/ECE)
- Neue Vorhaben: Initiativbefugnisse von interessierten Parteien (Mitgliedstaaten, internationale oder intergouvernementale Organisationen, internationale Handelsorganisationen), Festlegung und Fortschreibung der Arbeitsprogramme durch die zuständigen Arbeitsgruppen
- Revision: keine routinemäßige Überprüfung in bestimmten Zeitabständen, Überarbeitungen werden aber in dichter Folge vorgenommen.
- Verbindlichkeit: Die Anwendung ist freiwillig, aber etliche von der UN/ECE verabschiedete Standards haben als Grundlage für verbindliche Regelungen der EG bzw. der OECD gedient.
- Kooperation: Koordinierung der Arbeiten auf dem Gebiet des elektronischen Handels mit ISO und IEC; Kooperation mit der FAO, der WHO und der Codex-Alimentarius-Kommission im Bereich der Lebensmittel; beratende Beteiligung einschlägiger Nichtregierungsorganisationen auf den jeweiligen Arbeitsfeldern

## 10. Weltgesundheitsorganisation (WHO)

Homepage:	<a href="http://www.who.org/">http://www.who.org/</a>
Gründung:	1948
Mitglieder:	weltweit 191 Mitgliedstaaten
Aufgaben:	<ul style="list-style-type: none"><li>– weltweite Unterstützung und Anleitung in der Gesundheitspolitik,</li><li>– Entwicklung und Förderung internationaler Normen auf dem Gebiet der Gesundheit (u. a. Wasserqualität, Hygienestandards, Lebensmittelqualität und -sicherheit, Arzneimittel, Pestizide, ansteckende Krankheiten, Untersuchungsmethoden, Anforderungen an Ausstattungen von und Arbeitsabläufe in Labors, Anforderungen an Krankenhäuser),</li><li>– Unterstützung nationaler Gesundheitsprogramme,</li><li>– Entwicklung und Transfer geeigneter Technologien, Informationen und Standards zur Förderung der Gesundheit</li></ul>
Sprachen:	Englisch
Arbeitssitz:	Genf
Verfahrensregeln:	Rules of Procedure of the World Health Assembly, Rules of Procedure of the Executive Board of the WHO, Regulations for Expert Advisory Panels and Committees
Neue Vorhaben:	Anregungen und Initiativen seitens der Gesundheitsbehörden der Mitgliedstaaten, der WHO-Gremien oder Expertenausschüssen
Arbeitsschritte:	Erarbeitung erster Entwürfe durch das Sekretariat der WHO; Möglichkeit zur Stellungnahme für Regierungen, relevante Stellen in den Mitgliedstaaten, Nichtregierungsorganisationen und Stellen, die mit der WHO kooperieren; Überarbeitung unter Berücksichtigung der Stellungnahmen mit dem Bemühen um Konsens; Ausformulierung des endgültigen Entwurfs durch einen Expertenausschuß
Förmli. Beschluss:	Bindende Standards erfordern eine Mehrheitsentscheidung der Mitgliedstaaten in der WHO-Versammlung; die Festlegung nicht bindender Standards erfolgt auf der technischen Ebene durch Veröffentlichung der Berichte über die Sitzungen der Expertenausschüsse oder auf der intergouvernementalen Ebene durch Beschluß der WHO-Versammlung.
Zeitbedarf:	1 bis 6 Jahre
Revision:	keine routinemäßige Überprüfung in bestimmten Zeitabständen
Verbindlichkeit:	Die Befolgung der meisten WHO-Standards ist freiwillig. Verbindlich für die Unterzeichnerstaaten sind die International Health Regulations (IHR), die die 22. WHO-Versammlung im Jahre 1969 angenommen hat.
Kooperation:	Kooperation mit UNICEF, FAO, UNEP, ILO und anderen relevanten UN-Organisationen wie auch mit Nichtregierungsorganisationen Die WHO ist wegen ihres medizinischen und wissenschaftlichen Sachverständnisses für die Entwicklung und Annahme von Methodologien zur Risikoabschätzung verantwortlich; diese dienen als Grundlage für die Normen, Leitlinien und Empfehlungen der Codex-Alimentarius-Kommission.

*Zusammengestellt nach* WTO, Committee on Technical Barriers to Trade, Information provided by Bodies Involved in the Preparation of International Standards (Informal Session – 19.11.1998), Synthesis Paper by the Secretariat, G/TBT/W/106, 26.3.1999, ergänzt und aktualisiert aufgrund von Informationen, die auf den angegebenen Webpages erhältlich sind.



## Anhang B: Konkretisierung technischer Vorschriften durch Normen im Gemeinschaftsrecht außerhalb der Neuen Konzeption

Tab. 15: Verweise auf ISO-Normen im geltenden Gemeinschaftsrecht und Vergleich mit dem aktuellen Bestand an ISO-Normen (Stand: 30. April 2001)

Nr.	Rechtsakt	Normenverweise		Aktuelle ISO-Normen
1	370 L 0156	ISO/R 586:1963 (E)	D	zurückgezogen
2	374 L 0150	ISO/R 612:1967	D	ISO 612:1978
		ISO/R 1176:1970	D	ISO 1176:1990
		ISO/R 789:1968	D	zurückgezogen
3	375 L 0106	ISO 2859		ISO 2859-0:1995, ISO 2859-1:1999, ISO 2859-2:1985, ISO 2859-3:1991, ISO 2859-4:1999
4	375 L 0323	ISO/R 1724:1970	D	ISO 1724:1997
5	376 L 0211	ISO 2859		ISO 2859-0:1995, ISO 2859-1:1999, ISO 2859-2:1985, ISO 2859-3:1991, ISO 2859-4:1999
6	376 L 0891	ISO/R 75:1958	D	zurückgezogen
7	378 L 0507	ISO 3779:1977	D	ISO 3779:1983
		ISO 3780:1976	D	ISO 3780:1983
8	378 L 0933	ISO/R 1724:1970	D	ISO 1724:1997
		ISO/R 1185:1970	D	ISO 1185:1997
9	379 L 0113	ISO 3741:1975	D	ISO 3741:1999
10	379 L 0489	ISO 3583:1975	D	ISO 3583:1984
11	380 L 0181	ISO 2955:1974	D	ISO 2955:1983
		ISO 31-1:1965	D	ISO 31-1:1992
12	380 L 0779	ISO 4219:1979	D	ISO 4219:1979
		ISO/DP 6767:1979	D	ISO 6767:1990
		ISO/DIS 4219		ISO 4219:1979
		ISO/DIS 6349		ISO 6349:1979
13	381 L 1051	ISO 5353:1978	D	ISO 5353:1985
14	382 L 0319	ISO/R 105-B02:1978	D	ISO 105-B02:1994
		ISO/R 6487:1980	D	ISO 6487:2000
15	383 L 0351	ISO 970		zurückgezogen
16	383 L 0514	ISO 5725		ISO 5725-1:1994, ISO 5725-2:1994, ISO 5725-3:1994, ISO 5725-4:1994, ISO 5725-5:1998, ISO 5725-6:1994
17	383 R 1354	ISO 1184		zurückgezogen
		ISO 2206		ISO 2206:1987
		ISO 2233		ISO 2233:2000
		ISO 2248		ISO 2248:1985
		ISO 2872		zurückgezogen
		ISO 2874		zurückgezogen
18	384 L 0449	ISO 1218 (E)		zurückgezogen
		ISO/R 918		ISO 918:1983

Nr.	Rechtsakt	Normenverweise		Aktuelle ISO-Normen
		ISO/DIS 4626		ISO 4626:1980
		ISO 387		ISO 387:1977
		ISO/R 649		ISO 649-1:1981, ISO 649-2:1981
		ISO/R 1185		ISO 1185:1997
		ISO/R 1183		ISO 1183:1987
		ISO/R 91		ISO 91-1:1992, ISO 91-2:1991
		ISO/R 758		ISO 758:1976
		ISO/R 3507		ISO 3507:1999
		ISO 304		ISO 304:1985
		ISO 1516		ISO 1516:1981
		ISO 3680		ISO 3680:1983
		ISO 1523		ISO 1523:1983
		ISO 3679		ISO 3679:1983
		ISO 2719		ISO 2719:1988
19	384 L 0533	ISO 1217:1975	D	ISO 1217:1996
20	384 L 0535	ISO/R 700:1968	D	zurückgezogen
21	384 L 0537	ISO/R 1180		ISO 1180:1983
		ISO/R 1571		nicht auffindbar
22	384 L 0538	ISO/R 4046		ISO 4046:1978
		ISO 354:1985		ISO 354:1985
23	385 L 0203	ISO/DIS 7996		ISO 7996:1985
24	385 L 0490	ISO 5725		ISO 5725-1:1994, ISO 5725-2:1994, ISO 5725-3:1994, ISO 5725-4:1994, ISO 5725-5:1998, ISO 5725-6:1994
25	385 L 0503	ISO 3310-1:1975	D	ISO 3310-1:2000
26	385 L 0591	ISO 5725:1981	D	ISO 5725-1:1994, ISO 5725-2:1994, ISO 5725-3:1994, ISO 5725-4:1994, ISO 5725-5:1998, ISO 5725-6:1994
27	385 L 0647	ISO 3583:1982	D	ISO 3583:1984
		ISO 7638:1985	D	ISO 7638-1:1997, ISO 7638-2:1997
		ISO 3731		ISO 3731:1997
		ISO 1185		ISO 1185:1997
28	386 L 0188	ISO 6189:1983 [V] [+] D		ISO 6189:1983
		ISO 389:1975	D	ISO 389-1:1998, ISO 389-2:1994, ISO 389-3:1994, ISO 389-4:1994, ISO 389-5:1998, ISO 389-7:1996
29	386 R 2429	ISO 937:1978	D	ISO 937:1978
		ISO 1442:1973	D	ISO 1442:1997
		ISO 1443:1973	D	ISO 1443:1973
		ISO 936:1978	D	ISO 936:1998
30	386 R 2930	ISO 3046-1:1981	D	ISO 3046-1:1995
31	386 X 0666	ISO/DIS 6309-2:1985	D	ISO 6309: 1987
32	387 X 0142	ISO/TR 5090:1977	D	ISO/TR 5090:1977
33	388 L 0642	ISO/TR 7708:1983	D	ISO 7708:1995

<b>Nr.</b>	<b>Rechtsakt</b>	<b>Normenverweise</b>		<b>Aktuelle ISO-Normen</b>
34	389 L 0173	ISO 730-1		ISO 730-1:1994
		ISO 8759-2		ISO 8759-2:1998
		ISO 5676:1983	D	ISO 5676:1983
		ISO 1728:1980	D	ISO 1728:1980
35	389 L 0491	ISO 2575:1982	D	ISO 2575:2000
36	389 R 0226	ISO 1442:1973	D	ISO 1442:1997
		ISO 936:1978	D	ISO 936:1998
37	390 D 0515	ISO 3534:1977	D	ISO 3534-1:1993, ISO 3534-2:1993, ISO 3534-3:1999
		ISO 5725:1986	D	ISO 5725-1:1994, ISO 5725-2:1994, ISO 5725-3:1994, ISO 5725-4:1994, ISO 5725-5:1998, ISO 5725-6:1994
38	390 L 0207	ISO 5725		ISO 5725-1:1994, ISO 5725-2:1994, ISO 5725-3:1994, ISO 5725-4:1994, ISO 5725-5:1998, ISO 5725-6:1994
39	390 L 239	ISO 4387		ISO 4387:2000
		ISO 3400		ISO 3400:1997
		ISO 8243		ISO 8243:1991
40	390 L 0630	ISO 6549:1980	D	ISO 6549:1999
		ISO 4130:1978	D	ISO 4130:1978
41	391 L 0410	ISO 8317:1989	D	ISO 8317:1989
42	391 L 0422	ISO 9128:1987	D	ISO 9128:1987
		ISO 3583:1984	D	ISO 3583:1984
		ISO 7638		ISO 7638-1:1997, ISO 7638-2:1997
43	391 L 0441	ISO 970		zurückgezogen
44	391 L 0662	ISO 6487:1987	D	ISO 6487:2000
45	391 X 0337	ISO/DIS 639		ISO 639:1988, ISO 639-2:1998
		ISO 2014		zurückgezogen
		ISO 3166		ISO 3166-1:1997, ISO 3166-2:1998, ISO 3166-3:1999
		ISO 4217:1978	D	ISO 4217:1995
46	392 D 0242	ISO/DIS 7498-2		ISO 7498-2:1998
47	392 L 0053	ISO 612:1978	D	ISO 612:1978
48	392 L 0062	ISO 612:1978	D	ISO 612:1978
		ISO 1402:1984	D	ISO 1402:1994
		ISO 6605:1986	D	ISO 6605:1986
		ISO 7751:1983	D	ISO 7751:1991
49	392 L 0069	ISO 1218 (E)		zurückgezogen
		ISO 2207		ISO 2207:1980
		ISO 1392		ISO 1392:1977
		ISO 3016		ISO 3016:1994
		ISO/R 918		ISO 918:1983
		ISO 387		ISO 387:1977
		ISO 649-2		ISO 649-2:1981
		ISO 1183		ISO 1183:1987

Nr.	Rechtsakt	Normenverweise		Aktuelle ISO-Normen
		ISO 901		ISO 901:1976
		ISO 758		ISO 758:1976
		ISO 3507		ISO 3507:1999
		ISO 304		ISO 304:1985
		ISO 1516		ISO 1516:1981
		ISO 3680		ISO 3680:1983
		ISO 1523		ISO 1523:1983
		ISO 3679		ISO 3679:1983
		ISO 2719		ISO 2719:1988
		ISO 4833		ISO 4833:1991
		ISO 8692		ISO 8692:1989
50	392 L 0097	ISO/DIS 10534 ISO/DIS 10844		ISO 10534-1:1996, ISO 10534-2:1998 ISO 10844:1994
51	393 D 0256	ISO 3534:1977	D	ISO 3534-1:1993, ISO 3534-2:1993, ISO 3534-3:1999
		ISO 5725:1986	D	ISO 5725-1:1994, ISO 5725-2:1994, ISO 5725-3:1994, ISO 5725-4:1994, ISO 5725-5:1998, ISO 5725-6:1994
52	393 L 0021	ISO/DP 7225 ISO 10156:1990	D	ISO 7225:1994 ISO 10156:1996
53	393 L 0073	ISO 5725		ISO 5725-1:1994, ISO 5725-2:1994, ISO 5725-3:1994, ISO 5725-4:1994, ISO 5725-5:1998, ISO 5725-6:1994
54	393 L 0091	ISO 2575:1982	D	ISO 2575:2000
55	393 L 0092	ISO 6742-1		ISO 6742-1:1987
56	393 R 2891	ISO 1442 ISO 937		ISO 1442:1997 ISO 037:1978
57	394 L0020	ISO/R 468 ISO 1302 ISO 337		zurückgezogen ISO 1302:1992 ISO 337:1981
58	394 L 0037	ISO 8317 ISO/TR 9122		ISO 8317:1898 ISO/TR 9122-1:1989, ISO/TR 9122-2:1990, ISO/TR 9122-3:1993, ISO/TR 9122-4:1993, ISO/TR 9122-5:1993, ISO/TR 9122-6:1994
59	394 L 0055	ISO 9001 ISO 9002		ISO 9001:1994, ISO 9001:2000 ISO 9002:1994
60	394 X 0820	ISO 7372 ISO 9735		ISO 7372:1993 ISO 9735:1988
61	395 L 0008	ISO 4793		ISO 4793:1980
62	395 L 0032	ISO 5725		ISO 5725-1:1994, ISO 5725-2:1994, ISO 5725-3:1994, ISO 5725-4:1994, ISO 5725-5:1998, ISO 5725-6:1994

<b>Nr.</b>	<b>Rechtsakt</b>	<b>Normenverweise</b>		<b>Aktuelle ISO-Normen</b>
63	396 D 703	ISO 1043		ISO 1043-1:1997, ISO 1043-2:2000, ISO 1043-3:1996, ISO 1043-4:1998
64	396 L 0027	ISO 6487:1987	D	ISO 6487:2000
65	396 L 0037	ISO 6487:1987	D	ISO 6487:2000
66	396 L 0046	ISO 5725		ISO 5725-1:1994, ISO 5725-2:1994, ISO 5725-3:1994, ISO 5725-4:1994, ISO 5725-5:1998, ISO 5725-6:1994
67	396 L 0047	ISO 7810 ISO 7816-1 ISO 10373		ISO/IEC 7810:1995 ISO/IEC 7816-1:1998 ISO/IEC 10373:1993, ISO/IEC 10373-1:1998, ISO/IEC 10373-2:1998, ISO/IEC 10373-3:2001, ISO/IEC 10373-5:1998
68	396 L 0049	ISO 10156:1990 ISO/DIS 10298:1995 ISO 2431:1984 ISO 1750:1981 ISO/R 148  ISO 3679:1983 ISO 3680:1983 ISO 1523:1983 ISO 1516:1981 ISO 2719:1988 ISO 2592:1973 ISO 2137:1985 ISO 3574:1986 ISO 535:1976 ISO 1183 ISO 1133 ISO 3036:1975	D D D D  D D D D D D D D D D D D D D D D D D D	ISO 10156:1996 ISO 10298:1995 ISO 2431:1993 ISO 1750:1981 ISO 148:1983, ISO 148-2:1998, ISO 148-3:1998  ISO 3679:1983 ISO 3680:1983 ISO 1523:1983 ISO 1516:1981 ISO 2719:1988 ISO 2592:2000 ISO 2137:1985 ISO 3574:1999 ISO 535:1991 ISO 1183:1987 ISO 1133:1997 ISO 3036:1975
69	396 L 0050	ISO 7810		ISO/IEC 7810:1995
70	396 L 0054	ISO 3104 ISO 3105 ISO 3219 ISO/DP 7225		ISO 3104:1994 ISO 3105:1994 ISO 3219:1993 ISO 7225:1994
71	396 L 0098	ISO 8729 ISO 449 ISO 2269 ISO 10316 ISO 8728 ISO 9875 ISO 6182		ISO 8729:1997 ISO 449:1997 ISO 2269:1992 ISO 10316:1990 ISO 8728:1997 ISO 9875:2000 ISO 6182-1:1993, ISO 6182-2:1993, ISO 6182-3:1993, ISO 6182-4:1993, ISO 6182-5:1995

Nr.	Rechtsakt	Normenverweise		Aktuelle ISO-Normen
72	396 R 0322	ISO 3356:1975 ISO 707 ISO 1924-2:1985	D  D	ISO 3356:1975 ISO 707:1997 ISO 1924-2:1994
73	297 A 1217 (01)	ISO 9002		ISO 9002:1994
74	397 D 0265	ISO 14001:1996	D	ISO 14001:1996
75	397 D 0278	ISO 6579:1993 [R]	D	ISO 6579:1993
76	397 D 0836	ISO 9002		ISO 9002:1994
77	397 L 0024	ISO 105 ISO 3310-1 ISO 2599 ISO/DIS 10534 ISO/DIS 10844 ISO/R 468 ISO 1302 ISO/TR 1417		ISO 105 [umfaßt derzeit 97 Teile] ISO 3310-1:2000 ISO 2599:1983 ISO 10534-1:1996, ISO 10534-2:1998 ISO 10844:1994 zurückgezogen ISO 1302:1992 ISO/TR 1417:1974
78	397 L 0027	ISO 612:1978	D	ISO 612:1978
79	397 L 0068	ISO 8174-4 ISO 3046-3 ISO 5165 ISO 3675 ISO 3405 ISO 8574 ISO 2719 ISO 2160 ISO 10370		ISO 8174-4:1997 ISO 3046-3:1989 ISO 5165:1998 ISO 3675:1998 ISO 3405:2000 ISO 8574:1990 ISO 2719:1988 ISO 2160:1998 ISO 10370:1993
80	298 A 0214 (02)	<b>künftige ISO-Norm</b>		ISO 10990-4:1999, ISO 10990-5:1999
81	298 A 1016	ISO/DIS 13590		ISO 13590:1997
82	398 D 0094	ISO 6060 [G] ISO 9562 [G]		ISO 6060:1989 ISO 9562:1998
83	398 D 0227	ISO 6579:1993 [R]	D	ISO 6579:1993
84	398 D 0483	ISO 1043		ISO 1043-1:1997, ISO 1043-2:2000, ISO 1043-3:1996, ISO 1043-4:1998
85	398 D 0634	ISO 14001 ISO/DIS 11466 [V] ISO 105-E04		ISO 14001:1996 ISO 11466:1995 ISO 105-E04:1994
86	398 D 0701	ISO 7810:1995	D	ISO 7810:1995
87	398 L 0012	ISO 9128:1987 ISO 3583:1984 ISO 7638-1985	D D D	ISO 9128:1987 ISO 3583:1984 ISO 7638-1:1997, ISO 7638-2:1997
		<b>oder</b> ISO/DIS 7638:1996 ISO 1185 ISO 6310:1981	  D	ISO 7638-1-1997, ISO 7638-2:1997 ISO 1185:1997 ISO 6310:2001
88	398 L 0014	ISO 612:1978 ISO 2416:1992	D D	ISO 612:1978 ISO 2416:1992

<b>Nr.</b>	<b>Rechtsakt</b>	<b>Normenverweise</b>	<b>Aktuelle ISO-Normen</b>
		ISO 10011-1,2,3:1991	D ISO 10011-1:1990, ISO 10011-2:1991, ISO 10011-3:1991
89	398 L 0068	ISO/DIS 15031-7	ISO 15031-7:2001
		ISO 8422:1991	D ISO 8422:1991
		ISO/DIS 15031-6	nicht auffindbar
		ISO 2575:1982	D ISO 2575:2000
		ISO 9141-2	ISO 9141-2:1994
		ISO 11519-4	nicht auffindbar
		ISO/DIS 15031-3	ISO/DIS 15031-3:2000
		ISO/DIS 15031-4	ISO/DIS 15031-4:2000
		ISO/DIS 15031-5	nicht auffindbar
90	398 L 0069	ISO 3675:1995	D ISO 3675:1998
91	398 L 0083	ISO 7899-2	ISO 7899-2:2000
		ISO 5725	ISO 5725-1:1994, ISO 5725-2:1994, ISO 5725-3:1994, ISO 5725-4:1994, ISO 5725-5:1998, ISO 5725-6:1994
92	398 L 0098	ISO 2431	ISO 2431:1993
		ISO 3104	ISO 3104:1994
		ISO 3105	ISO 3105:1994
		ISO 3219	ISO 3219:1993
93	398 R 2135	ISO 7810	ISO/IEC 7810:1995
		ISO 7816-1	ISO/IEC 7816-1:1998
		ISO 7816-2	ISO/IEC 7816-2:1999
		ISO 7816-3	ISO/IEC 7816-3:1997
		ISO/DIS 7816-4	ISO/IEC 7816-4:1995
		ISO/DIS 10373	ISO/IEC 10373:1993, ISO/IEC 10373-1:1998, ISO/IEC 10373-2:1998, ISO/IEC 10373-3:2001, ISO/IEC 10373-5:1998
94	399 D 0010	ISO 6504-1	ISO 6504-1:1983
		ISO 2813	ISO 2813:1994
		ISO 2812-1	ISO 2812-1:1993
95	399 D 0178	ISO 14001	ISO 14001:1996
		ISO 139	ISO 139:1973
		ISO 6060	ISO 6060:1989
		ISO 11480:1997	D ISO 11480:1997
		ISO 7827	ISO 7827:1994
		ISO 9887	ISO 9887:1992
		ISO 9888	ISO 9888:1999
		ISO 9439	ISO 9439:1999
		ISO 10707	ISO 10707:1994
		ISO 10708	ISO 10708:1997
		ISO 9408	ISO 9408:1999
		ISO 14593	ISO 14593:1999
		ISO 11733	ISO 11733:1995

Nr.	Rechtsakt	Normenverweise	Aktuelle ISO-Normen
		ISO 9562	ISO 9562:1998
		ISO 8288	ISO 8288:1986
		ISO 9174	ISO 9174:1998
		ISO 105-E04	ISO 105-E04:1994
		ISO 5077	ISO 5077:1984
		ISO 105-C06	ISO 105-C06:1994
		ISO 105-X12	ISO 105-X12:1993
		ISO 105-B02	ISO 105-B02:1994
96	399 D 0179	ISO 14001	ISO 14001:1996
		ISO 6060	ISO 6060:1989
97	399 D 0205	ISO 11469	ISO 11469:2000
98	399 D 0427	ISO 1043	ISO 1043-1:1997, ISO 1043-2:2000, ISO 1043-3:1996, ISO 1043-4:1998
99	399 D 0476	ISO 14001	ISO 14001:1996
		ISO 1043	ISO 1043-1:1997, ISO 1043-2:2000, ISO 1043-3:1996, ISO 1043-4:1998
100	399 D 0554	ISO 14001	ISO 14001:1996
		ISO 6060 [G]	ISO 6060:1989
		ISO 9562 [G]	ISO 9562:1998
		ISO 9001	ISO 9001:1994, ISO 9001:2000
		ISO 9002	ISO 9002:1994
101	399 D 0698	ISO 14001	ISO 14001:1996
		ISO 11469	ISO 11469:2000
102	399 L 0030	ISO 5725-1:1994	D ISO 5725-1:1994
		ISO/FDIS 10498	ISO/DIS 10498:1999
		ISO 7996:1985	D ISO 7996:1985
		ISO 9855:1993	D ISO 9855:1993
103	399 L 0032	ISO 8754:1992	D ISO 8754: 1992
		ISO 4259:1992	D ISO 4259:1992
104	399 L 0045	ISO 6503:1984	D ISO 6503:1984
105	399 L 0047	ISO 1750:1981 [N]	ISO 1750:181
106	399 L 0051	ISO 8666	DIN EN ISO 8666:2000
107	399 L 0096	ISO 5725	ISO 5725-1:1994, ISO 5725-2:1994, ISO 5725-3:1994, ISO 5725-4:1994, ISO 5725-5:1998, ISO 5725-6:1994
		ISO 8422:1991	ISO 8422:1991
		ISO/DIS 11614	ISO 11614:1999
		ISO 6974	ISO 6974-1:2000, ISO 6974-2:2001, ISO 6974-3:2000, ISO 6974-4:2000, ISO 6974-5:2000
		ISO 6326-5	ISO 6326-5:1989
		ISO 7941	ISO 7941:1988
		ISO 8819	ISO 8819:1993
		ISO 6251	ISO 6251:1996
108	399 L 0102	ISO/DIS 15031-7:1998 D	ISO 15031-7:2001
		ISO 9141-2	ISO 9141-2:1994

Nr.	Rechtsakt	Normenverweise	Aktuelle ISO-Normen
		ISO/FDIS 11519-4	nicht auffindbar
		ISO/FDIS 14230-4	ISO 13230-4:2000
		ISO/WD 15765-4	ISO/DIS 15765-4:2000
		ISO/DIS 15031-4:1998 D	ISO/DIS 15031-4:2000
		ISO/DIS 15031-5:1998 D	nicht auffindbar
		ISO/DIS 15031-6:1998 D	nicht auffindbar
		ISO/DIS 15031-3:1998 D	ISO/DIS 15031-3:2000
109	399 L 0103	ISO 31-1:1992 D	ISO 31-2:1992
110	399 R 2799	ISO 5725	ISO 5725-1:1994, ISO 5725-2:1994, ISO 5725-3:1994, ISO 5725-4:1994, ISO 5725-5:1998, ISO 5725-6:1994
		ISO 707	ISO 707:1997
111	300 D 0040	ISO 11469	ISO 11469:2000
112	300 D 0045	ISO 14001	ISO 14001:1996
113	300 D 0368	ISO 2431	ISO 2431:1993
		ISO 3104	ISO 3104:1994
		ISO 3105	ISO 3105:1994
		ISO 3219	ISO 3219:1993
		ISO/DP 7225	ISO 7225:1994
114	300 D 0728	ISO 14001	ISO 14001:1996
115	300 L 0014	ISO 8528-1:1993 D	ISO 8528-1:1993
		ISO 3744:1995 D	ISO 3744:1995
		ISO 3746:1995 D	ISO 3746:1995
		ISO 10844:1994 D	ISO 10844:1994
		ISO 7960:1995 D	ISO 7960:1995
		ISO 9207:1995 D	ISO 9207:1995
		ISO 6395:1988 D	ISO 6395:1988
		ISO 11094:1991 D	ISO 11091:1991
		ISO 8528-10:1998 D	ISO 8528-10:1998
116	300 L 0032	ISO 3104	ISO 3104:1994
		ISO 3105	ISO 3105:1994
		ISO 3219	ISO 3219:1993
		ISO 8317:1989	ISO 8317:1989
		ISO 11683:1997 D	ISO 11683:1997
117	300 L 0060	ISO 5667-3:1995 D	ISO 5667-3:1994
118	300 L 0069	ISO 5725:1994 D	ISO 5725-1:1994, ISO 5725-2:1994, ISO 5725-3:1994, ISO 5725-4:1994, ISO 5725-5:1998, ISO 5725-6:1994
119	300 L 0071	ISO 4259:1995 D	ISO 4259:1995
120	300 R 0824	ISO 712:1998 D	ISO 712:1998
		ISO 9648:1988 D	ISO 9648:1988
		ISO 5529:1992 D	ISO 5529:1992
		ISO 3093:1982 D	ISO 3093:1982
		ISO 7971-2:1995 D	ISO 7971-2:1995
121	300 R 1072	ISO 1442	ISO 1442:1997
		ISO 937	ISO 937:1978

<b>Nr.</b>	<b>Rechtsakt</b>	<b>Normenverweise</b>	<b>Aktuelle ISO-Normen</b>
122	300 R 1980	ISO 14001	ISO 14001:1996
123	300 R 2801	ISO 3781 ISO 5636-5	ISO 3781:1983 ISO 5636-5:1986
124	300 R 2870	ISO 3534-1 ISO 3696:1987 ISO 3507	ISO 3534-1:1993 D ISO 3696:1987 ISO 3507:1999
125	300 X 0053	ISO 4513 [N] ISO 2575 [N] ISO 4040 [N] ISO 3958 [N] ISO/DIS 15005 [N] ISO/DIS 15006 [N] ISO/DIS 15008 [N] ISO/DIS 11429 [N]	ISO 4513:1978 ISO 2575:2000 ISO 4040:1997 ISO 3958:1996 ISO/DIS 15005:2000 ISO/DIS 15006-1:1998 ISO/DIS 15008-1:1998 ISO 11429:1996
126	2000/C312/01 Ä	ISO 711 ISO 712 ISO 6450 ISO 3093 ISO 5529 ISO 7305 ISO 7301 ISO 662 ISO 663 ISO 660 ISO 5508 ISO 5509 ISO 6799 ISO 3961 ISO 3960 ISO 6463	ISO 711:1995 ISO 712:1998 ISO/DIS 6450:1991 ISO 3093:1982 ISO 5529:1992 ISO 7305:1998 ISO 7301:1998 ISO 662:1998 ISO 663:2000 ISO 660:1996 ISO 5508:1990 ISO 5509:2000 ISO 6799:1991 ISO 3961:1996 ISO 3960:1998 ISO 6463:1982
127	301 L 0003	ISO 789-10 ISO 612:1978 ISO 4004:1983 ISO 789-3:1993 ISO 789-6	ISO 789-10:1996 D ISO 612:1978 D ISO 4004:1983 D ISO 789-3:1993 ISO 789-6:1982
128	301 L 0027	ISO/DIS 16183:2000 ISO 6245 ISO 2719 ISO 1388-2 ISO 1388-4 ISO 759 ISO 760 ISO 4259 ISO 6974	D ISO/DIS 16183:2000 EN ISO 6245:1995 ISO 2719:1988 ISO 1388-2:1981 ISO 1388-4:1981 ISO 750:1981 ISO 760:1978 ISO 4259:1992 ISO 6974-1:2000, ISO 6974-2:2001, ISO 6974-3:2000, ISO 6974-4:2000, ISO 6974-5:2000

Nr.	Rechtsakt	Normenverweise		Aktuelle ISO-Normen
		ISO 6326-5		ISO 6326-5:1989
		ISO 7941		ISO 7941:1988
		ISO 8819		ISO 8819:1993
		ISO 6251		ISO 6251:1996
129	301 R 0213	ISO 3356:1975	D	ISO 3356:1975
		ISO 5725:1994	D	ISO 5725-1:1994, ISO 5725-2:1994, ISO 5725-3:1994, ISO 5725-4:1994, ISO 5725-5:1998, ISO 5725-6:1994
		ISO 8528:1991	D	ISO 8528-1:1993, ISO 8528-2:1993, ISO 8528-3:1993, ISO 8528-4:1993, ISO 8528-5:1993, ISO 8528-6:1993, ISO 8528-7:1994, ISO 8528-8:1995, ISO 8528-9:1995, ISO 8528-10:1998, ISO 8528-12:1997
		ISO 707		ISO 707:1997
		ISO 648		ISO 648:1977
		ISO/R 835		ISO 835-1:1981, ISO 835-2:1981, ISO 835-3:1981, ISO 835-4:1981
130	301 R 0214	ISO 707		ISO 707:1997

Erläuterungen:

- D** Hinweis auf ein bestimmtes Ausgabedatum einer Norm (vorletzte Spalte)
- Ä** Wird auf internationale Normen Bezug genommen, so ist jede etwaige Änderung oder Aufhebung zu berücksichtigen.
- G** Hinweis auf eine ISO-Norm oder gleichwertige Normen
- N** Hinweis, daß die jeweils neueste Ausgabe der angegebenen Normen anzuwenden ist oder die jeweils gültige Fassung maßgeblich ist
- R** Hinweis auf eine ISO-Norm bzw. eine revidierte Fassung dieser Norm
- V** Hinweis auf eine ISO-Norm oder vergleichbare Normen
- +** Norm soll nur mit einer bestimmten Ergänzung angewandt werden

**Tab. 16: Verweise auf ISO-Normen in aktuellen Vorschlägen für gemeinschaftliche Rechtsakte und Vergleich mit dem aktuellen Bestand an ISO-Normen (Stand: 30. April 2001)**

Nr.	Vorschlag (KOM-Dok.)	Normenverweise		Aktuelle ISO-Normen
1	(1999) 125	ISO 5725-1:1994 ISO/FDIS 13694	D	ISO 5725-1:1994 ISO 13694:2000
2	(1999) 594	ISO 4387 ISO 10315 ISO 8454 ISO 8243		ISO 4387:2000 ISO 10315:2000 ISO 8454:1995 ISO 8243:1991
3	(2000) 172	ISO 12098:1994 ISO 7638:1985 ISO 3795:1989	D D D	ISO 12098:1994 ISO 7638-1:1997, ISO 7638-2:1997 ISO 3795:1989
4	(2000) 179	ISO 9001:2000 ISO 10011:1991	D D	ISO 9001:2000 ISO 10011-1:1990, ISO 10011-2:1991, ISO 10011-3:1991
5	(2000) 468	ISO 1996-1:1982 ISO 1996-2:1987 ISO 9613-2 ISO 8297:1994	D D  D	ISO 1996-1:1982 ISO 1996-2:1987 ISO 9613-2:1996 ISO 8297:1994
6	(2000) 529	ISO 11784 ISO 11785		ISO 11784:1996 ISO 11785:1996
7	(2000) 840	ISO 8178-4 ISO/DIS 8168-4:1996  ISO/DIS 8258-1:1993  ISO 3046-3 ISO 8178-1 ISO 3675:1995 ISO 4259	 D  D   D	ISO 8178-4:1996 Norm noch nicht angenommen [ISO 8168:1988] Norm noch nicht angenommen [ISO 8258:1991] ISO 3046-3:1989 ISO 8178-1:1996 ISO 3675:1998 ISO 4259:1992

**Tab. 17: Verweise auf IEC-Normen im geltenden Gemeinschaftsrecht und Vergleich mit dem aktuellen Bestand an IEC-Normen (Stand: 30. April 2001)**

Nr.	Rechtsakt	Normenverweise		Aktuelle IEC-Normen
1	370 L 0157	IEC 179:1965	D	ersetzt durch IEC 60651 (1979)
2	370 L 0388	IEC 179:1965	D	ersetzt durch IEC 60651 (1979)
3	374 L 0151	IEC 179:1965	D	ersetzt durch IEC 60651 (1979)
4	376 L 0761	IEC 7004-95-1 IEC 7004-95A-1 IEC 7004-95B-1		nicht auffindbar nicht auffindbar nicht auffindbar
5	376 L 0891	IEC 28 IEC 60:1962	D	IEC 60028 (1925-01) IEC 60060-1 (1989-11); IEC 60060-2 (1984-11), zuletzt ge- ändert d. IEC 60060-2-am1 (1996-03)
6	377 L 0311	IEC 179:1965	D	ersetzt durch IEC 60651 (1979)
7	379 L 0113	IEC 179:1973	D	ersetzt durch IEC 60651 (1979)
8	381 L 0334	IEC 179:1973	D	ersetzt durch IEC 60651 (1979)
9	381 L 1051	IEC 179:1973	D	ersetzt durch IEC 60651 (1979)
10	382 L 0130	IEC 61-2		IEC 60061-2 (1969-01), zuletzt geändert durch IEC 60061-2-am23 (2001-02)
11	384 L 0449	IEC 79-4		IEC 60079-4 (1975-01), zuletzt geändert durch IEC 60079-4-am1 (1995-07)
12	385 L 0405	IEC 651:1979 IEC 179:1973	D D	IEC 60651 (1979-01), zuletzt geändert durch 60651-am2 (2000-10) ersetzt durch IEC 60651 (1979)
13	386 L 0188	IEC 651 IEC 804		IEC 60651 (1979-01), zuletzt geändert durch IEC 60651-am2 (2000-10) IEC 60804 (2000-10)
14	392 L 0097	IEC 179:1973	D	ersetzt durch IEC 60651 (1979)
15	393 L 0030	IEC 651:1979	D	IEC 60651 (1979-01), zuletzt geändert durch IEC 60651-am2 (2000-10)
16	395 L 0056	IEC 225:1966 IEC 529:1989 IEC 68-2-30:1980 IEC 68-2-11:1981 IEC 651:1979 IEC 225:1966	D D D D D	ersetzt durch IEC 61260 (1995) IEC 60529 (2001-02) Ed. 2.1 (consoli- dated edition) IEC 60068-2-30:1980 IEC 60068-2-11:1981 IEC 60651 (1979-01), zuletzt geändert durch 60651-am2 (2000-10) ersetzt durch IEC 61260 (1995)
17	396 L 0098	IEC 945 IEC 936 IEC 872 IEC 1023		IEC 60945 (1996-11) IEC 60936-1 (1999-12), IEC 60 936-2 (1998-10) IEC 60872-1 (1998-09), IEC 60872-2 (1999-01), IEC 69872-3 (2000-08) IEC 61023 (1999-07)

<b>Nr.</b>	<b>Rechtsakt</b>	<b>Normenverweise</b>	<b>Aktuelle IEC-Normen</b>
		IEC 1010	IEC 61010-1 (2001-02), IEC 61010-2-010 (1992-09), zuletzt geändert durch IEC 61010-2-010-am1 (1996-01), IEC 61010-2-020 (1992-09), zuletzt geändert durch 61010-2-020-am1 (1996-01), IEC 61010-2-031 (1993-02), IEC 61010-2-032 (1994-12), IEC 61010-2-041 (1995-12), IEC 61010-2-042 (1997-04), IEC 61010-2-043 (1997-04), IEC 61010-2-045 (2000-09), IEC 61010-2-051 (1995-08), IEC 61010-2-061 (1995-09), IEC/TR3 61010-3 (1997-07), IEC/TR3 61010-3-1 (1997-07), IEC/TR 61010-3-010 (1999-02), IEC/TR 61010-3-020 (1999-04), IEC/TR 61010-3-032 (2000-01), IEC/TR 61010-3-041 (1999-10), IEC/TR 61010-3-042 /1999-10), IEC/TR 61010-3-051 (1999-02), IEC/TR 61010-3-061 (1999-02)
		IEC 1075	IEC 61075 (1991-07)
		IEC 1135	IEC 61135 (1992-05)
		IEC 1108-1	IEC 61108-1 (1996-06)
		IEC 1097-1	IEC 61097-1 (1992-07)
		IEC 1097-2	IEC 61907-2 (1994-12)
		IEC 1097-3	IEC 61097-3 (1994-06)
		IEC 1097-4 (Entwurf)	IEC 61097-4 (1994-11)
		IEC 1097-5 (Entwurf)	IEC 61097-5 (1997-11)
		IEC 1097-6	IEC 61097-6 (1995-02)
		IEC 1097-7	IEC 61097-7 (1996-10)
		IEC 1097-8	IEC 61097-8 (1998-09)
		IEC 1097-9	IEC 61097-9 (1997-11)
		IEC 1097-10	IEC 61097-10 (1999-06)
		IEC 1097-11 (Entwurf)	nicht auffindbar
		IEC 1097-12 (Entwurf)	IEC 61097-12 (1996-12)
		IEC 1097-15	nicht auffindbar
18	397 L 0024	IEC 809	IEC 60809 (1996-01), zuletzt geändert durch IEC 60809-am1 (1996-09)
		IEC 61 (in Vorber.)	IEC 60061-1 (1969-01), zuletzt geändert durch IEC 60061-1-am26 (2001-02) IEC 60061-2 (1969-01), zuletzt geändert durch IEC 60061-2-am23 (2001-02)

<b>Nr.</b>	<b>Rechtsakt</b>	<b>Normenverweise</b>	<b>Aktuelle IEC-Normen</b>
			IEC 60061-3 (1969-01), zuletzt geändert durch IEC 60061-3-am25 (2001-02)
			IEC 60061-4 (1990-02), zuletzt geändert durch IEC 60061-4-am6 (2000-05)
		IEC 179:1973	D ersetzt durch IEC 60651 (1979)
19	298 A 1016	IEC 02/1992-05	D nicht auffindbar
20	398 L 0018	IEC 92	IEC 92 [umfaßt derzeit 69 Teile, bspw. IEC 60092-101:1994 und IEC 60092-507:2000]
21	399 L 0035	IEC 61996	IEC 61996 (2000-07)
22	301 D 0068	IEC 61619	IEC 61619 (1997-04)

**Tab. 18: Verweise auf IEC-Normen in aktuellen Vorschlägen für gemeinschaftliche Rechtsakte und Vergleich mit dem aktuellen Bestand an IEC-Normen (Stand: 30. April 2001)**

Nr.	Vorschlag (KOM-Dok.)	Normenverweise		Aktuelle IEC-Normen
1	(1997) 644	IEC 92-504 IEC 801-2 IEC 801-3 IEC 801-4 IEC 801-5		nicht auffindbar ersetzt durch IEC 61004-2 (1995) ersetzt durch IEC 61004-3 (1995) ersetzt durch IEC 61004-4 (1995) nicht auffindbar
2	(1997) 680	IEC 651:1979  IEC 942	D	IEC 60651 (1979-01), zuletzt geändert durch IEC 60651-am2 (2000-10) IEC 60942 (1997-11), zuletzt geändert durch IEC 60942-am1 (2000-10)
3	(1999) 328	IEC 555		nicht auffindbar
4	(2000) 172	IEC 529		IEC 60529 (2001-02) Ed. 2.1 (consolidated version)
5	(2000) 802	IEC 61996		IEC 61996 (2000-07)

**Tab. 19: Verweise auf ISO/IEC-Normen im geltenden Gemeinschaftsrecht  
und Vergleich mit dem aktuellen Bestand an ISO/IEC-Normen  
(Stand: 30. April 2001)**

<b>Nr.</b>	<b>Rechtsakt</b>	<b>Normenverweise</b>	<b>Aktuelle ISO/IEC-Normen</b>
1	300 R 2082	ISO/IEC TR 10000-1:1992 ISO/IEC TR 10000-2:1994 ISO/IEC 7776:1994 ISO/IEC 8208:1993 ISO/IEC ISP 10609-9:1992 ISO/IEC 7498-1:1994 ISO/IEC 8348:1993 ISO/IEC 8072:1994 ISO/IEC 8878:1992 ISO/IEC 9646-1:1994	ISO/IEC TR 10000-1:1998 ISO/IEC TR 10000-2:1998 ISO/IEC 7776:1995 ISO/IEC 8208:2000 ISO/IEC ISP 10609-9:1992 ISO/IEC 7498-1:1994 ISO/IEC 8348:1996 ISO/IEC 8072:1996 ISO/IEC 8878:1992 ISO/IEC 9646-1:1994
2	300 R 2729	ISO/IEC 17025	ISO/IEC 17025:1999

**Tab. 20: Verweise auf Europäische Normen im geltenden Gemeinschaftsrecht und Vergleich mit dem aktuellen Bestand an Europäischen Normen (Stand: 30. April 2001)**

Nr.	Rechtsakt	Normenverweise		Aktuelle Europäische Normen
1	379 L 0196	EN 50014:1977	D	EN 50014:1997
		EN 50015:1977	D	EN 50015:1998
		EN 50016:1977	D	EN 50016:1995
		EN 50017:1977	D	EN 50017:1998
		EN 50018:1977	D	EN 50018:1994
		EN 50019:1977	D	EN 50019:1994
		EN 50020:1977	D	EN 50020:1994
2	379 L 0531	HD 376:1978	D	nicht auffindbar
3	382 L 0130	EN 50014:1977	D	EN 50014:1997
		EN 50015:1977	D	EN 50015:1998
		EN 50016:1977	D	EN 50016:1995
		EN 50017:1977	D	EN 50017:1998
		EN 50018:1977	D	EN 50018:1994
		EN 50019:1977	D	EN 50019:1994
		EN 50020:1977	D	EN 50020:1994
<p><b>(Die Richtlinie selbst gibt Änderungen am Text der Normen im Wortlaut wieder und enthält Ergänzungen zu ihnen! – ebenso die Richtlinien 88/35/EWG, 91/269/EWG, 94/44/EG und 98/65/EG)</b></p>				
4	384 L 0449	EN 57		nicht auffindbar
5	384 L 0539	HD 395-1:1979 [M]	D	nicht auffindbar
6	390 L 0487	EN 50028:1987	D	EN 50028:1987
		EN 50039:1980	D	nicht auffindbar
		EN 50050:1986	D	EN 50050:1986
		EN 50053-1:1987	D	EN 50053-1:1987
		EN 50053-2:1989	D	EN 59953-2:1989
		EN 50053-3:1989	D	EN 50053-3:1989
7	392 L 0053	EN 29002		EN ISO 9002:1994
8	392 L 0069	EN 57		nicht auffindbar
9	392 R 2081	EN 45011:1989	D	EN 45011:1998
10	392 R 2082	EN 45011:1989	D	EN 45011:1998
11	393 D 0465	Reihe EN 45000		Reihe EN 45000
		EN 29001 [B]		EN ISO 9001:1994
		EN 29002 [B]		EN ISO 9002:1994
		EN 29003 [B]		EN ISO 9003:1994
12	394 L 0002	EN 153:1990	D	EN 153:1995
13	394 L 0057	EN 45004		EN 45004:1995
		EN 29001		EN ISO 9001:1994
14	394 X 0780	EN 10020		EN 10020:2000
15	394 X 0820	EN 29735		EN 29735:1992
		EN 27372		nicht auffindbar

<b>Nr.</b>	<b>Rechtsakt</b>	<b>Normenverweise</b>		<b>Aktuelle Europäische Normen</b>
16	395 L 0016	EN 29001 [B] EN 29002 [B] EN 29003 [B]		EN ISO 9001:1994 EN ISO 9002:1994 EN ISO 9003:1994
17	395 L 0047	I-ETS 300 352 I-ETS 300 250		ETS 300 352:1994 ETS 300 250:1993
18	395 R 1935	EN 45011:1989	D	EN 45011:1998
19	395 Y 1011	prENV GDF 2.1		nicht auffindbar
20	396 D 0703	EN 28960 Reihe EN 45001		EN 28960:1993 Reihe EN 45001
21	396 L 0049	EN 417:1992 EN 22719:1994	D D	EN 417:1992 EN 22719:1994
22	396 L 0057	EN 153:1995	D	EN 153:1995
23	396 L 0098	EN 3		EN 3-1:1996, EN 3-2:1996, EN 3-3:1994, EN 3-4:1996, EN 3-5:1996, EN 3-6:1996
24	396 R 1524	prENV 278/9/#62 prENV 278/9/#64 prENV 278/9/#65 I-ETS 300 674	[V] [V] [V] [V]	nicht auffindbar nicht auffindbar nicht auffindbar nicht auffindbar
25	397 D 0265	EN ISO 14001:1996	D	EN ISO 14001:1996
26	397 D 0283	prEN 1948		EN 1948-1:1996, EN 1948-2:1997, EN 1948-3:1997
27	397 L 0051	ETS 300 686 ETS 300 687 ETS 300 688		ETS 300 686:1996 ETS 300 687:1996 ETS 300688:1996
28	397 L 0053	EN 50014:1992 EN 50015:1994 EN 50016:1995 EN 50017:1994 EN 50018:1994 EN 50019:1994 EN 50020:1994	D D D D D D D	EN 50014:1997 EN 50015:1998 EN 50016:1995 EN 50017:1998 EN 50018:1994 EN 50019:1994 EN 50020:1994
29	397 L 0068	EN 29002 EN 24260 EN 116 EN ISO 6245		EN ISO 9002:1994 EN ISO 24260:1994 EN 116:1997 EN ISO 6245:1995
30	397 R 1427	EN ISO 661 EN ISO 5555		EN ISO 661:1995 EN ISO 5555:1995
31	397 R 1932	EN 45001		EN 45001:1989
32	398 D 0080	ETS 300 247 ETS 300 247/A1 ETS 300 288 ETS 300 288/A1 ETS 300 289 ETS 300 418		ETS 300 247:1994 ETS 300 247/A1:1995 ETS 300 288:1994 ETS 300 288/A1:1995 ETS 300 289:1994 ETS 300 418:1995

Nr.	Rechtsakt	Normenverweise	Aktuelle Europäische Normen
		ETS 300 419	ETS 300 419:1995
		ETS 300 448	ETS 300 448:1996
		ETS 300 449	ETS 300 449:1996
		ETS 300 451	ETS 300 451:1996
		ETS 300 452	ETS 300 452:1996
33	398 D 0094	EN 420	EN 420:1994
		prEN ISO 14184-1	EN ISO 14184-1:1998
34	398 D 0483	EN 50242	EN 50452:1998
		EN 45001	EN 45001:1989
35	398 D 0634	prEN ISO 14184-1	EN ISO 14184-1:1998
		EN 312-1	EN 312-1:1996
		EN 622-1	EN 622-1: 1997
		prEN 1957:1997	D EN 1957:2000
36	398 L 0010	ETSI ETR 207	nicht auffindbar
37	398 L 0014	EN ISO 9002:1994	D EN ISO 9002:1994
		EN 45012	EN 45012:1998
38	398 L 0069	EN 25163:1993	D EN 25163:1993
		EN 25164:1993	D EN 25164:1993
		EN 12:1993	D EN 12:1993
		EN ISO 3405:1988	D EN ISO 3405:2000
		prEN 12177	EN 12177:1998
		EN ISO 7536:1996	D EN ISO 7536:1996
		EN 1601:1997	D EN 1601:1997
		EN ISO 6246:1997	D EN ISO 6246:1997
		prEN ISO/DIS 14596	EN ISO 14596:1998
		EN ISO 2160:1995	D EN ISO 2160:1998
		EN 237:1996	D EN 237:1996
		EN ISO 5165:1998	D EN ISO 5165:1998
		EN ISO 3675:1995	D EN ISO 3675:1998
		EN 22719:1993	D EN 22719:1993
		EN 116:1981	D EN 116:1997
		EN ISO 3104:1996	D EN ISO 3104:1996
		EN ISO 10370:1995	D EN ISO 10370:1995
		EN ISO 6245:1995	D EN ISO 6245:1995
		EN ISO 12937:1998	D prEN ISO 12937:2000
		EN ISO 12205:1996	D EN ISO 1205:1996
		EN 12196:1997	D EN 12196:1997
39	398 R 2248	EN ISO 661	EN ISO 661:1995
40	398 R 2402	EN 1753:1997	D EN 1753:1997
41	399 D 0178	prEN ISO 14184-1	EN ISO 14184-1:1998
42	399 D 0179	prEN ISO 14184-1	EN ISO 14184-1:1998
		EN 1392	EN 1392:1998
		prEN 12769	prEN 12769:1997
		prEN 12770	EN 12770:1999
		prEN 12746	EN 12746:2000
		prEN 13072	prEN 13072:1997

Nr.	Rechtsakt	Normenverweise		Aktuelle Europäische Normen
43	399 D 0205	EN 45001		EN 45001:1989
44	399 D 0303	ETSI EG 201 121		nicht auffindbar
45	399 D 0427	EN 45001 [G]		EN 45001:1989
46	399 D 0568	EN 50285		EN 50285:1999
		EN 60064		EN60064:1995
		EN 60901		EN 60901:1996
		EN 60969		EN 60969:1993
		EN 60081		EN 60081:1998
		EN 60929		EN 60929:1992
47	399 D 0698	EN 45001		EN 45001:1989
48	399 L 0030	EN 12341		EN 12341:1998
49	399 L 0032	prEN ISO 14596		EN ISO 14596:1998
		EN ISO 24260:1987	D	EN 24260:1994
50	399 L 0096	EN 437:1993	D	EN 437:1993
		EN ISO 5165:1998	D	EN ISO 5165:1998
		EN ISO 3675:1995	D	EN ISO 3675:1998
		EN ISO 3405:1998	D	EN ISO 3405:2000
		EN 27719:1993	D	EN 22719:1993
		EN 116:1981	D	EN 116:1997
		EN ISO 3104:1996	D	EN ISO 3104:1996
		prEN ISO/DIS 14596:1998		EN ISO 14596:1998
		EN ISO 2160:1995	D	EN ISO 2160:1998
		EN ISO 10370		EN ISO 10370:1995
		EN ISO 6245:1995	D	EN ISO 6245:1995
		EN ISO 12937:1995	D	pr EN ISO 12937:2000
		EN ISO 12205:1996	D	EN ISO 1205:1996
		EN 12916:1997	D	EN 12196:1997
		EN 589		EN 589:2000
		EN 24260		EN ISO 24260:1994
51	399 R 0379	EN ISO 661		EN ISO 661:1995
		EN ISO 5555		EN ISO 5555:1995
52	399 R 2316	EN ISO 9167-1:1995	D	EN ISO 9167-1:1995
		EN ISO 9167-2:1997	D	EN ISO9167-2:1997
		EN ISO 5508:1995	D	EN ISO 5508:1995
53	300 D 0040	EN 153		EN 153:1995
		EN 28960		EN 28960:1993
54	300 D 0045	EN 60456:1999	D	EN 60456:1999
55	300 D 0368	EN 417		EN 417:1992
56	300 D 0637	ETS 300 698		ETS 300 698:1997
57	300 L 0014	EN ISO 3744:1995	D	EN ISO 3744:1995
		EN ISO 3746:1995	D	EN ISO 3746:1995
		EN 500-4 Rev. 1:1998	D	EN 500-4 Rev. 1:1998
		EN 791:1995	D	EN 791:1995
		EN 840-1:1997	D	EN 840-1:1995

<b>Nr.</b>	<b>Rechtsakt</b>	<b>Normenverweise</b>		<b>Aktuelle Europäische Normen</b>
58	300 L 0032	EN 862:1997	D	EN 862:2000
		EN ISO 11683:1997	D	EN ISO 11683:1997
59	300 L 0055	EN 50294:1998	D	EN 50294:1998
		EN 60920		EN 60920:1991
60	300 L 0060	EN 27828:1994	D	EN 27828:1994
		EN 28265:1994	D	EN 28265:1994
		EN ISO 9391:1995	D	EN ISO 9391:1995
		EN ISO 8689-1:1999	D	EN ISO 8689-1:2000
		EN ISO 8689-2:1999	D	EN ISO 8689-2:2000
61	300 L 0071	EN 25163:1993	D	EN 25163:1993
		EN 25164:1993	D	EN 25164:1993
		prEN 1306-1:1997	D	prEN 1306-1:1997
		prEN ISO 3405:1998	D	EN ISO 3405:2000
		EN 12177:1998	D	EN 12177:1998
		EN 238:1996	D	EN 238:1996
		EN 1601:1997	D	EN 1601:1997
		prEN 13132:1998	D	EN 13132:2000
		EN ISO 14596:1998	D	EN ISO 14596:1998
		EN ISO 8754:1995	D	EN ISO 8754:1995
		EN 24260:1994	D	EN 24260:1994
		EN 237:1996	D	EN 237:1996
		EN ISO 5165:1998	D	EN ISO 5165:1998
		EN ISO 3675:1998	D	EN ISO 3675:1998
		EN ISO 12185:1996	D	EN ISO 12185:1996
62	300 R 1760	EN 45001		EN 45001:1989
63	300 R 1980	EN ISO 14040		EN ISO 14040:1997
		EN ISO 14024		EN ISO 14024:2000
64	300 R 2729	EN 45001		EN 45001:1989
65	300 R 2801	EN ISO 1924-2		EN ISO 1924-2:1994
66	300 S 0283	EN 10011		nicht auffindbar
		EN 10025		EN 10025:1990
67	300 S 0284	EN 10011		nicht auffindbar
		EN 10025		EN 10025:1990
68	301 D 0022	ETSI EG 201 769-1		nicht auffindbar
69	301 D 0068	EN 12766-1 [N]		EN 12766-1:2000
		prEN 12766-2 [N]		prEN 12766-2:2000
70	301 D 0148	ETS 300 718		ETS 300 718:1997
71	301 L 0022	prEN 13804		nicht auffindbar
72	301 L 0027	EN 589		EN 589:2000
		EN 24260		EN ISO 24260:1994
73	301 R 0214	EN 770		EN 770:1994
74	301 R 0455	EN ISO 661		EN ISO 661:1995
		EN ISO 5554		EN ISO 5555:1995
75	301 R 0761	EN ISO 14001:1996	D	EN ISO 14001:1996

<b>Nr.</b>	<b>Rechtsakt</b>	<b>Normenverweise</b>	<b>Aktuelle Europäische Normen</b>
76	301 X 0290	EN 50121	EN 50121:2000, EN 50121-2:2000, EN 50121-3-1:2000, N 50121-3-1:2000, EN 50121-4:2000, EN 50121-5:2000
77	301 X 0337	EN ISO 11290-1 EN ISO 11290-2	EN ISO 11290-1:1996 EN ISO 11290-2:1998

Erläuterungen:

- [B]** Norm wird bei Bedarf ergänzt, um den Besonderheiten der Produkte, für die sie gilt, Rechnung zu tragen.
- [G]** Es ist den Anforderungen dieser Normen oder Normen gleichwertiger Systeme zu entsprechen.
- [M]** Die Richtlinie selbst enthält Änderungen zum Inhalt der in Bezug genommenen Norm.
- [N]** Neben der Norm wird auf ihre nachträglich verbesserten Fassungen hingewiesen.
- [V]** Sollten die erwarteten Normen höhere Anforderungen stellen, so gelten die in ihnen enthaltenen Bedingungen vorrangig.

**Tab. 21: Verweise auf Europäische Normen in aktuellen Vorschlägen für gemeinschaftliche Rechtsakte und Vergleich mit dem aktuellen Bestand an Europäischen Normen (Stand: 30. April 2001)**

Nr.	Vorschlag (KOM-Dok.)	Normenverweise		Aktuelle Europäische Normen
1	(1997) 276	EN 3-1		EN 3-1:1996
2	(1997) 644	EN 1305		EN 1305:1996
		EN 395		EN 395:1993
		EN 711		EN 711:1995
		EN 1306		EN 1306:1996
3	(1998) 526	prEN 1949:1995	D	EN 1949:1995
		prEN 722-1:1995	D	EN 722-1:1995
4	(2000) 172	EN 50014		EN 50014:1997
		EN 50015		EN 50015:1998
		EN 50016		EN 50016:1995
		EN 50017		EN 50017:1998
		EN 50018		EN 50018:1994
		EN 50019		EN 50019:1994
		EN 50020		EN 50020:1994
		EN 50028		EN 50028:1987
5	(2000) 181	EN 50294:1998	D	EN 50294:1998
6	(2000) 392	ETSI ETR 207		nicht auffindbar
		ETSI EG 201 769-1:2000		nicht auffindbar
7	(2000) 468	EN ISO 3744:1995	D	EN ISO 3744:1995
		EN ISO 3746:1995	D	EN ISO 3746:1995
8	(2000) 818	EN 12438:1998	D	nicht auffindbar
		EN 1753:1997	D	EN 1753:1997
9	(2000) 840	EN 25163:1993	D	EN 25163:1993
		EN 25164:1993	D	EN 25164:1993
		EN 12:1993	D	EN 12:1993
		EN ISO 3405:1988	D	EN ISO 3405:2000
		EN 12177:1998	D	EN 12177:1998
		EN ISO 7536:1996	D	EN ISO 7536:1996
		EN 1601:1997	D	EN 1601:1997
		EN ISO 6246:1997	D	EN ISO 6246:1997
		EN ISO 14596:1998	D	EN ISO 14596:1998
		EN ISO 2160:1995	D	EN ISO 2160:1998
		EN 237:1996	D	EN 237:1996

**Tab. 22: Verweise auf erwartete Europäische Normen in gemeinschaftlichen Rechtsakten oder in Vorschlägen für solche (Stand: 30. April 2001)**

<b>Nr.</b>	<b>Dokument</b>		<b>Verweise auf erwartete Europäische Normen</b>
<b>a) Geltendes Gemeinschaftsrecht:</b>			
1	388 L 0642		<ul style="list-style-type: none"> <li>– CEN-Normen mit allgemeinen Anforderungen an die Leistung von Meßverfahren und -geräten für Arbeitsplatzmessungen</li> <li>– CEN-Festlegungen für das Sammeln von Schwebstoffen am Arbeitsplatz</li> </ul>
2	394 L 0027		CEN-Normen zu Testmethoden für bestimmte Verwendungen von Nickel (Mitgliedstaaten müssen der Richtlinie 6 Monate nach Veröffentlichung der Fundstelle entsprechender Normen durch die Kommission im Amtsblatt nachkommen)
3	394 L 0067	N	CEN-Normen bezüglich der Verbrennung gefährlicher Abfälle (Probenahme und Analyse aller Schadstoffe, incl. Dioxine und Furane, sowie Referenzmeßverfahren zur Kalibrierung automatischer Meßsysteme)
4	300 L 0060		<ul style="list-style-type: none"> <li>– Einschlägige CEN/ISO-Normen zur Makrophyten-Probenahme</li> <li>– Einschlägige CEN/ISO-Normen zur Fisch-Probenahme</li> <li>– Einschlägige CEN/ISO-Normen zur Diatomeen-Probenahme</li> <li>– Alle einschlägigen CEN/ISO-Normen für physikalisch-chemische Parameter</li> <li>– Alle einschlägigen CEN/ISO-Normen für hydromorphologische Parameter</li> </ul>
5	300 L 0069	A	– CEN-Normen mit detaillierten Testprotokollen für die Messung der Belastung der Luft mit Benzol und Kohlenmonoxid
		N	– CEN-Norm zu einer Referenzmethode für die Probenahme/Analyse von Benzol
		N	– CEN-Norm zu einer Referenzmethode für die Analyse von Kohlenmonoxid
<b>b) Aktuelle Legislativvorschläge:</b>			
6	(1998) 415		– CEN-Normen für diskontinuierliche Messungen der Schadstoffemissionen von Großfeuerungsanlagen in die Luft
		N	– CEN Normen für kontinuierliche Messungen der Schadstoffemissionen von Großfeuerungsanlagen in die Luft (Referenzmessungsverfahren zur Kalibrierung automatisierter Meßsysteme)
7	(2000) 177	N	Normen von CEN bzw. ISO zur Messung der Kontamination der Luft mit Schwermetallen (Probenahme und Analyse, Referenzmessungen, Kalibrierung automatischer Meßsysteme)

<b>Nr.</b>	<b>Dokument</b>	<b>Verweise auf erwartete Europäische Normen</b>
8	(2000) 393	Von ETSI oder CEN/CENELEC ausgearbeitete Normen für elektronische Kommunikationsnetze und -dienste [Solange derartige Normen nicht vorliegen, sollen die Mitgliedstaaten die Anwendung internationaler Normen (ITU, IEC, ISO) fördern. Falls es internationale Normen gibt, sollen die Mitgliedstaaten dafür eintreten, dass die Europäischen Normungsorganisationen sie als Basis für die von ihnen zu entwickelnden Normen verwenden.]
9	(2000) 613	CEN-Norm über die Referenzmethode zur Analyse des Ozons und zur Kalibrierung von Ozonmeßgeräten
A	Bis zum Vorliegen Europäischer Normen will die Kommission anderweitige Bezugsdokumente zugänglich machen.	
N	Bis zum Vorliegen europäischer Normen können nationale Normen angewandt werden.	

**Tab. 23: Verweise auf IMO-Bestimmungen im geltenden Gemeinschaftsrecht  
(Stand: 30. April 2001)**

Nr.	Rechtsakt	Verweise auf IMO-Bestimmungen
1	391 R 0613	IMO-EntschlieÙung A.212 (VII): Code für die Beförderung von Chemikalien als Massengut IMO-EntschlieÙung A.328 (IX): Code für die Beförderung von Gasen als Massengut
2	393 L 0075	IMDG-Code: Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen [A] IBC-Code: Internationaler IMO-Code für den Bau und die Ausrüstung von Schiffen, die gefährliche Chemikalien als Massengut befördern [A] IGC-Code: Internationaler IMO-Code für den Bau und die Ausrüstung von Schiffen, die Flüssiggas als Massengut befördern [A] IMO-EntschlieÙung A.648 (16) v. 19.10.1989 über allgemeine Grundsätze und Anforderungen für Schiffsmeldesysteme, incl. Richtlinien über die Meldung von Ereignissen mit gefährlichen Gütern, Schadstoffen und/oder meeresverunreinigenden Stoffen [A]
3	393 Y 1007	IMO-EntschlieÙung A.722 (17) über die Vermessung der Ballasträume in Öltankern mit separatem Ballasttank IMO-EntschlieÙung über die IMO-Kennnummer für Schiffe
4	394 L 0057	IMO-EntschlieÙung A.739 (18) über Leitlinien für die Ermächtigung der im Auftrag der Verwaltung tätigen Organisationen [A]
5	394 R 2978	IMO-EntschlieÙung A.722 (17) v. 6.11.1991 über die Vermessung der Ballasträume in Öltankschiffen mit Tanks für getrennten Ballast IMO-EntschlieÙung A.747 (18) v. 4.11.1993 über die Vermessung der Ballasträume in Öltankschiffen mit Tanks für getrennten Ballast
6	394 Y 1231 (06)	IMO-EntschlieÙung A.741 (18): Internationaler Schiffsmanagement-Code IMO-EntschlieÙung A.581(14): Vertäuen von Straßenfahrzeugen auf „Roll-on/Roll-off“-Fahrgastfährschiffen
7	395 L 0021	IMO-EntschlieÙung A.741 (18): Maßnahmen zur Organisation eines sicheren Schiffsbetriebs und der Verhütung der Meeresverschmutzung IMO-EntschlieÙung A.466 (XII): Verfahren für die Kontrolle von Schiffen IMO-EntschlieÙung A.481 (XII): Grundsätze über die Schiffsbesatzung IMO-EntschlieÙung A.542 (13): Verfahren für die Kontrolle von Schiffen und des Einleitens nach Anlage I zu MARPOL 73/78 IMO-EntschlieÙung MEPC 26 (23): Verfahren für die Kontrolle von Schiffen und des Einleitens nach Anlage II zu MARPOL 73/78 IMO-EntschlieÙung A.742 (18): Verfahren für die Kontrolle von betrieblichen Vorschriften bezüglich Schiffssicherheit und Verschmutzungsverhütung IMO-EntschlieÙung A.744 (18): Besichtigungsbericht

Nr.	Rechtsakt	Verweise auf IMO-Bestimmungen
8	395 R 3051	ISM-Code: Internationaler Code für Maßnahmen zur Organisation eines sicheren Schiffsbetriebs und zur Verhütung der Meeresverschmutzung (IMO-EntschlieÙung A.741 (18) v. 4.11.1993
9	396 L 0098	<u>Internationale Prüfnormen:</u> IMO-EntschlieÙung A.689 (17) IMO-EntschlieÙung A.658 (16) IMO-EntschlieÙung A.762 (18) IMO-EntschlieÙung A.530 (13) IMO-EntschlieÙung A.697 (17) IMO-EntschlieÙung A.694 (17) IMO-EntschlieÙung A.384 (X) MEPC 60 (33) MEPC 5 (XIII) IMO-EntschlieÙung A.444 (XI) IMO-EntschlieÙung A.586 (14) MEPC 2 (VI) IMO-EntschlieÙung A.214 (VII) IMO-EntschlieÙung A.687 (17) IMO MSC/Circular 549 IMO-EntschlieÙung A.382 (X) IMO-EntschlieÙung A.424 (XI) IMO-EntschlieÙung A.477 (XII) IMO-EntschlieÙung A.422 (XI) IMO-EntschlieÙung A.478 (XII) IMO-EntschlieÙung A.526 (13) IMO-EntschlieÙung A.665 (16) IMO-EntschlieÙung A.479 (XII) IMO-EntschlieÙung A.524 (13) IMO-EntschlieÙung A.609 (15) IMO-EntschlieÙung A.525 (13) IMO-EntschlieÙung A.570 (14) IMO-EntschlieÙung A.664 (16) IMO-EntschlieÙung A.700 (17) IMO-EntschlieÙung A.662 (16) IMO-EntschlieÙung A.763 (18) IMO-EntschlieÙung A.696 (17) IMO-EntschlieÙung A.661 (16) IMO-EntschlieÙung A.383 (X) IMO-EntschlieÙung A.421 (XI) IMO-EntschlieÙung A.571 (14) IMO-EntschlieÙung A.610 (15) IMO-EntschlieÙung A.613 (15) IMO-EntschlieÙung A.698 (17) IMO-EntschlieÙung A.663 (16) IMO-EntschlieÙung A.613 (15) IMO-EntschlieÙung A.753 (18) IMO-EntschlieÙung A.123 (V)

Nr.	Rechtsakt	Verweise auf IMO-Bestimmungen
		<p>IMO-EntschlieÙung 754 (18)</p> <p>IMO MSC/Circular 373/Rev. 1</p> <p>IMO MSC/Circular 450/Rev. 1</p> <p>IMO-EntschlieÙung A.472 (XII)</p> <p>IMO-EntschlieÙung A.612 (15)</p>
10	397 L 0058	IMO-EntschlieÙung A.789 (19): Spezifikationen für die Besichtigungs- und Zertifizierungsaufgaben der im Auftrag der Verwaltung tätigen anerkannten Organisationen
11	398 L 0018	<p>Code für die Stabilität des unbeschädigten Schiffes in der IMO-EntschlieÙung A.749 (18) v. 4.11.1993 [A]</p> <p>Code für Hochgeschwindigkeitsfahrzeuge in der EntschlieÙung MSC 36 (63) des Schiffssicherheitsausschusses der IMO v. 20.5.1994 [A]</p> <p>Code für die Sicherheit von Fahrzeugen mit dynamischem Auftrieb in der IMO-EntschlieÙung A.373 (X) v. 14.11.1977 (in der mit der EntschlieÙung MSC 37 (63) des Schiffssicherheitsausschusses v. 19.5.1994 geänderten Fassung – DSC-Code</p> <p>IMO-EntschlieÙung A.746 (18) v. 4.11.1993 über ein harmonisiertes System der Besichtigung und Zeugniserteilung</p> <p>IMO-EntschlieÙung A.167 (IV)</p> <p>IMO-EntschlieÙung A.562 (14)</p> <p>Berechnungsverfahren für die Bestimmung der Überstehenscharakteristika vorhandener Ro-Ro-Fahrgastschiffe, wenn das vereinfachte Verfahren gemäß der EntschlieÙung A.265 (VIII) angewendet wird</p> <p>IMO-EntschlieÙung A.799 (19) „Verbesserte Empfehlung über ein Prüfverfahren zur Feststellung der Nichtbrennbarkeit schiffbaulicher Werkstoffe“</p> <p>IMO-EntschlieÙung A.754 (18)</p> <p>IMO-EntschlieÙung A.653 (16): Prüfverfahren für Schotte, Decks und Decksbeläge</p> <p>IMO-EntschlieÙung A.471 (XII)</p> <p>IMO-EntschlieÙung A.563 (14)</p> <p>IMO-EntschlieÙung A.652 (16): Brandversuchungsverfahren für Polstermöbel</p> <p>MSC/Circular 668 v. 30.12.1994</p> <p>IMO-EntschlieÙung A.757 (18)</p> <p>IMO-EntschlieÙung A.752 (18)</p> <p>IMO-EntschlieÙung A.760 (18): Symbole für Lebensrettungsgeräte und -einrichtungen</p> <p>IMO-EntschlieÙung A.653 (16): Prüfverfahren zur Flammenausbreitung</p> <p>IMO-EntschlieÙung A.687 (17): Verfahren zur Beurteilung der Feuergefährlichkeit schwer entflammbarer Werkstoffe</p> <p>IMO-EntschlieÙung A.800 (19): Richtlinien für ein zugelassenes gleichwertiges Berieselungssystem</p> <p>IMO-EntschlieÙung A.123 (V)</p>

Nr.	Rechtsakt	Verweise auf IMO-Bestimmungen
		IMO-EntschlieÙung A.686 (17): Standards des Alarm- und Anzeigerkodexes IMO-EntschlieÙung A.691 (17) IMO-EntschlieÙung A.656 (16) IMO-EntschlieÙung A.771 (18) IMO-EntschlieÙung A.229 (VII): Empfehlungen für zugelassene Hubschrauberabwindschplattformen IMO-EntschlieÙung A.600 (15) zur IMO-Schiffsidentifikationsnummer
12	398 L 0042	IMO-EntschlieÙung A.787 (19) IMO-EntschlieÙung A.481 (XII): Grundsätze über die Schiffsbesatzung
13	398 L 0055	IMO-EntschlieÙung A.748 (18) über den Code von Sicherheitsvorschriften für die Beförderung von bestrahlten Kernbrennstoffen, Plutonium und stark radioaktiven Abfällen in Fässern an Bord von Schiffen (INF-Code)
14	398 L 0074	IMO-EntschlieÙung A.851 (20) „Allgemeine Grundsätze und Anforderungen für Schiffsmeldesysteme, incl. Richtlinien über die Meldung von Ereignissen mit gefährlichen Gütern, Schadstoffen und/oder meeresverunreinigenden Stoffen“
15	399 L 0035	Code für Hochgeschwindigkeitsfahrzeuge in der EntschlieÙung MSC 36 (63) des Schiffssicherheitsausschusses der IMO v. 20.5.1994 [A] IMO-EntschlieÙung A.849 (20): Code für die Untersuchung von Unfällen und Vorkommnissen auf See IMO-EntschlieÙung A.746 (18) über Leitlinien für die Überprüfung im Rahmen des harmonisierten Überprüfungs- und Zertifizierungssystems [A] IMO-EntschlieÙung A.861 (20) über Leistungsanforderungen für Schiffsdatenschreiber IMO-EntschlieÙung A.795 (19) über landgestützte Streckenführungssysteme und sonstige Informationssysteme IMO-EntschlieÙung A.852 (20) über Richtlinien für den Aufbau eines integrierten Systems der Eingreifplanung für Notfälle auf Schiffen

Erläuterungen:

- A** Verweis auf eine IMO-Bestimmung in der zum Zeitpunkt der Annahme des entsprechenden Rechtsaktes gültigen Fassung

**Tab. 24: Verweise auf IMO-Bestimmungen in aktuellen Vorschlägen für gemeinschaftliche Rechtsakte (Stand: 30. April 2001)**

Nr.	Vorschlag (KOM-Dok.)	Verweise auf IMO-Bestimmungen
1	(2000) 179	Code für das sichere Be- und Entladen von Massengutschiffen im Anhang der IMO-Entschließung A.862 (20) (BLU-Code) IMO-Schüttgut-Code
2	(2000) 802 (01)	Entschließung A 851 (20) „Allgemeine Grundsätze und Anforderungen für Schiffsmeldesysteme einschließlich Richtlinien über die Meldung von Ereignissen mit gefährlichen Gütern, Schadstoffen und/oder meeresverunreinigenden Stoffen“ ISM Code: Internationaler Code zur Organisation eines sicheren Schiffsbetriebs IMDG-Code: Internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen IBC-Code: Internationaler Code der IMO für den Bau und die Ausrüstung von Schiffen, die gefährliche Chemikalien als Massengut befördern IGC-Code: Internationaler Code der IMO für den Bau und die Ausrüstung von Schiffen, die Flüssiggas als Massengut befördern BC-Code: Sammlung der IMO von praktischen Regeln für die Sicherheit der Beförderung von Ladungen INF-Code: Sammlung der IMO von Sicherheitsregeln für die Beförderung von bestrahlten Kernbrennstoffen, Plutonium und hochradioaktiven Abfällen in Fässern an Bord von Schiffen Jedes Schiff (...) muß (...) mit einem automatischen Identifizierungssystem gemäß den IMO-Leistungsnormen ausgestattet sein. IMO-Entschließung A 861 (20): Funktionsnorm für Schiffsdatschreiber
3	(2000) 848	IMO-Entschließung MEPC 64 (36) IMO-Entschließung A.746 (18): Prüfungsrichtlinien im Rahmen des harmonisierten Systems für Überprüfung und Zertifizierung
4	(2000) 849	IMO-Entschließung A.847 (20) über Leitlinien zur Unterstützung der der Flaggenstaaten bei der Anwendung der IMO-Instrumente IMO-Entschließung A.739 (18) über Leitlinien für die Ermächtigung im Auftrag der Verwaltung tätiger Organisationen IMO-MSC-Rundschreiben 710 MEPC-Rundschreiben 307 bezüglich der Ermächtigung anerkannter Organisationen, im Auftrag der Verwaltung tätig zu werden IMO-Entschließung A.746 (18) über Leitlinien für die Besichtigung i.R.d. harmonisierten Systems der Besichtigung u. Zeugniserteilung IMO-Entschließung A.788 (19) über Richtlinien für die Umsetzung des Internationalen Codes für die Organisation eines sicheren Schiffsbetriebs (ISM-Code) durch die Verwaltungen
5	(2000) 850	IMO-Entschließung A.744 (18) zur Beurteilung der baulichen Beschaffenheit von Schiffen
6	(2001) 46	IMO FAL-Übereinkommen zur Erleichterung von Seereisen und Frachtschiffahrt

**Tab. 25: Verweise auf ASTM-Normen im geltenden Gemeinschaftsrecht  
(Stand: 30. April 2001)**

Nr.	Rechtsakt	Verweise auf ASTM-Normen	M.?	Inhalt der ASTM-Normen
1	369 L 0493	ASTM E 92-65	M	Messung der Vickers'schen Härte
2	370 L 0220	ASTM D 908-67	M	Verfahren zur Bestimmung der technischen Daten von Ottokraftstoff: Bestimmung der Oktanzahl
		ASTM D 1298-67	M	dito: Bestimmung der Dichte
		ASTM D 323-58	M	dito: Bestimmung des Dampfdrucks
		ASTM D 86-67	M	dito: Messung des Siedeverlaufs
		ASTM D 1319-66 T	M	dito: Messung der Zusammensetzung von Kohlenwasserstoffen
		ASTM D 525-55	M	dito: Messung der Oxydationsbeständigkeit
		ASTM D 381-64	M	dito: Messung des Abdampfrückstandes
		ASTM D 1266-64 T	M	dito: Messung des Schwefelgehaltes
		ASTM D 526-55	M	dito: Messung des Bleigehaltes
3	372 L 0306	ASTM D 1298-67	M	Verfahren zur Bestimmung der technischen Daten von Dieselmotorkraftstoff: Bestimmung der Dichte
		ASTM D 86-67	M	dito: Messung des Siedeverlaufs
		ASTM D 976-66	M	dito: Bestimmung der Cetanzahl
		ASTM D 445-65	M	dito: Messung der kinematischen Viskosität
		ASTM D 129-64	M	dito: Messung des Schwefelgehaltes
		ASTM D 93-71	M	dito: Bestimmung des Flammpunktes
		ASTM D 2500-66	M	dito: Bestimmung des Trübungspunktes
		ASTM D 611-64	M	dito: Bestimmung des Anilinpunktes
		ASTM D 524-64	M	dito: Messung des Kohlenstoffanteiles
		ASTM D 482-63	M	dito: Messung des Aschegehaltes
		ASTM D 95-70	M	dito: Messung des Wassergehaltes
		ASTM D 130-68	M	dito: Messung der Kupferlamellenkorrosion
		ASTM D 2-68 (ap.VI)	M	dito: Bestimmung des unteren Heizwertes
		ASTM D 974-64	M	dito: Bestimmung der Säurezahl
4	373 L 0146	ASTM D 93-66	A	Prüfverfahren für den Apparat Pensky-Martens
		ASTM D 56-70	M	Prüfverfahren für den Apparat Tag
5	377 L 0537	ASTM D 1298-67	M	Verfahren zur Bestimmung der technischen Daten von Dieselmotorkraftstoff: Bestimmung der Dichte
		ASTM D 86-67	M	dito: Messung des Siedeverlaufs
		ASTM D 976-66	M	dito: Bestimmung der Cetanzahl
		ASTM D 445-65	M	dito: Messung der kinematischen Viskosität

Nr.	Rechtsakt	Verweise auf ASTM-Normen	M.?	Inhalt der ASTM-Normen
		ASTM D 129-64	M	dito: Messung des Schwefelgehaltes
		ASTM D 93-71	M	dito: Bestimmung des Flammpunktes
		ASTM D 2500-66	M	dito: Bestimmung des Trübungspunktes
		ASTM D 611-64	M	dito: Bestimmung des Anilinpunktes
		ASTM D 524-64	M	dito: Messung des Kohlenstoffanteiles
		ASTM D 482-63	M	dito: Messung des Aschegehaltes
		ASTM D 95-70	M	dito: Messung des Wassergehaltes
		ASTM D 130-68	M	dito: Messung der Kupferlamellenkorrosion
		ASTM D 2-68 (ap.VI)	M	dito: Bestimmung des unteren Heizwertes
6	377 L 0541	ASTM D 974-64	M	dito: Bestimmung der Säurezahl
		ASTM D 735	M	Kennwerte des energieaufnehmenden Werkstoffes
		ASTM D 736	M	Messung der Kaltsprödigkeit
		ASTM D 573	M	Bestimmung der Alterung in Luft
		ASTM Nr. 1 Oil	M	Prüfmethode zum Eintauchen in Öl
		ASTM Nr. 3 Oil	M	Prüfmethode zum Eintauchen in Öl
7	383 L 0351 *	ASTM D 2699	M	Verfahren zur Bestimmung der technischen Daten von Ottokraftstoff: Research-Oktananzahl
		ASTM D 1298	M	dito: Bestimmung der Dichte
		ASTM D 323	M	dito: Bestimmung des Dampfdruckes
		ASTM D 86	M	dito: Messung des Siedeverlaufs
		ASTM D 1319	M	dito: Kohlenwasserstoffanalyse
		ASTM D 525	M	dito: Messung der Oxidationsbeständigkeit
		ASTM D 381	M	dito: Messung des Abdampfdruckstandes
		ASTM D 1266, ASTM D 2622, ASTM D 2785	C	dito: Messung des Schwefelgehaltes
		ASTM D 3341	M	dito: Messung des Bleigehalts
		ASTM D 1298	M	Verfahren zur Bestimmung der technischen Daten von Dieseldieselkraftstoff: Bestimmung der Dichte
		ASTM D 976	M	dito: Bestimmung der Cetanzahl
		ASTM D 86	M	dito: Messung des Siedeverlaufs
		ASTM D 445	M	dito: Bestimmung der Viskosität
		ASTM D 93	M	dito: Bestimmung des Flammpunktes
		ASTM D 189	M	dito: Bestimmung der Conradson-Zahl
		ASTM D 482	M	dito: Messung des Aschegehaltes
		ASTM D 95, ASTM D 1744	C	dito: Messung des Wassergehaltes
		ASTM D 130	M	dito: Messung der Kupferlamellenkorrosion
		ASTM D 974	M	dito: Bestimmung der Säurezahl

<b>Nr.</b>	<b>Rechtsakt</b>	<b>Verweise auf ASTM-Normen</b>	<b>M.?</b>	<b>Inhalt der ASTM-Normen</b>
		ASTM D 3244	M	Definition einer Grundlage bei Streitigkeiten über die Qualität von Erdölprodukten
8	383 R 1354	ASTM D 1709	M	Widerstandsfähigkeit von Polyäthylenfolien gegenüber Durchschlagskraft
9	384 L 0449	ANSI/ASTM D 3451-76	B	Methode zur Bestimmung von Schmelzpunkt und Schmelzbereich mit dem Kofler-Heiztisch
		ASTM E 1-71	A, G	Anforderungen an Thermometer
		ASTM E 324-69	B	Kapillarmethoden für Schmelzpunktapparate mit Flüssigkeitsbad: Standard-Testmethode für relative Anfangs- und End-Schmelzpunkte und Schmelzbereiche von organischen Chemikalien
		ANSI/ASTM D 2133-66	B	Standard Specification for Acetal Resin Injection Molding and Extrusion Materials
		ASTM D 1120-72	B	Destillationsverfahren (Siedebereich) mit der Meßmethode Ebulliometer
		ASTM D 28798-75	A	Bestimmung des Dampfdrucks
		ASTM D 792	B	Hydrostatische Waage für Feststoffe: Specific gravity and density of plastics by displacement
		ASTM D 949-55, ASTM D 1296-67, ASTM D 1481-62, ASTM D 1298	B	Hydrostatische Waage für Flüssigkeiten: Density, specific gravity or API gravity of crude Petroleum and liquid Petroleum Products by Hydrometer Method
		ASTM D 297	B	Pyknometer-Methoden für Flüssigkeiten: Section 15: Rubber Products – Chemical Analysis
		ASTM D 2111	B	Pyknometer-Methoden für Flüssigkeiten: Method C: Halogenated organic compounds
		ASTM D 56	A	Nicht-Gleichgewichtsmethode mit dem Gerät nach Tag
		ASTM 8013, ASTM D 33	A	Nicht-Gleichgewichtsmethode mit dem Gerät nach Pensky-Martens
		ASTM E 659-78	A	Versuchsausführung zur Bestimmung der Zündtemperatur von Flüssigkeiten und Gasen
10	388 L 0077 *	ASTM D 613	M	Verfahren zur Bestimmung der technischen Daten von Dieselkraftstoff: Bestimmung der Cetanzahl
		ASTM D 1298	M	dito: Bestimmung der Dichte

<b>Nr.</b>	<b>Rechtsakt</b>	<b>Verweise auf ASTM-Normen</b>	<b>M.?</b>	<b>Inhalt der ASTM-Normen</b>
		ASTM D 86	M	dito: Messung des Siedeverlaufs
		ASTM D 93	M	dito: Bestimmung des Flammpunktes
		ASTM D 445	M	dito: Bestimmung der Viskosität
		ASTM D 1266, ASTM D 2622, ASTM D 2785	C	dito: Messung des Schwefelgehalts
		ASTM D 130	M	dito: Messung der Kupferlamellen-Korrosion
		ASTM D 189	M	dito: Bestimmung der Conradson-Zahl
		ASTM D 482	M	dito: Messung des Aschegehaltes
		ASTM D 95, ASTM D 1744	C	dito: Messung des Wassergehaltes
		ASTM D 2274	M	dito: Messung der Oxidationsbeständigkeit
		ASTM D 3244	M	Definition einer Grundlage bei Streitigkeiten über die Qualität von Erdölprodukten
11	389 L 0491 *	ASTM D 613	M	Verfahren zur Bestimmung der technischen Daten von Dieselmotorkraftstoff: Bestimmung der Cetanzahl
		ASTM D 1298	M	dito: Bestimmung der Dichte
		ASTM D 86	M	dito: Messung des Siedeverlaufs
		ASTM D 93	M	dito: Bestimmung des Flammpunktes
		ASTM D 445	M	dito: Bestimmung der Viskosität
		ASTM D 1266, ASTM D 2622, ASTM D 2785	C	dito: Messung des Schwefelgehalts
		ASTM D 130	M	dito: Messung der Kupferlamellen-Korrosion
		ASTM D 189	M	dito: Bestimmung des Kohlenstoffanteils für 10 % Rückstand
		ASTM D 482	M	dito: Messung des Aschegehaltes
		ASTM D 95, ASTM D 1744	C	dito: Messung des Wassergehaltes
		ASTM D 2274	M	dito: Messung der Oxidationsbeständigkeit
		ASTM D 3244	M	Definition einer Grundlage bei Streitigkeiten über die Qualität von Erdölprodukten
12	391 L 0441 *	ASTM D 2699	M	Verfahren zur Bestimmung technischer Daten von Ottokraftstoff: ROZ
		ASTM D 2700	M	dito: MOZ
		ASTM D 1298	M	dito: Bestimmung der Dichte
		ASTM D 323	M	dito: Bestimmung des Dampfdrucks
		ASTM D 86	M	dito: Messung des Siedeverlaufs
		ASTM D 1319	M	dito: Analyse von Alkenen

<b>Nr.</b>	<b>Rechtsakt</b>	<b>Verweise auf ASTM-Normen</b>	<b>M.?</b>	<b>Inhalt der ASTM-Normen</b>
		ASTM D 3606, ASTM D 2267	C	dito: Analyse von Aromaten
		ASTM D 1319	M	dito: Analyse von Alkanen
		ASTM D 525	M	dito: Messung der Oxidations- beständigkeit
		ASTM D 1266, ASTM D 2622, ASTM D 2785	C	dito: Messung des Schwefelgehaltes
		ASTM D 130	M	dito: Messung der Kupferkorrosion
		ASTM D 3237	M	dito: Messung Bleigehaltes
		ASTM D 3231	M	dito: Messung des Phosphorgehaltes
		ASTM D 3244	M	Definition einer Grundlage bei Streitig- keiten über die Qualität von Erdöl- produkten
		ASTM D 613	M	Verfahren zur Bestimmung technischer Daten von Dieselkraftstoff: Cetanzahl
		ASTM D 1298	M	dito: Bestimmung der Dichte
		ASTM D 86	M	dito: Messung des Siedeverlaufs
		ASTM D 93	M	dito: Bestimmung des Flammpunktes
		ASTM D 445	M	dito: Bestimmung der Viskosität
		ASTM D 189	M	dito: Bestimmung der Conradsonzahl
		ASTM D 482	M	dito: Messung des Aschegehaltes
		ASTM D 95, ASTM D 1744	C	dito: Messung des Wassergehaltes
		ASTM D 2274	M	dito: Messung der Oxidations- beständigkeit
13	391 R 2568	ASTM STP Nr. 440	M	Verfahren der Intensitätseinstufungs- prüfung zur Auswahl der Verfahren zur Analyse von Olivenölen
14	392 L 0069	ASTM E 537-76, ASTM E 473-85, ASTM E 472-86	A	Differentialthermoanalyse, Differentialscanningkalorimetrie
		ASTM D 97-66	M	Bestimmung des Stockpunktes
		ASTM E 1-71	A, G	Anforderungen an Thermometer
		ASTM E 324-69	B	Schmelztemperaturbestimmungsgeräte mit Flüssigkeitsbad
		ANSI/ASTM D 3451-76	B	Kofler-Heizbank
		ANSI/ASTM D 2133-66	B	Meniskusmethode (Polyamide)
		ASTM D 1120-72	B	Bestimmung der Siedetemperatur mittels Ebulliometer
		ASTM E 537-76	B	Bestimmung der Siedetemperatur mittels Differentialthermoanalyse bzw. Differentialscanningkalorimetrie
		ASTM D 792	A	Hydrostatische Waage für Feststoffe

<b>Nr.</b>	<b>Rechtsakt</b>	<b>Verweise auf ASTM-Normen</b>	<b>M.?</b>	<b>Inhalt der ASTM-Normen</b>
		ASTM D 941-55, ASTM D 1296-67, ASTM D 1481-62, ASTM D 1298	A	Hydrostatische Waage für Flüssigkeiten
		ASTM D 297, ASTM D 2111	A	Pyknometer-Methoden für Flüssigkeiten
		ASTM D 2879-86	A	Methoden zur Bestimmung des Dampfdrucks
		ASTM D 56	B	Bestimmung des Flammpunktes: Gerät nach Tag
		ASTM D 93	A	Bestimmung des Flammpunktes: Gerät nach Pensky-Martens
		ASTM E 659-78	A	Bestimmung der Zündtemperatur von Flüssigkeiten und Gasen
15	392 R 3576	ASTM D 1266-59 T	M	Methode zum Entschwefeln unter Verwendung von Wasserstoff
		ASTM D 86	M	Destillation von Erdöl-Produkten
16	393 R 3665	ASTM D 86	M	Methode zur Destillation aromatischer Kohlenwasserstoffe
17	394 R 3254	ASTM D 1266-59 T	M	Entschwefeln von Schwerölen unter Verwendung von Wasserstoff
		ASTM D 86	M	Destillation von Erdöl-Produkten
18	396 L 0049	ASTM D 4359-90	A	Prüfverfahren für viskose Stoffe
		ASTM D G 31-72 (1990 erweitert)	Z	Überprüfung des Hautschädigungsverhaltens von Stoffen
		ASTM D 56-93	B	Verfahren nach einer Ungleichgewichtsmethode für Apparat Tag
		ASTM D 93-94	A	Verfahren nach einer Ungleichgewichtsmethode für Apparat Pensky-Martens
19	297 A 0222 (01)	ASTM D 1266-59 T	M	Entschwefeln von Schwerölen unter Verwendung von Wasserstoff
		ASTM D 86	M	Destillation von Erdöl-Produkten
20	297 A 0716 (01)	ASTM D 1266-59 T	M	Entschwefeln von Schwerölen unter Verwendung von Wasserstoff
		ASTM D 86	M	Destillation von Erdöl-Produkten
21	297 A 1218 (02)	ASTM D 1266-59 T	M	Entschwefeln von Schwerölen unter Verwendung von Wasserstoff
		ASTM D 86	M	Destillation von Erdöl-Produkten
22	297 D 0123	ASTM D 1266-59 T	M	Entschwefeln von Schwerölen unter Verwendung von Wasserstoff
		ASTM D 86	M	Destillation von Erdöl-Produkten
23	297 D 0407 (01)	ASTM D 1266-59 T	M	Entschwefeln von Schwerölen unter Verwendung von Wasserstoff
		ASTM D 86	M	Destillation von Erdöl-Produkten

<b>Nr.</b>	<b>Rechtsakt</b>	<b>Verweise auf ASTM-Normen</b>	<b>M.?</b>	<b>Inhalt der ASTM-Normen</b>
24	297 D 0524 (01)	ASTM D 1266-59 T	M	Entschwefeln von Schwerölen unter Verwendung von Wasserstoff
		ASTM D 86	M	Destillation von Erdöl-Produkten
25	297 D 0723 (01)	ASTM D 1266-59 T	M	Entschwefeln von Schwerölen unter Verwendung von Wasserstoff
		ASTM D 86	M	Destillation von Erdöl-Produkten
26	297 D 0723 (02)	ASTM D 1266-59 T	M	Entschwefeln von Schwerölen unter Verwendung von Wasserstoff
		ASTM D 86	M	Destillation von Erdöl-Produkten
27	297 D 0723 (03)	ASTM D 1266-59 T	M	Entschwefeln von Schwerölen unter Verwendung von Wasserstoff
		ASTM D 86	M	Destillation von Erdöl-Produkten
28	297 D 0805 (01)	ASTM D 1266-59 T	M	Entschwefeln von Schwerölen unter Verwendung von Wasserstoff
		ASTM D 86	M	Destillation von Erdöl-Produkten
29	297 D 0811 (05)	ASTM D 1266-59 T	M	Entschwefeln von Schwerölen unter Verwendung von Wasserstoff
		ASTM D 86	M	Destillation von Erdöl-Produkten
30	397 L 0068	ASTM D 4052	A	Bestimmung der Dichte
		ASTM D 482	M	Bestimmung des Aschegehaltes
		ASTM D 95, D 1744	C	Bestimmung des Wassergehaltes
		ASTM D 2274	M	Messung der Oxidationsbeständigkeit
		ASTM D 3244	A	Bestimmung der Cetanzahl
31	298 A 0202 (01)	ASTM D 1266-59 T	M	Entschwefeln von Schwerölen unter Verwendung von Wasserstoff
		ASTM D 86	M	Destillation von Erdöl-Produkten
32	298 A 0220 (01)	ASTM D 1266-59 T	M	Entschwefeln von Schwerölen unter Verwendung von Wasserstoff
		ASTM D 86	M	Destillation von Erdöl-Produkten
33	298 A 0309 (01)	ASTM D 1266-59 T	M	Entschwefeln von Schwerölen unter Verwendung von Wasserstoff
		ASTM D 86	M	Destillation von Erdöl-Produkten
34	298 A 0330 (01)	ASTM D 1266-59 T	M	Entschwefeln von Schwerölen unter Verwendung von Wasserstoff
		ASTM D 86	M	Destillation von Erdöl-Produkten
35	398 L 0069	ASTM D 1319-95	M	Methode zur Analyse von Olefinen, Aromaten und Alkanen von Ottokraftstoff
		ASTM D 3231-94	M	Methode zur Bestimmung des Phosphorgehaltes von Ottokraftstoff
		ASTM D 974-95	M	Methode zur Bestimmung des Säuregehaltes von Dieselmotorkraftstoff
36	398 L 0070	ASTM 1319-95	M	Analysen der Kohlenwasserstoffe in Ottokraftstoff

<b>Nr.</b>	<b>Rechtsakt</b>	<b>Verweise auf ASTM-Normen</b>	<b>M.?</b>	<b>Inhalt der ASTM-Normen</b>
37	398 L 0073	ASTM D 3536-91	B	Methode zur Ermittlung der Molmasse bei manueller Auswertung
38	299 A 0226	ASTM D 1266-59 T	M	Entschwefeln von Schwerölen unter Verwendung von Wasserstoff
		ASTM D 86	M	Destillation von Erdöl-Produkten
39	299 A 0313 (01)	ASTM A 516	M	Schwefelwasserstoff-Wasser-Austauschkolonnen bei Stahl
40	299 A 1204 (02)	ASTM D 1266-59 T	M	Entschwefeln von Schwerölen unter Verwendung von Wasserstoff
		ASTM D 86	M	Destillation von Erdöl-Produkten
41	399 L 0032	ASTM D 86	M	Destillation von Erdöl-Produkten
42	399 L 0096	ASTM D 974-95	M	Bestimmung der Säurezahl
43	399 R 0046	ASTM D 1266-59 T	M	Entschwefeln von Schwerölen unter Verwendung von Wasserstoff
		ASTM D 86	M	Destillation von Erdöl-Produkten
44	399 R 2204	ASTM D 86	M	Destillation von Erdöl-Produkten
		ASTM D 874	M	Bestimmung der Viskosität von Erdöl-Produkten
		ASTM D 939-54	M	Bestimmung der Verseifungszahl
		ASTM D 97	M	Bestimmung der Viskosität von Erdöl-Produkten
		ASTM D 445	M	Bestimmung der kinematischen Viskosität
		ASTM D 1500	M	Farbbestimmung nach Verdünnung von Erdöl-Produkten
		ASTM D 721	M	Bestimmung des Ölgehaltes
		ASTM D 1266-59 T	M	Entschwefeln von Schwerölen unter Verwendung von Wasserstoff
45	200 A 0318 (01)	ASTM D 1266-59 T	M	Entschwefeln von Schwerölen unter Verwendung von Wasserstoff
		ASTM D 86	M	Destillation von Erdöl-Produkten
46	200 A 0621 (01)	ASTM D 1266-59 T	M	Entschwefeln von Schwerölen unter Verwendung von Wasserstoff
		ASTM D 86	M	Destillation von Erdöl-Produkten
47	200 A 1215 (01)	ASTM D 1266-59 T	M	Entschwefeln von Schwerölen unter Verwendung von Wasserstoff
		ASTM D 86	M	Destillation von Erdöl-Produkten
		ASTM D 1003-16	M	Messung der Trübung von Folien
48	297 D 0630 (02)	ASTM D 1266-59 T	M	Entschwefeln von Schwerölen unter Verwendung von Wasserstoff
		ASTM D 86	M	Destillation von Erdöl-Produkten
49	300 L 0003	ASTM D 735	M	Kennwerte des energieaufnehmenden Werkstoffes
		ASTM D 736	M	Messung der Kältsprödigkeit
		ASTM D 573	M	Bestimmung der Alterung in Luft

<b>Nr.</b>	<b>Rechtsakt</b>	<b>Verweise auf ASTM-Normen</b>	<b>M.?</b>	<b>Inhalt der ASTM-Normen</b>
		ASTM Nr. 1 Oil	M	Prüfmethode zum Eintauchen in Öl
		ASTM Nr. 3 Oil	M	Prüfmethode zum Eintauchen in Öl
50	300 L 0071	ASTM D 1319:1995	M	Analyse von Olefinen und Aromaten
51	300 R 1602	ASTM D 1266-59 T	M	Entschwefeln von Schwerölen unter Verwendung von Wasserstoff
52	300 R 2388	ASTM D 86	M	Destillation von Erdöl-Produkten
		ASTM D 86	M	Destillation von Erdöl-Produkten
		ASTM D 874	M	Bestimmung der Viskosität von Erdöl-Produkten
		ASTM D 939-54	M	Bestimmung der Verseifungszahl
		ASTM D 97	M	Bestimmung der Viskosität von Erdöl-Produkten
		ASTM D 445	M	Bestimmung der kinematischen Viskosität
		ASTM D 1500	M	Farbbestimmung nach Verdünnung von Erdöl-Produkten
		ASTM D 721	M	Bestimmung des Ölgehaltes
		ASTM D 1266-59 T	M	Entschwefeln von Schwerölen unter Verwendung von Wasserstoff
53	300 R 2801	D 3417	M	Bestimmung des Schmelzpunktes von Polypropylen
		ASTM D 638	M	Bestimmung der Zugfestigkeit von Polypropylen
		ASTM D 817-72	M	Bestimmung des Propionyl-Gehaltes und der Viskosität von Cellulose
		ASTM D 638	M	Bestimmung der Bruchreidehnung von von Polyethylenfolien; Bestimmung der Bruchfestigkeit von Polypropylenfolien
		ASTM D 882	M	Bestimmung der Bruchreidehnung von von Polyethylenfolien
		ASTM D 1204	M	Bestimmung der Schrumpfung von Folien aus Kunststoff
		ASTM D 257-93	M	Bestimmung des Oberflächenwiderstandes von Folien aus Kunststoff
		ASTM D 523	M	Bestimmung des Glanzgrades von Folien aus Kunststoff
		ASTM D 751	M	Bestimmung der Zugfestigkeit von Polypropylenfolien
		ASTM D 2584-94	M	Bestimmung des Glverlustes von Glasseidenstrngen
54	301 L 0027 *	ASTM D 5501	M	Prfung der alkoholischen Masse von Ethanol
		ASTM D 4052	M	Prfung der Dichte von Ethanol
		ASTM D 1209	M	Farbbestimmung bei Ethanol
		ASTM D 5453	M	Bestimmung des Schwefelgehaltes

<b>Nr.</b>	<b>Rechtsakt</b>	<b>Verweise auf ASTM-Normen</b>	<b>M.?</b>	<b>Inhalt der ASTM-Normen</b>
		ASTM D 1617	M	Bestimmung des Estergehaltes von Ethanol
55	301 R 0082	ASTM D 1266-59 T	M	Entschwefeln von Schwerölen unter Verwendung von Wasserstoff
		ASTM D 86	M	Destillation von Erdöl-Produkten

Erläuterungen:

- M** Für die entsprechenden Anforderungen bzw. Prüf- und Meßverfahren ist allein die angegebene ASTM-Norm maßgeblich.
- A** Die angegebene ASTM-Norm ist nur eine von mehreren ausdrücklich angeführten Alternativen.
- B** Für das betreffende Meß- bzw. Prüfverfahren gilt zwar nur die angegebene ASTM-Norm; es besteht aber Wahlfreiheit zwischen unterschiedlichen Verfahren.
- C** Für das betreffende Meß- bzw. Prüfverfahren besteht Wahlfreiheit zwischen mehreren ASTM-Normen.
- G** Zur Erfüllung der betreffenden Anforderungen kommen neben den angegebenen Normen noch andere gleichwertige, aber nicht explizit benannte Normen in Betracht.
- Z** In der angegebenen Norm ist eine zulässige Prüfung beschrieben.
- \*** Ankündigung, daß gleichwertige ISO-Verfahren übernommen werden, sobald sie für alle genannten Eigenschaften veröffentlicht sind.

**Tab. 26: Verweise auf ASTM-Normen in aktuellen Vorschlägen für gemeinschaftliche Rechtsakte (Stand: 30. April 2001)**

Nr.	Vorschlag (KOM-Dok.)	Verweise auf ASTM-Normen		Inhalt der ASTM-Normen
1	(1998) 526	ASTM D 2156	M	Methode zur Bestimmung des Absorptionskoeffizienten bei der Prüfung von Abgasemissionen
2	(1999) 622	ASTM D 455	M	Methode zur Messung der Viskosität synthetischem Polyalphaolefin
3	(2000) 63	ASTM D 1266-59 T	M	Methode zur Verminderung des Schwefelgehalts von Schwerölen
		ASTM D 86	M	Methode zur atmosphärischen Destillation von Heizöl
		ASTM D 1003-16	M	Methode zur Messung der optischen Trübung von Folien
4	(2000) 432	ASTM D 1266-59 T	M	Methode zur Verminderung des Schwefelgehalts von Schwerölen
		ASTM D 86	M	Methode zur atmosphärischen Destillation von Heizöl
5	(2000) 732	ASTM D 1266-59 T	M	Methode zur Verminderung des Schwefelgehaltes von Schwerölen
		ASTM D 86	M	Methode zur atmosphärischen Destillation von Heizöl
		ASTM D 1003-16	M	Methode zur Messung der optischen Trübung von Folien
6	(2000) 840	ASTM D 1319:1995	M	Methode zur Analyse von Kohlenwasserstoffen
		ASTM D 3231	M	Methode zur Bestimmung des Phosphorgehaltes von Kohlenwasserstoffen
7	(2001) 90	ASTM D 1266-59 T	M	Methode zur Bestimmung des Schwefelgehaltes von Schwerölen
		ASTM D 86	M	Methode zur atmosphärischen Destillation von Heizöl
		ASTM D 1003-16	M	Methode zur Messung der optischen Trübung von Folien

M Für das jeweilige Meß- bzw. Prüfverfahren wird allein auf ASTM-Normen verwiesen.